
Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung

Eine Studie über den Zusammenhang
zwischen Finanzierung und sonderpädagogischer
bzw. integrativer Förderung in 17 europäischen
Ländern



Herausgeber: Cor J.W. Meijer

**European Agency for Development
in Special Needs Education**

Dieser Bericht wurde von der European Agency
for Development in Special Needs Education veröffentlicht.

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Auszüge aus dem Manuskript sind abrufbar unter der Adresse:
<http://www.european-agency.org>

Herausgeber: Cor J.W. Meijer, Projektleiter,
European Agency for Development in Special Needs Education
Graphische Gestaltung von AD Steen Høyer: ad@steenhoyer.dk
Druck: A/S Modersmålets Trykkeri

ISBN 87-90591-12-7

November 1999

European Agency for Development in Special Needs Education

Sekretariat: Teglgårdsparken 100

DK-5500 Middelfart, Dänemark

Tel.: +45 64 41 00 20

Fax: +45 64 41 23 03

E-Mail: adm@european-agency.org

Internet: <http://www.european-agency.org>

Inhalt

Vorwort	7
Zusammenfassung	9
1 Einführung	16
2 Rahmen und Methodik	18
2.1 Einführung	18
2.2 Allgemeiner Ansatz	18
2.3 Konzeption und Fragebogen	19
2.4 Stichprobe und Analyse	22
3 Länderbeschreibungen	24
3.1 Einführung	24
3.2 Österreich	25
3.2.1 Sonderpädagogische Förderung	25
3.2.2 Finanzierung	30
3.3 Belgien	35
3.3.1 Flämische Gemeinschaft	35
3.3.1.1 Sonderpädagogische Förderung	35
3.3.1.2 Finanzierung	45
3.3.2 Französische Gemeinschaft	50
3.3.2.1 Sonderpädagogische Förderung	50
3.3.2.2 Finanzierung	53
3.4 Dänemark	56
3.4.1 Sonderpädagogische Förderung	56
3.4.2 Finanzierung	59



3.5 England und Wales	61
3.5.1 Sonderpädagogische Förderung	61
3.5.2 Finanzierung	66
3.6 Finnland	71
3.6.1 Sonderpädagogische Förderung	71
3.6.2 Finanzierung	75
3.7 Frankreich	78
3.7.1 Sonderpädagogische Förderung	78
3.7.2 Finanzierung	87
3.8 Deutschland	94
3.8.1 Sonderpädagogische Förderung	94
3.8.2 Finanzierung	101
3.9 Griechenland	104
3.9.1 Sonderpädagogische Förderung	104
3.9.2 Finanzierung	107
3.10 Island	108
3.10.1 Sonderpädagogische Förderung	108
3.10.2 Finanzierung	112
3.11 Irland	115
3.11.1 Sonderpädagogische Förderung	115
3.11.2 Finanzierung	120
3.12 Italien	126
3.12.1 Sonderpädagogische Förderung	126
3.12.2 Finanzierung	129
3.13 Luxemburg	131
3.13.1 Sonderpädagogische Förderung	131
3.13.2 Finanzierung	134

3.14 Niederlande	136
3.14.1 Sonderpädagogische Förderung	136
3.14.2 Finanzierung	142
3.15 Norwegen	146
3.15.1 Sonderpädagogische Förderung	146
3.15.2 Finanzierung	150
3.16 Portugal	153
3.16.1 Sonderpädagogische Förderung	153
3.16.2 Finanzierung	157
3.17 Spanien.....	160
3.17.1 Sonderpädagogische Förderung	160
3.17.2 Finanzierung	164
3.18 Schweden	166
3.18.1 Sonderpädagogische Förderung	166
3.18.2 Finanzierung	170
4 Allgemeiner Überblick	173
4.1 Einführung	173
4.2 Finanzierungsmodelle	173
4.3 Finanzierungssysteme	176
4.4 Effizienz, Effektivität, Verhaltensstrategien und Rechenschaftspflicht	179
5 Finanzierung und Inclusion	183
5.1 Einführung	183
5.2 Optionen für die Finanzierung	183
5.3 Kriterien für die Bewertung der Finanzierungsmöglichkeiten	186
5.4 Eine Bewertung der Finanzierungsmöglichkeiten	188
6 Schlussfolgerungen.....	194
Literaturangaben	197



Anhang A:	
Fragebogen	199
Anhang B:	
Verzeichnis der Kooperationspartner und Landervetreter.....	204

Vorwort

Dieser Bericht befasst sich mit dem derzeitigen Stand der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung und ihrem Zusammenhang mit integrativen (auf *Inclusion*¹ abzielenden) Politiken und Praktiken in 17 europäischen Ländern, d.h. allen EU-Ländern sowie Norwegen und Island. Diese Länder sind Mitglieder der *European Agency for Development in Special Needs Education* (Europäische Agentur für die Entwicklung in der sonderpädagogischen Förderung).

Der Bericht wurde im Herbst 1999 ausgearbeitet, die Beschreibungen und Ergebnisse beziehen sich auf die Lage in diesen Ländern bis Ende 1998. Während des Projekts – das 1997 anließ – wurde an alle Kooperationspartner in den Mitgliedsländern der Agentur ein Fragebogen versandt. Diese Kooperationspartner legten Länderberichte zu den zwei Hauptthemen vor: Finanzierung und *Inclusion*. Auf der Grundlage dieser Länderberichte wurde dieser Synthesebericht erstellt.

Der Bericht richtet sich an Organisationen und Akteure, die auf internationaler, nationaler oder lokaler Ebene in die politische Entscheidungsfindung eingebunden sind. Der Bericht enthält Informationen und Befunde, die für alle, die mit der Entwicklung und Durchführung von Politik und Praxis der *Inclusion* in Europa und anderswo befasst sind, von großem Interesse sein werden.

Die Studie zeigt deutlich, dass die Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung für die Verwirklichung einer integrierten Unterrichtung einen der wichtigsten Faktoren darstellt. Wenn die finanziellen Regelungen nicht mit der aktuellen Politik der *Inclusion* übereinstimmen, wird eine integrierte Unterrichtung aller Schüler² sehr unwahrscheinlich. Außerdem hat die Studie ergeben, dass alle Finanzierungsmechanismen bestimmte Anreize enthalten, von denen manche die getrennte Unterrichtung von Schülern mit besonderem Förderbedarf sogar begünstigen. Daher ist es erforderlich, diese Mechanismen in Frage zu stellen und die Finanzierungspolitik so zu ändern, dass eine integrierte Unterrichtung leichter bewerkstelligt werden kann. Diese Studie zeigt, wie dies erreicht werden kann.

Jørgen Greve, Direktor
November 1999

- 1: *Inclusion* = Einbeziehung. Gemeint ist nicht nur die Integration von einzelnen Kindern in das Regelsystem, sondern im Sinne einer Schule für alle; Schule, die so strukturiert und organisiert ist, daß sie allen Schülerinnen und Schülern gerecht werden kann, miteinbezieht. Es existiert kein deutscher Begriff, der diese Bedeutung umfasst, im Text wird der englische Begriff genutzt.
- 2: Schüler: hier sind immer Schülerinnen und Schüler gemeint. Der besseren Lesbarkeit halber wird in dieser Übersetzung nur die männliche Form benutzt. Dasselbe gilt für alle einschlägigen Berufsbezeichnungen (Psychologen, Pädagogen usw.): es sind immer männliche und weibliche Vertreter gemeint.




Zusammenfassung

Der Bericht der European Agency über **Strukturen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf** (Meijer, 1998) hat gezeigt, dass die europäischen Staaten bei der sonderpädagogischen Förderung recht unterschiedliche Ansätze verfolgen. In einigen Staaten wird ein großer Anteil der Schüler in Sonderschulen oder Sonderklassen unterrichtet. In anderen Staaten wird nur ein kleiner Teil der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf getrennt unterrichtet. Diese Unterschiede (von weniger als 1 % bis zu über 5 %) resultieren aus einer Reihe von Faktoren. Diese Faktoren wurden in Studien verschiedener Organisationen und Forschungsinstitute ausführlich untersucht. Die Wissenschaftler haben auf die verschiedenen historischen, politischen, demographischen und geographischen Faktoren hingewiesen, aber auch die unterschiedliche Art und Weise untersucht, in der Menschen mit Behinderungen von der Gesellschaft wahrgenommen und dementsprechend Maßnahmen für sie konzipiert werden.

Die Studie der Europäischen Agentur von 1998 betonte diese Faktoren und stellte die Bedeutung von Faktoren heraus, die mit der Bevölkerungsdichte der einzelnen Staaten zusammenhängen. Die Studie ergab, dass eine ausgeprägte Korrelation zwischen dem Prozentsatz der in getrennten Einrichtungen unterrichteten Schülern und der Bevölkerungsdichte der jeweiligen europäischen Staaten besteht. Es wurde angenommen, dass in Staaten mit niedriger Bevölkerungsdichte die getrennte Unterrichtung in Sonderschulen einige Nachteile (praktischer, sozialer und finanzieller Art) mit sich bringt, während in Ländern mit hoher Bevölkerungsdichte die getrennte Unterbringung weniger negative Auswirkungen hat.

Somit sind eine Reihe von Faktoren für die Unterschiede bei den *Inclusion-Praktiken* innerhalb der und zwischen den Staaten verantwortlich. In jüngster Zeit richtet sich die Aufmerksamkeit auf einen weiteren wichtigen Faktor für die Verwirklichung einer integrierten Unterrichtung: die Art der Finanzierung des Bildungswesens und speziell der sonderpädagogischen Förderung. Man geht davon aus, dass es weitgehend von der Finanzierung abhängt, welche Maßnahmen entwickelt und durchgeführt werden.




Auf der Grundlage von Daten aus 17 europäischen Staaten, die alle Mitgliedsländer der *European Agency for Development in Special Needs Education* sind, wurde im Rahmen dieser Studie untersucht, wie die verschiedenen Finanzierungssysteme aussehen und wie sie sich auf die *Inclusion* auswirken. Dieser Schlüsselfaktor – die Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung – wurde bisher noch nicht auf einer so breiten Basis untersucht. Natürlich haben einige Wissenschaftler auf die Bedeutung dieses Faktors für die integrative Beschulung hingewiesen, internationale Vergleiche zu diesem Thema wurden aber bisher nicht angestellt. (Die OECD führt allerdings zur Zeit Forschungsarbeiten zu diesem Thema durch).

Um diesem ehrgeizigen Ziel näher zu kommen, wurden die Mitgliedstaaten der *Agency for Development in Special Needs Education* gebeten, auf der Grundlage eines Fragebogens, den das Sekretariat der Europäischen Agentur ausgearbeitet hat, Länderberichte vorzulegen. Dieser Fragebogen enthält Fragen zu zwei Hauptbereichen der sonderpädagogischen Förderung: sonderpädagogische Maßnahmen und ihre Finanzierung. Der Fragebogen ist als Anhang A in diesem Bericht enthalten.

Alle Mitgliedstaaten legten Länderberichte vor, die zentral analysiert und in den Untersuchungsrahmen integriert wurden, der zu Beginn der Studie entwickelt worden war.

Für die Beschreibung der Art der Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wurden die Länderberichte zugrunde gelegt, die für die frühere Studie über sonderpädagogische Strukturen (1998) vorgelegt worden waren. Diese Beschreibungen wurden für die vorliegende Studie über die Finanzierung aktualisiert und können daher als aktuelle Informationen zum Stand der sonderpädagogischen Förderung in den Mitgliedstaaten betrachtet werden. Bezüglich der Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf befassen sich die Länderbeschreibungen mit einer breiten Palette von Themen, die in der sonderpädagogischen Förderung als wichtig angesehen werden, wie z.B. Politik, Feststellung des Förderbedarfs und Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die Beschreibung der Finanzierungssysteme, die derzeit in den Mitgliedstaaten eingesetzt werden, konzentriert sich auf verschiedene Aspekte der „Finanzierungsfrage“. Dazu gehören Verfahren zur Entscheidung über Finanzmittel, Verwendung der Mittel, Effektivität der Finanzierung, Effizienz, Verhaltensstrategien und Rechenschaftspflicht.



Das Ziel dieser Studie besteht darin, den Zusammenhang zwischen Finanzierung und *Inclusion* zu untersuchen. Wie bereits gesagt, ist das ein sehr anspruchsvolles Ziel; daher sollten die Erwartungen nicht zu hoch gesteckt werden. Dennoch kann diese Studie sicherlich zum allgemeinen Verständnis dieser komplexen Frage beitragen. Es wurde versucht, die Analyse des Zusammenhangs zwischen Finanzierung und *Inclusion* weiterzuentwickeln und zur politischen Debatte und Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene beizutragen. Wir gehen davon aus, dass ein solcher Beitrag dadurch erreicht werden kann, dass erstens die *Ergebnisse* der Untersuchung präsentiert werden und zweitens ein *analytischer Rahmen* zur Verfügung gestellt wird, der eingesetzt werden kann, um neue Wege zur Umgestaltung der Finanzpolitik zu finden, durch die integrative Praktiken im Sinne der *Inclusion* angeregt werden. Daher zielt die Studie darauf ab, einen analytischen Rahmen zu entwickeln, der zur Rationalisierung der Debatte eingesetzt werden kann.

Die Studie ist folgendermaßen aufgebaut:


Kapitel 1: Kurze Einführung zur Studie.

Kapitel 2: Die Methoden und der Rahmen der Studie werden beschrieben.

Kapitel 3: Länderbeschreibungen. Für jedes Land werden die Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschrieben und anschließend die Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung behandelt. Alle Länderbeschreibungen folgen derselben Systematik und behandeln dieselben Fragen.

Kapitel 4: Stärker themenbezogene Darstellung zu Fragen der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung. Verschiedene Finanzierungsmodelle werden anhand von zwei Hauptparametern beschrieben: Zahlungsempfänger (wer bekommt die Mittel?) und die Finanzierungsbedingungen (wie werden die Mittel zugeteilt?). Hier wird aufgezeigt, dass man die gegenwärtigen Finanzierungspraktiken in verschiedene Kategorien einordnen kann. Die Vor- und Nachteile dieser Modelle werden diskutiert. Dieses Kapitel bietet eine empirische Bewertung von Finanzierung und *Inclusion* (basierend auf einer direkten Auswertung dieser Studie).

Kapitel 5: Während Kapitel 4 eine empirische Basis schafft, von der aus die künftige Entwicklung der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung betrachtet werden kann, enthält Kapitel 5 eine *analytische* Evaluierung in der versucht wird, mögliche Ergebnisse der verschiedenen Strategien und Vorgehensweisen zu prognostizieren und entsprechende Theorien zu formulieren. Das Kapitel bietet einen analytischen Ansatz zur Fragestellung von Finanzierung und



Inclusion. Alle möglichen theoretischen Finanzierungsmodelle werden kurz zusammengefasst und analysiert und auf der Grundlage eines ausgearbeiteten Kriterienkatalogs evaluiert.

Kapitel 6: Dieses Kapitel enthält Schlussfolgerungen, die auf Überlegungen basieren, wie „empfehlenswerte“ Finanzierungsmodelle aussehen könnten.


Die Hauptergebnisse der Studie können in einigen Kernaussagen zusammengefasst werden. Die Studie zeigt auf, dass die Finanzierung von sonderpädagogischer Förderung zu den signifikantesten Faktoren zählt, die *Inclusion* beeinflussen und bestimmen. Wenn die Vergabe der Mittel nicht im Rahmen einer entsprechenden expliziten Politik erfolgt, ist es unwahrscheinlich, dass *Inclusion* in die Praxis umgesetzt werden kann. Das zeigt diese Studie ganz deutlich. Die Analyse der Finanzierungsmodellen bietet möglicherweise eine Erklärung für Diskrepanzen zwischen der allgemeinen Politik und der praktischen Organisation und Umsetzung. Tatsache ist, dass die Lösung der Finanzierungsfrage einer der wichtigsten Faktoren ist, der zur Weiterentwicklung der Praxis der *Inclusion* beiträgt.

Detailliertere Ergebnisse der Studie sind:

1. In Ländern mit einem Input-Zuweisungs-Modell für Sonderschulen als Finanzierungssystem (je mehr Schüler in Sonderschulen desto höher die Mittel) wurden die meisten kritischen Stimmen laut. Diese Länder verwiesen auf die unterschiedlichen Verhaltensstrategien im Bildungsbereich (von Eltern, Lehrkräften oder anderen Akteuren). Diese Formen strategischer Vorgehensweisen könnten weniger gemeinsamem Unterricht (*Inclusion*), stärkerer Abstempelung und steigende Kosten zur Folge haben. Ein großer Teil des Geldes wird für unterrichtsfremde Bereiche, wie gerichtliche Verfahren, Erstellung von diagnostischen Gutachten usw. ausgegeben. Es überrascht daher nicht, dass diese Länder einen höheren prozentualen Anteil von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in gesonderten Maßnahmen aufweisen.

Einige Länder äußern sogar die Überzeugung, dass das Finanzierungssystem ihre sonderpädagogische Praxis negativ beeinflusst. Für einige Länder gibt diese Entdeckung den Hauptanstoß für eine drastische Veränderung ihres Finanzierungssystems für die sonderpädagogische Förderung.

2. Eine zweite Erfahrung zeigt, dass Länder mit stark dezentralisiertem System, in dem hauptsächlich die Region oder die Gemeinde für die Organisation der




sonderpädagogischen Förderung zuständig ist, ihr System im allgemeinen als positiv bewerten. Diese Länder berichten kaum über negative Auswirkungen ihres Systems und sind mit der Finanzierungsart in der Regel zufrieden. Systeme, in denen die Gemeinde Entscheidungen anhand von Informationen der schulunterstützenden Dienste oder Beratungsstellen trifft und in denen sich eine höhere Mittelzuweisung an getrennte Maßnahmen direkt auf die Summe der Mittel für Regelschulen auswirkt, scheinen im Hinblick auf eine Ausweitung der *Inclusion* effektiver zu sein.

3. Eine schülergebundene Budgetierung scheint mit deutlichen Nachteilen verbunden zu sein. Zuweilen sind in Regelschulen eifrig bemüht, Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (und ihre Budgets) aufzunehmen. Dabei bevorzugen sie jedoch höchstwahrscheinlich solche Schüler (mit entsprechendem Budget), die ihnen nicht zu viel zusätzliche Arbeit verursachen. Außerdem bemühen sich die Eltern immer, für ihr Kind das Beste zu erreichen und versuchen deshalb, den höchstmöglichen Förderbetrag zu bekommen.

Dieses schülergebundene System scheint für Schüler mit leichtem Förderbedarf nicht ratsam zu sein. Kriterien für eine Lernbehinderungen sind eher vage und mehrdeutig. Außerdem verändern sie sich im Laufe der Zeit, was bezüglich einer schülergebundenen Budgetierung ein Anlass für weitere Auseinandersetzungen sein kann. In der Praxis erweisen sich hier nur ganz klar abgegrenzte Kriterien als sinnvoll. Können solche Kriterien nicht entwickelt werden, sollte auf eine schülergebundene Budgetierung verzichtet werden. Ganz allgemein sollten die Mittel für die sonderpädagogische *Förderung* selbst (in integrierten Maßnahmen) ausgegeben werden, und nicht für bürokratische Verfahren wie Diagnostik, Kategorisierung, Widerspruchsverfahren und Rechtstreite.

4. Aus der Beschreibung der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung in den Mitgliedstaaten geht hervor, dass sich die Finanzierungsmodelle derzeit in einer Phase der Weiterentwicklung befinden. In einigen Ländern sind große Veränderungen zu erwarten oder wurden in jüngster Zeit vorgenommen.


Es gibt eine Reihe von Bereichen, in denen eine Verbesserung der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung möglich wäre. Auf Grundlage dieser Studie können folgende Empfehlungen hervorgehoben werden:

- 
-
1. Ein sogenanntes *throughput*-Modell auf regionaler (kommunaler) Ebene scheint die erfolgreichste Variante zu sein, vor allem wenn ein paar Elemente der *output*-Finanzierung übernommen werden. In einem solchen Modell wird das sonderpädagogische Budget von der zentralen Ebene auf die regionalen Einrichtungen (Gemeinden, Kreise und Bezirke, Schulgruppierungen) übertragen.

Auf dezentraler Ebene wird dann entschieden, wie die Mittel eingesetzt werden und welche Schüler besondere Förderung erhalten sollen. Es erscheint angeraten, dass die Einrichtung, die über die Zuweisung der Mittel für sonderpädagogische Förderung entscheidet, erstens unabhängige sonderpädagogische Fachleute heranziehen kann und zweitens über das Instrumentarium zum Einsatz eigener sonderpädagogischer Strategien und Dienste verfügt.

2. Offensichtlich kann *Inclusion* in einem dezentralen Finanzierungsmodell leichter verwirklicht werden als in einem zentralen Modell. Bei einem zentral vorgegebenen Plan wird möglicherweise zu viel Wert auf die Organisation gelegt, ohne dass eine integrative Praxis realisiert wird. Lokale Organisationen, die in bestimmten Bereichen autonom sind, scheinen sehr viel bessere Voraussetzungen für eine Veränderung des Systems zu haben. Deshalb scheint ein dezentralisiertes Modell kostengünstiger und weniger anfällig für unerwünschte Formen von Verhaltensstrategien zu sein. Dennoch muss natürlich die betreffende zentrale Regierung klar definieren, welche Ziele verwirklicht werden sollen. Die Entscheidungen darüber, wie diese Ziele erreicht werden, bleibt den lokalen Stellen vorbehalten.

3. Ein wichtiges Anliegen in einem dezentralen System ist die Frage der Rechenschaftspflicht. Die Klientel des Bildungssystems und der Steuerzahler ganz allgemein haben ein Recht darauf zu erfahren, wie und zu welchem Zweck die Mittel investiert werden. Daher scheinen Überwachungs-, Inspektions- und Evaluationsverfahren ein unerlässliches Element des Finanzierungssystems zu sein. Die Notwendigkeit von Überwachung und Evaluierung ist in einem dezentralen Modell sogar noch größer als bei zentralen Lösungen. Eine unabhängige Bewertung der Qualität des Bildungsangebots für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist aus diesem Grunde Bestandteil eines solchen Modells.




Diese Studie soll als Grundlage für eine sachliche Auseinandersetzung auf verschiedenen Ebenen der Bildungspolitik über die Frage dienen, wie durch die Mittelzuweisung die Praxis der *Inclusion* weiter gefördert werden kann. Die Prämisse dieser Studie war, dass es *nicht* sinnvoll ist, diese Debatte mit der Frage zu beginnen: welches Finanzierungsmodell sollte einem bestimmten Staat oder einer bestimmten Region auferlegt werden? Vielmehr wird angenommen, dass es weitaus effektiver ist, jegliche Debatte mit einer Analyse der bestehenden Finanzierungsmechanismen zu beginnen; dann sollte untersucht werden, welche Anreizstruktur diese Mechanismen enthalten, und schließlich sollten Anpassungen des vorhandenen Modells vorgeschlagen werden, die auf die Ergebnisse dieser Studie aufbauen.

1 Einführung

Eine Reihe von Faktoren sind für die unterschiedlichen Integrationspraktiken innerhalb der Länder und zwischen den Ländern verantwortlich. In jüngster Zeit richtet sich die Aufmerksamkeit auf einen weiteren wichtigen Faktor für die Verwirklichung einer integrierten Bildung: die Art der Finanzierung des Bildungswesens und speziell der sonderpädagogischen Förderung. Es wird angenommen, dass die Finanzierung sehr weitgehend die Art der Maßnahmen, die entwickelt und durchgeführt werden, bestimmt. Das bedeutet, dass sich das Finanzierungssystem auch darauf auswirkt, ob Schüler mit besonderem Förderbedarf in die Regelschulen integriert oder getrennt unterrichtet werden. Auf der Grundlage von Daten aus 17 europäischen Staaten, d.h. allen Mitgliedsländern der *European Agency for Development in Special Needs Education*, wurde untersucht, wie die verschiedenen Finanzierungssysteme aussehen und wie sie sich auf die *Inclusion* auswirken.

In *Kapitel 2* wird der konzeptuelle Rahmen der Studie vorgestellt und die Verfahren und Methoden verdeutlicht. Zunächst wird der allgemeine Ansatz der Studie beschrieben und dann ein Überblick über den Inhalt der Studie und die behandelten Fragen gegeben. Schließlich werden eine Reihe methodischer Fragen behandelt.

Kapitel 3 enthält die Länderbeschreibungen. Diese betreffen zwei verschiedene Gesichtspunkte. Zunächst wird für jedes Land ein Überblick über die Situation der sonderpädagogischen Förderung im jeweiligen Land gegeben. Diese Informationen betreffen die Politik und Praxis der *Inclusion*, Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs, Kategorien sonderpädagogischen Förderbedarfs, den derzeitigen Stand der Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und die Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Dann wird auf das Finanzierungssystem eingegangen, wobei eine Reihe von Fragen besonders beleuchtet werden. Dazu gehören die Entscheidungsverfahren, die Verwendung von Finanzmitteln, Effektivität, Effizienz, Verhaltensstrategien und Rechenschaftspflicht.



Kapitel 3 bietet im wesentlichen das Hintergrundmaterial – die Rohdaten – für die Analyse in dieser Studie. Hier werden umfangreiche detaillierte Informationen gegeben, die in einem vorgegebenen Format präsentiert werden (die Länder sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt, die Darstellungen sind jeweils in dieselben neun Punkte untergliedert), damit der Leser bei Bedarf spezifische Aspekte des Systems eines Landes nachschlagen oder mehrere Länder in Bezug auf bestimmte Aspekte vergleichen kann.

Kapitel 4 gibt einen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen, Ergebnisse und aktuellen Fragestellungen. Hier wird die Situation der teilnehmenden Länder anhand der verschiedenen zentralen Konzepte dieser Studie beschrieben. In *Kapitel 4* soll eine thematische Darstellung der Detaildaten aus *Kapitel 3* gegeben werden.

Kapitel 5 enthält die ausführliche Diskussion der Hauptfragestellung dieser Studie: Welcher Zusammenhang besteht zwischen Finanzierung und *Inclusion*?

In *Kapitel 6* sind die Schlussfolgerungen dieser Studie aufgeführt.

2 Rahmen und Methodik

2.1 Einführung

In diesem Kapitel wird der konzeptuelle Rahmen der Studie vorgestellt und die verwendeten Verfahren und Methoden verdeutlicht. In den folgenden Abschnitten wird zunächst der allgemeine Ansatz der Studie beschrieben (2.2) und dann ein Überblick über den Inhalt der Studie und die behandelten Fragestellungen (2.3) gegeben. Schließlich werden eine Reihe methodischer Fragen behandelt (2.4).

2.2 Allgemeiner Ansatz

Der allgemeine Ansatz dieser Studie greift die Darstellung in der früheren Studie der Europäischen Agentur, **Strukturen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf** auf, die 1998 veröffentlicht wurde. Der Ansatz ist auch mit der Methodik vergleichbar, die häufig von anderen internationalen Organisationen wie der OECD (siehe die OECD-CERI-Studie zur Schulintegration) verwendet wird. Es wurde folgendermaßen vorgegangen:

- Das Sekretariat der Europäischen Agentur erstellte einen Fragebogen (später wird auf den Fragebogen detaillierter eingegangen, Anhang A enthält den gesamten Fragebogen).
- Die nationalen Koordinatoren beantworteten die Fragen, indem sie thematische Länderberichte vorlegten.
- Das Sekretariat analysierte die Informationen zentral und stellte die Ergebnisse zusammen.
- Während dieses Prozesses standen das Personal des Sekretariats und die Akteure in den Ländern ständig in Kontakt, um die Beschaffung zusätzlicher Informationen zu erleichtern oder notwendige Klärungen zu ermöglichen.

Die nationalen Akteure waren im speziellen Fall dieses Projekts die Kooperationspartner der Agentur. Diese Kooperationspartner sind nationale Koordinatoren, die Dokumente analysieren, Daten zusammentragen und sich mit Experten beraten. Sie koordinierten also die Datenverarbeitung und Informationsanalyse auf nationaler Ebene.

Zentraler Bestandteil der Datenerfassungsphase waren eine Reihe von Sitzungen, die die Agentur veranstaltete und in deren Rahmen ihr Personal und die Kooperationspartner zusammentrafen und sich mit folgenden Fragen befassten: Klärung der in den Fragebögen zu verwendenden Konzepte, Anlage der Studie und Datenerfassung, Datenanalyse und Interpretation der Ergebnisse. Durch diese Sitzungen wurde versucht, die methodische Qualität der Studie anzuheben.

Dieses Verfahren weist daher dieselben methodischen Merkmale, Stärken und Schwächen auf wie vergleichbare Modelle, die für ähnliche internationale Projekte häufig eingesetzt werden. Seine Hauptschwäche liegt darin, dass die Qualität der Daten sehr weitgehend von der Qualität des von den Kooperationspartnern gelieferten Materials abhängt. Die Alternative dazu bestünde in einer stärker koordinierten und zentral gesteuerten Datenerfassungsmethode, durch die einheitlichere Datenerfassungs-, Analyse- und Auswertungsmethoden sichergestellt würden. Jedoch wäre ein solches Verfahren auch teurer und zeitintensiver. Der Hauptvorteil des hier verwendeten Ansatzes besteht darin, dass durch das Kooperationspartnermodell der spezifische Kontext eines Landes schnell erfasst werden kann und eine Fehlinterpretation der Informationen vermieden wird.

2.3 Konzeption und Fragebogen

Die Studie zielte darauf ab, den Zusammenhang zwischen der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung und der *Inclusion* von Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Europa zu erhellen. Dazu müssen zunächst zwei zentrale Begriffe geklärt werden, die im folgenden verwendet werden: *sonderpädagogische Förderung* und *Inclusion*. In einigen Ländern verweist der Begriff der sonderpädagogischen Förderung auf ein eigenes Sonderschulwesen. In anderen bedeutet jegliche *Form von sonderpädagogischer Förderung und Unterstützung* im Sonderschulwesen und im Regelschulwesen. In diesem Bericht wird der Begriff in der zuletzt genannten Bedeutung verwendet, da dies die Entwicklung in den meisten Ländern am besten wiedergibt. Wenn wir den Begriff *sonderpädagogische Förderung* verwenden, verstehen wir ihn also in diesem größeren Zusammenhang im Sinne der zweiten Definition.

Die *Integration* entwickelt sich begrifflich und in der Praxis mehr und mehr zur *Inclusion*. Nach der in dieser Studie verwendeten Sichtweise ist der Begriff *Inclusion* weiter gefasst als der der Integration. Der Begriff *Unterrichtung nach dem Inclusion-Prinzip* bezieht sich auf Bildungsreformen, durch die (unter anderem) eine getrennte Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch angepasste Lehrpläne vermieden wird. Die Studie konzentriert

sich im wesentlichen auf das Konzept der *Inclusion* und darauf, wie *Inclusion* durch Finanzierungspolitik und –praxis beeinflusst wird. In den Abschnitten dieses Berichts, in denen die Ergebnisse diskutiert werden (dieses Kapitel, sowie Kapitel 4 und 5), wird der Begriff gemäß der hier gegebenen Definition verwendet. In Kapitel 3 – den Länderbeschreibungen – mussten wir die Begriffe und Konzepte der Länder (d.h. *Integration* und *Inclusion*) unabhängig von möglicherweise abweichenden Definitionen oder Konnotationen verwenden.

In den meisten Länder besteht die Auffassung, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regelschule unterrichtet werden sollten. Die Forschungsergebnisse zeigen, dass das Angebot für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den einzelnen Ländern unterschiedlich ist. Größere Unterschiede wurden nicht nur in quantitativer Hinsicht beschrieben, sondern auch im Hinblick auf die Organisation des Bildungsangebots und die derzeit für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf innerhalb der Regelschule vorhandenen Angebote. In jüngster Zeit ist ein wichtiger Faktor für die Verwirklichung der *Inclusion* in den Mittelpunkt des Interesses gerückt: die Finanzierung der Bildung. Genauer gesagt wird angenommen, dass ein enger Zusammenhang zwischen der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung und den in den verschiedenen Bildungssystemen tatsächlich entwickelten und durchgeführten Fördermaßnahmen besteht.

Verschiedene Wissenschaftler sind inzwischen der Ansicht, dass das System zur Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung zumindest zum Teil für die Art der tatsächlich bereitgestellten Maßnahmen verantwortlich gemacht werden kann (Danielson & Bellamy, 1989; Dempsey & Fuchs, 1993; Parrish, 1994). Die Behauptung aufzustellen, dass die Finanzierung sich auf die *Inclusion* auswirkt, ist eine Sache – diesen Zusammenhang nachzuweisen und zu erklären, etwas ganz anderes. Derzeit ist es einfach nicht möglich vorherzusagen, wie sich ein spezielles Finanzierungsmodell (oder eine Änderung dieses Modells) auf die *Inclusion* auswirken würde. Zum heutigen Zeitpunkt ist wenig über einzelne Finanzierungsregelungen und ihre Auswirkungen auf das Bildungswesen bekannt.

Bei der Beschreibung der Finanzierungssysteme und der Analyse des Zusammenhangs zwischen Finanzierung und *Inclusion* kann man nach verschiedenen Gesichtspunkte vorgehen. Als erstes muss genau ermittelt werden, **wie die Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung organisiert ist**. Dabei sollte sowohl die Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung an Regelschulen als auch die Finanzierung von Sonderstrukturen, wie Sonderklassen, Sonderschulen und ähnlichem berücksichtigt werden.

Außerdem müssen die **Entscheidungsprozesse** bezüglich der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung analysiert werden. Bevor die Mittel den Schulen zur Verfügung stehen, müssen bereits eine Reihe von Entscheidungen getroffen worden sein. Die verschiedenen Phasen der Zuweisung der Mittel an die Schulen sollten ebenso beschrieben werden wie die Entscheidungsprozesse auf den verschiedenen Ebenen, bevor die Mittel bei den Schulen eingehen.


Zu beachten ist auch, **wie die Mittel** innerhalb der Schule **verwendet werden**. Dabei ist die Frage wichtig, inwieweit es den Schulen (Regelschulen und Sonderschulen) freisteht, die für die sonderpädagogische Förderung bestimmten Mittel für verschiedene Zwecke einzusetzen (Materialien, Methoden, Fachkräfte, Unterstützungslehrer usw.).

Eine der wichtigsten Fragen ist natürlich, **ob die Mittel effektiv genutzt werden**. Die Effektivität misst sich im wesentlichen an dem Ergebnis, also ob die Ziele der *Inclusion* erreicht werden. In diesem Bereich stellen sich folgende Hauptfragen: Beeinflusst das Finanzierungssystem die *Inclusion* in positiver oder negativer Weise? Erleichtert das Finanzierungssystem eine Politik der *Inclusion*, oder arbeitet es gegen sie?

Neben der Effektivität ist es wichtig zu wissen, ob die Mittel für die sonderpädagogische Förderung die Zielgruppen (Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf) ohne übermäßige Bürokratie erreichen, und ob der Großteil der Mittel tatsächlich zur Verfolgung der Förderziele eingesetzt wird. Daher muss herausgefunden werden, ob große Teile des Budgets möglicherweise für Verfahren (Diagnostik/Rechtsstreite usw.) ausgegeben werden und nicht für die eigentliche Förderung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Dieser Punkt kann als **Effizienz der Finanzierung** betrachtet werden – der Hauptunterschied zur Effektivität besteht darin, dass sich die Effizienz auf die Kosten und nicht unbedingt auf die Ergebnisse bezieht.

Außerdem ist bekannt, dass solche Mittel zuweilen von Personen und Organisationen für ihre eigenen Zwecke genutzt werden. Es gibt verschiedene Arten von **Verhaltensstrategien**, die möglicherweise Ergebnisse des Finanzierungssystems sind. Verschiedene Akteure können verschiedene Arten von Verhaltensstrategien an den Tag legen. So sind Situationen vorstellbar, in denen die Schulen das Finanzierungssystem zum Vorteil ihrer Organisation nutzen, was möglicherweise den formalen politischen Zielen nicht entspricht. Ganz ähnlich können auch Eltern Verhaltensstrategien einsetzen, die nicht mit der politischen Zielsetzung übereinstimmen.

Eine wichtige Frage ist die Frage, ob die Schulen anderen Stellen darüber



Rechenschaft ablegen müssen, wie die Mittel für sonderpädagogische Förderung ausgegeben wurden und welche Ergebnisse erzielt wurden. Welche Rolle kommt der Schulaufsicht zu? Wie werden die Eltern über die sonderpädagogische Förderung an den Schulen und die damit erzielten Ergebnisse informiert? Diese Fragen werden normalerweise als Frage der **Rechenschaftspflicht** bezeichnet.

Die oben genannten Themen und speziellen Fragen bilden die Grundlage des Fragebogens der Studie und der anschließend vorgenommenen Analyse der Informationen. Einen Gesamtüberblick über die Fragen, die im Fragebogen gestellt werden und die Grundlage dieser Studie bilden, finden Sie in Anhang A.

2.4 Stichprobe und Analyse

Die Stichprobe der Studie umfasst die folgenden am Projekt teilnehmenden Länder:

Österreich
Belgien
 Flämische Gemeinschaft
 Französische Gemeinschaft
Dänemark
England und Wales
Finnland
Frankreich
Deutschland
Griechenland
Island
Irland
Italien
Luxemburg
Niederlande
Norwegen
Portugal
Spanien
Schweden

Diese Länder sind Mitglieder der European Agency for Development in Special Needs Education (Europäische Agentur für die Entwicklung im Bereich sonderpädagogischer Förderung). Von den derzeitigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben alle Staaten sowie Norwegen und Island an der Studie teilgenommen.

Bezüglich der Stichprobe ist darauf hinzuweisen, dass dieser Bericht für die Lage in **Belgien** zwei verschiedene Beschreibungen enthält: sowohl die **Flämische** als auch die **Französische** Gemeinschaft legten je einen Länderbericht vor. Die Daten aus dem Vereinigten Königreich schließlich beschränken sich auf einen Bericht über die Lage in **England** und in **Wales**.

Ein vollständiges Verzeichnis der Kooperationspartner und Ländervertreter der Mitgliedsländer der Agency ist in Anhang B aufgeführt.

Die für diese Studie verwendete Analyseverfahren war relativ gradlinig: Die Länderberichte wurden systematisch durchgegangen, um vergleichbare Informationen zu den oben beschriebenen Themen zu erfassen. Einige Berichte waren sehr detailliert, andere eher allgemein gehalten, so dass für einige Länder zusätzliche Informationen angefordert werden mussten.

Aus den Berichten wurden kurze (zwei- bis dreiseitige) Länderbeschreibungen zusammengestellt, die jeweils auf die Fragen des Fragebogens eingehen. Aufgrund dieses Verfahrens können die Daten auf zweierlei Art dargestellt werden: Beschreibung nach Land und Beschreibung nach Thema. Dieser matrixartige Ansatz bildet die Grundlage für die Darstellung der Ergebnisse in den nächsten Kapiteln.

3 Länderbeschreibungen

3.1 Einführung

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Untersuchungen über die Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Europa und die Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung vorgestellt. Der hier verfolgte Ansatz ist länderzentriert und die Informationen werden für jedes Land in derselben Reihenfolge dargestellt. Für jedes Land werden zunächst die allgemeine Politik der Inclusion/Integration und die wichtigsten Informationen über einschlägige Rechtsvorschriften dargestellt. Dann wird die derzeitige Situation im Bereich der Definition des sonderpädagogischen Förderbedarfs (Kategorien) und der Feststellung des Förderbedarfs beschrieben. Es werden die Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den einzelnen Ländern beschrieben sowie die Zahl dieser Schüler angegeben.

Für diesen ersten Teil der Länderbeschreibungen wurden die Daten aus dem Bericht der European Agency **Strukturen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf: Tendenzen in 14 Europäischen Ländern** (Meijer, 1998) benutzt. Erforderlichenfalls haben die Kooperationspartner der Agency die Daten aus diesem Bericht aktualisiert.

Außerdem kamen drei Länder hinzu: **Luxemburg, Island und Irland**. Diese drei Länder waren im Bericht über die „Strukturen“ nicht enthalten. Im zweiten Teil der Länderbeschreibungen wird auf die Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung eingegangen. Auch hier werden die Ergebnisse nach derselben Systematik präsentiert.

Zunächst wird die allgemeine Situation der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung beschrieben. Dann werden die Entscheidungsprozesse bei der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung diskutiert. Es wird auf die Verwendung der Mittel innerhalb der Schulen sowie auf Fragen der Effektivität, Effizienz, Verhaltensstrategien und Rechenschaftspflicht eingegangen. Im nächsten Kapitel (4) geht es dann um einige zentrale Fragen bezüglich der gemeinsamen Unterrichtung (*Inclusion*) von Schülern mit besonderem Förderbedarf und der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung.

3.2 Österreich

3.2.1 Sonderpädagogische Förderung


Inclusion/Integration: politische Strategien

Laut den geltenden österreichischen Rechtsvorschriften ist es Aufgabe der Sonderschulen, Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ihrer Behinderung und ihren Bedürfnissen entsprechend zu unterrichten und Lerninhalte und Unterrichtsziele für sie zu erarbeiten, die soweit wie möglich den Lehrplänen der allgemeinen Grundschulen, Sekundarschulen und berufsvorbereitenden Schulen entsprechen. Diese Forderung nach einer individuell abgestimmten und differenzierten sonderpädagogischen Förderung setzt voraus, dass im Rahmen des Pflichtschulwesens verschiedene Arten von Sonderschulen eingerichtet und unterschiedliche Lehrpläne erstellt werden.

Für die verschiedenen Arten von Behinderung gibt es jeweils entsprechende Sonderschulen, die etwas anders als die Regelschulen organisiert sind. Die Klassen sind mit 8 bis höchstens 15 Schülern kleiner als die Klassen mit bis zu 30 Schülern in der Regelschule. Die Lehrkräfte haben eine spezielle Ausbildung absolviert und die Lehrbefähigung für die Sonderschulen erworben. Die Sonderschulen haben einen eigenen Lehrplan, der dem jeweiligen sonderpädagogischem Förderbedarf angepasst werden kann.

Seit 1981 wurden Pilotprojekte durchgeführt, um Erfahrungen mit verschiedenen Integrationsmodellen zu sammeln und die Integration Behinderter in die Regelschule gesetzlich zu verankern. Im Jahr 1993 hat das österreichische Parlament das Bundesgesetz zur Grundschulintegration beschlossen. Parallel zur Gesetzgebung über die Integration in der Grundschule wurden im Sekundarbereich I Pilotprojekte gestartet, um einschlägige Erfahrungen mit der Integration zu sammeln und auszuwerten. Die Integration in den Sekundarbereich sollte vor 1997 gesetzlich verankert werden, um sicherzustellen, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die 1993 in allgemeine Grundschulen eingeschult worden waren, auch nach dem Wechsel in den Sekundarbereich I integrativ unterrichtet werden können.

Im Dezember 1996 hat das Parlament die schulgesetzliche Verankerung der Integration im Sekundarbereich I beschlossen. Die zwingende Vorgabe, dieses Gesetz vor 1997 zu beschließen, hat jedoch einige Probleme aufgeworfen. Die Phase praktischer Schulversuche war zu kurz, und es wurden an zu wenigen Schulen Pilotprojekte durchgeführt. Im Sekundarbereich ist die Zusammenarbeit



zwischen allgemeinen Lehrkräften und den sie unterstützenden Sonderpädagogen viel komplexer als in der Grundschule. Die einzelnen Fächer werden von verschiedenen Fachlehrern unterrichtet, so dass der Stützlehrer seinen Unterricht mit mehreren Fachlehrern abstimmen und planen muss.

Vor 1993 war für Kinder mit offiziell festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf der Besuch einer Sonderschule obligatorisch. Seit dem Gesetz von 1993 können Eltern zwischen Regelschule (Integration) und Sonderschule wählen. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf können am Unterricht der Regelschulen oder der Sonderschulen teilnehmen. In Österreich wird je nach Bundesland eine unterschiedliche Integrationspolitik verfolgt, deren Grundlage jedoch ein für ganz Österreich geltendes Gesetz darstellt. Der Gesetzgeber verlangt sowohl von den Regelschulen als auch von den Sonderschulen attraktive Förderungsangebote, um den Eltern eine Wahlmöglichkeit zu bieten. Wie diese im einzelnen aussehen, hängt jedoch von den Voraussetzungen der einzelnen Schule, der Infrastruktur und der Einstellung der Entscheidungsträger zur Integration ab.

Definition des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Behinderungen

In Österreich wurden 10 Kategorien sonderpädagogischen Förderbedarfs definiert:

- Lernschwierigkeiten
- körperliche Behinderung
- Sprachbehinderung
- Schwerhörigkeit
- Gehörlosigkeit
- Sehbehinderung
- Blindheit
- schwere Verhaltensstörungen
- Schwerst- und Mehrfachbehinderungen
- Krankheit

Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs

Wie bereits erwähnt war bis 1993 für Kinder mit offiziell festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf der Besuch einer Sonderschule obligatorisch. Die Aufnahme eines Kindes in die Sonderschule erfolgte aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Bezirksschulrats, entweder auf Antrag der Eltern oder des Schulleiters. Der Bezirksschulrat war verpflichtet, vor einer solchen

Entscheidung ein sonderpädagogisches Gutachten der Sonderschule und gegebenenfalls auch ein schulärztliches oder schulpyschologisches Gutachten (nur mit Einverständnis der Eltern) einzuholen. Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrats konnte beim Landesschulrat Widerspruch eingelegt werden. Auch der Landesschulrat konnte die Vorlage eines sonderpädagogischen Gutachtens anordnen.

Dieses Verfahren wurde mit einigen Veränderungen auch nach 1993 noch angewendet.


Die wichtigste Neuerung ist das Recht der Eltern, selbst zu entscheiden, ob ihr Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Sonderschule oder eine Regelschule besuchen soll. Neu ist auch die Möglichkeit der Eltern, ihrerseits eine fundierte Stellungnahme vorzulegen, und die Verpflichtung seitens des Bezirksschulrats, die Eltern hinsichtlich des sonderpädagogischen Förderbedarfs, der Förderangebote innerhalb des Schulsystems und zusätzlicher Hilfen zu beraten.

Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Das österreichische Sonderschulwesen umfasst acht Arten von Sonderschulen:

- Sonderschulen für Kinder mit Lernschwierigkeiten
- Sonderschulen für körperbehinderte Kinder
- Sonderschulen für sprachgestörte Kinder
- Sonderschulen für schwerhörige und gehörlose Kinder:
Diese Kinder wurden früher in zwei getrennten Arten von Sonderschulen unterrichtet, die heute zu einer einzigen zusammengefasst sind.
- Sonderschulen für sehbehinderte und blinde Kinder:
Diese Kinder wurden früher in zwei getrennten Arten von Sonderschulen unterrichtet, die heute zu einer einzigen zusammengefasst sind.
- Sonderschulen für Kinder mit schweren Verhaltensstörungen
- Sonderschulen für schwerst- und mehrfachbehinderte Kinder
- Sonderschulen in Krankenhäusern

Eine Reihe von Sonderschulen (205) wurden vom Landesschulrat zu sonderpädagogischen Zentren ernannt. Ihre Aufgabe ist es, sonderpädagogische Fördermaßnahmen in der Weise sicherzustellen und zu koordinieren, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können. Diese Zentren arbeiten mit den Schulinspektoren, anderen Zentren und Einrichtungen sowie mit den Regelschulen im Pflichtschulbereich zusammen. Sie organisieren und koordinieren die



sonderpädagogische Förderung im Pflichtschulbereich. Zu ihren Tätigkeiten zählen das Erfassen von Informationen über Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Weiterleitung von pädagogischen und organisatorischen Empfehlungen, die Beratung von Eltern und Lehrern, Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Ausbildungsmöglichkeiten und Einrichtung und Weiterführung von Integrationsklassen in Regelschulen.

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können von verschiedenen Fachkräften betreut werden, beispielsweise von Lehrkräften, die für sonderpädagogische Arbeit an Sonderschulen ausgebildet sind; oder von zusätzlichem Personal zur Betreuung von Schülern mit besonderem Förderbedarf sowie von Stützlehrern, die mit dem Klassenlehrer in Regelklassen zusammenarbeiten. Falls erforderlich, werden auch medizinisches Personal, Therapeuten und Krankenpflegekräfte eingesetzt.

Die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann in unterschiedlicher Form erfolgen:

1. Regelschulklassen mit Vollzeit-Stützlehrer

Im Allgemeinen werden in solchen Klassen (je nach Art und Ausmaß ihrer Behinderung) 4 bis 6 behinderte Schüler und 17 bis 20 nichtbehinderte Schüler unterrichtet. Der Klassenlehrer wird in allen Unterrichtsstunden durch eine sonderpädagogisch ausgebildete Fachkraft unterstützt. Die Zusammensetzung der Klasse wird vom Bezirksschulrat geplant und zusammen mit dem Leiter des sonderpädagogischen Zentrums und dem Leiter der Regelschule beschlossen.

2. Regelschulklassen mit Teilzeit-Stützlehrer

In diesen Klassen rechtfertigt die geringe Zahl behinderter Schüler keine ständige Unterstützung. Daher wird die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer nur stundenweise von einer sonderpädagogisch ausgebildeten Fachkraft unterstützt. Das Ausmaß dieser Unterstützung hängt ab von der Zahl der behinderten Schüler, von Art und Ausmaß der Behinderung und von der örtlichen Situation. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es sehr schwierig ist, nur einen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine Regelschulklasse zu integrieren, weil der Klassenlehrer dann nur durchschnittlich vier Unterrichtsstunden pro Woche durch eine sonderpädagogische Fachkraft unterstützt wird. In diesem Fall hängt der Integrationserfolg von den Fähigkeiten des Klassenlehrers ab. Es ist die Frage, ob diese Form der Integration allen pädagogischen Bedürfnissen der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gerecht werden kann.

3. Kooperationsklassen

Kooperationsklassen sind in die Regelschule integriert oder befinden sich zumindest im selben Gebäude. Ihre Struktur ist die von Sonderklassen, die Kinder werden von einem Sonderschullehrer unterrichtet. Das Gesetz bietet diesen Kindern die Möglichkeit, am Regelunterricht teilzunehmen, sofern sie dazu in der Lage sind. In der Praxis nehmen die meisten Kinder teilweise am Unterricht der Regelklasse teil. Problematisch ist allerdings die Tatsache, dass die Kinder ständig von einer Klasse zur anderen wechseln und sich in keiner richtig zugehörig fühlen.

Lange vor Einführung der Integration in die Regelschule haben die Sonderschulen den Regelschulen bereits Fachkräfte in Form mobiler Dienste zur Verfügung gestellt, die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf innerhalb oder außerhalb der Klasse betreuen. Diese Dienste sind auch weiterhin verfügbar.

Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

In Österreich besuchten im Schuljahr 1997/98 etwa 685.000 Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter eine Regelschule oder eine Sonderschule:

Gesamtzuschülerzahl der Grundschulen:	387.488
Gesamtzuschülerzahl im Sekundarbereich:	261.587
Gesamtzuschülerzahl der Sonderschulen:	16.610 (2,5%)
Gesamtzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf:	25.642 (3,70%)

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Sonderschulen (1997/1998)

(Quelle: **Bundesministerium für Unterricht und Kulturelle Angelegenheiten, Abt Präs.1 (36)**, Österreichische Schulstatistik, Wien, 1998).
Gesamtzahl: 16.610 (= 2,5% der Schüler insgesamt, davon in Sonderschulen für:

Lernbehinderte	58,0%
körperlich Behinderte	5,4%
Sprachbehinderte	2,5%
Schwerhörige	1,7%
Gehörlose	1,4%
Sehbehinderte	1,0%
Blinde	0,5%
Mehrfachbehinderte	1,7%
Schwerstbehinderte	19,0%
Kranke im Krankenhaus	4,4%
verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche	3,6%

Die meisten Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (60%) besuchen den Sekundarbereich einer Sonderschule.

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Regelschulen

Gesamtzahl: 9.032 (1,4 % aller Schüler), davon in	
Grundschulen	5.475 (1,4 %)
Sekundarbereich	3.557 (1,4 %)

Statistische Angaben über Zahl und Art der integrativen Strukturen gibt es nicht. In ländlichen Gebieten überwiegen Regelschulklassen mit Teilzeit-Stützlehrern, da es schwierig ist, die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammenzufassen. Die verfügbaren statistischen Zahlen über Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in den Sekundarbereich der Regelschule integriert sind, beruhen auf Daten über die Pilotprojekte, aber auch auf den Beobachtungen im ersten Jahr seit der Anwendung des neuen Gesetzes über die Integration im Sekundarbereich.

3.2.2 Finanzierung

Allgemeine Lage

Träger der meisten allgemeinbildenden Pflichtschulen sind Gemeinden oder Gemeindeverbände. Bei den Berufsschulen sind dies die Länder. Die Schulträgerschaft beinhaltet Errichtung, Unterhalt und Instandhaltung des Gebäudes, Aufkommen für die Betriebskosten, Anschaffung von Einrichtungen und Lehrmitteln und Einstellung des erforderlichen Hilfspersonals.

Die Bereitstellung der Lehrkräfte ist bei den Pflichtschulen stets Aufgabe des Bundeslandes. Allerdings werden dem Land diese Kosten vom Bund im Rahmen des Finanzausgleichs zu 100 % refundiert. Grundlage für die Budgetierung ist vor allem die Zahl der Schüler. Einige andere Faktoren, wie beispielsweise die örtliche Situation und der Anteil der Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache werden ebenfalls berücksichtigt. Über die Einstellung von Lehrkräften entscheiden allein die Bundesländer; die Schulen haben hier kein Mitspracherecht.

Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung

Die Einstellung von Sonderschullehrkräften fällt in die Zuständigkeit der Länder - die Gemeinde ist für den Unterhalt sowohl der Regel- als auch der Sonderschulen verantwortlich. Bei der Berechnung des Haushalts für die sonderpädagogische

Förderung wird die Zahl der Schüler und ihr jeweiliger Förderbedarf zu Grunde gelegt. Das Budget besteht aus zwei Komponenten für unterschiedliche Zielgruppen, die nach verschiedenen Verfahren berechnet werden:

(i) Haushaltsmittel für Schüler mit offiziell festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf

Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden Mittel zur Vergütung der Lehrkräfte bereitgestellt, die diese entsprechend ihrem Bedarf fördern. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Förderung in einer Sonderschule oder in einer Regelschule erfolgt. Der Schüler nimmt diese Haushaltsmittel mit an die jeweilige Schule, die seine Eltern ausgewählt haben. Die Mittel werden dem Bezirksschulrat zugewiesen, der sie entsprechend dem jeweiligen Bedarf und der örtlichen Situation einsetzen kann.

Berechnung: Für 3,95 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird eine Lehrkraft eingestellt (23 Stunden sonderpädagogische Förderung pro Woche).


(ii) Haushaltsmittel für Schüler in Regelschulen mit verschiedenen nicht offiziell festgestellten Behinderungen

Der Berechnung liegt die Erfahrung zugrunde, dass ein bestimmter Prozentsatz der Schüler verschiedene nicht offiziell festgestellte Behinderungen aufweist, die eine sonderpädagogischen Förderung durch mobil eingesetzte Lehrkräfte erforderlich machen.

Berechnung: Für 213 Schüler in Grundschulen wird eine Lehrkraft eingestellt (23 Stunden sonderpädagogische Förderung pro Woche). Diese Zahl wird in den folgenden vier Jahren verringert: von 213 auf 202, danach auf 193 und 184.

Entscheidungsprozesse bei der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung

Der Bezirksschulrat (bzw. Bezirksschulinspektor) trifft die notwendigen (pädagogischen) Entscheidungen, beispielsweise über die Höhe der Haushaltsmittel in Bezug auf Art und Umfang des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die örtliche Situation, ehe die Mittel den Schulen und dem mit ihnen kooperierenden sonderpädagogischen Zentrum zur Verfügung gestellt werden. Auf der Grundlage dieser Entscheidungen weist das Land der Schule im rechtlich vorgesehenen Rahmen Mittel zu. Die internen Verfahren können auf Grund der Autonomie der Bundesländer unterschiedlich sein.



Die pädagogische Entscheidung bezüglich der Mittelzuweisung erfolgt auf der Grundlage von Gutachten, Angaben des sonderpädagogischen Zentrums und Angaben der jeweiligen Schule. Im Allgemeinen setzt der Bezirksschulinspektor in Zusammenarbeit mit dem sonderpädagogischen Förderzentrum einen Beirat ein. Für die Höhe der Mittelzuweisungen bestehen Vorgaben, die sich nach der Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Art und Schweregrad des Förderbedarfs, der Struktur der Regelklassen und der örtlichen Situation richten. Der Bezirksschulinspektor kann eigenständig entscheiden, trägt aber gegenüber dem Landesschulrat die Verantwortung. Auf Grund der Autonomie der Bundesländer sind die Entscheidungsprozesse innerhalb des gesetzlichen Rahmens unterschiedlich.

Neuere Entwicklungen

Seit 1993 hat die Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erheblich zugenommen. Der wichtigste Grund hierfür liegt in der Verknüpfung zwischen Feststellungsverfahren und Finanzierungssystem. In manchen Fällen erhalten Schüler Fördermittel, bei denen kein sonderpädagogischer Förderbedarf im Sinne des Gesetzes besteht. Da das Gesamtbudget begrenzt ist, führt diese zusätzliche Nachfrage dazu, dass weniger Mittel für Schüler mit echtem sonderpädagogischen Förderbedarf zur Verfügung stehen. Deshalb wird derzeit an einem alternativen Finanzierungsverfahren gearbeitet.

Dieser Berechnung werden die Gesamtzahl der Schüler und der veranschlagte Prozentsatz von Schülern mit offiziell festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf zugrunde gelegt. Ein wichtiger Grund zur Änderung des Finanzierungssystems liegt in der Integrationspolitik. Von dem neuen Finanzierungssystem erwartet man sich, dass es eine Abstempelung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf verhindern hilft und die Bereitstellung von Mitteln für die Prävention ermöglicht.

Entscheidungsprozesse bei der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung

Bestimmte Mittel, die die Schulen erhalten, sind speziell für die sonderpädagogische Förderung bestimmt. Diese Mittel stammen in der Regel aus drei Quellen:

- Land: Einstellung von Lehrkräften
- Gemeinde: Unterhalt der Schule
- Sozialministerium: Einstellung von Krankenpflegekräften und Therapeuten

Der Schulleiter muss für den speziellen Bedarf der Schule einen Haushaltsplan aufstellen. Was das Personal anbetrifft, werden der Schule Personen und nicht Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Die Schule erhält für den Betrieb der Schule zwar finanzielle Mittel zur Anschaffung von Einrichtungen und Lehrmitteln, bezieht jedoch normalerweise keine Mittel für die Errichtung, den Unterhalt und die Instandhaltung der Schule und die Einstellung des erforderlichen Hilfspersonals. Da die Mittel zweckgebunden sind, müssen die Entscheidungen und der Einsatz der Gelder den diesbezüglichen Vorgaben entsprechen.

Effektivität, Effizienz und Verhaltensstrategien

Effektivität


Zum Verhältnis zwischen der Art der Finanzierung und der erreichten Integration wurde bisher keine Evaluierung durchgeführt. Nach den bisherigen Erfahrungen besteht jedoch die Auffassung, dass unter den derzeitigen Bedingungen nicht jede Form der sonderpädagogischen Förderung in der Regelschule effektiv genug ist, um dem sonderpädagogischen Förderbedarf der Schüler voll und ganz gerecht zu werden. Diese Form der Integration wird als nicht kostenneutral angesehen; zudem geht man davon aus, dass diese Kosten steigen werden.

Effizienz

Da die Mittel für die sonderpädagogische Förderung auf der Grundlage eines klar definierten Bezuges zwischen offiziell festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf und Fördermitteln vergeben werden, erreichen sie die Zielgruppen auf relativ unbürokratischem Weg. Nach allgemeiner Auffassung werden Mittel aus diesem Haushalt nicht in nennenswertem Umfang für Verfahren wie Diagnostik und Feststellung verwendet - für diese Kosten sind andere Haushalte zuständig.

Strategisches Verhalten

Ein negativer Effekt des derzeitigen Finanzierungssystems ist die steigende Zahl von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Wie bereits erwähnt liegt der wichtigste Grund hierfür in der Verknüpfung zwischen Feststellungsverfahren und Finanzierungssystem. In manchen Fällen erhalten Schüler, bei denen kein sonderpädagogischer Förderbedarf im Sinne des Gesetzes besteht, Fördermittel, was sich negativ auf die Mittel auswirkt, die für andere Schüler mit offiziell festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf zur Verfügung stehen.



Außerdem fordern die Eltern von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf offenbar generell mehr Mittel für die sonderpädagogische Förderung.

Rechenschaftspflicht

Normalerweise müssen die Schulen über die Verwendung der Mittel für die sonderpädagogische Förderung keine Rechenschaft ablegen, da es sich um zweckgebundene Gelder handelt. Die Schulen müssen jedoch über die Ergebnisse Bericht erstatten.

Der Schulleiter ist für den Schulbetrieb verantwortlich. Er trägt dafür die Verantwortung gegenüber dem Land, der Gemeinde, dem Sozialministerium und den verschiedenen Schulräten. Die Schulinspektion überwacht, berät und unterstützt die Schulen.

Die Eltern werden während des Feststellungsverfahrens über die an der jeweiligen Schule verfügbare sonderpädagogische Förderung informiert. Die Lehrer und der Schulleiter informieren die Eltern während des Schuljahres über die Ergebnisse der sonderpädagogischen Förderung.

3.3 Belgien

3.3.1 Flämische Gemeinschaft

3.3.1.1 Sonderpädagogische Förderung

Politik der „Inclusion“/Integration

Flandern blickt auf eine lange Sonderschultradition zurück. Seit 1970 unterliegen das Regelschulwesen und das Sonderschulwesen einer getrennten Gesetzgebung. Dennoch wurde der Rechtsgrundsatz der Integration in das Gesetz von 1970 über Sonderschulbildung und integrativen Unterricht aufgenommen.

Mit dem im Februar 1997 verabschiedeten Schulgesetz für die Grundschulen wird ein gemeinsamer rechtlicher Rahmen für die allgemeine Primarschulbildung und die Sonderschulbildung unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Sonderschulbildung geschaffen. Der Grundsatz der Integration wird im Gesetz detailliert ausgeführt. Die allgemeinen Primarschulen sind für die Bildung aller Schüler der betreffenden Altersstufe zuständig und sollen einen durchgängigen Lernprozess sicherstellen, indem sie durch eine kontinuierliche Unterstützung und Förderung so viele Schüler wie möglich betreuen. Der Sonderschulunterricht auf Primarschulebene wird als Bildungsweg beschrieben, der angepassten Unterricht, angemessene Förderung und therapeutische Maßnahmen für die Schüler bietet, deren persönliche Entwicklung in einer Regelschule zeitweilig oder dauerhaft nicht gewährleistet ist. Bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Schülers in eine Sonderschuleinrichtung müssen die Möglichkeiten der Regelschule und der sonderpädagogische Förderbedarf des Schülers gegeneinander abgewogen werden.

Wie bereits erwähnt, enthält das neue Gesetz auch eine Beschreibung der integrierten Grundschulbildung. Die integrierte Grundschulbildung stellt ein kooperatives Bindeglied zwischen der Grundschulbildung in Regelschulen und in Sonderschulen dar. Durch diese Einrichtung sollen Schüler mit Behinderungen und/oder Lern- bzw. schulischen Schwierigkeiten die Möglichkeit erhalten, zeitweise oder auf Dauer am Unterricht oder sonstigen Aktivitäten einer Regelschule teilzunehmen, wobei sie durch eine Sonderschule, die für diese Aufgabe spezielle Mittel erhält, durchgehend oder teilweise unterstützt werden.

Außerdem wird durch das Gesetz die Möglichkeit geschaffen, dass die Schulen zusammenarbeiten, indem sie Lehrerleistungen stundenweise austauschen.

Auf der Sekundarschulebene gelten immer noch unterschiedliche



Rechtsvorschriften für Regelschule und Sonderschule.

Trotz der in den Bildungsräten und den Schulen geführten Debatte über Integration, *Inclusion* und Kooperation zwischen Regelschule und Sonderschule bestehen in Flandern immer noch zahlreiche Sonderschulen außerhalb des Regelschulwesens.

Integrativer Unterricht wurde erstmals 1980 in Schulversuchen erprobt. Im Jahr 1983 wurden offiziell integrative Strukturen für körperbehinderte, sehbehinderte und schwerhörige Schüler eingerichtet, die bei entsprechender zusätzlicher Förderung und/oder pflegerischer Betreuung gute Erfolgsaussichten in der Regelschule hatten. Durch das Rundschreiben von 1994 ergaben sich bei der Integrationspolitik folgende Neuerungen:

- Ausweitung auf alle Kategorien von sonderpädagogischer Förderung; Schüler mit Lern- und Verhaltensstörungen können jetzt eine integrative Fördermaßnahme in Anspruch nehmen, wenn sie von einer Sonderschule an eine Regelschule zurückkehren.
- verschiedene Formen integrativen Unterrichts: Integration ist nicht nur vollständig, sondern auch für einen Teil des Unterrichts möglich;
- Ausweitung auf den Sekundarbereich;
- den “Gleichwertigkeitsgrundsatz” - Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können einen Abschluss erwerben, wenn sie nach einem speziellen Lehrplan unterrichtet und die ersetzten Unterrichtseinheiten vom Schulinspektor genehmigt worden sind;
- Differenzierung nach Art und Umfang der zusätzlichen Hilfen je nach Art und Schwere der Behinderung des Schülers.

Im Juli 1996 wurden die Ergebnisse der Studien zur integrativen Bildung veröffentlicht. Besonders erwähnt wurde, dass die Sonderpädagogen viel Zeit für die Unterstützung der Kinder im Fachunterricht aufwenden und der Unterstützung des Klassenlehrers bei der Bewältigung der Probleme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf weit weniger Aufmerksamkeit gewidmet wird. Außerdem wird erwähnt, dass die sozialen und emotionalen Aspekte der Integration zu wenig Berücksichtigung finden. Im übrigen hat diese Studie ergeben, dass ein anderes Finanzierungssystem erforderlich ist, das an den besonderen Bedürfnissen der Schüler ausgerichtet sein muss, dass mehr Förder- und Beratungszentren benötigt werden und dass berufsbegleitende Weiterbildung organisiert werden muss.

Im Allgemeinen wird die Integration immer noch als zusätzliche Fördermöglichkeit für Schüler gesehen, die in der Lage sind, die Anforderungen der Regelschule zu erfüllen. Für Schüler mit einer mittleren oder schweren Behinderung, z.B. mit Lernschwierigkeiten, ist eine Integration in der Praxis immer noch sehr schwierig. Zum Schuljahr 1993/94 hat das flämische Bildungsministerium ein Programm gestartet, mit dem bessere Voraussetzungen in den Einrichtungen und Schulen des Elementar- und Primarbereichs geschaffen werden sollen. Die Schulen sollen Unterschiede zwischen den Kindern hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Ziele stärker beachten und ihre Fähigkeiten, ihre Vorgeschichte, ihr Alter und ihr Geschlecht berücksichtigen. Die Ansätze für den Umgang mit Lernschwierigkeiten sollen dadurch verbessert und die Zahl der Wiederholer verringert werden. Folgende Prioritäten wurden gesetzt:

- Einführung oder Optimierung eines Systems zur Beobachtung der Schüler;
- Optimierung der Arbeitsmethoden im Unterricht;
- Optimierung der Zusammenarbeit innerhalb der Schule;
- Optimierung der Zusammenarbeit mit den Eltern;
- Zusammenarbeit mit dem Beratungszentrum;
- Zusammenarbeit mit einer Sonderschule (auf freiwilliger Basis, aber mit der Möglichkeit, Lehrkräfte zwischen der Regelschule und der Sonderschule stundenweise auszutauschen, um eine regelmäßige wöchentliche Unterstützung zu leisten);
- Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Beratung und berufsbegleitender Fortbildung.

Dadurch sollen letztendlich die Lehrkräfte, die mit Schülern arbeiten, die sonderpädagogisch gefördert werden müssen, ihre Kompetenzen ausbauen. Die Finanzierung des Projekts ist an bestimmte Bedingungen geknüpft: Schulen, die ein klar definiertes Projekt zugunsten der Zielgruppe durchführen, erhalten dafür zusätzliche Mittel. Neben diesem Projekt wurden fünf weitere Modellvorhaben gestartet, in deren Rahmen jeweils eine Sonderschule mit mindestens vier Regelschulen zusammenarbeiten soll. Parallel zu diesen offiziellen Projekten haben einige Regelschulen und Sonderschulen in eigener Initiative Wege der Zusammenarbeit eingeschlagen.

Die Entwicklungen in jüngerer Zeit zeigen, dass ernsthafte Bemühungen unternommen werden, das Regelschulwesen so zu gestalten, dass es den sehr unterschiedlichen Voraussetzungen der Schüler besser gerecht wird. Das gilt sowohl für Schüler mit Behinderungen als auch für Schüler, die aus anderen

Gründen besondere Bedürfnisse haben, z.B. Kinder von Migranten, Flüchtlingen, unterprivilegierten Familien usw.

Im Flämischen Bildungsrat fand eine Debatte über „Unterrichtung nach dem *Inclusion*-Prinzip statt, und es wurde am 7. Juli 1998 ein Dokument zu diesem Thema verabschiedet. Ziel ist die Sensibilisierung für den Prozess der Verbesserung der Schulbildung, damit allen Schülern eine hochwertige Bildung geboten werden kann. Auch wenn das Konzept der *Inclusion* theoretisch angenommen wird, ist es bis zu seiner Verwirklichung noch ein weiter Weg.


Definition des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Behinderungen

Das Sonderschulsystem ist zuständig für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer spezifischen Bedürfnisse und schulischen Möglichkeiten einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen. Im neuen Integrationsgesetz für den Elementarbereich wie auch im älteren Sonderschulgesetz für den Sekundarbereich werden acht Arten von sonderpädagogischen Einrichtungen unterschieden.

Jede Kategorie, die für den spezifischen Förderbedarf von Schülern mit bestimmten Behinderungen zuständig ist, verfolgt eigene Bildungsziele, eine bestimmte Didaktik, eigene Arbeitsweisen und eine spezielle Unterrichtsorganisation.

Dieser Grundsatz war bereits im Gesetz von 1970 zur sonderpädagogischen Förderung enthalten und stellte einen Bruch mit der Philosophie dar, die den Maßnahmen anderer Ministerien in Bezug auf Menschen mit Behinderungen zugrunde lag. Das Gesetz stellte die Bedürfnisse des Schülers, nicht seine Behinderung, in den Mittelpunkt. Der Schwerpunkt wurde nicht auf einen medizinischen oder therapeutischen, sondern einen pädagogischen Ansatz gelegt. Leider erwies es sich als sehr schwierig, eine befriedigende und brauchbare Definition des Begriffs „Bedarf“ zu finden. Deshalb kommt es bei der Definition der Formen sonderpädagogischer Förderung immer noch zu einer Begriffsverwirrung zwischen dem Begriff des Bildungstyps (der sich auf eine bestimmte Unterrichtsorganisation bezieht) und dem Begriff der Behinderung (der sich auf eine Bewertung der Beeinträchtigungen des Schülers bezieht).

Inzwischen wurde ein Forschungsvorhaben beantragt, um die acht (bisherigen) Kategorien zu evaluieren und die Möglichkeit zu sondieren, entsprechende Definitionen in Bezug auf den sonderpädagogischen Förderbedarf abzustecken. Bisher wird zwischen den folgenden Arten sonderschulischer Förderung unterschieden:


-
- 
- Kategorie 1: für Schüler mit leichten Lernschwierigkeiten; wird im Elementarbereich nicht angeboten;
- Kategorie 2: für Schüler mit mittleren oder schweren Lernschwierigkeiten;
- Kategorie 3: für Schüler mit schwerwiegenden emotionalen Problemen und/oder Verhaltensstörungen;
- Kategorie 4: für körperlich behinderte Schüler;
- Kategorie 5: für Schüler mit schweren gesundheitlichen Problemen oder einer länger dauernden Krankheit;
- Kategorie 6: für sehbehinderte Schüler;
- Kategorie 7: für schwerhörige Schüler;
- Kategorie 8: für Schüler mit schweren Lernschwierigkeiten, die nicht auf eine geistige Behinderung zurückzuführen sind. Diese Kategorie wird im Elementar- und Sekundarbereich nicht angeboten.

Unabhängig von diesen verschiedenen Sonderschulkategorien verfügt der Sekundarbereich über vier pädagogische Alternativen, die sich im wesentlichen hinsichtlich der angestrebten Bildungsziele unterscheiden. Ziel der ersten Alternative, „soziale Anpassung“ genannt, ist es, zu einem aktiven und erfüllten Leben derjenigen Behinderten beizutragen, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung selbst in einer beschützenden Werkstatt für Behinderte nicht aktiv am Arbeitsleben teilnehmen können. Diese Schüler sollen in geschützter Umgebung (Ganztageseinrichtung oder Lernstätten) größtmögliche Selbständigkeit lernen. Dieser Weg steht den Kategorien 2, 3, 4, 6 und 7 des Sonderschulwesens offen und dauert mindestens vier Jahre.

Die zweite Alternative „soziale und berufliche Anpassung“ gilt für dieselben Sonderschulkategorien. Neben dem Erlernen allgemeiner und sozialer Fähigkeiten vermittelt sie berufliche Fertigkeiten, die es den Jugendlichen ermöglichen, sich in einer beschützenden Werkstatt oder anderen beschützenden Arbeitsumgebungen zu integrieren. Die zweistufige Ausbildung dauert mindestens vier Jahre. Außerdem werden berufsbildende Kurse außerhalb der Schule organisiert.

Die dritte Alternative „Berufsausbildung“ verbindet ein soziales und allgemeines Bildungsangebot mit einer Berufsausbildung. Sie steht den Sonderschulkategorien 1, 3, 4, 6 und 7 offen. Die Jugendlichen werden auf die Eingliederung in ein normales Arbeits- und Lebensumfeld vorbereitet. Ihre Berufsausbildung ist der normalen Berufsausbildung vergleichbar und dauert fünf Jahre.

Die vierte Alternative, „Übergangs- oder Qualifizierungsbildung“, bietet eine Ausbildung, die mit dem allgemeinen, technisch/fachlichen, berufsfachlichen oder künstlerischen Bildungsangebot einer Vollzeit-Regelschule des Sekundarbereichs



vergleichbar und ebenso strukturiert ist. Der Unterricht entspricht dem allgemeinen Lehrplan, wobei allerdings die pädagogischen Methoden den besonderen Bedürfnissen der Schüler angepasst werden und die Zeit für die Erfüllung des Lehrplans bei Bedarf verlängert werden kann.

Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs

Grundsätzlich ist der Besuch einer Sonderschule nur für die Schüler gedacht, deren besonderen Bedürfnissen aufgrund mangelnder Voraussetzungen im Regelschulsystem nicht in ausreichendem Maße entsprochen werden kann. Nach neuem Recht (Dekret von 1997) geht die Definition der Sonderschulbildung von einem Konzept des sonderpädagogischen Förderbedarfs aus. Die Sonderschulbildung wird definiert als Bildungsmaßnahme auf der Grundlage eines pädagogischen Plans, durch die Schüler, deren allgemeine persönliche Entwicklung vorübergehend oder dauerhaft in einer Regelschule nicht oder nur unzureichend gewährleistet werden kann, eine angepasste Unterrichtung, Betreuung und Therapie erhalten. Hauptgrund für die Aufnahme eines Schülers in eine sonderpädagogische Fördermaßnahme oder Sonderschule ist nicht allein seine Beeinträchtigung; auch die Schwierigkeiten oder die Unfähigkeit der Regelschule, für die optimale Entwicklung aller Schüler zu sorgen, spielen hier eine Rolle. Die Überweisung an eine Sonderschule hat zu tun mit einer Abwägung der Bildungsmöglichkeiten in einer Regelschule und der pädagogischen Bedürfnisse des einzelnen Schülers.

Um ein Kind in eine Sonderschule aufzunehmen, sind zwei Dokumente eines Zentrums für psychologische, medizinische und soziale Beratung erforderlich. Mit der ersten Bescheinigung wird bestätigt, dass der Schüler sonderpädagogisch gefördert werden kann, und es werden darin die für den Schüler geeignete Kategorie, die Stufe und gegebenenfalls die Art der erforderlichen sonderpädagogischen Sekundarbereichsförderung genannt. Die zweite Bescheinigung dient als Nachweis über die Notwendigkeit der im ersten Dokument genannten Förderung; sie enthält die Ergebnisse der psychologischen, medizinischen, sozialen und pädagogischen Untersuchung. Dieser interdisziplinäre Bericht muss zu dem Schluss kommen, dass der Schüler die Förderung durch eine Sonderschule tatsächlich benötigt.

Dem Beratungszentrum kommt dabei eine im wesentlichen beratende Rolle zu. Die Eltern erhalten die Bescheinigung, mit der sie ihr Kind in der Sonderschule ihrer Wahl einschreiben können, sie sind aber nicht dazu verpflichtet. Diese Sonderschule hat dann den Auftrag, die sonderpädagogische Förderung

bereitzustellen, die das Kind benötigt. Der Sonderschulbesuch stellt dabei ein Recht, in keinem Fall eine Verpflichtung dar. Die Bescheinigung wird den Eltern zurückgegeben, wenn ihr Kind die Schule wieder verlässt.

Eine Kopie der Bescheinigung wird an die Schule geschickt. Anhand des Berichts sowie der Befunde des pädagogischen Teams kann die Schule mit Unterstützung des Beratungszentrums die am besten geeignete Gruppe für die Schüler auswählen, die Lernziele festlegen und einen individuellen Förderplan erstellen, der den Bedürfnissen der Schüler Rechnung trägt. In bestimmten Fällen kann zusätzlich der Beratende Ausschuss für Sonderschulbildung um eine Stellungnahme gebeten werden.


Die Zulassung zum integrierten Unterricht erfordert ebenso wie die Zulassung zur Sonderschule eine Aufnahmebescheinigung. Diese Bescheinigung bezieht sich auf einen „Integrationsplan“. Dieser Integrationsplan wird nach Absprache mit allen Beteiligten aufgestellt: dem Schüler oder seinen Eltern, der Regelschule, der Sonderschule und den Beratungszentren.

Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in drei verschiedenen Formen angeboten: Unterrichtung an Sonderschulen, integrierte Unterrichtung und sonderpädagogische Förderung zu Hause.

Sonderschuleinrichtungen gibt es auf drei Stufen: Im Bereich des Sonderschulwesens verfügt die flämische Gemeinschaft über insgesamt 93 Vorschulen, 198 Grundschulen und 115 Sekundarschulen. Die Sonderschulen werden nach den weiter oben beschriebenen Kategorien sonderpädagogischen Förderbedarfs eingeteilt. In der flämischen Gemeinschaft gibt es keine speziellen Förderklassen, in denen die Kinder zeitweise oder durchgehend unterrichtet werden. Um die Integration in Regelschulen zu fördern, wird Kategorie 1 (für Schüler mit leichten Lernschwierigkeiten) im Elementarbereich nicht angeboten, und Kategorie 8 (für Kinder mit schweren Lernschwierigkeiten) existiert weder im Elementar- noch im Sekundarbereich. Das Mindestalter für die Aufnahme in Sonderschuleinrichtungen liegt zwischen 2 und 6 Jahren. Sie können bis zum Alter von 21 Jahren, in einigen Fällen auch länger, besucht werden.

Im Rahmen der **integrierten Unterrichtung** als einer Form der Kooperation zwischen Regel- und Sonderschulen bieten Lehrkräfte und andere Fachkräfte der Sonderschule zusätzliche Förderung für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine Regelschule besuchen. Im Schuljahr 1996/97 waren 848 Primar- und Sekundarschulen sowie 88 Sonderschulen des Primar- und



Sekundarbereichs an solchen Maßnahmen beteiligt. Art und Umfang der zusätzlichen Hilfen richten sich nach der Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Schwere der Behinderung. Die Förderung kann zeitweilig oder auf Dauer geleistet werden. Bei Schülern mit mittleren bis leichten Behinderungen ist nur eine zeitweilige zusätzliche Förderung vorgesehen, die sich auf nicht mehr als zwei Jahre pro Schulstufe erstreckt. Nur Schüler mit schweren Behinderungen (Gehörlosigkeit oder Blindheit) sollen dauerhaft gefördert werden. Zeitlich begrenzte Hilfen für ein Schuljahr erhalten Schüler mit speziellen Lern- oder Verhaltensproblemen, die an eine Regelschule zurückkehren, nachdem sie mindestens ein Jahr lang eine Sonderschule besucht haben.

Behinderte Schüler, die wegen ihrer Behinderung auf Dauer nicht in der Lage sind, eine Schule zu besuchen, haben Anspruch auf eine dauerhafte **Unterrichtung zu Hause** im Umfang von vier Stunden wöchentlich. Sie wird von einer Sonderschule in der Nähe des Wohnorts organisiert.

Die sonderpädagogische Förderung **in Regelschulen** umfasst neben der oben beschriebenen integrierten Unterrichtung den Einsatz von Förderlehrern und zusätzliche Unterrichtsstunden im Rahmen des Projekts zur Verbesserung der Betreuung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelschulen des Elementar- und Primarbereichs (siehe oben). Für diese zusätzlichen Unterrichtsstunden können speziell qualifizierte Lehrkräfte von Sonderschulen in Form eines Austauschs herangezogen werden. Im Schuljahr 1996/97 nahmen an dem Projekt 553 Schulen des Elementarbereichs (26,3 % aller Schulen) und 673 Grundschulen (30,8 %) teil.

Schüler mit Behinderungen in Regelschulen können außerdem spezielle Lernhilfen wie z.B. technische Hilfsmittel, Sonderausgaben von Lehrbüchern (z.B. in Braille) und andere Materialien in Anspruch nehmen. Diese Materialien müssen vom Leiter der Regelschule beantragt werden. Über die entsprechenden Mittelzuweisungen entscheidet ein Ausschuss.

In bestimmten Fällen können Schulen durch externe therapeutische Dienste (z.B. Reha-Zentren) unterstützt werden, die während der Unterrichtszeit Hilfen bieten.

Zudem soll ein Netz von Schülerberatungszentren (CLB), den bisherigen Zentren für psychologische, medizinische und soziale Beratung, pädagogische, soziale und medizinische Beratung für Schüler an Schulen des Elementar, Primar- und Sekundarbereichs bieten. Aufgaben der neuen CLB sind die Beratung bei Lernschwierigkeiten, Problemen im sozialen und emotionalen Bereich, in Fragen der Schullaufbahn und Berufswahl sowie eine medizinische Betreuung aller Schüler. Es ist eindeutig festgelegt, dass Schüler mit sonderpädagogischem

Förderbedarf einen bildungspolitischen Schwerpunkt darstellen. In allen genannten Bereichen sollen die Zentren ihren Arbeitsschwerpunkt auf Prävention, Entwicklung, unterstützende Betreuung und die Unterstützung der Lehrkräfte und Schulbediensteten legen. Die Maßnahmen können sich direkt an den Schüler wenden oder indirekter Art sein und auf das pädagogische Umfeld, insbesondere Lehrkräfte und Eltern, abzielen.

Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Heute werden in der flämischen Gemeinschaft 3,9 % aller Kinder im schulpflichtigen Alter der Kategorie der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zugerechnet. In den letzten Jahren ist der Prozentsatz der Schüler, die in Sonderschulen unterrichtet werden, immer weiter gestiegen. Dieser Prozentsatz lag 1985 unter 3 % und betrug 1990 etwa 3 %. Von den 3,9 % der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen 3,8 % eine sonderpädagogische Einrichtung, 0,1 % der Schüler sind in Regelschulen integriert (1997/98). Im Elementarbereich beträgt der Anteil der Kinder in einer sonderpädagogischen Einrichtung ungefähr 0,8 %; im Primarbereich liegt er bei 5,7 % und im Sekundarbereich bei 3,6 %. Diese Zahlen sind je nach Altersgruppe verschieden. Bei den 11-jährigen sind beispielsweise über 6 % in einer Sonderschule untergebracht.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Zahl der Schüler in den verschiedenen Sonderschularten (1997/98):

	Elementar- bereich	Primar- bereich	Sekundar- bereich
Leichte Lernschwierigkeiten	-	10.132	10.237
Mittlere/schwere Lernschwierigkeiten	1.038	2.614	3.081
Schwere emotionale Störungen und Verhaltensstörungen	165	1.156	919
Körperliche Behinderungen	271	687	930
Schwere gesundheitliche Beeinträchtigung/Krankheit	164	242	161
Sehbehinderung	49	134	247
Hörbehinderung	288	365	233
Schwere Lernschwierigkeiten	-	8.984	-
Insgesamt	1.975	24.314	15.808
Gesamtzahl der Schüler in Regelschulen	245.704	400.038	426.220

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahl der Schüler mit anerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf, die in eine Regelschule integriert sind (1997/98)

	Elementar- bereich	Primar- bereich	Sekundar- bereich
Leichte Lernschwierigkeiten	-	-	-
Mittlere/schwere Lernschwierigkeiten	9	-	-
Schwere emotionale Störungen und Verhaltensstörungen	-	8	49
Körperliche Behinderungen Gesundheitliche	188	166	96
Beeinträchtigung/ Krankheit	-	-	-
Sehbehinderung	59	102	87
Hörbehinderung	50	97	140
Schwere Lernschwierigkeiten	-	131	-
Insgesamt	306	504	372

Im nicht-akademischen Tertiärbereich sind 20 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (6 mit körperlichen Behinderungen, 11 mit Sehbehinderungen und 3 mit Hörbehinderungen) in Regeleinrichtungen integriert.

Diese Zahlen beziehen sich nur auf diejenigen Schüler, die zusätzliche Fördermittel erhalten können. Die Gesamtzahl der integriert unterrichteten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist höher, was u. a. darauf zurückzuführen ist, dass Schüler mit leichten oder mittleren Beeinträchtigungen nur zeitlich begrenzt Förderung erhalten. Sobald die Förderung ausgelaufen ist, wird der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht mehr in dieser Kategorie geführt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nur eine geringe Anzahl behinderter Schüler (unter 0,1 %) in keine schulische Einrichtung aufgenommen werden kann. Diese Schüler können Betreuungsdienste zu Hause oder in Tagesstätten in Anspruch nehmen, die von der Sozialfürsorge gefördert werden.

3.3.1.2 Finanzierung

Allgemeine Lage

Die Regierung der flämischen Gemeinschaft finanziert die Bildung sowohl in Regelschulen als auch in Sonderschulen. Die Regierung stellt Mittel für Personal (Lehrkräfte und andere Beschäftigte) und Betriebskosten zur Verfügung. Bei der Zuteilung von Mitteln für Personal und Betrieb wird die Zahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt an der Schule eingeschriebenen Schüler zugrundegelegt. Das Betriebsbudget und ein bestimmtes Kapital an Unterrichtsstunden werden dem Schulverwaltungsrat zur Verfügung gestellt. Der Schulverwaltungsrat kann über diese Ressourcen relativ frei verfügen. In Bezug auf dieses Verfahren bestehen keine Unterschiede zwischen den Regionen.

Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung


Das Finanzierungssystem für die sonderpädagogische Förderung gliedert sich in die Finanzierung der Sonderschulen im Primar- und Sekundarbereich, des integrierten Unterrichts und des Projekts zur sonderpädagogischen Förderung in Regelschulen („bildungspolitisches Schwerpunktprogramm und erweiterte Betreuung“).

Der größte Teil der Finanzmittel für die sonderpädagogische Förderung wird im Rahmen des **Sonderschulwesens** bereitgestellt. Für jeden der acht Sonderschultypen und jede der vier Formen der Sonderschulbildung im Sekundärbereich wird die Zahl der Unterrichtsstunden, die Zahl der Stunden für sonstige Fachkräfte (Therapeuten, Krankenschwestern, pädagogische, psychologische und soziale Fachkräfte) und das Betriebsbudget anhand spezieller Normen berechnet. Für jede Behinderungs- und Bildungsart wird ein bestimmter Koeffizient für die Umrechnung der Schülerzahl in ein bestimmtes Kapital an Unterrichtsstunden angesetzt. Am günstigsten ist dieser Koeffizient bei Schülern mit Sehbehinderung oder Schwerhörigkeit/Gehörlosigkeit.

Außerdem ist die Beförderung zwischen Wohnung und Schule für Schüler, die die am nächsten gelegene Sonderschule besuchen, in der die benötigte Unterrichtsform angeboten wird, kostenlos.

Im Primarbereich kostet ein Schüler in einer Regelschule 98.140 BEF, ein Schüler in einer Sonderschule 315.482 BEF (1997/98). Im Sekundarbereich kostet ein Schüler in einer Regelschule 229.356 BEF, ein Schüler in einer Sonderschule 469.919 BEF (1997/98).

Seit den 80er Jahren besteht die Möglichkeit des **integrierten Unterrichts**



(GON). Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen eine Regelschule und erhalten dort Unterstützung durch einen Lehrer und/oder Therapeuten einer Sonderschule. Der Sonderschule werden je nach der Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die an Regelschulen betreut werden, zusätzliche Lehrerstunden und Stunden für andere Fachkräfte zugeteilt. Berechnungsgrundlage ist die Zahl der Schüler am 30. September des jeweiligen Schuljahrs. Die zusätzlichen Stunden entfallen auf Lehrer und Therapeuten, die Förderaufgaben in den Regelschulen wahrnehmen. Art und Umfang der zusätzlichen Mittel richten sich nach der Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Schwere der Behinderung. Die Mittel sind an den einzelnen Schüler gebunden, so dass die Schulen wenig Möglichkeiten haben, sie flexibel einzusetzen. Ein weiteres Kriterium ist bei der Bemessung der zusätzlichen Mittel die Art der Integration. Nur im Falle einer vollständigen und dauerhaften Integration werden zusätzliche Mittel in erheblichem Umfang bewilligt. Die Beträge, die für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bewilligt werden, die in Regelschulen integriert unterrichtet werden, sind jedoch sehr gering, wenn man sie mit den Kosten der Unterrichtung an einer Sonderschule vergleicht.

Die flämische Regierung stellt auch Mittel für die technische Ausrüstung und spezielle Lehrmaterialien zur Verfügung, die behinderte Schüler an Regelschulen unter Umständen benötigen.

Die bisher beschriebenen Finanzierungssysteme sind noch nicht endgültig. Zunehmend führt die Regierung versuchsweise Formen einer an bestimmte Bedingungen geknüpften Finanzierung ein. Beispiele sind die neuen Initiativen im Regelschulbereich in Bezug auf das bildungspolitische Schwerpunktprogramm (für Jugendliche aus Migrantenfamilien) und die Maßnahmen zur **erweiterten Betreuung**, die auf Schüler abzielen, die den schulischen Anforderungen nicht mehr gerecht werden (unterprivilegierte einheimische Schüler). Diese Projekte zur sonderpädagogischen Förderung an Regelschulen richten sich an spezielle Zielgruppen. Die Regierung möchte damit erreichen, dass die Schulen die unterschiedlichen Voraussetzungen der Schüler stärker berücksichtigen.

Die Finanzierung ist an Bedingungen geknüpft: Die Schulen erhalten nur dann zusätzliche Unterrichtsstunden, wenn eine größere Zahl ihrer Schüler der Zielgruppe angehört und die Schule einen klaren Projektansatz entwickelt und einen entsprechenden Aktionsplan aufstellt. Die Zugehörigkeit zur Zielgruppe, die Anspruch auf erweiterte Betreuungsmaßnahmen hat, wird nach verschiedenen sozialen Kriterien (vor allem in Bezug auf Familien- und Arbeitssituation) bestimmt.

Entscheidungsprozesse bei der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung


Das neue CLB oder eine andere anerkannte Stelle entscheidet über die Aufnahme von Schülern in eine sonderpädagogische Fördermaßnahme bzw. eine Sonderschule. Die Eltern erhalten eine Bescheinigung, die sich auf interdisziplinären Untersuchungen der Bedürfnisse ihres Kindes stützt. In dieser Bescheinigung wird aufgeführt, welche Art der sonderpädagogischen Förderung für die Bedürfnisse des Schüler angemessen ist. Sie muss zur Aufnahme in eine Sonderschule vorgelegt werden. Die Aufnahme in eine Sonderschule führt automatisch zur Bereitstellung von Mitteln. Dasselbe Verfahren gilt für die Aufnahme in den integrierten Unterricht (GON). Alle Beteiligten erarbeiten auf der Grundlage der GON-Bescheinigung gemeinsam einen Integrationsplan.

Für Projekte im Rahmen der erweiterten Betreuung an Regelschulen und des bildungspolitischen Schwerpunktprogramms gilt das folgende Verfahren: Die Schule reicht jedes Jahr einen Antrag ein, der Informationen über die Zahl der Schüler, die der Zielgruppe angehören, und den Aktionsplan hinsichtlich der von der Regierung festgelegten Projektprioritäten enthält. Die Verwaltung prüft, ob der Antrag die Anforderungen erfüllt. Danach wertet ein Ausschuss aus Mitgliedern der Verwaltung, der Schulaufsicht und externen Fachleuten die Anträge aus und teilt zusätzliche Unterrichtsstunden zu. Kriterien sind dabei die Größe der Zielgruppe, die Qualität des vorgelegten Aktionsplans, die Beurteilung der Nutzung der zusätzlichen Unterrichtsstunden im Vorjahr durch die Schulaufsicht, das verfügbare Budget und die Schülerzahl an der Schule. Die zusätzlichen Unterrichtsstunden sind zweckgebunden.

Die Schulen können im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften relativ autonom über den Einsatz der Unterrichtsstunden und der Stunden für sonstige Fachkräfte entscheiden. Eine noch größere Autonomie besitzen die Schulen bezüglich der Unterrichtsinhalte. Die zusätzlichen Mittel und das Regelbudget werden getrennt gewährt und müssen für die jeweiligen Zielsetzungen und Zielgruppen eingesetzt werden. Diese mangelnde Kohärenz empfinden viele Schulen als problematisch. Es gibt Bestrebungen, die Budgets für das bildungspolitische Schwerpunktprogramm und das Projekt zur erweiterten Betreuung zusammenzufassen.

Effektivität, Effizienz und Verhaltensstrategien

Zum Verhältnis zwischen der Art der Finanzierung und der erreichten Integration wurden bisher keine Untersuchungen durchgeführt. Die zunehmende



Zahl der Sonderschüler wird als gravierendes Problem betrachtet, das mit dem „nach oben offenen“ Finanzierungssystem und der Tatsache zusammenhängt, dass für einen Schüler an einer Sonderschule dreimal mehr Mittel aufgewendet werden als für einen Schüler an einer Regelschule. Somit wird durch das Finanzierungssystem die getrennte Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterstützt. Die Überweisung an eine Sonderschule wird finanziell belohnt.

Die Tatsache, dass Angebote zur sonderpädagogischen Förderung vorwiegend im getrennten Sonderschulwesen existieren, schränkt die Freiheit der Eltern zu einer verantwortungsvollen Entscheidung über die geeignetste Schulform für ihr Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein.

Das Projekt zur Erweiterung der sonderpädagogischen Förderung an Regelschulen hat das Ziel, die Regelschule so zu verändern, dass auch Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf dort unterrichtet werden können. Bislang nimmt die Zahl der Sonderschüler jedoch zu, und man geht davon aus, dass auch das Bewusstsein für dieses Problem zunimmt, die Regelschulen aber nicht in der Lage sind, das Projekt in ihrem Unterricht umzusetzen.


Eine notwendige Voraussetzung sind zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Regelschulen. Dies allein reicht jedoch nicht aus. Die Finanzierung muss an die Ergebnisse geknüpft werden.

- Negative Auswirkungen des gegenwärtigen Finanzierungssystems sind:
- Die Finanzierung einzelner Schüler kann dazu führen, dass die Schulen um Schüler konkurrieren.
 - Die bessere Finanzausstattung für die Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in getrennten Strukturen schränkt die Freiheit der Eltern ein, sich für eine Regelschule zu entscheiden; die Wahl der Sonderschule, die über die meisten Ressourcen zur Förderung im Interesse des Kindes verfügt, wird begünstigt.
 - Für Lehrer an Regelschulen schafft das System geradezu eine Motivation, selbst keine besonderen Anstrengungen zu unternehmen.

Immer mehr Eltern kämpfen um die notwendigen Mittel zur Unterrichtung ihrer Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen.

Rechenschaftspflicht

Die Schulaufsicht überwacht die Qualität des Unterrichts durch sorgsame Überprüfung jeder Schule. Der Einsatz des größten Teils der Finanzmittel für die



sonderpädagogische Förderung an Sonderschulen wird auf diese Art kontrolliert. Jedes Jahr bewertet die Schulaufsicht den Einsatz der Budgets für die Projekte zur Erweiterung der sonderpädagogischen Förderung in den Regelschulen und das bildungspolitische Schwerpunktprogramm in Bezug auf die in den Aktionsplänen ausgeführten Zielsetzungen.

3.3.2 Französische Gemeinschaft

3.3.2.1 Sonderpädagogische Förderung

Politik der Inclusion/Integration

Die Organisation des belgischen Sonderschulwesens ist in der französischen und flämischen Gemeinschaft ähnlich. Es gibt acht Arten von Sonderschulen, und die sonderpädagogische Förderung findet vor allem im getrennten Sonderschulwesen statt. Die Sonderschule ist für die Schüler zuständig, die dem Unterricht an der Regelschule nicht folgen können.

Seit 1986 verfügt Belgien über ein Integrationsgesetz, in dem zwei verschiedene Integrationsmodelle verankert sind. Das erste Modell bezieht sich auf die Sonderschulen für körperbehinderte, blinde oder gehörlose Kinder. Diese Schüler sollen die Möglichkeit haben, den allgemeinen Unterricht in einer Regelschule zu besuchen und einen Abschluss zu erlangen. Sie besuchen die Regelschule ohne als „Sonderschüler“ abgestempelt zu sein, aber sie haben das Recht auf kostenlose Schulbusbenutzung wie die Sonderschüler. Sie besuchen den gesamten Regelschulunterricht und werden zusätzlich vier Wochenstunden einzeln von einem Sonderpädagogen unterrichtet. Die Initiative, einen bestimmten Schüler in die Regelschule zu integrieren, kann ergriffen werden vom Sonderschulkollegium, von der Einrichtung, die den Schüler in der Schule betreut (dem Zentrum für psychologische, medizinische und soziale Betreuung für die Sonderschulen, PMSS; parallel zu den PMSS gibt es die PMS-Zentren für die Unterstützung der Regelschulen), den Eltern oder – bei über 18-jährigen – von den Jugendlichen selbst.

Das zweite Integrationsmodell bezieht sich auf alle acht Kategorien von Sonderschulen. Bei diesem Modell sind die Kinder in der Sonderschule angemeldet, nehmen aber gleichzeitig mit (psychologischer, pädagogischer und/oder therapeutischer) Unterstützung der Sonderschule am Unterricht einer Regelschule teil. Die Integration kann als Teilzeitmaßnahme erfolgen, d.h. das Kind nimmt teilweise am Unterricht der Regelschule und teilweise an dem der Sonderschule teil. Sie kann aber auch als Vollzeitmaßnahme (mit Unterstützung durch die Sonderschule) oder vorübergehend, einzeln oder gruppenweise (wenn eine ganze Gruppe integriert wird) durchgeführt werden.

Die Regelschule hat den Auftrag, die Schüler ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechend zu unterrichten. Die Integration kann auf verschiedenen Schulstufen (Elementar-, Primar- und Sekundarbereich) und zwischen zwei

verschiedenen Sonderschularten organisiert werden. Die Entscheidung hierüber treffen die Lehrkräfte und das PMSS-Zentrum zusammen mit den Eltern und dem Leiter der Regelschule. Über die Entscheidung und Zustimmung aller Beteiligten (der Regelschule und der Sonderschule), das gesamte Integrationsvorhaben mit seinen Modalitäten und den Kontakt zwischen den Schulen wird ein Bericht erstellt. Dieser Bericht wird der für die Bewertung zuständigen Schulaufsicht vorgelegt. Jeder der Beteiligten kann das Integrationsvorhaben beenden, dazu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung an die Schulaufsicht.

Definition des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Behinderungen

Die Organisationsstruktur entspricht dem System in der flämischen Gemeinschaft.

Es gibt acht Kategorien sonderpädagogischen Förderbedarfs:

Kategorie 1: Schüler mit leichten Lernschwierigkeiten;

Kategorie 2: Schüler mit mittleren oder schweren Lernschwierigkeiten;

Kategorie 3: Schüler mit schwerwiegenden emotionalen Problemen und/oder Verhaltensstörungen;

Kategorie 4: körperlich behinderte Schüler;

Kategorie 5: Schüler mit gesundheitlichen Problemen oder einer länger dauernden Krankheit;


Kategorie 6: sehbehinderte Schüler;

Kategorie 7: schwerhörige Schüler;

Kategorie 8: Schüler mit komplexen Lernschwierigkeiten.

Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs

Dass ein Kind Probleme hat, kann als erstes von den Eltern, dem PMS-Zentrum, das mit der Regelschule zusammenarbeitet, der Lehrkraft oder dem Team der Regelschule festgestellt werden. In einer zweiten Phase absolviert der Schüler verschiedene Tests im PMS-Zentrum, das den Eltern gegenüber eine Empfehlung dazu abgibt, welche Schule sich am besten für ihr Kind eignet. Die Eltern können sich frei zwischen Regelschule und Sonderschule entscheiden. Entscheiden sie sich für die Regelschule, erhält das Kind keine speziellen Hilfen. Folgen sie der Empfehlung des PMS-Zentrums, muss das Kind die Einrichtung besuchen, die als geeignet erachtet worden ist. Jede Sonderschule ist auf eine oder mehrere Formen des sonderpädagogischen Förderbedarfs spezialisiert. Das PMS-Zentrum verfolgt die Entwicklung der Kinder in der Sonderschule. Falls erforderlich, kann das



pädagogische Personal zusammen mit dem PMS-Zentrum einen Schulwechsel beschließen. Das Kind hat zu Beginn jedes Schuljahrs (September) die Möglichkeit, von der Sonderschule in eine Regelschule zu wechseln. Dieser Wechsel wird nicht als Teil des Integrationsprozesses betrachtet; das Kind wird wieder Schüler einer Regelschule und kann die Hilfe durch die Sonderschule nicht mehr in Anspruch nehmen.

Ein sechsjähriges Kind kann auf Beschluss des PMSS-Zentrums und der Lehrkräfte ein oder zwei Jahre länger als üblich in einer Sondervorschule verbleiben. Zwölfjährige haben die Möglichkeit, entweder eine Sonderschule für den Sekundarbereich oder eine allgemeine Sekundarschule zu besuchen oder aber ein oder zwei Jahre länger in einer Sonderschule des Primarbereichs zu verbleiben. Darüber entscheiden die Lehrkräfte und das PMSS-Zentrum zusammen mit den Eltern. Der Besuch einer Sonderschule ist maximal bis zum Alter von 21 Jahren möglich.

Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die französische Gemeinschaft Belgiens verfügt über ein vom allgemeinen Schulsystem getrenntes Sonderschulwesen. Eine sonderpädagogische Förderung ist aber auch innerhalb der Regelschule möglich. Diese wird von den Sonderschulen und den Lehrkräften der Regelschule sichergestellt. Ein Sonderschullehrer koordiniert die Fördermaßnahmen des Lehrerteams. Er kümmert sich um die Kinder, die integriert unterrichtet werden, aber noch in der Sonderschule angemeldet sind, sowie um andere förderbedürftige Kinder. Die Zahl der Fachkräfte der Sonderschulen, die für integrative Projekte zur Verfügung gestellt werden, wird von den Sonderschulen nach der üblichen Methode errechnet. Die Zeit, die eine Lehrkraft für die Schüler aufwendet, kann jedoch sehr unterschiedlich sein.

Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den verschiedenen Schularten (Schuljahr 1998/99). Im besagten Zeitraum wurden insgesamt rund 26.000 Schüler in

Sonderschulen unterrichtet: Zahl der Schüler in Sonderschulen (1998/99)

für Schüler mit leichten Lernschwierigkeiten	9.968
mit mittleren/schweren Lernschwierigkeiten	4.094
mit schweren emotionalen Störungen oder Verhaltensstörungen	4.319
mit körperlichen Behinderungen	1.536
mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen/ Krankheit	1.027
mit Sehbehinderungen	241
mit Hörbehinderungen	594
mit erheblichen Lernschwierigkeiten	5.476
Insgesamt	27.255


Im Schuljahr 1998/99 belief sich die Zahl der Schüler im Sonderschulwesen auf 27.255, d.h. 3,2 % aller Schüler der entsprechenden Altersgruppe. Im Elementarbereich liegt der Prozentsatz bei 0,7 %, im Primarbereich bei 4,1 % und im Sekundarbereich bei 3,6 %. Diese Zahlen beruhen auf den Angaben in der folgenden Tabelle. Zahl der Schüler in Regelschulen und Sonderschulen (1994/95)

	Regelschulen	Sonderschulen
Elementarbereich	153.924	1.029
Primarbereich	317.088	13.691
Sekundarbereich	331.174	12.535
Insgesamt	802.136	27.255

3.3.2.2 Finanzierung

Allgemeine Lage

In der französischen Gemeinschaft Belgiens wird die Schulbildung eines Schülers von der Regierung (68 %), den Provinzen (2 %), den Gemeinden (4 %) und durch Familienbeihilfen des Sozialministeriums (26 %) finanziert. Der Beitrag der Regierung fließt größtenteils in das Regelschulwesen (82 %); 6 % entfallen auf die Sonderschulen. Die Kosten pro Schüler steigen mit der Schulstufe. Zwischen 1988 und 1993 wurde das Budget der französischen Gemeinschaft für Gehalts- und Betriebskosten wegen der zunehmenden Schülerzahlen und der



Kosten pro Schüler (um ca. 17 %) erhöht. Die Zahl der Schüler in Sonderschulen blieb nahezu unverändert, die Kosten pro Schüler nahmen jedoch zu. Für die Mittelzuweisung existieren zwei verschiedene Systeme: eines für Regelschulen und eines für Sonderschulen.

Festsetzung und Zuweisung der Haushaltsmittel für die schulische Bildung durch die Regierung erfolgen nach dem folgenden Verfahren:

1. Der Schulleiter schätzt die Ausgaben für das kommende Jahr anhand der Ausgaben des laufenden Jahres
2. Das Ministerium legt für jede Schule anhand der Schülerzahl und des Kostenvoranschlags ein Budget fest.
3. Die Schule wird über die Höhe des Budgets informiert und erhält die Mittel in Form von vier Quartalszahlungen.
4. Ende Juni und Ende Dezember muss die Schule jeweils einen Haushaltsbericht vorlegen.


Der Schulleiter trägt die Verantwortung für Ausgaben und Einnahmen und ist im Rahmen der Bestimmungen bei der Verwendung der Mittel autonom.

Mittel der Gemeinden und Provinzen werden in der Regel zur Verfügung gestellt, wenn ein Schulleiter einen entsprechenden Antrag stellt. Der Schulleiter erhält in solchen Fällen die Genehmigung, die benötigte Anschaffung für die Schule zu tätigen und leitet die Rechnung an die Provinz oder Gemeinde weiter.

Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung

Für die Finanzierung der Regelschulen und der Sonderschulen ist ein und dasselbe Verwaltungsgremium zuständig. Die Budgetsumme für Sonderschulen wird jeweils anhand des Ausgabenvoranschlags, sonstiger finanzieller Zuwendungen und der künftigen Situation (erwartete Schülerzahl) festgelegt.

Direkt vom Ministerium werden die Gehälter von Lehrkräften, Pflegekräften, Personal im Sozial- und Verwaltungsbereich und Schulleiter vergütet. Die Schulen erhalten ein Budget für die Lohnzahlungen an sonstiges Personal (z.B. Reinigungs- und Instandhaltungskräfte). Sonderschulen erhalten ein zusätzliches Budget für einen Arzt. Alle Schulen erhalten ein Budget für Energiekosten (14 %), Verwaltungskosten (0,06 %), Instandhaltung des Schulgebäudes (10 %) und Lehrmaterial (5,04 %). Als getrennter Posten werden außerdem Mittel zur Anschaffung von Möbeln und Computern bereitgestellt.



Effektivität, Effizienz und Verhaltensstrategien

Schüler mit körperlichen oder sensorischen Behinderungen, die in einer Regelschule integriert unterrichtet werden, können zusätzliche Förderung durch einen Sonderschullehrer erhalten. Andere Formen der Integration finden in einem Rahmen statt, der einvernehmlich von der Regelschule und der Sonderschule konzipiert und von der Schulaufsicht genehmigt wird. Die beiden Schulen entscheiden gemeinsam über das finanzielle Arrangement.

In der französischen Gemeinschaft Belgiens wird die Integrationspolitik in Hinblick auf Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erst seit kurzem konkret umgesetzt. Das gegenwärtige Finanzierungssystem hat nach allgemeiner Auffassung offenbar keinen positiven Einfluss auf die Integration. Bei Schülern mit bestimmten Behinderungen schafft das System nur geringfügige Anreize für eine Integration.

Rechenschaftspflicht

Der Schulleiter muss dem Ministerien eine Aufstellung der Aufwendungen und Einkünfte der Schule vorlegen. Außerdem findet zweimal jährlich in der Schule eine Tagung der Kooperationspartner statt, auf der die Aktivitäten der Schule beraten und bestätigt werden. Dies gilt für Schulen aller Stufen.

3.4 Dänemark

3.4.1 Sonderpädagogische Förderung

Politik der Inclusion/Integration

Im August 1994 ist das neue Gesetz über die *Folkeskole* (Grundschule und Sekundarbereich I) in Kraft getreten. Das Gesetz stellt die dritte und letzte Stufe eines langen Reformprozesses dar, der die Verwaltung und die inhaltliche Ausrichtung der *Folkeskole* betrifft. Die entscheidende Neuerung besteht in der Neuorganisation der Unterrichtsinhalte und der Verbesserung der Methoden zur Bewertung des Entwicklungsstands des Schülers und der Lernerfolge. Eine weitere Innovation besteht darin, dass in den einzelnen Fächern auch fächerübergreifende Themen und Fragestellungen behandelt werden. Insgesamt ist vorgesehen, dass die Schüler von der ersten bis zur neunten Klasse im selben Klassenverband zusammen mit denselben Klassenkameraden unterrichtet werden und ihre Erfahrungen mit Gleichaltrigen aller Leistungsstufen mit unterschiedlichen Erfahrungshorizonten teilen.

Ein wesentlicher Grundsatz der dänischen Bildungspolitik ist der gleiche Zugang aller Bürger zu kostenloser Bildung und Ausbildung ab einem Alter von fünf oder sechs Jahren. Jeder Schüler hat das Recht auf eine seinen Begabungen, Möglichkeiten und besonderen Bedürfnissen entsprechende Bildung.

Ziel des Sonderschulunterrichts und jeder anderen Form der sonderpädagogischen Förderung ist es, Kinder mit besonderen Bedürfnissen in ihrer Entwicklung gemäß den Richtlinien, die im Schulgesetz über die *Folkeskole* aufgeführt sind, zu unterstützen. Am Ende ihres Schulbesuchs sollen die Jugendlichen die notwendigen Grundlagen erworben haben, um eine Ausbildung zu beginnen oder eine Beschäftigung aufzunehmen.

Die dänische Regierung legt Gesetz, die Vorschriften sowie die Ziele und Rahmenbedingungen für das Bildungswesen fest. Für den Unterricht aller Schüler sind die kommunalen Schulbehörden zuständig. Die Kosten für das Sonderschulwesen und alle anderen Formen sonderpädagogischer Förderung trägt der Gemeinderat (die Gemeinde); ausgenommen sind Fälle, in denen Kinder einer sehr intensiven Betreuung bedürfen (8.800 Fälle, d.h. knapp 1,4 % im Schuljahr 1998/99). Die Kosten hierfür übernimmt die Kreisverwaltung, bis auf einen kleinen Kostenanteil, der von der für das Kind zuständigen Gemeinde übernommen werden muss.

Definition des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Behinderungen


In Dänemark wurde immer wieder neu versucht, sonderpädagogische Förderung zu definieren. Es handelt sich um eine schwierige Aufgabe, da in den verschiedenen Regionen unterschiedliche Sichtweisen herrschen, und es daher zu einer Vermischung von Inhalten, Strukturen und Auffassungen kommen kann, wodurch die bestehenden Unterschiede verwischt werden. In den letzten Jahren haben sich die Anstrengungen auf eine Definition des Begriffs anhand des Ziels eine Schule für alle gerichtet. Sonderpädagogische Förderung stellt das Potential der Schule dar, die Schüler zu fördern, deren besonderen Bedürfnissen im Rahmen des regulären Bildungsprozesses nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden kann. Sonderpädagogische Förderung soll jedoch keine Alternative sein, mit der bestimmte Kinder aus dem allgemeinen Schulsystem ausgeschlossen werden. Die Bildungsziele gelten für alle Kinder – wobei die einzelnen aber verschiedene Wege wählen können, um sie so gut wie möglich zu erreichen.

Sonderschulbildung und jede andere Form sonderpädagogischer Förderung ist für die Kinder vorgesehen, die für ihre Entwicklung besonderer Aufmerksamkeit und Förderung bedürfen, die ihnen im Rahmen der regulären Schulbildung nicht geboten werden kann. Sonderpädagogische Maßnahmen sollen möglichst frühzeitig ergriffen werden, wenn deutlich wird, dass die normale Entwicklung des Kindes in Gefahr ist.

Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs

Wenn ein Kind Anzeichen erkennen lässt, dass es einer sonderpädagogischen Förderung bedarf oder wenn seine Beschulung anders geartete Probleme aufwirft, kann eine schulpsychologische Beurteilung empfohlen werden. Diese Empfehlung wird vom Klassenlehrer oder Schulgesundheitsdienst ausgesprochen, aber auch die Eltern und der Schulleiter können eine Beurteilung beantragen. Nach Rücksprache mit den Eltern übermittelt der Schulleiter die Empfehlung an das Büro für schulpsychologische Beratung, das prüft, ob der Schüler sonderschulisch oder anderweitig sonderpädagogisch betreut werden sollte. Anschließend berät sich das Büro gegebenenfalls mit den Lehrkräften des Kindes oder mit anderen Personen, die an der Empfehlung beteiligt waren, und schlägt aufgrund dieser Informationen geeignete Maßnahmen vor.

Stellt das Büro für schulpsychologische Beratung einen sonderpädagogischen Förderbedarf fest, so verfasst es einen entsprechenden Bericht. Die Eltern müssen



über den Inhalt dieses Berichts informiert werden. Nach Rücksprache mit den Eltern wird eine Förderempfehlung ausgesprochen. Die Entscheidung über eine sonderschulische oder sonderpädagogische Förderung trifft der Schulleiter. Sollten die Eltern mit der Entscheidung nicht einverstanden sein, können das Büro für schulpyschologische Beratung oder die Schulleitung sich nur mit einer stichhaltigen Begründung gegen den Elternwillen durchsetzen. Das Büro für schulpyschologische Beratung überwacht die Entwicklung der dem Sonderschulbereich zugewiesenen Schüler. Mindestens einmal jährlich entscheidet es, ob die sonderpädagogische Förderung fortgesetzt, verändert oder beendet wird.

Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Sonderpädagogische Förderung existiert in unterschiedlichen Formen:

1. Der Schüler bleibt in seiner Regelklasse:
 - a) und erhält über den allgemeinen Unterricht hinaus in einem Fach oder in mehreren Fächern eine sonderpädagogische Förderung
 - b) oder erhält anstelle des Regelunterrichts in einem Fach oder in mehreren Fächern einen Sonderunterricht.
2. Der Schüler wird aus der Regelklasse herausgenommen und erhält den gesamten Unterricht in einer Sonderklasse, entweder im Rahmen einer Regelschule oder einer Sonderschule.
3. Der Schüler besucht eine Regelklasse oder eine Sonderklasse, nimmt aber sowohl an Regel- als auch an Sonderklassenunterricht teil.

Es gibt Sonderklassen für Schüler mit Lernschwierigkeiten, Lese-/Rechtschreibschwäche, Beeinträchtigung der Seh- und Hörfähigkeit oder körperlichen Behinderungen.

Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

In Dänemark nehmen ungefähr 80.000 (12-13 %) aller Schüler im Primar- und Sekundarbereich I während des Schuljahres an speziellen Fördermaßnahmen teil, die von unterschiedlicher Dauer sein können (1998/99). Etwa 10.000 werden in getrennten Strukturen unterrichtet: 6.000 gehen in eine Sonderklasse innerhalb der Regelschule und 4.000 sind in Sonderschulen untergebracht. Der Prozentsatz der Schüler, die gesonderte Einrichtungen besuchen, liegt bei ungefähr 1,5 %, von denen etwa 0,6 % die Sonderschule und 0,9 % Sonderklassen innerhalb der Regelschulen besuchen. (Insgesamt besuchten im Schuljahr 1998-99 etwa 640.000 Schüler die *Folkeskole*.)

3.4.2 Finanzierung

Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung: allgemeine Lage

Die Gemeinden (oder, im Fall von Schülern mit schweren Behinderungen, die Kreise) legen die Höhe der Mittel für ihre Schulen fest. Die Gemeinden erhalten staatliche Haushaltsmittel in Form von Globalzuschüssen, deren Höhe sich nach objektiven Kriterien wie der Zahl der Einwohner in verschiedenen Altersgruppen und dem Gemeindesteueraufkommen richtet. Die kommunalen Schulbehörden müssen gewährleisten, dass genügend Mittel zur Verfügung stehen, um gemäß den nationalen Rechtsvorschriften allen Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine entsprechende Förderung zu bieten.

Die Entscheidungen über die Zuweisung von Mitteln für die sonderpädagogische Förderung werden von den kommunalen Schulbehörden getroffen.

Entscheidungsprozesse bei der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung

Die Entscheidungen über die sonderpädagogische Förderung müssen im Rahmen der jeweiligen Schulstrukturen getroffen werden. Dabei ist die Zuweisung von Mitteln für die sonderpädagogische Förderung zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Mittelzuweisung für die sonderpädagogische Förderung existieren verschiedene Modelle:

Festes Budget der Gemeinde für die sonderpädagogische Förderung

Der Gemeinderat legt ein zweckgebundenes Budget zur sonderpädagogischen Förderung für alle Schulen des Gebiets fest. Der Leiter des Büros für schulpsychologische Beratung kann über die Verwendung der Mittel entscheiden. Bei dieser Regelung muss sich dieses Büro bei der Beantragung einer bestimmten Förderstundenzahl für einen Schüler danach richten, ob die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen.

Dezentrale Vergabe von Zuschüssen

Der Gemeinderat kann den einzelnen Schulen ein Budget für die sonderpädagogische Förderung zur Verfügung stellen, dessen Höhe sich nach der Schülerzahl richtet. Der Zuschuss kann auch nach den möglichen unterschiedlichen Erfordernissen der Einzelschule im Hinblick auf sonderpädagogische Förderstunden bemessen werden. Die Mittel werden vom



Schulleiter nach den von der Schulkonferenz festgelegten Prinzipien für die sonderpädagogische Förderung an der jeweiligen Schule verwaltet.

Die Mittel für die sonderpädagogische Förderung können auch in einen globalen Haushaltsrahmen für die Schule einbezogen werden. In diesem Fall trägt die Schulkonferenz die Verantwortung für die Zuweisung der Mittel für die sonderpädagogische Förderung nach den Vorgaben des dänischen Schulgesetzes. Der Schulleiter trifft die Einzelentscheidungen.

Manchmal ergibt sich im Verlauf des Schuljahrs ein höherer Bedarf an Förderstunden als vorab absehbar war. In diesem Fall muss den Bedürfnissen der Schüler mit dokumentiertem Förderbedarf unter allen Umständen Rechnung getragen werden. Bei einer dezentralen Regelung wird der Gemeinderat in solchen Sonderfällen um Zuweisung eines Sonderzuschusses ersucht.

Den Schulen steht es frei, Sonderbudgets für verschiedene Zwecke wie Materialien, Verfahren, Fachleute, zusätzliche Lehrkräfte usw. einzusetzen.

Effektivität, Effizienz und Verhaltensstrategien

Zu diesen Fragen wurde in Dänemark bisher keine Evaluierung durchgeführt. Die Art der Finanzierung entspricht bei der sonderpädagogischen Förderung den Regelungen in anderen Politikbereichen.

Rechenschaftspflicht

Das Büro für schulpsychologische Beratung verfolgt die Entwicklung der an Sonderschulen oder sonderpädagogische Fördermaßnahmen überwiesenen Schüler und entscheidet mindestens einmal jährlich, ob die sonderpädagogische Förderung fortgesetzt, verändert oder beendet wird. Eltern und Schüler müssen mindestens einmal jährlich über die Entwicklung informiert werden.

3.5 England und Wales

3.5.1 Sonderpädagogische Förderung

Politik der Inclusion/Integration


Die aktuellen Rahmenbedingungen für die sonderpädagogische Förderung werden durch die Bildungsgesetze (Education Acts) von 1981, 1993 und 1996 vorgegeben. Danach können Schüler die Regelschule besuchen, wenn dort für sie die Möglichkeit einer sonderpädagogischen Förderung besteht und wenn gleichzeitig die anderen Kinder einen angemessenen Unterricht erhalten, die Ressourcen effizient eingesetzt und die Wünsche der Eltern beachtet werden. Grundsätzlich soll eine Sonderschule nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn sich die allgemeine Schule als nicht geeignet zur Förderung erwiesen hat.

Alle lokalen Bildungsbehörden (Local Education Authorities, *LEA*) sind formell dem Integrationsprinzip verpflichtet, die Art und Weise, wie sie diese Politik umsetzen, ist jedoch je nach den lokalen Bedingungen unterschiedlich.

Die relativ fest verankerte Verpflichtung zur Integration ist durch das Bildungsreformgesetz von 1988 und die späteren Änderungen bestärkt worden.

- Der nationale Lehrplan gilt für alle Schüler ungeachtet ihrer Lernschwierigkeiten.
- Die meisten von den lokalen Behörden für den Bereich Bildung und Erziehung zur Verfügung gestellten Finanzmittel werden den Schulen zugewiesen, die sie auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsvorschriften eigenständig verwalten.
- Die Schulen haben mehr Autonomie erhalten und können unabhängig von der LEA eigene Strategien verfolgen.
- Die Ergebnisse der Leistungsbeurteilung im Rahmen des nationalen Lehrplans und der staatlichen Prüfungen werden in Bewertungstabellen veröffentlicht.
- Das Mitspracherecht der Eltern bei der Wahl der Schule wurde auf die Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ausdehnt.
- Die Verbesserung der Schulbildung und der Effizienz der Schulen gewinnt zunehmend an Bedeutung.
- Der Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung sonderpädagogischen Förderbedarfs wird derzeit überarbeitet.

Durch diese Entwicklungen kann die Integration je nach Auslegung gefördert oder behindert werden. So können beispielsweise die Eltern entscheiden, ob ihr Kind eine Regel- oder eine Sonderschule besuchen soll, die Schulen nehmen unter Umständen bevorzugt Kinder auf, die die Ergebnisse ihrer Bewertungstabellen



verbessern, außerdem können die Schulen entscheiden, wie viel ihrer Mittel sie für die sonderpädagogische Förderung aufwenden usw..

Definition des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Behinderungen

Im Bildungsgesetz von 1993 wird festgelegt, dass sonderpädagogischer Förderbedarf dann vorliegt, wenn ein Kind Lernschwierigkeiten hat, die besondere pädagogische Maßnahmen erfordern. Ein Schüler hat Lernschwierigkeiten, wenn

- er beim Lernen deutlich größere Schwierigkeiten hat als die meisten anderen Schüler seiner Altersgruppe;
- er aufgrund seiner Behinderung das Bildungsangebot für Schüler seines Alters in den Schulen, die den lokalen Bildungsbehörden unterstehen, nicht oder nur teilweise wahrnehmen kann;
- er unter fünf Jahre alt ist und einer der beiden vorgenannten Definitionen entspricht bzw. ihnen entsprechen würde, wenn er nicht durch geeignete sonderpädagogische Maßnahmen gefördert würde.

Sonderpädagogische Maßnahmen für Kinder im Alter von über zwei Jahren ergänzen oder ersetzen die allgemeinen Maßnahmen für Kinder dieser Altersgruppe; bei unter zweijährigen Kindern umfassen sie pädagogische Maßnahmen jeder Art.

Im Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung sonderpädagogischen Förderbedarfs (Bildungsministerium - *DFE*, 1994) werden acht Kategorien von sonderpädagogischem Förderbedarf unterschieden: Lernschwierigkeiten, spezifische Lernschwierigkeiten, emotionale Probleme und Verhaltensstörungen, körperliche Behinderungen, Seh- oder Hörbeeinträchtigungen, Sprachstörungen und Krankheit. Diese Kategorien schließen sich gegenseitig nicht aus. Sie dienen vielmehr als Orientierungshilfe für die Ermittlung und Bewertung der Lernschwierigkeiten und bieten eine allgemeine Beschreibung der Probleme in den einzelnen Kategorien. Eines der Kriterien für den sonderpädagogischen Förderbedarf ist die Unfähigkeit, den Leistungsanforderungen des nationalen Lehrplans gerecht zu werden.

Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs

Im Leitfaden wird ein fünfstufiges Modell für die Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs vorgeschlagen. Der Leitfaden wird allerdings zur Zeit überarbeitet und künftig voraussichtlich nur noch drei Stufen enthalten.

Die fünf Stufen entsprechen einem zunehmend intensiveren Bedarf an Förderung.

Auf der ersten Stufe erkennt der Lehrer der Regelschule den sonderpädagogischen Förderbedarf eines Schülers und berät sich mit dem Sonderpädagogen, der für die Koordinierung der sonderpädagogischen Maßnahmen an der Schule zuständig ist (*SENCO: special educational needs coordinator*). Auf der zweiten Stufe sammelt der *SENCO* Informationen und koordiniert die sonderpädagogische Förderung des Schülers in Abstimmung mit dem Klassenlehrer. Auf der dritten Stufe ziehen der Sonderpädagoge und der Klassenlehrer externe Fachkräfte hinzu. Auf der vierten Stufe überlegen die lokalen Bildungsbehörden (*LEA*), ob ein förmliches Gutachten erstellt werden soll und führen gegebenenfalls eine interdisziplinäre Untersuchung durch. In einem letzten Schritt prüfen die *LEA*, ob ein Bericht über den sonderpädagogischen Förderbedarf erstellt werden sollte, den sie gegebenenfalls auch verfassen.

Die Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs wird als kontinuierlicher und flexibler Prozess betrachtet, der eine fortlaufende Begleitung, Überprüfung und Neubewertung erfordert. Eltern wie Kinder sollen in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Außerdem unterstreicht der Leitfaden die entscheidende Bedeutung frühzeitiger Maßnahmen, den Einfluss der jeweiligen Voraussetzungen in der Schule auf den Förderbedarf, die Tatsache, dass bei der Ermittlung des Bedarfs alle verfügbaren Informationen zu berücksichtigen sind, sowie die Verwendung kulturell neutraler Maßstäbe und Verfahren sowie die Zusammenarbeit mit interdisziplinären Stellen.

Im Allgemeinen lässt sich feststellen, dass Verhaltensstörungen und Lernschwierigkeiten leichter Art am häufigsten auftreten, und bestimmte Lernschwierigkeiten immer häufiger zu beobachten sind.

Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

In England und Wales führt das Vorhandensein eines breiten Spektrums an sonderpädagogischen Angeboten zu einer immer größeren Spezialisierung und Distanzierung von dem Umfeld, in dem die meisten Kinder unterrichtet werden. Folgende Lernumfelder können unterschieden werden:

1. Regelklassen
2. Regelklassen in Verbindung mit einem sonderpädagogischen Lernumfeld innerhalb der Regelschule
3. Regelklassen in Verbindung mit einem sonderpädagogischen Lernumfeld außerhalb der Regelschule
4. sonderpädagogische Lernumfelder in einer Regelschule, wie beispielsweise ein sonderpädagogischer Zweig oder eine Sonderklasse

5. sonderpädagogische Lernumfelder außerhalb der Regelschule, wie beispielsweise eine sonderpädagogische Tageseinrichtung oder eine Sonderschule

6. sonderpädagogische Internate.

Nach den neuesten Statistiken der Regierung (1998) existieren in England 1.229 Sonderschulen, von denen 1.143 von den *LEA* verwaltet werden, 65 selbstverwaltete (von freien Wohlfahrtsverbänden geführte) Einrichtungen sind und 21 ihre Mittel direkt von der Zentralregierung erhalten (Status und begriffliche Einordnung dieser Schulen werden derzeit überarbeitet, was sich in künftigen Statistiken niederschlagen wird). Keine amtliche Statistik gibt jedoch Aufschluss über die Zahl der an Regelschulen angegliederten sonderpädagogischen Zweige oder über Sonderklassen innerhalb der Regelschulen.

Bestimmte sonderpädagogische Lehrkräfte sind zeitlich begrenzt an Regelschulen tätig, genauere Daten über ihre Stellung oder ihre Zahl liegen jedoch nicht vor.

Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Zahl der Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf in England und Wales lässt sich entweder anhand der erstellten Berichte (über intensiveren Förderbedarf) oder anhand der Zahl der im Register für sonderpädagogischen Förderbedarf, das alle Schulen führen müssen, eingetragenen Kinder feststellen. Anhand der veröffentlichten Statistiken für England und Wales ist eine Aufschlüsselung der Daten über Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf nationaler Ebene nach Alter (lediglich die Abgrenzung von Primar- und Sekundarbereich ist möglich), schulischen Einrichtungen und Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs nicht möglich. Nationale Statistiken können also nur zu den Schülern aufgeführt werden, über die Berichte verfasst wurden.

Im Jahr 1998 belief sich die Gesamtzahl der Schüler in dieser Kategorie (nur) in England auf ungefähr 2,9 % aller Schüler. Im Jahr 1991 lag über knapp 2 % aller Schüler ein Bericht vor. Im Januar 1998 wurden 58 % der Kinder, über die ein Bericht erstellt worden war, in Regelschulen unterrichtet. Der Prozentsatz der in Sonderschulen untergebrachten Schüler lag für alle lokalen Bildungsbehörden zusammengenommen zwischen 0,2 % und 2,4 % der gesamten Schülerschaft.

Seit 1996 werden die Zahlen der Schüler, die in das in den Regelschulen geführte „Register“ für sonderpädagogischen Förderbedarf eingetragen wurden, jährlich den nationalen Schulbehörden übermittelt, die Interpretation dieser Zahlen ist jedoch nicht ganz einfach. Untersuchungen haben ergeben, dass sich Schüler mit vergleichbarem Förderbedarf auf unterschiedlichen Stufen im Sinne

des Leitfadens befinden können.

Der Anteil der in den Primarschulen als förderbedürftig ermittelten Schüler beträgt 19,9 % (davon 1,5 % mit Bericht); in den Sekundarschulen sind es 18 % (2,4 % mit Bericht). Es gibt erhebliche Unterschiede je nach Schule und LEA.

Seit 1990 ist die Zahl der Schüler in Sonderschulen in England leicht gestiegen und beläuft sich heute auf fast 100.000 (diese Zahl enthält auch die Schüler in den sogenannten *Pupil Referral Units*, d.h. in speziellen Betreuungseinrichtungen). Aber da auch die Gesamtzahl der Schüler (von 7,5 Mio. auf über 8 Mio.) gestiegen ist, bleibt der Anteil der in Sonderschulen untergebrachten Schüler also relativ unverändert zwischen 1,2 und 1,3 %.

Wie bereits erwähnt, hat die Zahl der Berichte in den letzten fünf Jahren ständig zugenommen, insbesondere in den Sekundarschulen, in denen die Zahl der Schüler, über die ein Bericht erstellt wurde, im Zeitraum von fünf Jahren um mehr als 100 % zugenommen hat. Aus der folgenden Tabelle lässt sich die Entwicklung der Integration in England ablesen. Die Angaben in Prozent beziehen sich auf die (Entwicklung der) Zahl der Schüler im Sonderschulwesen, über die ein Bericht verfasst wurde.

	1991		1994		1996	
	Zahl der Berichte	%	Zahl der Berichte	%	Zahl der Berichte	%
Insgesamt	153.228	2,0	194.541	2,5	227.324	2,8
<i>von den LEA verwaltet</i>						
Elementarbereich	264	0,5	318	0,6	425	0,8
Primarbereich	32.655	0,8	50.112	1,2	61.676	1,4
Sekundarbereich	29.056	1,0	50.142	1,7	65.137	2,2
Sonderschule	80.367	87,6	83.673	89,6	87.458	94,2
Spezielle Betreuungseinrichtung (<i>Pupil Referral Unit</i>)	-	-	-	-	1.826	26,6
<i>Sonstige Schulen</i>						
Unabhängige Schulen	5.621	1,0	5.458	1,0	5.810	1,0
Selbstverwaltete Sonderschulen	5.265	87,3	4.838	87,3	4.992	95,6

3.5.2 Finanzierung

Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung

Die Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung basiert letztlich immer entweder auf *Input* (Bedarf) oder *Throughput*/Durchsatz (Aufgaben).

Das Budget der Regelschulen wird im Rahmen der lokalen Schulverwaltungsprogramme (Local Management of Schools - *LMS*) festgesetzt. Ausschlaggebend ist dabei vor allem die Zahl der angemeldeten Schüler, weshalb das Budget von Jahr zu Jahr variieren kann.

Alle Regelschulen erhalten in ihrem Basisbudget Mittel zur Bereitstellung von Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Dabei wird davon ausgegangen, dass dieses Basisbudget ausreicht, um den vorübergehenden Bedarf derjenigen Schüler zu decken, die in gewissem Umfang zusätzliche Förderung oder differenzierte Materialien benötigen, deren Förderbedarf aber im Wesentlichen vom Klassenlehrer, ggf. unter Beratung und Anleitung einer fachlich geschulten Lehrkraft im Kollegium, erfüllt werden kann. Die Basisbudgets der Schulen variieren je nach lokaler Behörde, wobei vor allem die altersgewichteten Schülereinheiten (*age-weighted pupil units, AWPU*) ausschlaggebend sind, nach denen 80 % des Schulbudgets bemessen werden.

In den meisten Fällen erhalten die Schulen zusätzliche Mittel für Schüler, bei denen eine größerer Förderbedarf besteht und die beispielsweise wahrscheinlich Unterstützung durch externe Einrichtungen wie die einschlägigen Fachdienste der Gebietskörperschaft benötigen. Die Höhe der zusätzlichen Mittelzuweisungen für die sonderpädagogische Förderung wird von den lokalen Bildungsbehörden nach verschiedenen Methoden berechnet. Dabei werden u.a. folgende Faktoren berücksichtigt:

- ein Ersatzindikator für die sozioökonomische Benachteiligung. Am häufigsten wird als Indikator hier die Zahl der Schüler angesetzt, die ein Anrecht auf kostenlose Schulmahlzeiten haben.
- die Ergebnisse von Screening-Untersuchungen
- "Audits" zum sonderpädagogischen Förderbedarf. In einigen lokalen Gebietskörperschaften müssen die Schulen eine Dokumentation über alle Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorlegen, in der die Probleme und die Maßnahmen zur angemessenen Förderung dargestellt sind. Anhand dieser Unterlagen wird der Umfang des Bedarfs ermittelt und ein Zusatzbetrag zugewiesen.
- Das von der Schule geführte Register für sonderpädagogischen Förderbedarf.

Dies ist mit dem Audit-Ergebnis vergleichbar, aber allgemeiner gefasst: Es wird lediglich die Zahl der Schüler erfasst, die den verschiedenen Stufen des Leitfadens (Stufe 1 bis 5) zugeordnet sind. Die im Leitfaden vorgegebene Stufeneinteilung entspricht einem zunehmend intensiveren Bedarf an Förderung. Ab Stufe 3 müssen externe Fachdienste hinzugezogen werden. Die Schulen erhalten normalerweise für Schüler der Stufe 3 zusätzliche Mittel, manchmal werden diese auch für Schüler der Stufe 2 gewährt. Maßnahmen für Schüler der Stufe 1 müssen aus dem nach altersgewichteten Schülereinheiten berechneten Betrag finanziert werden.

Innerhalb einer lokalen Gebietskörperschaft werden manchmal unterschiedliche Verfahren für Primar- und Sekundarbereich verwendet. Oft wird eine Kombination verschiedener Methoden angewandt, um den Umfang des Bedarfs zu bestimmen. Die zusätzlichen Mittel, die die Schulen erhalten, sind für die Inanspruchnahme von Beratung und Anleitung durch externe Einrichtungen bestimmt.

Es wird anerkannt, dass der Bedarf von Schülern, über deren sonderpädagogischen Förderbedarf ein Bericht erstellt wurde (etwa 3 %) nicht im Rahmen der normalen Haushaltsmittel einer Schule gedeckt werden kann. Für Schüler, über die ein solcher Bericht vorliegt, erhält die Schule in der Regel zusätzliche Ressourcen in Form von Unterstützungsleistungen, Ausrüstung oder Finanzmitteln, die sie nach eigenem Gutdünken für die bestmögliche bedarfsgerechte Förderung des Schülers einsetzen kann.

Bestimmte Regelschulen verfügen über einen sonderpädagogischen Förderzweig oder sind Schulen, die solche zusätzlichen Ressourcen erhalten. Diese Schulen erhalten zusätzlich zu ihrem Budget Mittel für eine bestimmte Zahl von Schülern mit offiziell festgestelltem, oft recht ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf. Der Umfang der zusätzlichen Mittel bleibt unverändert, auch wenn die Zahl der Schüler unter die vorgegebene Zahl sinkt. Die Bezeichnung und die Form der Finanzierung sind nicht unbedingt ausschlaggebend für den Grad der Integration und die Gestaltung des Angebots.

Das Budget der Sonderschulen wird im Rahmen der lokalen Sonderschulverwaltung (*Local Management of Special Schools - LMSS*) zugewiesen und richtet sich ursprünglich nach der Zahl der angebotenen Plätze. Fluktuiert die Schülerzahl, so hat das jedoch keinen wesentlichen Einfluss auf das Budget. Die Mittelzuweisung pro Platz wird anhand einer Formel ermittelt, in der normalerweise der Art und dem Umfang des Förderbedarfs Rechnung getragen

werden. Den derzeitigen Budgets liegen meist die vor Einführung dieser Berechnungsformeln ermittelten Beträge zugrunde, die vielfach durch den von der Regierung empfohlenen Personalschlüssel bestimmt waren.

Verfügt eine Sonderschule über einen „freien Platz“, so erwartet die lokale Behörde oft, dass die entsprechenden Ressourcen für externe Förderdienste an Regelschulen eingesetzt werden. In einigen Bezirken haben die Sonderschulen immer „freie Plätze“ für die Zusammenarbeit mit Regelschulen. Viele Sonderschulen haben Kooperationsvereinbarungen mit Regelschulen, damit ihre Schüler zeitweise am Unterricht in einer Regelklasse teilnehmen oder bestimmte Einrichtungen nutzen können. Nur selten erhalten die Schulen hierfür eine Vergütung.

Die lokale Behörde entscheidet über Zahl und Art der Sonderschulen und die Zahl der dort verfügbaren Plätze.

Entscheidungsprozesse bei der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung

Bei der standardisierten Ausgabenbewertung (*Standard Spending Assessment - SSA*) gibt die Regierung jedes Jahr das Gesamtbudget an, das eine lokale Behörde erhält, um Dienstleistungen im vorgeschriebenen Umfang zu erbringen. Im Bildungsbereich setzt sich diese Summe aus fünf Komponenten (für die verschiedenen Bildungstufen) zusammen, innerhalb derer die sonderpädagogische Förderung nach einer Formel berücksichtigt wird, die auf sozioökonomischen Messgrößen basiert. Die lokalen Behörden sind nicht verpflichtet, sich an die Vorgaben der *SSA* zu halten. Es steht ihnen frei, alle verfügbaren Mittel nach eigenem Gutdünken einzusetzen.

Die Verfahren, nach denen die lokalen Behörden die Budgets der Schulen ermitteln, sind sowohl im Hinblick auf die verwendeten Indikatoren als auch bezüglich ihrer Komplexität sehr unterschiedlich. Entsprechend werden die Gesamtbudgets der Schulen durch die *LMS*- und *LMS*S-Programme der lokalen Behörde festgelegt, die nach vorgegebenen Formeln ermittelt werden und von der Zentralbehörde genehmigt werden müssen. Hat die Schule ihr Gesamtbudget erhalten, so kann sie darüber frei verfügen.

Die Gesamtausgaben der lokalen Gebietskörperschaften für die sonderpädagogische Förderung sind schwer zu bemessen. Es wird allgemein angenommen, dass sie sich landesweit auf 12 - 15 % des verfügbaren Bildungsbudgets belaufen.

Die Schulen können über die zugewiesenen Mittel frei verfügen. Diese Freiheit

wird im *LMS*-Programm jedoch durch die gesetzliche Verantwortung für die sonderpädagogische Förderung eingeschränkt, die den Schulverwaltungsräten übertragen wurde (Bildungsgesetz von 1993 und 1996), ebenso wie durch die Tatsache, dass alle von den lokalen Behörden verwalteten Schulen gehalten sind, den Leitfaden zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf (Bildungsministerium - *DFE*, 1994) „zu beachten“.

Effektivität, Effizienz und Verhaltensstrategien

Theoretisch sind die Systeme so konzipiert, dass die Finanzierung jeweils an die dem Bedarf am nächsten gelegene Einrichtung und an diejenigen Personen geleistet wird, die den Bedarf feststellen und ihn im Rahmen ihrer laufenden Arbeit decken. Die Verantwortung für die sonderpädagogische Förderung wird also den Schulen übertragen, die auch mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet wurden, um dieser Verantwortung gerecht zu werden. Das fördert die Integration insofern, als die Unterstützung nicht nur bei getrennter Unterrichtung zur Verfügung steht, sondern in der Einrichtung geleistet werden kann, die der Schüler besucht.

In einer Zeit, in der Finanzmittel zunehmend knapp werden und an Schulen und Lehrkräfte zahlreiche andere Anforderungen gestellt werden, besteht die Gefahr, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf als „Problem“ betrachtet werden, das nur mit zusätzlichen Mitteln bewältigt werden kann.

Diese Schüler werden dann möglicherweise an Schulen verwiesen, die sie nicht als Problem auffassen. Schulen, die bei der Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf als effektiv gelten, erhalten dann möglicherweise eine unausgewogene Verteilung der Anmeldungen, die nicht mehr einem repräsentativen Leistungsspektrum entspricht. Das würde sich wiederum negativ auf das Konzept der Integration und *Inclusion* auswirken.

Obwohl starkes Interesse am Zusammenhang zwischen Finanzierungsmodellen und dem Grad der Integration - und der Effektivität verschiedener Modelle der Mittelvergabe - besteht, liegen zu diesen Fragen noch keine systematischen Untersuchungen vor.

Im Mittelpunkt der Diskussion über die Effizienz der Finanzierung in England und Wales stehen meist die Indikatoren, die bei der Zuweisung zusätzlicher Mittel für die sonderpädagogische Förderung herangezogen werden. Auf Daten zu einigen Indikatoren kann problemlos zugegriffen werden; die Datenerfassung im Hinblick auf andere Indikatoren ist sehr viel zeit- und kostenaufwendiger, ermöglicht aber eine gezieltere Mittelzuweisung.



Rechenschaftspflicht

In der Regel müssen die Schulen über den Einsatz von Mitteln für die sonderpädagogische Förderung und die Ergebnisse dieser Maßnahmen keine Rechenschaft ablegen. Dies kann jedoch der Fall sein, wenn informelle Vereinbarungen zwischen Schulgruppierungen in einer Region existieren. Außerdem müssen sich die Schulen gegenüber den lokalen Behörden verantworten und einer amtliche Inspektion durch das Amt der Schulaufsichtsbehörde (*OFSTED - Office for Standards in Education*) stellen. Auf informellerer Ebene wird der Mitteleinsatz von Mitgliedern mobiler Förderdienste und dem Berater für sonderpädagogische Förderung (sofern diese Position noch existiert) beurteilt. Es bleibt jedoch oft unklar, wie die Schulen ihre sonderpädagogischen Fördermaßnahmen überwachen und den Mitteleinsatz entsprechend steuern.

In Bezug auf alle Schüler, über die ein Bericht verfasst wurde, wird eine jährliche Überprüfung durchgeführt. Dies kann aber in sehr unterschiedlicher Form erfolgen. Die Ergebnisse werden bei der Untersuchung des Mitteleinsatzes im Hinblick auf erzielte Fortschritte und aktuellen Bedarf zu wenig berücksichtigt. Auf nationaler Ebene hat der Rechnungsausschuss eine Bericht über die Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung vorgelegt, eine Evaluierung des Angebots zur sonderpädagogische Förderung steht jedoch noch aus.

Die Eltern müssen über das Unterrichtsangebot der jeweiligen Schule informiert werden. Wird ihr Kind im Register für sonderpädagogischen Förderbedarf geführt, müssen sie über Maßnahmen in Kenntnis gesetzt werden und einbezogen werden und über die Fortschritte des Kindes auf dem Laufenden gehalten werden. Im Leitfaden wird hervorgehoben, dass die Eltern Partner im Bildungsprozess sind.

3.6 Finnland

3.6.1 Sonderpädagogische Förderung

Politik der „Inclusion“/Integration

In Finnland hat sich die öffentliche Diskussion über Werte und Politik in Bezug auf Menschen mit Behinderungen und sonderpädagogische Angebote, die in jüngster Zeit in Gang gekommen ist, stark auf die finnische Reform der Bürgerrechte ausgewirkt. Das Gesetz zur Pflichtschulbildung (1999) verlangt, dass alle Schüler eine Bildung erhalten, die ihrem Alter, ihrem Leistungspotential und ihren speziellen pädagogischen Bedürfnissen entspricht. Alle Schüler haben ein Anrecht auf eine qualitativ hochwertige Lernumgebung. Die Schule muss mit dem familiären Umfeld zusammenarbeiten.


Das Gesetz zur Pflichtschule verpflichtet die Gemeinden, allen in ihrem Gebiet wohnenden Kindern im Pflichtschulalter eine allgemeine Schulbildung zu ermöglichen. Die Gemeinden können diese Verpflichtung erfüllen, indem sie mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder andere Bildungseinrichtungen wie z.B. die staatlichen Sonderschulen beauftragen.

Durch die Reformen der Schulverwaltung, die in den 90er Jahren unternommen wurden und durch die eine Dezentralisierung zugunsten der Gemeinden eingeleitet wurde, ist die Zahl der Sonderschulen zurückgegangen, während gleichzeitig in den Regelschulen Sonderklassen eingerichtet wurden.

Das Sonderschulwesen ist für all diejenigen Schüler vorgesehen, die dem Unterricht in einer Regelschule wegen geistiger oder körperlicher Behinderungen, Lernstörungen oder aus anderen Gründen nicht folgen können. Schüler mit leichteren Lern- oder Arbeitsschwierigkeiten haben ein Anrecht auf sonderpädagogische Förderung innerhalb einer Regelschule. Im Gesetz werden keine Kategorien nach Art der Behinderung aufgestellt.

Es ist Aufgabe der Gemeinde und der Schule, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in das Regelschulsystem zu integrieren. Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsbehörden sind verpflichtet, bei der Organisation des Unterrichts für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammenzuarbeiten.

Die erste Möglichkeit zur Bereitstellung der sonderpädagogischen Förderung besteht darin, Schüler mit besonderem Förderbedarf in Regelklassen zu integrieren und gegebenenfalls in Kleingruppen sonderpädagogisch zu fördern. Nur wenn das nicht möglich ist, kann die zweite Möglichkeit gewählt werden, d.h. Förderunterricht in speziellen Lerngruppen, Förderklassen oder in einer Sonderschule.



Behinderte Kinder haben das Recht auf einen zweijährigen Vorschulunterricht, der von den Bildungs- oder den Sozialbehörden organisiert wird. Die Organisation und Durchführung dieses Unterrichts liegt in der Verantwortung der Bildungsbehörden. Die Gemeinde kann zusätzlich für Schüler, die die Pflichtschule bereits beendet haben, ein weiteres Schuljahr anbieten.

Die finnische Regierung hat einen Entwicklungsplan für den Zeitraum 1995-2000 verabschiedet. Die allgemeinen Ziele dieses Bildungsplans sind hohe Qualität, Chancengleichheit und lebenslanges Lernen.

Der nationale Bildungsrat und das Bildungsministerium haben für den Zeitraum 1997-2001 ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Angriff genommen, um die inhaltliche Flexibilität und die Struktur des Pflichtschulwesens zu verbessern. Der Projektteil, der sich mit der sonderpädagogischen Förderung befasst, stützt sich auf die Befunde des Evaluierungsberichts über die Lage des Sonderschulwesens. Abgezielt wird auf eine Verbesserung der Organisation der sonderpädagogischen Förderung und der Integrationspraxis auf der Ebene der Region, der Gemeinde, der Schule und der Schüler sowie die Erfassung von Informationen über Erfolg oder Durchführbarkeit von Integrationspraktiken. Zudem soll auf eine verbesserte frühzeitige Erkennung von besonderem Förderbedarf bei Kindern hingearbeitet werden, die einfacher Zugang zu entsprechender Bildung und Förderung erhalten sollen.

1996 wurden unter anderem folgende Projekte gestartet:

- Weiterentwicklung der Integration und Erarbeitung von Modellen zur Planung, Organisation und Durchführung einer integrierten sonderpädagogischen Förderung auf Gemeinde-, Schul- und Schülerebene in Zusammenarbeit mit verschiedenen Interessengruppen.
- Durchführung von Fallstudien zu erfolgreichen sonderpädagogischen Förderformen und ihren finanziellen Ergebnissen.
- Erstellung von Statistiken zu Angeboten, Ressourcen und Kosten der sonderpädagogischen Förderung, um einen landesweiten Überblick über die Lage der sonderpädagogischen Förderung sowie vergleichende Daten über die Auswirkungen regionaler und kommunaler Unterschiede zu erhalten.
- Ausarbeitung eines individuellen Lehrplans für jeden Schüler, der im Sonderschulsystem untergebracht wird.

Definition des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Behinderungen

Die Rechtsvorschriften sehen zwar keine verschiedenen Kategorien von Schülern mit besonderem pädagogischem Förderbedarf vor. Doch richtet sich die Einteilung der verschiedenen Bereiche des Sonderschulwesens nach dem Förderbedarf der Kinder. Daraus ergeben sich neun grundlegende Kategorien:

1. Leichte Lernschwierigkeiten
2. Mittlere Lernschwierigkeiten
3. Hörbehinderung
4. Sehbehinderung
5. Körperbehinderung oder andere Behinderung
6. Verhaltensstörungen oder soziale Störungen
7. Besondere Lernprobleme
8. Schwere geistige Behinderung
9. Sonstige Probleme wie Epilepsie, Diabetes und sonstige Probleme, die den anderen Kategorien nicht zugeordnet werden können.



Für Schüler mit besonderen Lernproblemen wird ein Teilzeit-Förderunterricht angeboten. Insgesamt besteht bei etwa 15 % aller Schüler im Pflichtschulbereich sonderpädagogischer Förderbedarf. Die meisten von ihnen fallen unter die Kategorie 7: Etwa 11,2 % aller Schüler im Pflichtschulbereich gehören zu dieser Gruppe. Zur Kategorie 1 gehören etwa 1,7 % der Schüler, in den anderen Kategorien sind weniger als 1 % der Schüler zu verzeichnen.

Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs

Ein Schüler kann an eine Sonderschule überwiesen werden, wenn er nicht in der Lage ist, dem Regelunterricht zu folgen oder sich aus einem anderen Grund nicht in den Unterricht einfügen kann. In diesem Fall beschließt der Schulverwaltungsrat, den Schüler sonderpädagogisch zu fördern, muss zuvor aber die Eltern und einen Experten konsultieren. Gegebenenfalls wird der Schüler medizinisch und psychologisch begutachtet, und es wird ein Bericht über den Schüler und sein soziales Umfeld erstellt.

Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Zahl der Sonderschulen ist von 362 im Jahr 1991 auf 306 im Jahr 1994 zurückgegangen. Die Zahl der Sonderklassen ist jedoch gestiegen, da die Schüler aus Sonderschulen, die geschlossen wurden, in die Regelschulen integriert wurden.



Der Staat verwaltet acht Sonderschulen, die Pflichtschulunterricht erteilen (1994/95 waren in den staatlichen Sonderschulen 562 Schüler untergebracht) und im wesentlichen für Schüler mit Seh- oder Hörbehinderungen, für körperbehinderte Schüler oder Schüler mit anderen Behinderungen vorgesehen sind. Diese Schulen dienen auch als staatliche sonderpädagogische Förderzentren und sind damit betraut, die einschlägigen Maßnahmen mit dem nationalen Bildungsrat auszuhandeln.

Im Schuljahr 1994/95 waren 3.290 Sonderpädagogen und Lehrer von Sonderklassen, 413 Teilzeitlehrkräfte im Sonderschulbereich und 1.600 Unterrichtshelfer im Pflichtschulbereich tätig. Sonderklassenlehrer unterrichten Schüler in Sonderklassen. Förderlehrer arbeiten dagegen mit Schülern, die im Rahmen des regulären Unterrichts zeitweise eine besondere Förderung benötigen und besondere Lernprobleme oder ganz allgemein Lern- und Konzentrationsprobleme bzw. Probleme in ihren sozialen Beziehungen haben.

Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Im Schuljahr 1994/95 betrug die Gesamtzahl der Schüler in der Regelschule 587.500, von denen etwa 15 % in irgendeiner Form sonderpädagogisch gefördert wurden.

Es wird angenommen, dass von der Gesamtzahl der Schüler im Regelschulwesen 2 oder 3 % einen speziellen Förderunterricht in Sonderschulen oder in Sonderklassen innerhalb des Regelsystems wahrnehmen. Zwischen 12 und 13 % der Schüler im Regelschulwesen erhalten zeitweise eine spezielle Förderung. Für die meisten von ihnen bedeutet das, dass sie die reguläre Unterrichtsumgebung während einiger Wochenstunden verlassen, um in kleinen Gruppen oder einzeln unterrichtet zu werden. Nicht einmal 1 % aller Schüler, die sonderpädagogisch gefördert werden, sind gänzlich in reguläre Schulklassen integriert.

Obwohl die Unterbringung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in regulären Schulklassen als die geeignete Methode betrachtet wird, hat sich eine vollständige Integration als schwierig erwiesen. Hier bilden sehbehinderte Schüler eine Ausnahme: 90 % von ihnen werden in Regelklassen unterrichtet.

Die Integrationspolitik hat es nicht geschafft, den Sonderunterricht in Sonderklassen abzubauen. Die Zunahme des Teilzeit-Förderunterrichts – der als eine Form der Integration betrachtet werden kann – hat nicht zu einer Verringerung der Zahl der Sonderklassen geführt. Die sonderpädagogische Förderung in Sonderklassen hat nämlich in Finnland eine lange und ausgeprägte

Tradition, wodurch die Segregation nach wie vor begünstigt wird. Die Unterbringung in Sonderklassen erweist sich üblicherweise als dauerhaft: Durch die ständige Verringerung der Mittel für Förderunterricht und zeitlich begrenzt erteilten Förderunterricht haben immer weniger Schüler die Chance, ins Regelschulwesen zurückzukehren. Hier wirkt sich das Finanzierungssystem deutlich auf die Integration aus.


3.6.2 Finanzierung

Allgemeine Situation

Für die Finanzierung des Schulwesens sind in Finnland Staat und Gemeinden zuständig. Die staatlichen Zuwendungen werden durch das Gesetz über die Finanzierung von Bildung und Kultur geregelt. Das Finanzierungssystem für das Schulwesen umfasst die gesetzlich festgelegten Zuwendungen des Staates für Betriebs- und Einrichtungskosten, nach Ermessen vergebene staatliche Zuschüsse und andere Formen der Finanzierung. Die Kriterien für die Finanzierung sind von den Empfängern unabhängig. Staatliche Zuwendungen für die Betriebskosten werden anhand von Pauschalbeträgen pro Einheit bemessen. Diese Pauschalen pro Schüler, Unterrichtsstunde oder sonstiger Einheit werden jährlich neu bestätigt. Durch diese staatlichen Zuwendungen sollen 57 % der Betriebskosten gedeckt werden. Wichtigstes Kriterium ist dabei die Zahl der Schüler. Die Mittel können einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer privaten Gemeinschaft oder Stiftung zugewiesen werden. Diese Mittel sind nicht an die Deckung bestimmter Kosten gebunden. Ein eigenes Gesetz regelt die Aufteilung der Zuständigkeiten für die Finanzierung des Pflichtschulbereichs, des Sekundarbereichs II, der beruflichen Bildung und der Kultur.

Alle Gemeinden entrichten bezogen auf ihre Einwohnerzahl den gleichen Beitrag zur Deckung der Kosten. Den unterschiedlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen der Gemeinden trägt das Finanzierungssystem durch Standardisierung ihrer Einkünfte Rechnung. Durch die Berechnung einer landesweit festgelegten Quote pro Einwohner, die die Gemeinden als ihren Anteil zur Finanzierung der laufenden Kosten für Bildung und Kultur bereitstellen müssen, werden die Gemeinden insgesamt gleichmäßig belastet. Die Höhe der staatlichen Subventionen für die einzelnen Gemeinden wird ermittelt, indem von dem für diese Gemeinde ermittelten Ausgabenbetrag der landesweit festgelegte kommunale Kostenbeitrag abgezogen wird.

Für den Pflichtschulbereich werden die Pauschalbeträge anhand der Kosten



pro Schüler bemessen, die alle zwei Jahre anhand der tatsächlichen Ausgaben ermittelt werden.

Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung


Die staatlichen Subventionen werden anhand der Ausgaben pro Schüler ermittelt, die von den Gemeinden im September jedes Jahres gemeldet werden. Aus diesen Daten werden landesweite Durchschnittswerte ermittelt, wobei Schüler, die sonderpädagogisch gefördert werden, stärker gewichtet werden. Das System ist relativ flexibel. Der Staat schreibt den Gemeinden nicht vor, wie sie die Mittel einzusetzen haben. Die Gemeinden können frei darüber verfügen und nach eigenem Ermessen schulische Dienste bereitstellen. Man geht davon aus, dass die Gemeinden bereit sind, Mittel für die sonderpädagogische Förderung bereitzustellen, weil Schüler in sonderpädagogischen Fördermaßnahmen bei der Berechnung der Subventionen stärker gewichtet werden. Bei Bedarf kann der Staat nach eigenem Ermessen zusätzliche Mittel für etwaige Sonderausgaben bewilligen.

Neuere Entwicklungen

Im Zuge der wirtschaftlichen Rezession Anfang der 90er Jahre wurden die Mittel für die sonderpädagogische Förderung erheblich gekürzt. In der Kostenentwicklung im Bildungsbereich sind sowohl im Hinblick auf die sonderpädagogische Förderung als auch in Bezug auf die Regelschulbildung in diesem Jahrzehnt erhebliche Veränderungen eingetreten. Auf nationaler Ebene sind die Pro-Kopf-Kosten für Schüler, die in Regelschulen sonderpädagogisch gefördert werden, jedoch stärker gesunken als die Kosten für die Pflichtschulbildung insgesamt. Zudem sind bei der Kostenentwicklung der sonderpädagogischen Förderung erhebliche Unterschiede zwischen verschiedenen Regionen und Kategorien von sonderpädagogischen Einrichtungen festzustellen. Die verschiedenen Entwicklungstrends haben dazu geführt, dass die Kosten pro Schüler heute bezogen auf alle Bildungseinrichtungen, Gemeinden und Regionen weniger stark variieren als früher.

Entscheidungsprozesse bei der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung

Die Schule können über den Einsatz der zugewiesenen Mittel frei entscheiden. Die Lehrkräfte teilen einmal jährlich dem Schulleiter im Rahmen einer Lehrerkonferenz den Finanzierungsbedarf ihrer Klasse mit. Die Konferenz berät dann über die Verteilung der Mittel, und der Schulleiter legt ihren Vorschlag dem



Schulausschuss der Gemeinde vor, der darüber entscheidet, wie die Mittel unter den Schulen der Gemeinde aufgeteilt werden.

Es gibt keine speziellen Mittel für die sonderpädagogische Förderung; die Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung erfolgt im Rahmen der Finanzierung des Pflichtschulwesens. Daher können die verschiedenen Subventionen je nach Bedarf der Schule flexibel eingesetzt werden.

Effektivität, Effizienz und Verhaltensstrategien

Durch das Finanzierungssystem werden Integrationsbemühungen nicht behindert oder eingeschränkt. Das System für die Vergabe der staatlichen Mittel ist durchgängig flexibel und erleichtert Integrationsinitiativen und ihre Umsetzung. Einschlägige Untersuchungen liegen jedoch noch nicht vor.

Rechenschaftspflicht

Die zentrale Verwaltung überwacht und bewertet die Angemessenheit der Mittelvergabe.

3.7 Frankreich

3.7.1 Sonderpädagogische Förderung

Politik der Inclusion/Integration

In Frankreich gilt die Schulpflicht für 6- bis 16-jährige. Das Bildungssystem ist in drei Stufen gegliedert: der Primarbereich, der wiederum aus zwei Abschnitten besteht: Elementar- und Primarschule (8 Jahre), sowie *Collège* (Mittelschule, 4 Jahre) und *Lycée* (Gymnasium, 3 Jahre) (bilden zusammen den Sekundarbereich). Im Laufe des letzten Schuljahres des *Lycée* können die Schüler die Prüfung zum allgemeinbildenden, technischen oder berufsbildenden Abitur ablegen.

Der Primarbereich gliedert sich in drei Stufen. Die Vorschulen nehmen Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren auf. Fast 100 % der Kinder besuchen die Vorschule. Die beiden ersten Jahre bilden die Stufe der Grundbildung (*cycle des apprentissages premiers*), das letzte Jahr der Vorschule gehört zur Stufe zum Erlernen der Grundfertigkeiten (*cycle des apprentissages fondamentaux*), zu der auch die ersten beiden Jahre der Primarschule gehören. Die drei letzten Jahre der Primarschule dienen der Wissensvertiefung (*cycle des approfondissements*). Die Sekundarschulbildung erfolgt zunächst am *Collège* und anschließend am *Lycée*. Das *Collège* umfasst drei Stufen: die Anpassungsstufe (das erste Jahr), dann die mittlere Stufe (zwei Jahre) und schließlich die Orientierungsstufe (ein Jahr). Am Ende des *Collège* können die Jugendlichen ein allgemeinbildendes, ein technisches oder ein berufsbildendes *Lycée* besuchen. Über 92 % der Schüler setzen ihren Bildungsweg nach Vollendung des 17. Lebensjahres fort. Etwa 14 % der Schüler absolvieren ihre Primarschulbildung in einer Privatschule. Für die Sekundarschulbildung liegt der Prozentsatz bei 20 %. Die Mehrheit der privaten Schulen hat allerdings mit dem Staat einen Vertrag abgeschlossen und gehört daher mit zum öffentlichen Bildungsangebot.



Seit Mitte der 70er Jahre hat das französische Bildungswesen Veränderungen durchlaufen, die sich drei großen Bereichen zuordnen lassen: Erstens wurde im Rahmen der Gesetze und Verordnungen, die das Bildungswesen regeln, eine Reihe differenzierter Unterrichtsmethoden in der Regelschule entwickelt. Diese Differenzierung erscheint unbedingt notwendig, um der Verschiedenheit der Schülerpopulationen Rechnung zu tragen. Zweitens hat sich die Verwaltung des staatlichen Bildungswesens, wie die übrige Verwaltung auch, durch die Verabschiedung der Gesetze zur Dezentralisierung tiefgreifend verändert, da

zunehmend Kompetenzen vom Zentralstaat an die Gebietskörperschaften (Regionen, Departements, Gemeinden) delegiert wurden. Durch diese Dezentralisierung wurde auch die Verwaltung erfasst, und den dezentralen Dienststellen des staatlichen Bildungswesens (Schulaufsichtsbezirke (*Rectorats*), Schulaufsicht (*Inspections académiques*)) wurden von der zentralen Verwaltung (Bildungsministerium) zahlreiche Kompetenzen übertragen. Durch diese Entwicklung wurden die Bedingungen für eine bessere Anpassung an die lokalen und regionalen Gegebenheiten geschaffen. Außerdem wurde mit der Verabschiedung des Gesetzes vom 10. Juli 1989 das Recht auf Bildung selbst neu definiert, das nun nicht mehr auf die Pflichtschulzeit begrenzt ist. Jedes Kind hat das Recht, im Alter von 3 Jahren in eine Vorschule aufgenommen zu werden.

Alle Jugendlichen haben ein Recht darauf, ab dem Alter von 16 Jahren eine Ausbildung zur Erlangung eines Berufsabschlusses zu beginnen, wenn sie das wünschen. Diese Konzeption ist gänzlich nicht-diskriminierend, da in keiner Weise zwischen Kindern oder Jugendlichen mit oder ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unterschieden wird. Außerdem legt ein Rundschreiben vom 18. November 1991, das sowohl vom Minister für Gesundheit und Soziales als auch vom Bildungsminister unterzeichnet wurde, fest, dass behinderte Kinder möglichst wohnortnah in Grundschulen, Mittelschulen und Gymnasien integriert unterrichtet werden sollen. Ebenso wird die Unterbringung in Vorschulen ab dem Alter von zwei Jahren bei Kindern aus benachteiligtem Milieu prioritär gefördert.

Das Sonderschulwesen fällt nicht allein in die Verantwortung des Bildungsministeriums, vielmehr sind in weiten Bereichen auch das Ministerium für Gesundheit und Soziales und das Justizministerium zuständig. Das Sonderschulwesen stützt sich auf ein dichtes Netz von Sonderklassen, Sonderschulen und anderen sonderpädagogischen Einrichtungen, aber es werden auch beträchtliche Anstrengungen unternommen, um das Entstehen von Lernproblemen durch vorbeugende Maßnahmen zu verhindern. Heute herrscht die Tendenz vor, ein Kind, solange es nicht unvermeidlich ist, möglichst nicht an eine Sondereinrichtung zu überweisen. Außerdem tendiert man heute dahin, den Zeitraum der Unterrichtung in einer sonderschulischen Einrichtung so kurz wie möglich zu halten.

Die flexibleren Bedingungen, die durch die Entscheidungsfindung auf lokaler Ebene geschaffen wurden, dürften sich zudem günstig auf die Integrationspolitik auswirken; so kann Integration unter anderem durch die Zusammenarbeit von verschiedenen wohnortnahen Institutionen und Diensten gefördert werden. Obwohl der klare politische Wille zur Weiterentwicklung der Integration besteht,



stößt ihre praktische Umsetzung jedoch auf gewisse Schwierigkeiten. Eine Reihe von Problemen sind noch ungelöst, bestimmte Hindernisse bestehen nach wie vor. Diese müssen überwunden werden, um eine geeignete Beschulung derjenigen Kinder zu fördern, die sich in der schwächsten Position befinden.

Definition des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Behinderungen

Das Rahmengesetz vom 30. Juni 1975 zugunsten von Behinderten (*loi d'orientation en faveur des personnes handicapées*) enthält eigentümlicherweise keine Definition von Behinderung oder von Behinderten. In diesem Gesetz wurde anders vorgegangen: es wurde eine Instanz auf Departementsebene geschaffen, die Departementskommission für sonderpädagogische Förderung (*commission départementale d'éducation spéciale (CDES)*), die Entscheidungen über finanzielle Hilfen oder individuell abgestimmte sonderpädagogische Maßnahmen trifft. Keine Maßnahme kann ohne Einverständnis der Eltern erfolgen. Aus dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich als einzig mögliche Definition die folgende: Ein behindertes Kind ist ein Kind, für das die CDES eine Entscheidung getroffen hat.

Zu betonen ist ferner, dass keine von der CDES getroffene Maßnahme endgültig ist; die Maßnahmen sind immer zeitlich begrenzt. Dadurch kann die CDES Schüler mit sensorischen, motorischen oder geistigen Behinderungen oder Schüler mit chronischen und zu Behinderungen führenden Krankheiten unterstützen. Diese Kommission kann die Schüler aber nur an bestimmte, sogenannte medizinisch-pädagogische Einrichtungen und Dienste überweisen. Daher (weil die CDES nur an medizinisch-pädagogische Einrichtungen und Dienste überweisen kann) können andere Schüler durch weitere Stellen an andere Einrichtungen überwiesen oder von diesen betreut werden; dies geschieht entweder durch ärztliche Entscheidung, oder durch richterliche Entscheidung, wenn befunden wird, dass ein Schüler "gefährdet" ist, oder im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen. Auch in diesen Fällen handelt es sich um Schüler "mit besonderen Bedürfnissen", die Entscheidung über ihre Unterbringung wird aber nicht von der CDES getroffen.

Am 1. Januar 1992 wiesen von den Kindern und Jugendlichen in medizinisch-pädagogischen Einrichtungen (dem Ministerium für Soziales unterstellt) 57,8 % eine (mehr oder weniger schwere) Intelligenzschwäche, 20,2 % sonstige psychische Beeinträchtigungen, 7,4 % Hörbehinderungen, 3 % Sehbehinderungen, 6,3 % motorische Beeinträchtigungen und etwa 5 % Mehrfachbehinderungen auf. Ihre Gesamtzahl belief sich auf etwa 108 000. Im Schuljahr 1993-94 wurden in Sonderklassen der Grundschule etwa 48 000 Kinder

(d.h. etwa 2 % der Gesamtzahl) unterrichtet. Knapp 120 000 Jugendliche (d.h. etwa 4 % der Gesamtzahl dieser Altersgruppe) wurden in Sonderzweigen der Mittelschulen oder in dem Bildungsministerium unterstellten Sondereinrichtungen beschult. Wie man sieht, ist es einfacher, die Zahl der Kinder in Sonderklassen im Elementarbereich zu reduzieren.


Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs

In Frankreich werden, wie wir gesehen haben, zur Ermittlung sonderpädagogischen Förderbedarfs verschiedene Verfahren eingesetzt, für die jeweils verschiedene Entscheidungsträger zuständig sind.

Für Kinder und Jugendliche (im Alter von 0 bis 20 Jahren), die unter das Rahmengesetz zugunsten von Behinderten (*loi d'orientation en faveur des personnes handicapées (1975)*) fallen, sind die sonderpädagogischen Kommissionen (CDES) zuständig, die eine Entscheidung über die Überweisung an eine Regel- oder Sonderschule (erforderlichenfalls mit einem individuellen Förderplan für die Integration und rehabilitierende und therapeutische Betreuung durch Fachdienste) oder an eine medizinisch-pädagogische Einrichtung treffen. Ohne Zustimmung dieser Kommission ist eine Überweisung an solche Klassen, Dienste oder Einrichtungen nicht zulässig.

Zieht diese Empfehlung keine Finanzierung durch Sozialversicherungseinrichtungen nach sich, delegiert die CDES ihre Aufgaben in den meisten Fällen an Ausschüsse für Vorschul-, Grundschul- oder Sekundarbereichsunterricht (CCPE oder CCSD), die die jeweiligen Vorgänge auf lokaler Ebene bearbeiten. Statistische Zahlen über die von den CDES betreuten Kinder und Jugendlichen werden gemäß der französischen Fassung der Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation erfasst (die im Januar 1989 unter dem Titel *Nomenclature des déficiences, incapacités, désavantages* offiziell veröffentlicht wurde).

Die CDES ist außerdem dafür zuständig, der Person, die dauerhaft das Sorgerecht für das betreffende Kind hat, eine besondere Erziehungsbeihilfe (*allocation d'éducation spéciale, AES*) zu gewähren. Voraussetzung für die Gewährung der AES ist jedoch, dass der Grad der Behinderung des Kindes mindestens 50 % beträgt. Dieser Grad wird unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes des Kindes anhand eines Orientierungs-Maßstabs (letzte Veröffentlichung: November 1993) bestimmt. Die AES wird für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die Zahlung kann eingestellt werden, sobald sich der Gesundheitszustand des Kindes verbessert hat.



Diese Beihilfe kann für Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 20 Jahren gewährt werden. Erwachsene können je nach Gesundheitszustand und Grad der Abhängigkeit eine Zulage für erwachsene Behinderte sowie gegebenenfalls weitere Leistungen erhalten.

Betont werden muss, dass vorbeugende Maßnahmen und spezielle Hilfen (ohne Tätigwerden von heilpädagogischen Einrichtungen oder Diensten) innerhalb oder außerhalb der Schule für Schüler eingesetzt werden können, ohne dass es dafür einer Kommissionsentscheidung bedarf. Schulinterne Hilfen werden den Familien vom pädagogischen Personal der Schule (innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Schulleiters) angeboten. Schulexterne Hilfen können von den Sozialversicherungsträgern finanziert werden, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird. Andere Formen der Hilfe (z.B. Hausaufgabenhilfe) können von den Gebietskörperschaften (Gemeinden, Departements) oder von Vereinigungen organisiert werden, beispielsweise von Nichtregierungsorganisationen (NGO). Diese werden den Familien zumeist über soziale Dienste angeboten.

Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Wie bereits gesagt, untersteht das sonderpädagogische Bildungsangebot verschiedenen Ministerien. Das Bildungsministerium organisiert Maßnahmen zur Vorbeugung und Förderung von Schülern mit Schulproblemen und verwaltet unmittelbar eine Reihe von Klassen, Schulzweigen und schulischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit verschiedenen Behinderungen. Außerdem ist es verpflichtet, unabhängig vom Ort der Beschulung oder Betreuung des Kindes die Unterrichtskosten zu tragen. Das Bildungsministerium kann von seiner Zuständigkeit für die Bezahlung der Lehrkräfte, die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf betreuen, unabhängig vom Bildungsgang, in dem sie eingesetzt werden, nicht befreit werden. Dem für Soziales zuständigen Ministerium unterstehen alle Einrichtungen des heilpädagogischen Bereichs. Es beaufsichtigt alle Einrichtungen des sozialpädagogischen Bereichs, obwohl diese aus Mitteln der Departements (lokal oder regional) finanziert werden. Außerdem sind einige dieser Einrichtungen vom Justizministerium ermächtigt, das nur sehr wenige Einrichtungen und Dienste in eigener Verantwortung unterhält. Und schließlich übt das Gesundheitsministerium die Aufsicht über alle medizinischen Einrichtungen aus.

Dem Bildungsministerium unterstellte Strukturen

Hier sind drei Arten von Einrichtungen oder Strukturen zu unterscheiden:

- Strukturen, die innerhalb der Regelschule der Vorbeugung schulischer Lernprobleme dienen;
- Strukturen, die der Integration von einzelnen Kindern oder Gruppen von Kindern dienen;
- Strukturen, die einen “angepassten“ allgemein- oder berufsbildenden Unterricht erteilen.

Bei der ersten Kategorie handelt es sich um die im April 1990 eingerichtete vernetzte sonderpädagogische Unterstützung für Kindergartenkinder und Grundschüler. Diese sind aus älteren Strukturen hervorgegangen, nämlich den Anpassungsklassen und den schulpyschologischen Fördergruppen (GAPP), die 1970 geschaffen wurden. In diesen vernetzten Unterstützungseinrichtungen arbeiten Schulpsychologen und Sonderpädagogen pädagogisch und heilpädagogisch mit Kleingruppen. Außerdem können Anpassungsklassen (maximale Schülerzahl: 15 Kinder) eingerichtet werden, in die Kinder grundsätzlich für höchstens ein Jahr aufgenommen werden. Das Fachpersonal dieser vernetzten Unterstützungsstrukturen wird erst dann tätig, wenn die Familie des betreffenden Kindes informiert wurde. Psychologische Untersuchungen und heilpädagogische Maßnahmen können ohne eine förmliche Einverständniserklärung der Eltern nicht durchgeführt werden.

Mehr als 37 % der Stellen für Sonderpädagogen sind diesen Netzwerken vorbehalten, deren vorrangiges Ziel die Prävention ist.

Die übrigen Strukturen der Schulen sind im wesentlichen Maßnahmen zur Integration von Schülergruppen oder für “angepassten“ Unterricht. In den Vor- und Grundschulen existieren Klassen zur schulischen Integration (*Classes d'Intégration Scolaire (CLIS)*). Es gibt vier Arten davon: sie zielen auf die schulische Integration von Kindern mit geistigen, visuellen, auditiven und motorischen Beeinträchtigungen ab. Es gibt knapp 5 000 derartige Klassen in Frankreich. Für jedes Kind in einer CLIS muss ein individuelles Integrationsprojekt erstellt werden, und es muss entsprechend seinen Möglichkeiten zeitweise auch in den Regelklassen der betreffenden Schule integriert unterrichtet werden. Meistens werden die Kinder von einem CCPE in eine CLIS überwiesen, viele Kinder erhalten aber auch eine Empfehlung der CDES für eine heilpädagogische oder therapeutische Betreuung durch einen medizinisch-pädagogischen Fachdienst, die in den verschiedenen Lebensumfeldern des Kindes erfolgen kann (in der Schule,

zu Hause, in der Kinderkrippe usw.). Solche Fachdienste tragen häufig die Bezeichnung SESSAD, *die für service d'éducation spécialisée et de soins à domicile* (Fachdienst für sonderpädagogische Förderung und häusliche Betreuung) steht.

Ähnliche Strukturen wie die CLIS wurden 1995 in den Collèges für Schüler mit geistigen Behinderungen geschaffen: Es handelt sich hier um die schulischen Integrationseinheiten (*Unités Pédagogiques d'Intégration (UPI)*), von denen es bislang noch nicht viele gibt. In ihrem Rahmen sollen Jugendliche, die in CLIS unterrichtet oder zeitweise an eine Sonderschule überwiesen worden waren, wieder in Regelschulen integriert werden. Es bestehen auch weitere Strukturen zur Förderung von Jugendlichen mit sensorischen oder motorischen Beeinträchtigungen in Gruppen an den *Collèges* und *Lycées*, die aber nicht als UPI bezeichnet werden. Die Jugendlichen werden von den sonderpädagogischen Ausschüssen für den Sekundarbereichsunterricht (CCSD) an diese Strukturen überwiesen. Ihre Entscheidung wird erforderlichenfalls durch eine Empfehlung der CDES ergänzt, um die Betreuung durch einen SESSAD sicherzustellen.

Im Elementarbereich gibt es nach wie vor einige Sonderschulen (etwa 60). Ursprünglich wurden sie zumeist eingerichtet, um gesundheitlich beeinträchtigte Kinder aufzunehmen; heute haben sie verschiedene Aufgaben und nehmen beispielsweise Kinder mit sensorischen Beeinträchtigungen und kranke Kinder auf.

Die dritte Art von Strukturen zielt darauf ab, Jugendlichen einen angepassten allgemeinbildenden und berufsbildenden Unterricht zu erteilen, was zumeist in speziellen Zweigen des *Collège* bzw. SEGPA (Zweig für angepassten allgemein- und berufsbildenden Unterricht - *Section d'enseignement général professionnel adapté*) erfolgt. Es gibt etwa 1 500 SEGPA. Hier werden 12- bis 16-jährige Schüler, manchmal auch 17- oder 18-jährige aufgenommen. Diese Zweige verfügen über eine ganz besondere Personalstruktur, die sich zusammensetzt aus Sonderschullehrern und Lehrern des technischen Gymnasiums. Die pädagogische Koordination übernimmt ein stellvertretender Direktor, der wiederum dem Direktor des *Collège* unterstellt ist. Vorrangiges Ziel der SEGPA ist die Vermittlung von Kenntnissen, die den Schülern erlauben, später eine Berufsausbildung zu beginnen und einen Abschluss des Niveaus V, das heißt das Berufsbefähigungszeugnis (*Certificat d'aptitude professionnelle, CAP*) zu erwerben.

Trotz aller präventiven Bemühungen ist die Zahl der Schüler in den SEGPA etwa gleich geblieben (etwa 120 000). Derzeit wird tendenziell die Notwendigkeit betont, SEGPA auf weitere *Collèges*, andere berufsbildende Einrichtungen und die

Arbeitswelt auszuweiten. Aufgrund der Schwierigkeiten, mit denen sich die meisten Lehrkräfte der *Collèges* in ihrer Arbeit mit diesen Jugendlichen, die als besonders schwierig angesehen werden, konfrontiert sehen, gibt es nur langsame Fortschritte.


Außerdem gibt es noch 82 Internate für Jugendliche, die ebenfalls einer angepassten allgemeinen und beruflichen Bildung bedürfen. Hier handelt es sich um die regionalen Einrichtungen für angepasste allgemeine und berufliche Bildung (*Établissements Régionaux d'Enseignement Adapté, EREA*). Die meisten EREA nehmen Schüler auf, die dieselben Schwierigkeiten haben wie die Schüler der SEGPA, bei denen aber noch familiäre und soziale Probleme hinzukommen, die eine Beschulung im Internat erforderlich machen. Einige EREA nehmen Schüler mit sensorischen und motorischen Behinderungen auf und bieten die Möglichkeit einer gymnasialen Bildung. Diesen Internaten ist ein Pflegezentrum angeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die SEGPA lediglich Zweige einer schulischen Einrichtung darstellen, während es sich bei den EREA um selbständige Einrichtungen mit eigener Leitung handelt.

Die Überweisung eines Schülers an eine SEGPA oder eine EREA erfordert eine amtliche Entscheidung durch einen CCSD. Wie jede Ausschussentscheidung ist auch diese Entscheidung für die schulische Einrichtung bindend, während die Familien grundsätzlich Widerspruch einlegen können.

Strukturen in der Zuständigkeit anderer Ministerien

Neben den dem Bildungsministerium unterstehenden Strukturen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf existieren weitere recht unterschiedliche und komplexe Förderstrukturen. Die meisten dieser Einrichtungen und Dienste werden von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen geleitet. Verschiedene öffentliche Einrichtungen umfassen etwa 20 % der Strukturen in den drei Bereichen medizinisch-pädagogischer und sozialpädagogischer Sektor sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens. Im medizinisch-pädagogischen Sektor existieren einerseits ambulante Dienste, deren Hauptaufgabe Früherkennung und Frühförderung sind, und andererseits Einrichtungen, die halb-stationär oder stationär arbeiten und Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Behinderungen medizinisch und pädagogisch versorgen.

Fünf Kategorien von medizinisch-pädagogischen Einrichtungen versorgen Schüler, die unter einer geistigen Behinderung, unter motorischen Beeinträchtigungen, Mehrfachbehinderungen, Hörschädigungen oder Sehschädigungen leiden. Dekrete aus den Jahren 1988 und 1989 zielen darauf ab, die Gründung von bzw. die Umwidmung eines Teils dieser Einrichtungen zu



Fachdiensten zur Unterstützung der Betroffenen in ihrer Familie oder in der Schule zu fördern. Dabei handelt es sich um die *Services d'éducation spécialisée et de soins à domicile* (Fachdienste für sonderpädagogische Förderung und häusliche Betreuung (*SESSAD*)). Die Kinder und Jugendlichen sollen möglichst weitgehend in einem normalen Lebensumfeld verbleiben und dennoch die erforderlichen Hilfen erhalten.

Auch im sozialpädagogischen Sektor und im Bereich des Gesundheitswesens existieren unterschiedliche Arten von Einrichtungen und Diensten. Zum sozialpädagogischen Sektor zählen im wesentlichen die von der Kinder- und Jugendhilfe geführten Kinderheime sowie andere aus dem Haushalt der Departements finanzierte Einrichtungen und Dienste. Einige dieser Einrichtungen sind vom Justizministerium ermächtigt, moralisch gefährdete oder straffällige Kinder und Jugendliche aufzunehmen. Nur wenige Einrichtungen sind unmittelbar dem Justizministerium unterstellt. Im Bereich des Gesundheitswesens existieren verschiedene öffentliche und private Einrichtungen (pädiatrische Dienste in den Krankenhäusern und pädiatrische Kinderheime).

Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

In Frankreich nehmen etwa 2,6 % der Kinder im schulpflichtigen Alter sonderpädagogische Dienste in Anspruch (in Regelschulen integrierte Angebote und Sonderschulen zusammengenommen). Dieser Prozentsatz deckt alle Bereiche in der Zuständigkeit der verschiedenen Ministerien ab. Die Zahlen über das staatliche Bildungswesen zeigen, dass nur etwa 2,4 % der Schüler in Sonderklassen oder Sonderschulen unterrichtet werden, die meisten davon in Klassen oder Schulen, die dem Bildungsministerium unterstehen (siehe unten).

N.B.: Viele dieser Schüler fallen nicht unter die Schulpflicht.

Zahl der Schüler, die in Sonderstrukturen unterrichtet werden, Schuljahr 1994-1995

Bildungsministerium
170 799

Ministerium für Gesundheit und Soziales
127 019

Von den 170 799 Schülern, die in Einrichtungen des staatlichen Bildungswesens sonderpädagogisch betreut werden, werden 48 413 im Primarbereich und 122 386 im Sekundarbereich unterrichtet. Nur eine kleine Minderheit (3 %) wird in privaten schulischen Einrichtungen unterrichtet.

Gesamtzahl der Schüler in der Regelschule	
Vorschulen	2 530 800
Grundschule	3 964 100
Sekundarbereich I	3 261 600
Sekundarbereich II, berufsbildende Zweige	688 600
Sekundarbereich II, allgemeinbildende und technische Zweige	1 482 100
Insgesamt	11 927 200

Zu den Schülern, die in diesen Zahlen erfasst sind, gehören auch einige Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zeitweise oder ständig in integrierten Strukturen unterrichtet werden.


19 508 Kinder mit besonderem Förderbedarf werden als in die Grundschule integrierte Schüler gezählt. Für den Sekundarbereich liegen keine Zahlen vor. Die meisten integrierten Schüler (75 %) werden ständig (Vollzeit) integriert unterrichtet.

Verglichen mit früheren Jahren hat die Zahl der Schüler in Sonderstrukturen abgenommen. Bis zum Schuljahr 1980-1981 besuchten im Elementar- und Primarbereich fast 100 000 Kinder Sonderklassen; heute sind es nur noch 50 000 Kinder. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der insgesamt in Vor- und Grundschulen beschulten Kinder nur um etwa 7 % zurückgegangen. Daher hat im Vergleich zu den Zahlen der OECD von 1990 der Anteil der Schüler in Sonderstrukturen abgenommen: damals wurde dieser Prozentsatz auf 2,7 % geschätzt.

3.7.2 Finanzierung

Allgemeine Lage

Die französische Regierung hat im Jahr 1995 563 Mrd. FRF für das staatliche Bildungswesen ausgegeben, das entspricht 7,3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Die Gesetze zur Dezentralisierung von 1982 und 1983 legen die Organisation der Bildung in die Verantwortung des Staates. Mittel für Investitionen (Bau und Renovierung) und die laufenden Kosten von Schulen im Elementar- und Primarbereich werden den lokalen Behörden, für Schulen im Sekundarbereich I den Departements und für die Gymnasien den Regionen zugewiesen. Der Staat entschädigt die betreffenden Behörden für ihre Ausgaben, indem er entsprechende Mittel an sie überträgt: sie erhalten bestimmte staatliche Steuern und einen allgemeinen Dezentralisierungszuschuss. Bei den Beiträgen der verschiedenen



Finanzgeber sind Veränderungen zu beobachten: Der Anteil des Staates ist (von 69,1 % im Jahr 1980 auf 65,4 % im Jahr 1995) zurückgegangen. Der Beitrag der regionalen Behörden ist von 14,3 % im Jahr 1980 auf 20 % im Jahr 1995 gestiegen.

Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung

Aufgrund der aus verwaltungstechnischen und politischen Gründen getroffenen Unterscheidung zwischen Sozialfürsorge, Gesundheitswesen, heilpädagogischem Bereich und dem Sonderschulbereich im staatlichen Bildungswesen sowie eine auf die Gefährdung und nicht auf dem Empfänger bezogene Rechenschaftspflicht des Sozialschutzes fallen die Analysen in diesem Bereich nicht sehr genau aus.

Ausgaben für sonderpädagogische oder angepasste Bildung

Der Staat ist für die Beschulung aller Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihren Problemen innerhalb des Bildungswesens zuständig. Erst seit dem Behindertengesetz von 1975 fällt auch die Finanzierung von pädagogischen Ausgaben und Erstausbildung in heilpädagogischen Einrichtungen in die Verantwortung des Staates. Straffällig gewordene oder gefährdete Schüler können in Einrichtungen untergebracht werden, die dem Justizministerium oder dem Sozialministerium unterstehen. Doch können in allen Fällen unter der Voraussetzung, dass zwischen den Trägern der Einrichtung und den Bildungsbehörden eine Vereinbarung unterzeichnet wurde, staatliche Lehrer an diese Einrichtungen entsandt werden, um dafür zu sorgen, dass die Jugendlichen, falls sie nicht in eine Regelschule integriert werden können, Unterricht erhalten.

Im Primarbereich werden etwa 6 % des Gesamtbudgets für sonderpädagogische Förderung ausgegeben, im Sekundarbereich I und II sind es etwa 2,4 %.

Sonstige Finanzierungsquellen

Familien mit Kindern, die behindert oder krank sind, können eine *allocation d'éducation spéciale* (AES) (spezielle Erziehungsbeihilfe) erhalten. Diese monatliche Familienbeihilfe dient dazu, die Familie bei der Finanzierung der Bildung ihres Kindes zu unterstützen. Um diese Beihilfe zu erhalten, muss das Kind eine mindestens 50 %ige Behinderung aufweisen. 1994 erhielten etwa 0,6 % der unter 20-jährigen Schüler eine AES. In jüngerer Zeit (Oktober 1991) wurde eine zusätzliche Beihilfe für Schüler mit besonders schweren Behinderungen, die eine so intensive kontinuierliche spezialisierte Hilfe benötigen, dass ein Elternteil seinen

Beruf aufgeben muss, eingerichtet (1994 erhielten 2 200 Kinder diese Unterstützung). Die AES ist die einzige direkte finanzielle Hilfe für Schüler mit Behinderungen.


Sachleistungen

Der größere Teil des Sozialbudgets für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf fließt in den laufenden Betrieb spezialisierter Einrichtungen und die Bezahlung von Lehrkräften, die an pädagogischen Einrichtungen arbeiten oder im Rahmen von Vereinbarungen an heilpädagogische Einrichtungen abgeordnet wurden. Der heilpädagogische Bereich wird normalerweise durch die Sozialfürsorge finanziert; Ausgaben für Unterricht sind hierbei ausgenommen. Üblicherweise legt jede Einrichtung einen Tagessatz fest, der von den Aufsichtsbehörden genehmigt wird; diese Tagessatz ist je nach Art der eingesetzten Ressourcen (Humanressourcen, materielle Ressourcen) von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich. Die Zahlungen erfolgen fallbezogen nach unterschiedlichen Methoden – Pauschale, Bezahlung nach Tätigkeit, Gesamtbudget.

Darüber hinaus können behinderte Jugendliche auch Mittel unter anderen rechtlichen Rahmenbedingungen erhalten: beispielsweise aus der Finanzierung von Einrichtungen im Rahmen des *Jugendschutzes*, im Rahmen der Kinder- und Jugendfürsorge, im Rahmen des Gesundheitswesens (beispielsweise Krankenhausaufenthalte, spezielle medizinische Betreuung und Beförderung) usw.

Entscheidungsprozesse bei der Finanzierung von sonderpädagogischer Förderung In diesem Fall ist das ein komplizierter Vorgang. In der Tat verwalten in Frankreich die Bildungseinrichtungen die verschiedenen Mittel, die sie erhalten, nicht selbst. Natürlich haben die meisten privaten Bildungseinrichtungen Kooperationsvereinbarungen mit dem Staat abgeschlossen. In diesen Einrichtungen werden keine Schulgebühren erhoben, da der Staat die Lehrergehälter bezahlt. Im Verhältnis zu sonderpädagogischen Ausschüssen arbeiten sie genauso wie öffentliche Einrichtungen.

Schulen des Elementar- und Primarbereichs haben keine Rechtspersönlichkeit und sind finanziell nicht unabhängig. Wie viele Lehrerstellen ihnen zugeteilt werden, entscheidet der inspecteur d'académie (der Aufsichtsbeamte des Schulbezirks), der zugleich Direktor der Departementsdienste des staatlichen Bildungswesens (*directeur des services départementaux de l'Éducation nationale, IA-DSDEN*) ist. Jeder IA-DSDEN verfügt über ein Departements-Portfeuille von Planstellen, die ihm von der zentralen Verwaltung nach bestimmten Verteilungskriterien zugewiesen



werden. Bei der Verteilung dieser Stellen wird mehr oder weniger berücksichtigt, ob ein Departement eher aus städtischen oder ländlichen Gebieten besteht und wie viele Schulen in sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht in besonders schwierigen Gebieten (z.B. in *zones d'éducation prioritaire, ZEP*) liegen. Der IA-DSDEN hat die Aufgabe, die Lehrkräfte entsprechend den objektiven Kriterien und Leitlinien der jeweiligen Departementspolitik zu verteilen.

Ausgaben für Wartung, Bau, Reparaturarbeiten und den laufenden Betrieb der Schulen werden von den Gemeinden getragen, die auch das Personal entlohnen.

Entsprechend der Zahl der kranken bzw. behinderten Schüler, die integriert werden müssen, muss die Gemeinde auch zusätzliche Ausgaben zur Verbesserung des Zugangs zur Schule oder für bestimmte Einrichtungen tragen. Die Gemeinde kann in bestimmten Fällen auch spezielles Personal einstellen. In der Tat stellen manche Gemeinden auf der Grundlage von solidarischen Beschäftigungsverträgen (*contrat emploi solidarité*) Helfer ein, die die Schüler bei der Bewältigung ihres täglichen Schulalltags unterstützen. Für Schüler, die Therapie- oder Rehabilitationsmaßnahmen benötigen, wird diese Unterstützung mit Mitteln der Sozialfürsorge durch herangezogene Einrichtungen oder Dienste finanziert. Je nach Situation im Einzelfall muss die Finanzierung durch die CDES (sonderpädagogische Ausschüsse) genehmigt werden. Ansonsten wird ein medizinisches Gutachten verlangt.

Die Schulen des *Sekundarbereichs* sind Rechtspersonlichkeiten mit finanzieller Eigenständigkeit. Der Aufsichtsrat der Schule verabschiedet das Budget, für das aber dennoch recht strenge Beschränkungen gelten. Der Rektor verteilt auf der Grundlage eines Zuschusses von der zentralen Verwaltung die Unterrichtsstunden auf die Schulen. Einige dieser Kompetenzen werden jedoch, soweit sie die Mittelschulen (*collèges*) betreffen, an die Departements delegiert.

Die Kosten für Instandhaltung, Bau, Reparatur und Betrieb werden für die Mittelschulen von den Departements, für die Gymnasien und die berufsbildenden Schulen von den Regionen getragen.

Werden Integrationsmaßnahmen ergriffen, so werden sie nach denselben Finanzierungsregeln organisiert wie im Primarschulbereich. In diesem Fall werden die Vereinbarungen jedoch vom Schulleiter als Vertreter des staatlichen Bildungssystems unterzeichnet. Der Aufsichtsrat wird über alle Integrationsvorhaben informiert.

Effektivität, Effizienz und Verhaltensstrategien

Derzeit muss Frankreich Haushaltseinschränkungen vornehmen und versuchen, die Sozialausgaben zu drosseln. Veränderungen verschiedener Art (Umstrukturierung, Schaffung von Diensten und Einrichtungen für bestimmte Pflegearten, Personalumschichtung usw.) müssen im Rahmen eines begrenzten Haushaltsvolumens verwirklicht werden. Die Kapazitäten der heilpädagogischen Einrichtungen werden daher im Rahmen der allmählichen Entwicklung in Richtung auf die Integration der Schüler in die Regelschulen verkleinert, um Raum beispielsweise für autistische Schüler und Schüler mit Mehrfachbehinderungen zu schaffen .

Bezüglich der Finanzierungsweisen, die für eine Integration von Kindern oder Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine Regelschulumgebung erforderlich wären, bestehen zahlreiche Schwierigkeiten, die mit den Verfahren der Mittelzuteilung und den Entscheidungsprozessen zusammenhängen:

- Dezentralisierung und verwaltungstechnische Entzerrung entlasten die zentralen Behörden hinsichtlich der Umsetzung ihrer Schulintegrationspolitik. Auf der lokalen Ebene können die Entscheidungsträger besser für diese Frage sensibilisiert werden und dazu gebracht werden, mit zahlreichen Partnern zusammenzuarbeiten. Die Orte der Entscheidungsfindung liegen in geographischer Nähe, was mehr Effizienz ermöglicht. Dennoch entstehen zunächst Ungleichgewichte, die mit verschiedenen räumlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zusammenhängen.
- Wenn behinderte Jugendliche in die Regelschulen integriert werden, entsteht oft das Gefühl, dass die "Territorien" neu definiert werden müssen, weshalb organisatorische Veränderungen erforderlich werden. Unter diesem Gesichtspunkt kann die Integration auf Widerstand stoßen, da sie augenscheinlich die Verpflichtung mit sich bringt, die berufliche Identität der Fachkräfte im Gesundheits- und Sozialbereich und auch die der Lehrkräfte neu zu definieren.
- Bezüglich der Strategie zur Finanzierung der Einrichtungen, erscheint es ganz klar, dass für die Sondereinrichtungen das Prinzip eines Tagessatzes nicht die Notwendigkeit widerspiegelt, sich auf einen integrativen Ansatz umzustellen. Was eine der Voraussetzungen für das Funktionieren von Sondereinrichtungen darstellt, erscheint möglicherweise als ein großes Hindernis für eine umfassende Integration.
- Der Mangel an zusätzlichen finanziellen Ressourcen erschwert wichtige



Entscheidungen bezüglich der Ausbildung und Einstellung von Personal und der Ausstattung oder Verbesserung der Ausstattung der Räumlichkeiten der Einrichtungen.


Das heutige französische Familienrecht gibt den Beihilfen an *Personen* den Vorrang vor der Finanzierung von Projekten zur Entwicklung eines günstigen Umfelds. Natürlich ist es gerechtfertigt, dass Behinderte eine finanzielle Unterstützung wie die spezielle Erziehungsbeihilfe erhalten können. Diese Beihilfe stellt eine der Formen nationaler Solidarität gegenüber dieser Personengruppe dar; im Rahmen des Behindertengesetzes von 1995 ist diese Beihilfe ein starkes Symbol für die Behinderten. Doch nicht weniger offensichtlich stellt die Unzugänglichkeit vieler Bildungseinrichtungen, Sportstätten und Kultureinrichtungen und in geringerem Maße auch die mangelnde Anpassung von Schulgebäuden (beispielsweise für Schüler mit Sinnes- oder motorischen Behinderungen) ein Hindernis für die Integration in Regelschulen dar.

Doch kann die Anpassung der Umgebung auch eine andere Bedeutung erhalten: sie kann zu einer Überprüfung der Arbeitsmethoden der Fachkräfte führen. Bis vor kurzem arbeiteten Sonderklassen oder Sonderzweige in Regelschulen und Sonderschulen eher nebeneinander her, als dass Systeme oder Netzwerke gebildet worden wären. Die Schaffung neuer Synergien in den gegenseitigen Kooperationsbeiträgen könnte sich bei gleicher Finanzierung als leistungsfähiger und dynamischer Faktor bei der schulischen, sozialen und beruflichen Integration von Personen mit besonderen Bedürfnissen erweisen.

Die Hypothese, dass die finanzielle Unterstützung, die Eltern von behinderten Schülern in Form von speziellen Erziehungsbeihilfen erhalten, missbräuchlich eingesetzt würde, kann nicht bestätigt werden. Die Methoden der Beihilfegewährung sind sicherlich streng genug. Gleichzeitig ist nicht minder offensichtlich, dass durch die soziale und wirtschaftliche Krise und die sie begleitende Arbeitsmarktkrise die schulische Marginalisierung von Kindern, deren Familien bereits sozial ausgegrenzt oder auf dem Weg dahin sind, beschleunigt wird. Durch diese Prozesse werden indirekt Schülerpopulationen generiert, deren besondere Bedürfnisse eher durch die soziale Randstellung ihrer Eltern bestimmt werden.

Rechenschaftspflicht

Hier muss die große Vielfalt betont werden, die bezüglich der Zuständigkeiten und der Entscheidungsträger herrscht. Diese Komplexität hängt einerseits mit der Vielzahl der Finanzquellen zusammen: Staat, lokale und regionale Behörden,



Krankenversicherungsträger, Familienbeihilfekassen. Sie hängt auch mit der Vielzahl an Entscheidungsebenen zusammen: Entscheidungen werden auf verschiedenen Ebenen der Verwaltung im staatlichen Bildungswesen getroffen, aber es gibt auch ärztliche Entscheidungen, rechtliche Entscheidungen, Entscheidungen von sonderpädagogischen Ausschüssen und Entscheidungen von lokalen und regionalen Behörden. Diese vielen Entscheidungsebenen führen zu einem komplizierten Werk aus Regeln und Rechtsgrundsätzen, die zuweilen parallel nebeneinander bestehen und sich auch manchmal überschneiden. Schließlich ist offensichtlich, dass die bereits bestehende Vielfalt, die mit den jeweiligen geographischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen sowie auch mit unterschiedlich verfügbaren Ressourcen zusammenhing, durch die räumliche Dezentralisierung und verwaltungstechnische Entzerrung noch erhöht wurde.

Im Gesundheits- und Sozialbereich steht bei der Evaluierung eher die Pflicht zum Einsatz angemessener Mittel im Mittelpunkt als eine wirkliche Verpflichtung, Ergebnisse zu erzielen. Wie im medizinischen Bereich besteht die Verpflichtung, medizinische Versorgung zu bieten, nicht aber, den Patienten zu heilen.

In *sozialen und medizinisch-sozialen Einrichtungen* erfolgt die Finanzierung und die Kontrolle der Verwendung der zugewiesenen Mittel jetzt auf der Grundlage von Indikatoren für die Erfüllung von Aufgaben in Übereinstimmung mit einzuhaltenden Verfahren, der einzusetzenden Ressourcen und von Indikatoren für die Intensität der Tätigkeit.

Allgemein gesagt werden bei der Finanzierung erst in zweiter Linie Indikatoren für die Qualität der Ergebnisse herangezogen. Inzwischen wird jedoch eine ganze Palette von Punkten auf der Grundlage verschiedener Indikatoren und Kriterien untersucht, die sich beispielsweise auf die Qualität des Kontakts mit den Kindern oder Jugendlichen und auf die Qualität des Kontakts mit den Eltern beziehen.

Die gewählten Indikatoren müssen auf jeden Fall relevant, sensibel, verlässlich, möglichst dauerhaft und zahlenmäßig begrenzt sein, damit Vergleiche nicht zu kompliziert (oder sogar unmöglich) werden.

3.8 Deutschland

3.8.1 Sonderpädagogische Förderung


Politik der Inclusion/Integration

In Deutschland fällt die Schulgesetzgebung und -verwaltung im wesentlichen in die Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer. Das Recht behinderter Kinder auf eine ihren Bedürfnissen entsprechende Bildung und Ausbildung ist in den einzelnen Landesverfassungen verankert; näheres wird durch die bildungspolitischen Rechtsvorschriften der Länder geregelt. Jedes Land verfügt über ein Ministerium für Bildung, Kultus und Wissenschaft, das als höchste Behörde für das Bildungswesen, die Wissenschaft und das kulturelle Leben fungiert.

Koordinierungsinstrument für die Arbeiten der einzelnen Landesregierungen ist die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK). Die Beschlüsse der KMK haben Empfehlungscharakter. Die Minister sind durch die politische Ordnung dazu verpflichtet, die Empfehlungen in Rechtsvorschriften umzusetzen. Entwicklung und Organisation der sonderpädagogischen Förderung in den einzelnen Bundesländern wurden durch verschiedene KMK-Beschlüsse harmonisiert.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Technologie ist für Pilotvorhaben und Projekte sowie für den Sekundarbereich II und die Berufsbildung zuständig. Obwohl die Bundesländer im Allgemeinen für die Bildung im eigenen Land zuständig sind, hat der Bund in einigen Fällen – beispielsweise bei der Entwicklung von Neuerungen wie den ersten „Integrationsklassen“ – die Initiative ergriffen und eine Reihe von Pilotstudien finanziert, die sich mit Integration und Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf befassen.

In den letzten 20 Jahre hat sich die Integrationspolitik immer stärker auf die Förderung behinderter Schüler in einer integrativen Umgebung konzentriert. Deutschland verfügt über ein differenziertes Sonderschulsystem, durch das alle behinderten Kinder im schulpflichtigen Alter in geeigneter Weise gefördert werden. Es ist heute allgemein anerkanntes Ziel des Bildungswesens, behinderte Kinder in das gesellschaftliche und berufliche Leben zu integrieren. Über die Art und Weise, wie dieses Ziel erreicht werden kann, wird jedoch viel diskutiert. Im Jahr 1988 sprach die KMK die Empfehlung aus, das System der sonderpädagogischen Förderung flexibler zu gestalten. Die Begrifflichkeit wurde insofern verändert, als



nicht mehr von „Sonderschulbedürftigkeit“, sondern von „sonderpädagogischem Förderbedarf“ die Rede war. Durch das neue Verständnis von Behinderung und Förderbedarf wurden Fortschritte bei der Integration, Verbesserungen der Diagnosetechniken, eine wirksamere Früherkennung und Frühförderung, bessere Bedingungen in den Regelschulen, offenere Ansätze in Bildung und Erziehung sowie eine bessere Einschätzung des Nutzens für die Kinder erreicht.

Im Jahr 1994 hat die KMK im Rahmen ihrer Empfehlung zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen festgestellt, dass die Bildung für behinderte Menschen zunehmend von der Zusammenarbeit aller Schulen abhängt und dass die Sonderpädagogik als notwendige Ergänzung der allgemeinen Pädagogik verstanden werden muss. Ziel der Empfehlungen ist, behinderten Kindern mit Hilfe einer verbesserten Qualität der Fördermaßnahmen in den Regel- und Sonderschulen gleichwertige Bildungschancen zu bieten. Die Weiterentwicklung der allgemeinen Pädagogik und die Vielfalt der praktischen Erfahrungen im Bereich der Integration haben sichtbare Veränderungen bewirkt. Heute haben fast alle Bundesländer ihre Schulgesetzgebung entsprechend der KMK-Empfehlung geändert. Mehrere Bundesländer haben Beratungszentren zur Förderung der Schulgesetzgebung und ihrer Umsetzung in konkrete Aktionen eingerichtet. Gegenwärtig befindet sich Deutschland in der Phase, in der die positiven Erfahrungen auf dem Gebiet der Integration in Rechtsvorschriften und in größerem Maßstab in die Praxis umgesetzt werden.

Die ersten Bewertungen und Forschungsberichte über die Möglichkeit der Integration in Regelschulen waren überwiegend positiv. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erzielen in Regelschulen vergleichbare oder sogar bessere Ergebnisse als Schüler in Sonderschulen. Behinderte und nichtbehinderte Schüler können viel voneinander lernen, insbesondere was Sozialverhalten, Verantwortung, Selbständigkeit und Selbstvertrauen betrifft. Dem heutigen Ansatz zufolge ist die Sonderschule nicht mehr der einzige Ort, an dem eine angemessene sonderpädagogische Förderung stattfindet. Außerdem zeichnet sich ab, dass einige Länder ihre Schulgesetzgebung noch stärker auf Bildungsansätze nach dem Inclusion-Prinzip hin ausrichten werden: Allgemein herrscht die Auffassung, dass behinderte und nichtbehinderte Schüler von Beginn ihrer Schullaufbahn an zusammen unterrichtet werden sollten, was auch Schüler mit Sprachbehinderungen, Verhaltensstörungen, Lernschwierigkeiten usw. einschließt.



Definition des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Behinderungen

Gegenwärtig wird in Deutschland allgemein der Begriff des „sonderpädagogischen Förderbedarfs“ verwandt, der dem englischen Begriff „special educational needs“ entspricht und in der Empfehlung der KMK von 1994 als Verbesserung der Hilfe und Förderung für Kinder und Erwachsene definiert wird, die eine Behinderung haben oder hinsichtlich ihrer Lernfähigkeit bzw. ihrer Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten eingeschränkt sind.

Schüler, die von bestimmten Behinderungen bedroht sind und/oder aufgrund ihrer problematischen Lage zusätzlicher Förderung bedürfen, sowie Schüler mit vorübergehenden Lernschwierigkeiten werden im Rahmen der Binnendifferenzierung im allgemeinen Unterricht sowie durch zusätzliche Hilfe und Förderung unterstützt. Die sonderpädagogische Förderung lässt sich in verschiedene Kategorien einteilen, die sich beziehen auf den sonderpädagogischen Förderbedarf von:

- Blinden
- Sehbehinderten
- Gehörlosen
- Schwerhörigen
- Geistigbehinderten
- Körperbehinderten
- Lernbehinderten
- Verhaltensgestörten
- Sprachbehinderten
- Kranken.

Diese Einteilung führt in der Praxis zu zahlreichen Problemen, da sich viele behinderte Schüler nicht eindeutig zuordnen lassen und immer mehr Schüler Mehrfachbehinderungen aufweisen.

Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt auf der Grundlage interdisziplinärer Gutachten. Die Sonderschule bzw. in einigen Bundesländern das Förderzentrum sind für den Bericht über sonderpädagogischen Förderbedarf zuständig. Wenn eine Einrichtung ein Verfahren zur Ermittlung sonderpädagogischen Förderbedarfs beantragt, sind die Erziehungsberechtigten des Kindes zu informieren und einzubeziehen. Die Erziehungsberechtigten können das Verfahren auch selbst beantragen und

Einwände gegen die Entscheidung über den Lernort vorbringen.

Bildung und Erziehung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden zunehmend als Aufgabe aller Schulen betrachtet. Dadurch ändert sich die Einstellung zu behinderten Schülern, zu der für sie geeigneten Bildung, und (auch) die Sichtweise der Feststellung und Ermittlung von sonderpädagogischem Förderbedarf. Um Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf angemessen zu fördern, müssen nicht nur ihre Defizite in bezug auf Intelligenz und Verhalten ermittelt werden, sondern auch ihre Fähigkeiten, ihr Entwicklungsstand und ihre Beziehungen zum schulischen und sozialen Umfeld. Die Bundesländer haben diese Änderungen der Ermittlungskriterien erörtert. In der Empfehlung der KMK von 1994 wird die Notwendigkeit betont, die herkömmlichen Einteilungen behinderter Schüler zu überwinden und die individuelle Förderung und Entwicklung differenzierter anzugehen. Acht elementare Entwicklungsbereiche, nämlich Motorik, Wahrnehmung, geistige Entwicklung, Motivation, sprachliche Kommunikation, Interaktion, emotionale Entwicklung und Kreativität müssen bei der Ermittlung sonderpädagogischen Förderbedarfs mit einbezogen werden.

Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst eine Beschreibung des individuellen Bedarfs, die Entscheidung über den Bildungsgang und den Förderort. Damit gewährleistet ist, dass geeignete Fördermaßnahmen getroffen werden, muss ein quantitatives und qualitatives Profil der Fördermaßnahmen erstellt werden, in das Informationen aus folgenden Bereichen einfließen: Entwicklung der Lern- und Verhaltensstrategien, Wahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung, soziale Einbindung, Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit, individuelle Erziehungs- und Lebensumstände, das schulische Umfeld und die Möglichkeiten seiner Veränderung sowie das berufliche Umfeld.

Bei der Entscheidung über die Förderform muss berücksichtigt werden, an welchem Lernort die methodischen, didaktischen und therapeutischen Maßnahmen getroffen werden können, die der spezifischen Behinderung und den sozioemotionalen Bedürfnissen des Kindes am besten gerecht werden, die Selbstfindung und persönliche Entfaltung fördern und die Kinder auf die gesellschaftliche Eingliederung sowie auf berufliche Anforderungen vorbereiten kann.

Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Seit 1975 wurden immer mehr behinderte Kinder im Rahmen verschiedener Pilotprojekte in die Regelschulen integriert. Zwischen Regelschulen und Sonderschulen entstanden verschiedene Formen der Zusammenarbeit, und in der

Erziehungswissenschaft wurden Ansätze für den integrativen Unterricht entwickelt. An die Stelle der eher institutionsbezogenen Sichtweise trat eine stärker personenbezogene Sichtweise.

- Formen und Orte sonderpädagogischer Förderung:
- **Sonderpädagogische Förderung durch vorbeugende Maßnahmen:**
Bei Schülern, die von einer Behinderung bedroht sind, wirken vorbeugende Hilfen dem Entstehen einer Behinderung entgegen.
 - **Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht:**
Sonderpädagogische Förderung kann in Zusammenarbeit oder mit der Unterstützung einer sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkraft, anderer Fachkräfte oder in bestimmten Fällen eines Sozialarbeiters in einer Regelschule stattfinden. Sonderpädagogische Förderung findet dabei in allen Stunden oder zeitweilig entsprechend den individuellen, organisatorischen oder institutionellen Gegebenheiten im und, wenn notwendig, auch neben dem Klassenunterricht statt.
 - **Sonderpädagogische Förderung in Sonderschulen:**
Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in einer Regelschule mit Hilfe eines mobilen Teams von Sonderpädagogen nicht ausreichend gefördert werden können, werden in einer Sonderschule unterrichtet. Die Sonderschulen planen und gewährleisten eine auf die individuelle Problemlage ausgerichtete Förderung und Erziehung der Schüler.

Es gibt zehn verschiedene Arten von Sonderschulen und sonderpädagogischen Einrichtungen (1997), nämlich für

Blinde	25
Sehbehinderte	30
Gehörlose	43
Hörbehinderte	55
Geistigbehinderte	750
Körperbehinderte	168
Lernbehinderte	1.669
Verhaltensgestörte	346
Sprachbehinderte	317
Kranke	149
sonstige	392
Insgesamt	3.944

Unter der Kategorie „sonstige“ werden die Einrichtungen zusammengefasst, in denen Schüler unterrichtet werden, die keiner der oben aufgeführten Kategorien zugeordnet werden können. Einige Sonderschulen arbeiten als Tagesschulen oder Internate. Seit 1986 ist die Zahl der Sonderschulen (und sonderpädagogischen Einrichtungen) von knapp 3.000 auf fast 4.000 im Jahr 1996 (aufgrund der Wiedervereinigung 1990) gestiegen.

- **Sonderpädagogische Förderung in kooperativen Formen**
Viele Sonderschulen und Regelschulen sind dabei, eine enge pädagogische Zusammenarbeit aufzubauen. Sie bieten behinderten und nichtbehinderten Schülern Gelegenheit zu gemeinsamen Aktivitäten. Kooperative Formen können den Unterricht und das Schulleben für alle Beteiligten bereichern und den Wechsel von Schülern zwischen Schularten und Bildungsgängen begünstigen.
- **Sonderschulunterricht im Rahmen von sonderpädagogischen Zentren**
Die regionalen oder überregionalen Zentren sollen einzelnen oder mehreren Förderbedürfnissen entsprechen und sonderpädagogische Förderung in präventiven, integrativen und kooperativen Formen möglichst wohnortnah und fachgerecht sicherstellen.
- **Sonderpädagogische Förderung im Rahmen von sonderpädagogischen Förderzentren**
In Deutschland wurde in einigen Bundesländern der Zugang zum sonderpädagogischen Fachwissen der Sonderschulen erweitert, indem diese zu sonderpädagogischen Förderzentren umgestaltet wurden. Hauptaufgabe dieser Förderzentren ist es, die fachliche und organisatorische Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung zu gewährleisten. Die Förderzentren bieten als regionale oder überregionale Einrichtungen mehrere wichtige Förderschwerpunkte; sie stellen sonderpädagogische Förderung in präventiven, integrativen, stationären und kooperativen Formen sicher. Je nach Land haben sie unterschiedliche Konzepte und Ziele. Sie sind zuständig für die Diagnostik, die Organisation von Unterricht für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und die Beratung von Lehrkräften; sie bieten ihre Zusammenarbeit an, stellen grundlegende Informationen bereit, organisieren Weiterbildung und erarbeiten technische Hilfen und Lernmittel.
- **Sonderpädagogische Förderung im berufsbildenden Bereich und beim Übergang in die Arbeitswelt**
Jungen Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen Wege zu einer qualifizierten Berufsbildung geöffnet werden, oder sie sollen bei einer



ihren individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten angepassten Eingliederung in die Arbeitswelt unterstützt werden.

- **Sonderpädagogische Förderung in kleinen Sonderklassen**

Diese Klassen werden zur Unterstützung von Schülern mit vorübergehenden Beeinträchtigungen eingerichtet. Sie werden von Sonderschullehrern betreut und sind zum Teil an Primar- und Sekundarschulen angegliedert. Solche Klassen dienen beispielsweise der Beobachtung, der Ermittlung des Förderbedarfs oder der Förderung, oder es handelt sich um Klassen für Schüler mit Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten.

Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

In den amtlichen Statistiken sind alle Sonderschularten erfasst, die Daten geben jedoch keinen Aufschluss darüber, welche Maßnahmen zur Integration, Prävention und kooperativen Förderung durchgeführt werden.

Einige Bundesländer haben Berichte erstellt, in denen die bei der Integration erzielten Fortschritte in ihrem Bundesland beschrieben werden und die Zahl der in Regelschulen integrierten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgeführt wird. Der Anteil integrierter Schüler beträgt je nach Bundesland zwischen 5 und 25 % (1997). In Deutschland besuchen ungefähr 4,4 % aller Kinder eine Sonderschule. Die unten aufgeführte Tabelle gibt Aufschluss über die Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Sonderschulart.

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (1997) in Sonderschulen für

Lernbehinderte	220.396
Körperbehinderte	20.701
Geistigbehinderte	60.735
Sprachbehinderte	32.195
Hörbehinderte	6.236
Taubstumme	3.828
Sehbehinderte	2.450
Blinde	1.850
Verhaltensgestörte	22.515
Kranke	7.965
Sonstige Schulen	26.510
Insgesamt	405.381

Die Zahl der Schüler, die in Sonderschulen unterrichtet werden, ist seit 1991 gestiegen. In Prozent (auf der Grundlage eines gemeinsamen Nenners für Regelschulen und Sonderschulen) ausgedrückt ist ein leichter Anstieg von 4,2 % auf 4,4 % festzustellen.

3.8.2 Finanzierung

Allgemeine Lage

Der Jahreshaushalt von Bund, Ländern und Gemeinden bildet den grundlegenden Rahmen für die Finanzierung des Bildungswesens. Die Entscheidungen über die Finanzierung der Bildung werden auf allen drei Ebenen getroffen, doch werden mehr als 90 % der Mittel von den Bundesländern und den Gemeinden bereitgestellt. Die Finanzierung der Bildung im Detail ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

Die Kultusministerien der Länder finanzieren die Bezahlung der Lehrkräfte. Die Gemeinden sind als Schulträger für die Finanzierung der Betriebskosten und die Kosten des sonstigen Personals zuständig. Die Träger von Privatschulen werden in gewissem Umfang von den Ländern unterstützt. Alle Länder gewährleisten den dafür befugten Schulen eine finanzielle Standardunterstützung; das schließt auch einen Beitrag für das Regelschulpersonal und die laufenden Kosten mit ein. Bei Schulen mit überregionalem Einzugsgebiet übernimmt das Land die Trägerschaft und ist damit auch für die Finanzierung der Betriebskosten und des sonstigen Personals zuständig.

Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung

Sonderpädagogische Förderung wird in derselben Weise finanziert wie die Regelschulen. Sonderpädagogen, die an Sonderschulen arbeiten, und Sonderschullehrer, die zu Sonderschulen gehören, aber an Regelschulen abgeordnet werden, erhalten dasselbe Gehalt. Bestimmte Sonderschulen – wie beispielsweise Sonderschulen für Lernbehinderte – werden von den Gemeinden getragen. Andere Schulen werden von den Kreisen finanziert – wie beispielsweise Schulen für Schüler mit Lernschwierigkeiten. Überregionale Schulen wie Schulen für Blinde und Sehbehinderte und Schulen für Gehörlose und Hörbehinderte werden in der Regel von den Ländern finanziert.

Entscheidungsprozesse bei der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung

Während der Entscheidungsfindung müssen folgende Fragen geklärt werden: Welche Art von Förderung ist für das Kind am besten geeignet? Welcher Schultyp kann diese Förderung anbieten? Wie geeignet sind die Bedingungen hinsichtlich der personellen Unterstützung und Förderung, der Schulorganisation usw.? Wie intensiv ist der sonderpädagogische Förderbedarf des jeweiligen Schülers? Besteht ein zusätzlicher Bedarf, wie beispielsweise technische Hilfen, Beförderung, Unterrichtshelfer, bauliche Veränderungen zur Verbesserung des Zugangs?

Wie bereits erwähnt, bestehen bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Finanzierung Unterschiede zwischen den Ländern. Die Entscheidung über die Zuweisung von Mitteln und die Entscheidung über die Art der Förderung für bestimmte Schüler ist von Land zu Land unterschiedlich organisiert. In bestimmten Ländern treten Koordinierungsausschüsse zusammen und legen einen Vorschlag vor. Dieser Vorschlag bildet die Grundlage für die Entscheidung der Schulverwaltung, die unter Berücksichtigung des Schulgesetzes und der Empfehlungen des jeweiligen Landes gefällt wird. In einigen Ländern befindet sich das Finanzierungssystem für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Umbruch. Der zugrundeliegende Gedanke dabei ist, die Zuständigkeit vom Land an den Kreis und vom Kreis an die Schulen zu übertragen, um den Integrationsprozess voranzutreiben. Eltern haben im Rahmen des Schulgesetzes das Recht auf freie Entscheidung.


Werden zusätzliche Mittel benötigt – die über die Regelschulmittel hinausgehen – sind die Schulämter bzw. das Sozialministerium zuständig.

Die Finanzierung der gemeinsamen Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wurde kürzlich geändert: Gemeinsamer Unterricht von behinderten Schülern wird gemäß des Bundessozialhilfegesetzes und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes als „Eingliederungshilfe“ anerkannt. In einigen Fällen besteht eine Kofinanzierung auf der Grundlage beider Gesetze. Auch hier bestehen jedoch Unterschiede zwischen den Bundesländern.

Die Schulen in Deutschland dürfen aufgrund der Finanzierungsregelungen die für die sonderpädagogische Förderung bestimmten Mittel nicht für andere Zwecke verwenden: verschiedene Teile der Bildungskosten werden von verschiedenen Stellen abgedeckt.

Effektivität, Effizienz und Verhaltensstrategien

Bezüglich dieser Fragen liegen in Deutschland keine Informationen vor, da



bislang auf Bundesebene noch keine Evaluierung vorgenommen wurde. Doch besteht wie bereits erwähnt ein Trend zur Dezentralisierung: In einigen Ländern wird über das Finanzierungssystem beraten. Man ist der Ansicht, dass Integration besser durchgesetzt werden kann, wenn die Finanzierungsentscheidungen auf den „unteren“ Ebenen des Bildungswesens stattfinden. Entsprechend dieser Entwicklung werden in Deutschland auch Schritte unternommen, um den Schulen mehr Autonomie zu verleihen. Den Schulämtern kommt die Aufgabe zu, die Qualität und Effektivität zu überprüfen.

Rechenschaftspflicht

Die Schulen müssen gegenüber den Schulbehörden/der Schulaufsicht Rechenschaft ablegen.

In Deutschland besteht folgendes Rechenschaftssystem:

- das Parlament kontrolliert die Regierung
- die Regierung ist für das Bildungswesen zuständig
- jede Schule wählt einen Elternvertreter auf Kreisebene
- aus den auf Kreisebene gewählten Elternvertretern wird ein Elternvertreter auf Regierungsebene gewählt, der die Aufgabe hat, den Minister zu beraten, und von der Regierung informiert werden muss.

In Deutschland ist eine Entwicklung hin zu einer größeren Schulautonomie im Gange, die Schulämter sollten für die Qualität des Unterrichts verantwortlich sein.

3.9 Griechenland

3.9.1 Sonderpädagogische Förderung

Politik der Inclusion/Integration


In Griechenland ist die sonderpädagogische Förderung voll und ganz in das allgemeine Schulwesen integriert. Die aktuelle Gesetzgebung fördert die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in das Regelschulwesen. Es ist vorgesehen, dass in den Regelschulen Sonderklassen eingerichtet und Sonderschullehrer eingesetzt werden, die für die Vermittlung der individuellen Lehrpläne für Schüler mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensstörungen verantwortlich sind.

Das Ministerium für Bildung und Kultusfragen arbeitet derzeit eine Gesetzesvorlage aus, die den rechtlichen Rahmen für das Sonderschulwesen definieren soll und vorsieht, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowohl in den allgemeinen als auch in den berufsbildenden und technischen Zweigen in das Regelschulwesen integriert werden sollen. Nach dem vorgesehenen Gesetz sollen auf allen Ebenen des Schulwesens entsprechende Maßnahmen ergriffen und Dienste eingerichtet werden. Zu diesen Maßnahmen zählen die Ausarbeitung und Durchführung sonderpädagogischer Lehrpläne und Methoden sowie eine verbesserte Ausstattung mit Materialien, Instrumenten und technischen Hilfen. Bei den Diensten handelt es sich um Diagnostik und Ermittlung des Förderbedarfs, pädagogische und psychologische Unterstützung, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, soziale Beratung, Schülertransport und Schülerfahrten sowie sonstige Dienste, die zu einer Gleichbehandlung von Personen mit sonderpädagogischem Förderbedarf beitragen.

Die Sonderklassen heißen künftig „Integrationsklassen“, eine Bezeichnung, in der ihre vorrangige Rolle zum Ausdruck kommt, nämlich die Unterstützung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, damit sie durch die Erstellung und Umsetzung von individuellen Lehrplänen mit kurz- und langfristigen Zielen vollständig in die Regelklassen integriert werden können.

Das Pädagogische Institut plant derzeit Pilotprojekte zur schulischen Integration, um die Beschulung nach dem *Inclusion*-Prinzip in Griechenland auf breiter Ebene zu verbessern.

Die Direktion für das Sonderschulwesen hat Maßnahmen vorgeschlagen, die in das neue Gesetz über das Sonderschulwesen aufgenommen wurden. Dazu gehören unter anderem folgende Maßnahmen:

-
- 
1. Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab einem Alter von drei Jahren in Kindergärten und die Organisation von Strukturen, um diese Kinder nach dem normalen Unterricht bei sportlichen Aktivitäten und zur Entwicklung ihrer individuellen Fähigkeiten in der Schule betreuen zu können.
 2. Organisation von berufsvorbereitenden Workshops zusätzlich zum Unterricht in der Sonderschule, um den Schülern die Möglichkeit zu geben, neben den theoretischen Kenntnissen weitere Fähigkeiten zu entwickeln, und Einrichtung von Berufsschulen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.
 3. Zentren für Diagnose und Bedarfsermittlung sollen den Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ihren Familien zusätzliche Hilfe bieten und den Klassenlehrer unterstützen.
 4. Erarbeitung von Strukturen zur allgemeinen und beruflichen Bildung für autistische Schüler und Schüler mit Mehrfachbehinderungen, für Schüler in Krankenhäusern und Schüler in Rehabilitationseinrichtungen.
 5. Verbesserung des individualisierten Unterrichts für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Regelschulen.

Definition des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Behinderungen

Im Gesetz sind Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf definiert als Schüler, die aufgrund von körperlichen, geistigen, psychologischen oder sozialen Beeinträchtigungen besondere Lernschwierigkeiten haben oder sich nur schwer an das Umfeld der Regelschule anpassen können. Im Rahmen des neuen Gesetzes wurden die Zentren für Diagnose, Bedarfsermittlung und beratende Unterstützung („KDAY“-Zentren) mit dem Diagnoseverfahren betraut. Ziel der KDAY-Zentren ist es, alle Schüler, insbesondere diejenigen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, diagnostisch, ermittelnd und beratend zu begleiten und damit ihre Integration in die Regelschule zu fördern und zu unterstützen. Eine weitere Aufgabe der Zentren ist es, die Lehrkräfte, die Eltern und die Gesellschaft zu unterstützen, zu informieren, auszubilden und zu sensibilisieren.

Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

In Griechenland gibt es etwa 200 Sonderschulen. 1996/97 gab es 37 sonderpädagogische Einrichtungen für das Vorschulalter und 138 für den Primarbereich. Im Sekundarbereich boten 11 Sonderschulen eine allgemeine Bildung und vier eine sonderpädagogisch unterstützte technische Berufsausbildung an. Im selben Jahr wurden landesweit 660 Sonderklassen gezählt.

Die Integration erfolgt über Integrationsgruppen in den Regelschulen und auch

durch Unterricht für integriert beschulte Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Kleingruppen oder einzeln. Die jeweilige Förderung eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie das Ausmaß und die Art der jeweiligen Anpassung des Regellehrplans hängen vom pädagogischen und sonstigen Förderbedarf des Schülers ab. Dafür sorgt ein individueller Lehrplan; dieser kann entweder ganz oder im Hinblick auf bestimmte Fächer, für einen Teil des Unterrichts oder für den gesamten Unterricht auf den individuellen Förderbedarf zugeschnitten werden. Die Integration kann auch über Sonderschulen erfolgen, die im selben Gebäude wie die Regelschule untergebracht sind, so dass die beiden Schulen die Möglichkeit haben, internen oder externen Unterricht, sowie Ausflüge und kulturelle Veranstaltungen gemeinsam zu organisieren.

Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Kinder in den verschiedenen schulischen Einrichtungen. Insgesamt werden in Griechenland etwa 1,6 Mio. Kinder beschult, von denen knapp 1 % als Schüler mit besonderem Förderbedarf anerkannt sind.

	Vorschule	Primar.	Sek. I	Sek. II	techn.- berufsb.
Sonderschulen für					
Körperbehinderte	60	180	87	60	22
Schwerhörige	24	254	101	98	35
Sehbehinderte	4	54			
Geistigbehinderte	128	2.326			210
Versuchsschulen		204			
Autisten		7			
Insgesamt	216	3.025	188	158	267
Sondergruppen für					
Hörbehinderte	2				
Sehbehinderte		8			
Geistigbehinderte	39				
Insgesamt	41	8			
Teilzeit-Sonderklassen					
Körperbehinderte		4			
Hörbehinderte		59			
Schüler mit Lernschwierigkeiten		8.940			
Insgesamt		9.003			
Regelschulen	127.947	675.267	674.363	26.900	133.889

In Regelschulen werden insgesamt 1.638.366 Kinder beschult. Die Zahl der Schüler in Sonderschulen oder Sondergruppen liegt bei 3.903, während 9.003 Kinder zeitweise Sonderunterricht erhalten. Das bedeutet, dass ungefähr 13.000 Schüler als Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfasst sind, d.h. 0,8 % aller Schulkinder. Einige dieser Schüler sind in die Regelschule integriert, so dass der Prozentsatz der in separaten Maßnahmen untergebrachten Schüler weit unter 0,8 % liegt.

3.9.2 Finanzierung

In Griechenland finanziert der Staat sowohl das Regelschulwesen im Primar- und Sekundarbereich als auch die Sonderschulzweige (Sonderklassen). Die Mittel für das Bildungswesen sind im Haushalt des Ministeriums des Inneren, der öffentlichen Verwaltung und der Dezentralisierung ausgewiesen. Alle drei Monate entscheidet der Innenminister über die Zuweisung der Mittel an die Präfekturen (Verwaltungsbezirke).

Die Bildungsräte der Präfekturen teilen die Mittel auf der Grundlage von Vorschlägen der Bildungsdirektoren und der Bildungsausschüsse der jeweiligen Präfektur den lokalen Behörden (OTA) zu. Die lokalen Behörden teilen die Mittel wiederum den Schulausschüssen zu. Die Schulausschüsse verwalten die Haushaltsmittel für die laufenden Kosten ihrer Schulen.

Die Schulausschüsse setzen sich aus Gemeinde- oder Stadtvertretern zusammen und sind Teil der lokalen Behörden.

Die Lehrkräfte der Sonderschulzweige werden aus dem Staatshaushalt entlohnt; in einzelnen kommen die Mittel aus dem Haushalt des Ministeriums für Bildung und Glaubensgemeinschaften, und die Gehälter orientieren sich an der jeweils gültigen Lohn- und Gehaltsskala.

Teile der Ausgaben für die sonderpädagogische Förderung (Zahlungen, sonderpädagogische Zweige an den Schulen, zusätzliche Entlohnung von Lehrkräften, Reisekosten, Hörhilfen usw.) werden im Rahmen des Haushalts der einzelnen Präfekturverwaltungen festgelegt und finanziert. Außerdem bewilligt das Bildungsministerium den Direktionen für Primar- und Sekundarschulbildung Unterrichtshilfen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf jeder einzelnen Schule. Das Ministerium für Bildung und Glaubensgemeinschaften ist am Finanzierungsverfahren für die Sonderschulzweige nicht beteiligt und daher nicht in der Lage, das derzeitige Finanzierungssystem zu evaluieren.



3.10 Island

3.10.1 Sonderpädagogische Förderung

Politik der Inclusion/Integration

Die Bildungsgesetze legen für alle Ebenen des Bildungswesens (d.h. von der Vorschule bis zum Sekundarbereich II) fest, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf dieselben Schulen besuchen sollen wie Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen bzw. sonderpädagogischen Förderbedarf.

Im Gesetz über die Pflichtschule wird der Begriff der sonderpädagogischen Förderung nicht erwähnt. Doch wird festgelegt, dass alle Kinder und Jugendlichen ein Recht haben auf einen gleichberechtigten Zugang zur Bildung, und zwar unabhängig von ihrem Geschlecht, Wohnort oder einer eventuellen Behinderung. Das Gesetz legt fest, dass die Schule (in Partnerschaft mit der Familie) Wissen und Fähigkeiten vermitteln und eine ausgewogene Entwicklung der Schüler zu verantwortlichen Bürgern einer demokratischen Gesellschaft fördern soll.

Die Gesetze werden durch eine Reihe von Verordnungen ergänzt, die die praktische Umsetzung der Gesetze regeln. Dazu gehören auch Verordnungen zur sonderpädagogischen Förderung und der nationale Lehrplan. Die neueste Fassung des nationalen Lehrplans für Vorschulen, Pflichtschulen (Primarbereich und Sekundarbereich I) und den Sekundarbereich II wird gerade veröffentlicht und soll vom Schuljahr 1999/2000 an umgesetzt werden. Der Schwerpunkt liegt dabei vor allem auf der Verbindung und Kontinuität der verschiedenen Bildungsstufen.

In Island sind der Staat und die lokale Behörden für das Schulwesen zuständig; die örtlichen Behörden kümmern sich um die Vorschulen und die Pflichtschulen, der Staat um den Sekundarbereich II.

Die örtlichen Behörden sind gemäß dem Gesetz über die Pflichtschule für die Zuteilung der Mittel an die Schulen in ihrem Bereich zuständig. Dazu gehören die Unterrichtskosten, d.h. allgemeiner Unterricht, Verwaltung und Fachdienste, Vertretungsunterricht, sonderpädagogische Förderung und der Unterricht für Schüler in Krankenhäusern, sowie die Infrastrukturen und laufende Kosten von Pflichtschulen. Die Gemeindevertreter werden für vier Jahre gewählt und beschließen förmlich über die Zuweisung der Mittel für den Unterricht an öffentlichen Primarschulen. Der Gemeinderat kann seine Entscheidungsbefugnisse an die Beamten des örtlichen Schulamtes delegieren. In den größeren Städten wird meist auf diese Weise verfahren.

Die Gemeinden sind unterschiedlich groß; daher unterscheiden sich auch ihre Möglichkeiten, Finanzmittel zu erhalten; ländliche Gemeinden können deshalb auch Zuschüsse aus dem Gemeindeausgleichsfonds erhalten. Reykjavik, die Hauptstadt, ist die mit Abstand größte Gemeinde Islands und erhält aufgrund ihres Größenvorteils keine Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds. Gemäß den Vorschriften zum Gemeindeausgleichsfonds erhalten die Gemeinden Mittel nach festgelegten Regeln.

Definition des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Behinderungen

Da in den Schulgesetzen nicht auf sonderpädagogischen Förderbedarf eingegangen wird, könnte man schließen, dass ein solcher nicht besteht. Das ist allerdings nicht der Fall, wie sich an der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes ablesen lässt, wonach alle Kinder und Jugendlichen entsprechend ihren Bedürfnissen unterrichtet werden sollen, und zwar möglichst in derselben Umgebung wie alle anderen Kinder bzw. Jugendliche. Gleichzeitig wird anerkannt, dass bestimmte Kinder oder Jugendliche unter Umständen für kürzere oder längere Zeit eine andere schulische Umgebung benötigen und daher möglicherweise in einer Sonderklasse oder Sonderschule besser aufgehoben sind.

Aus einer medizinischen Diagnose geht nicht notwendigerweise hervor, wie die jeweiligen sonderpädagogischen Bedürfnisse im einzelnen aussehen. Doch kann die ärztliche Diagnose zur Arbeit in den Schulen beitragen. Als Beispiel können gehörlose und hörbehinderte Kinder und Jugendliche angeführt werden. Für Kinder, die die Gebärdensprache benutzen, gibt es im Vorschulbereich eine Sonderklasse, im Pflichtschulbereich eine Sonderschule. Im Sekundarbereich II verfügen bestimmte Gymnasien über einen speziellen Zweig für gehörlose Schüler. Dem Kommunikationszentrum für Gehörlose und Hörbehinderte kommt die Aufgabe zu, den Schulen im Sekundarbereich II Gebärdendolmetscher zur Verfügung zu stellen.

In der Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung an Pflichtschulen (1996) wird die sonderpädagogische Förderung definiert als Unterricht, der sich hinsichtlich der Ziele, Inhalte, der Unterrichtssituation bzw. der Unterrichtsmethoden signifikant vom Unterricht für andere Schüler derselben Altersgruppe unterscheidet. Sonderpädagogische Förderung wird entsprechend der Bedürfnisse des Schülers während der gesamten Schulzeit des Schülers für einen längeren oder kürzeren Zeitraum geplant. Sonderpädagogische Förderung kann innerhalb oder außerhalb des Regelunterrichts, in einer Sonderklasse oder in einer Sonderschule stattfinden.



Sonderpädagogische Förderung umfasst unter anderem:

- a. Aufstellung eines Förderplans für einen einzelnen Schüler oder eine Schülergruppe. Dieser Plan basiert auf der Beobachtung der Gesamtsituation des Schülers und den daraus gewonnenen Informationen sowie auf der Bewertung der schulischen Arbeit des Schülers und seiner geistigen und körperlichen Entwicklung. Es können sowohl langfristige als auch kurzfristige Förderpläne aufgestellt werden.
- b. Umsetzung des Förderplans.
- c. Schriftliche Berichte und eine Bewertung des Förderplans und des entsprechenden Unterrichts.

Sonderpädagogische Förderung wird nicht als getrennt von anderem Unterricht betrachtet: sonderpädagogische Förderung ist eine mögliche Art der Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen und steht daher in einem Kontinuum mit anderen Unterrichtsformen.

Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs

In der Regel besucht ein Schüler im Pflichtschulalter die Schule an seinem Wohnort. Im Fall einer Behinderung im klassischen Sinn bzw. eines sonderpädagogischen Förderbedarfs aus anderen Gründen sollte spezielle Unterstützung angeboten werden.

Die Antragstellung kann durch den Klassenlehrer, die Eltern, den Schulgesundheitsdienst oder in höheren Altersgruppen durch den Schüler selbst erfolgen. Der Fall wird dann dem Schülerschutzrat vorgelegt, der einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen unterbreitet. Die notwendigen Tests können vom entsprechenden Fachdienst der Schule vorgenommen werden, oder die Informationen werden von anderen Fachdiensten eingeholt. Dann wird eine Empfehlung an den Schulleiter formuliert, der in Zusammenarbeit mit den Eltern eine Entscheidung über den geeigneten schulischen Förderort trifft. Dieser Förderort benötigt dann möglicherweise zusätzliche Ressourcen, die der Schulleiter beim Schuldienst der örtlichen Behörde beantragen muss.

Soll das Kind nicht an einer Schule an seinem Wohnort unterrichtet werden, müssen sich die Eltern, das Schulpersonal und der Schulberatungsdienst darüber einig sein, dass das Kind mit seinen Bedürfnissen in der gegebenen Situation in einer anderen Schulen am besten aufgehoben ist. Falls die Eltern sich gegen die vorgeschlagene Maßnahme aussprechen, müssen die Argumente für die sonderpädagogische Förderung gewichtig sein, um ihre Meinung zu überstimmen.

Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Sonderpädagogische Förderung kann in verschiedener Form erfolgen:


- a. Besondere Unterstützung in der Regelklasse des Schülers an seiner Wohnortschule.
Der Schüler verbleibt in seiner Klasse an seiner Wohnortschule und erhält zusätzlichen Unterricht in verschiedenen Fächern, im Lesen, in Rechnen oder eine Unterstützung bei den Alltagstätigkeiten.
- b. Sonderunterricht innerhalb der Klasse. Der Schüler erhält sonderpädagogischen Unterricht in denselben Fächern wie die anderen Schüler, d.h. er wird im selben Klassenzimmer aber nach einer anderen Methodik unterrichtet.
- c. Individualunterricht außerhalb seiner Regelklasse oder in Sondergruppen (Teilzeit oder Vollzeit). Der Schüler besucht zum Teil seine Regelklasse und zum Teil eine Sonderklasse.
- d. Unterricht in einer Sonderklasse innerhalb einer Regelschule oder Sonderschulunterricht. Der Schüler kann auch an eine andere Regelschule in derselben Gemeinde überwiesen werden. Der Schüler besucht eine Sonderklasse innerhalb einer Regelschule oder eine Sonderschule.
- e. Unterricht an einem anderen Ort, wenn das die angemessenste Art der Förderung darstellt; das kann zu Hause oder in einer Einrichtung sein.

Ein Kind oder ein Jugendlicher hat das Recht auf sonderpädagogische Förderung, wenn die Eltern, Lehrkräfte und das Fachteam der Schule sich darin einig sind, dass eine bestimmte sonderpädagogische Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt angemessen ist. Vom Schulleiter wird erwartet, für die Einleitung von sonderpädagogischen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Eltern zu sorgen. Kommt es in der Frage der Einleitung einer sonderpädagogischen Maßnahme zu keiner Einigung, wird der Fall an die örtliche Behörde zur Entscheidung verwiesen.

Es gibt Sonderklassen für autistische Schüler, für Schüler mit Sehbehinderungen und zeitlich begrenzte Sonderklassen für Schüler mit leichten Lernschwierigkeiten und Verhaltensproblemen.

Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

In Island werden jedes Schuljahr etwa 18 % der Schüler im Pflichtschulbereich für einen kürzeren oder längeren Zeitraum sonderpädagogisch gefördert. Im Schuljahr 1997/98 sah die Situation nach der Fallstudie von OECD/CERI (1999) folgendermaßen aus: 10 % der Schüler wurden nach einem gruppenspezifischen



Lehrplan in Regelklassen und 0,5 % der Schüler nach einem individuellen Lehrplan in Sonderklassen gefördert. Im Schuljahr 1997/98 befanden sich 165 Schüler in Sonderschulen; das entspricht etwa 0,4 % der Gesamtschülerzahl.

In diesen Schulen werden Schüler, die die Gebärdensprache benutzen, und Schüler mit schwerem und leichtem geistigen Entwicklungsrückstand unterrichtet; eine Schule unterrichtet die Patienten eines psychiatrischen Schülerkrankenhauses.

Der Prozentsatz der Schüler, die gänzlich außerhalb der Regelschule unterrichtet werden, kann somit auf deutlich unter 0,9 % veranschlagt werden.

3.10.2 Finanzierung

Allgemeine Lage

Das Gesamtbudget, das den örtlichen Behörden für ihre öffentlichen Dienstleistungen zur Verfügung steht, kommt aus drei Quellen: Grundsteuern, Ausgleichsfonds der Gemeinden und Einkommensteuern. Außerdem erzielen die örtlichen Behörden Einnahmen aus ihren eigenen Aktivposten und den Einrichtungen und Dienstleistungen, die sie der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, wie Wasser-, Elektrizitäts- und Heißwasserversorgung usw. . Durch den Beitrag aus dem Ausgleichsfonds der Gemeinden soll der unterschiedliche Ausgabenbedarf, den die verschiedenen Gemeinden vor allem aufgrund ihrer Größe haben, ausgeglichen werden, einschließlich eines Ausgleichs der Kosten, die die Gemeinden für die Primarschule (Pflichtschulbereich) aufwenden. Die Gemeinden sind zwar nicht verpflichtet, einen bestimmten Anteil ihrer Einnahmen für die Schulen zu verwenden, aber sie müssen dafür sorgen, dass der Schulbetrieb die geltenden Rechtsvorschriften und die Anforderungen der Leitlinien des nationalen Lehrplans erfüllt.

Die Zuweisung von Mitteln an die Schulen für Unterricht und die Beschäftigung von sonstigem Personal hängt in erster Linie von der Gesamtzahl der Schüler, dem Alter der Schüler, der Zusammensetzung der Schülerpopulation, von Alter und Zahl der Lehrkräfte und von der Schulart und vom Schulort ab. Zu den anderen Faktoren, die bei der Finanzierung der einzelnen Schulen berücksichtigt werden, zählt auch die Zahl der Schüler mit Behinderungen und die Zahl der Einwandererkinder.

Alle Gemeinden außer der Hauptstadt Reykjavik haben Anspruch auf Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds. Der finanzielle Beitrag für den Ausgleich der Kosten für den Betrieb von Pflichtschulen wird in verschiedene Posten eingeteilt,

zu denen auch Beiträge für die sonderpädagogische Förderung von behinderten Schülern und Unterricht für Einwandererkinder gehören.

Der Gesamtbeitrag aus dem Ausgleichsfonds wird anhand der Zahl der Unterrichtsstunden berechnet, die innerhalb der Gemeinde abgehalten werden, wobei ein mathematisches Modell zugrundegelegt wird, bei dem eine Gewichtung nach der Höhe des Einkommensteueraufkommens in der Gemeinde erfolgt. Alle Gemeinden außer Reykjavik erhalten einen Beitrag aus diesem Fonds.

Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung

Für behinderte Schüler im Pflichtschulalter erhalten die Gemeinden einen Beitrag aus dem Gemeindeausgleichsfonds. Diese Finanzierung erfolgt unter zwei Voraussetzungen:


- a. Der betreffende Schüler muss seinen Wohnsitz in der Gemeinde haben und seine Behinderung muss diagnostiziert worden sein.
- b. Außerdem muss, falls die Behinderung in den Referenzrahmen des Gemeindeausgleichsfonds fällt, ein Bedarf an spezieller Unterstützung bestehen.

Die Höhe der Zahlungen, die die Gemeinden für behinderte Schüler erhalten, hängt vom Grad der Behinderung ab. Für einen Schüler mit demselben Grad an Behinderung wird unabhängig davon, ob die verschiedenen Gemeindeschulen möglicherweise eine unterschiedliche sonderpädagogische Förderung vornehmen, derselbe Betrag gezahlt.

Der Beratungsausschuss des Gemeindeausgleichsfonds hat Arbeitsregeln aufgestellt, anhand deren über den Grad und die Art der Behinderung entschieden wird. Für Behinderungen, die einen bestimmten Grad überschreiten, soll eine besondere Unterstützung in Form einer Zahlung an die örtliche Behörde geleistet werden. Der Betrag, den die örtliche Behörde aus dem Ausgleichsfonds für jeden einzelnen Schüler erhält, soll für die Förderung des einzelnen Schülers eingesetzt werden.

Wie weiter oben erwähnt, hängt die Höhe des Betrags von der ärztlichen Diagnose ab und richtet sich nach dem Betrag, den der einzelne Schüler und seine Familie aufgrund einer gegebenen Behinderung (wie im Gesetz über Behindertenangelegenheiten von 1993 beschrieben) vom Sozialversicherungssystem erhalten. Dem staatlichen Diagnosezentrum kommt die endgültige Entscheidung zu, ob der von anderen Fachleuten vorgeschlagene Betrag für eine gegebene Behinderung angemessen ist.

Bei der Aufstellung ihres Haushaltsplans reservieren die örtlichen Behörden einen bestimmten Betrag für die Finanzierung der sonderpädagogischen



Förderung innerhalb der Gemeinde. Die örtlichen Behörden können entweder für ein sonderpädagogisches Angebot in der örtlichen Schule des Schülers sorgen, oder das Geld dazu verwenden, entsprechende Dienste in einer anderen Schule innerhalb der Gemeinde oder auch in einer anderen Gemeinde zu finanzieren. Das Geld kann auch für die Förderung in einer Sonderklasse oder einer Sonderschule verwendet werden.

Mehrere Gemeinden können sich den Betrieb einer Sonderklasse oder Sonderschule teilen; zu diesem Zweck sehen die örtlichen Behörden zusätzliche Mittel vor.

Die Mittel, die die örtlichen Behörden für die sonderpädagogische Förderung bereitstellen, werden folgendermaßen berechnet: ein Minimum von 0,25 Unterrichtsstunden je Schüler für die ersten 1.700 Schüler der Gemeinde und 0,23 Unterrichtsstunden für jeden weiteren Schüler. Durch diesen Betrag soll die sonderpädagogische Förderung in Regelschulen innerhalb von Regelklassen oder Sonderklassen finanziert werden.

In jeder Gemeinde untersucht die örtliche Behörde mithilfe der Schulleiter, Fachdienste, Schulärzte und anderen einschlägigen Fachleuten, ob es in der Gemeinde Schüler gibt, die wegen einer Behinderung oder aus anderen Gründen sonderpädagogische Förderung benötigen.

Innerhalb jeder Schule untersucht der Schulleiter in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrern, ob an ihrer Schule Schüler eine sonderpädagogische Förderung benötigen. Der Schulleiter legt seinen sonderpädagogischen Förderplan den örtlichen Behörden vor. Nachdem die örtliche Behörde den Betrag für die sonderpädagogische Förderung zugewiesen hat, stellt jede Schule individuelle oder Gruppenförderpläne auf oder erstellt einen Lehrplan für eine Sonderklasse. Der Förderplan umfasst Unterricht, Materialien und Hilfskräfte.

Effektivität, Effizienz und Verhaltensstrategien

Diese Punkte wurden in Island nicht bewertet.

Rechenschaftspflicht

Das örtliche Schulamt verfolgt die Entwicklung der Schüler, die sonderpädagogisch gefördert werden. Die Schüler und die Eltern erhalten mindestens einmal pro Jahr einen Bewertungsbericht. Wenn eine Änderung der Förderung vorgeschlagen wird, müssen dieselben Partner, die über die ursprüngliche Förderung entschieden haben, dem geänderten Plan zustimmen.

3.11 Irland

3.11.1 Sonderpädagogische Förderung

Politik der Inclusion/Integration


Im Weißbuch zur Bildung von 1995 bekannte sich die Regierung zum folgenden Ziel: Es soll ein durchgängiges Angebot für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf geschaffen werden, der von gelegentlicher Unterstützung in der Regelschule bis zum Vollzeitunterricht in einer Sonderschule, einem sonderpädagogischen Zweig oder einer sonderpädagogischen Einrichtung reicht. Die Schüler sollen dabei die Möglichkeit haben, von einem Lernort zum anderen zu wechseln, wenn es erforderlich und praktikabel ist.

Die derzeitige Regierungspolitik zielt ab auf die Förderung einer möglichst weitgehenden Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelschulen und die Bereitstellung der zusätzlichen Hilfen, um diese Entwicklung zu erleichtern. Diese Unterstützung soll durch die Einstellung zusätzlicher Lehrkräfte für sonderpädagogische Aufgaben (*resource teachers*) und Stützlehrer (*learning support teachers*) in Regelschulen und den Ausbau des Ambulanzlehrersystems bereitgestellt werden.

Der Minister für Bildung und Wissenschaft kündigte kürzlich (November 1998) eine erhebliche Erhöhung der Haushaltsmittel für die sonderpädagogische Förderung in Regelschulen an. Schüler mit Lernschwierigkeiten in Regelschulen sollen künftig automatisch ein Anrecht auf eine ihrem ermittelten Bedarf entsprechende Betreuung durch einen Lehrer für sonderpädagogische Aufgaben und/oder Betreuungskräfte auf Vollzeit- oder Teilzeitbasis haben.

Das Bildungsgesetz von 1998

In der Präambel zu diesem Gesetz wird speziell auf die Bereitstellung von Bildungsangeboten für Menschen mit Behinderungen oder sonderpädagogischem Förderbedarf Bezug genommen. Ein ausdrücklich genanntes Ziel des Gesetzes ist „die praktische Verwirklichung der verfassungsmäßigen Rechte von Kindern, einschließlich der Kinder mit Behinderungen oder sonstigem sonderpädagogischem Förderbedarf.“ Der Minister für Bildung und Wissenschaft hat laut diesem Gesetz die Aufgabe, zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen oder sonstigem sonderpädagogischem Förderbedarf Zugang zu Förderdiensten und einer Bildung erhalten, deren Niveau und Qualität ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten angemessen sind. Das Ministerium kann für Schulen



und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ihre Eltern Unterstützungsdienste in Form von Begutachtung, psychologischer Betreuung, Beratung, technischen Hilfen und Ausrüstung, behindertengerechter Gestaltung von Gebäuden, Logopädie, Frühförderung und Weiterbildung und Transport bereitstellen.

Die Schulen sind verpflichtet, ihre Mittel so einzusetzen, dass der Bildungsbedarf der Schüler mit Behinderungen oder sonstigem sonderpädagogischem Förderbedarf ermittelt und abgedeckt wird. Die Schulverwaltungsräte müssen die bereitgestellten Mittel dafür verwenden, eine angemessene Unterrichtung und Unterbringung der Schüler mit Behinderungen oder sonstigem sonderpädagogischem Förderbedarf zu gewährleisten.

Außerdem sind sie verpflichtet, die Öffentlichkeit über die Politik der Schule hinsichtlich der Aufnahme und Einbeziehung von Schülern mit Behinderungen oder sonstigem sonderpädagogischem Förderbedarf zu informieren. Im Schulprogramm werden die Maßnahmen aufgeführt, mit denen die Schule einen gleichberechtigten Zugang und eine gleichberechtigte Beteiligung am schulischen Leben für Schüler mit Behinderungen oder sonstigem sonderpädagogischem Förderbedarf erreichen will.

Das Gesetz ermächtigt den Minister, Vorschriften über den Zugang von Schülern mit Behinderungen oder sonstigem sonderpädagogischem Förderbedarf zu Schulen und Bildungseinrichtungen zu erlassen.

Definition des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Behinderungen

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden definiert als „...[Schüler], die auf Grund ihrer Behinderungen und/oder sonstiger Umstände nicht in angemessenem Umfang von dem für Schüler ihrer Altersgruppe angebotenen Regelunterricht profitieren können“ (Bericht des Ausschusses zur Überprüfung der sonderpädagogischen Förderung, 1993).

Sonderpädagogische Förderung wird definiert als „...Bildungsmaßnahme, die für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf konzipiert ist und den Regelunterricht für Schüler der entsprechenden Altersgruppe ergänzt oder ersetzt.“ Schulische Integration wird definiert als „... die Einbeziehung von Schülern mit Behinderungen in gemeinsame schulische Aktivitäten mit anderen Schülern im größtmöglichen Umfang, der mit den Interessen sowohl der Schüler mit Behinderungen als auch der anderen Schüler in der Klasse/Gruppe vereinbar ist.“

Für die folgenden Gruppen/Kategorien wird sonderpädagogische Förderung in

getrennten Schulen/Zweigen/Klassen angeboten: straffällig gewordene Jugendliche, gefährdete Kinder, Schüler mit emotionalen Störungen und Verhaltensstörungen, Schüler mit körperlichen Behinderungen, hörbehinderte Schüler, sehbehinderte Schüler, Kinder von Fahrenden, mehrfach behinderte Schüler, Schüler mit spezifischen Lernbehinderungen, Schüler mit speziellen Sprachstörungen, autistische Schüler, Schüler mit leichten Lernschwierigkeiten, Schüler mit mittelschweren Lernbehinderungen, schwer emotional gestörte Schüler, Schüler mit schweren/sehr schweren Lernbehinderungen.

Schüler mit Lernbehinderungen werden in folgende Kategorien eingeteilt:

Leichte Lernbehinderung/Grenzfälle	IQ: 71-80
Leichte Lernbehinderung	IQ: 50-70
Mittelschwere Lernbehinderung	IQ: 35-49
Schwere Lernbehinderung	IQ: 20-34
Sehr schwere Lernbehinderung	IQ: < 20

Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die regionalen Gesundheitsbehörden sind zuständig für die Durchführung und Koordination der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und für Förderdienste für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter. Diese Dienste werden direkt von den Gesundheitsbehörden oder von staatlich bezuschussten freien Wohlfahrtsverbänden bereitgestellt.

Vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft angestellte Psychologen erstellen im Rahmen ihrer Aufgaben Gutachten über Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die meisten Feststellungsuntersuchungen bei jüngeren Kindern werden jedoch von Psychologen durchgeführt, die im Dienst freier Wohlfahrtsverbände beschäftigt sind. Diese Organisationen sind in der Regel mit Zentren oder Schulen für Schüler mit erheblichen Lernbehinderungen assoziiert oder an sie angeschlossen. Psychologische Untersuchungen werden auch von Psychologen der Gesundheitsbehörden und dem nationalen Amt für Rehabilitation durchgeführt. Auf der Grundlage einer solchen psychologischen Begutachtung und den entsprechenden Empfehlungen werden Schüler an sonderpädagogische Förderdienste in Sonder- oder Regelschulen verwiesen.

Schüler, die Förderunterricht oder die Hilfe von Stützlehrern benötigen - sie sind definiert als „...diejenigen Schüler in Regelschulen des Primar- und Sekundarbereichs, die eindeutig bemerkbare Schwierigkeiten beim Erlernen von Grundfertigkeiten im Lesen und Schreiben/Rechnen oder Lernschwierigkeiten

allgemeinerer Art haben“ - müssen sich keiner psychologischen Begutachtung unterziehen, um zusätzlichen Förderunterricht oder Hilfe durch einen Stützlehrer zu erhalten. Über diese Maßnahmen entscheidet die Schule, in der Regel auf der Grundlage standardisierter Tests in Lesen und Mathematik.

Für die Unterbringung von Schülern in Sonderschulen, Sonderklassen und Fördermaßnahmen sind die Verwaltungsräte der Schulen zuständig. Diese Verantwortung wird meist an den Schulleiter oder eine Aufnahmekommission delegiert.

Kein Schüler kann ohne Überweisung durch einen Psychologen in einer Sonderschule, Sonderklasse oder Fördermaßnahme untergebracht werden. Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft überwacht die Einhaltung dieses Verfahrens durch ihre Schulaufsicht.

Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

In der folgenden Tabelle sind die verschiedenen Arten von Sonderschulen, die Zahl der Schulen in jeder Kategorie und die Gesamtzahl der dort unterrichteten Schüler aufgeführt.

	Schulen	Schülerzahl
für Schüler mit leichten Lernbehinderungen	30	3.053
für Schüler mit mittelschweren Lernbehinderungen	33	2.348
für straffällig gewordene Jugendliche (Heimschulen)	5	149
für gefährdete Schüler (Tagesschulen)	5	98
für Schüler mit emotionalen Störungen und Verhaltensstörungen (Heimschulen)	3	10
für emotional gestörte Schüler	14	463
für körperbehinderte Schüler (Krankenhausschulen)	5	107
für körperbehinderte Schüler	7	277
für hörbehinderte Schüler	5	368
für Kinder aus Familien von Fahrenden	4	199
für mehrfach behinderte Schüler	1	42
für sehbehinderte Schüler	2	77
für Schüler mit speziellen Lernbehinderungen	4	281
für emotional schwer gestörte Schüler	1	2
für Schüler mit schweren/sehr schweren Lernbehinderungen	3	90
Insgesamt	122	7.564


Zusätzlich sind in Irland häufig Sonderklassen anzutreffen. In der nächsten Tabelle werden die Kategorien, Anzahl und Schülerzahl der Sonderklassen aufgeführt:

Primarbereich:

	Sonderklassen	Schülerzahl
für Schüler mit leichten Lernbehinderungen	258	2.284
für Schüler mit mittelschweren Lernbehinderungen	23	97
für Schüler mit schweren/sehr schweren Lernbehinderungen	1	6
für Schüler mit speziellen Lernbehinderungen	6	60
für Schüler mit speziellen Sprech- und Sprachstörungen	35	302
für emotional gestörte oder verhaltensgestörte Schüler	1	10
für autistische Schüler	34	200
für hörbehinderte Schüler	12	47
für sehbehinderte Schüler	2	16
für körperlich behinderte Schüler;	2	11
für Schüler mit Asperger-Syndrom	1	6
für mehrfach behinderte Schüler	5	60
	Sonderklassen	Schülerzahl
für schwer emotional gestörte Schüler	2	12
für Kinder von Fahrenden	324	4.300
Insgesamt	715	7.411

Ferner wird geschätzt, dass etwa 900 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Sonderklassen in Schulen des Sekundarbereichs unterrichtet werden. Daraus ergibt sich für Irland eine geschätzte Gesamtzahl von 16.000 Schülern in Sonderschulen oder (Teilzeit-) Sonderklassen für die Altersgruppe der 4- bis 18-jährigen und eine etwas geringere Zahl (ca. 15.000) für die Kinder im schulpflichtigen Alter (6- bis 15-jährige).

In Irland arbeiten etwa 1.600 Förder-/Stützlehrer (*remedial/learning support teachers*) (1.250 im Primarbereich und 350 im Sekundarbereich) und 180 Lehrkräfte für sonderpädagogische Aufgaben (*resource teachers*) (70 im Primarbereich und 110 im Sekundarbereich). Dazu kommen 63 mobil eingesetzte



Lehrkräfte, die seh- und hörbehinderte Schüler, bestimmte Schüler mit Lernbehinderungen, darunter Schüler mit Down-Syndrom, und Schüler aus Fahrenden-Familien in Schulen des Primar- und Sekundarbereichs unterstützen.

Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Gesamtzahl der Schüler im Alter zwischen 6 und 15 Jahren beträgt derzeit 607.886. Ausgehend von der Zahl der Schüler, die in Sonderschulen und Sonderklassen im Primar- und Sekundarbereich unterrichtet werden (etwa 15.000), wird geschätzt, dass etwa 2,5 % aller Schüler im Alter zwischen 6 und 15 Jahren als Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf registriert sind. Es lässt sich nicht feststellen, wie viele dieser Schüler außerhalb des Regelschulwesens unterrichtet werden, aus den Erfahrungen der Schulaufsicht lässt sich jedoch schließen, dass etwa 50 % der Schüler, die (Teilzeit-) Sonderklassen besuchen, als integriert betrachtet werden können: Sie verbringen mehr als die Hälfte der Unterrichtszeit in Regelklassen. Daraus ergibt sich, dass etwa 1,8 % aller Schüler getrennt unterrichtet werden.

3.11.2 Finanzierung

Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung

Die Mittel, die Regelschulen für die sonderpädagogische Förderung erhalten, setzen sich zusammen aus Gehältern, Reise- und Aufenthaltskosten für Förder-/Stützlehrer, Lehrer für sonderpädagogische Aufgaben, mobil eingesetzte Lehrkräfte, den Gehältern von Betreuungskräften, Anschaffungsbeihilfen und jährlichen Zuschüssen für Material und Ausrüstung, Sonderausstattungszuschüssen für Computer, Braille-Geräte, Funkmikrofon-Anlagen usw. .

Die Mittel für Sonderschulen und Sonderklassen setzen sich zusammen aus den Gehältern der Vollzeit- und Teilzeit-Lehrkräfte der Sonderschulen, den Gehältern der Sonderklassenlehrer, der Betreuungskräfte, Anschaffungsbeihilfen und jährlichen Zuschüssen für Ausrüstung, Pro-Kopf-Zuschüsse, Bereitstellung spezieller Beförderungsdienste, Löhne von Busbegleitern, Zuschüsse für Sonderausstattung. Die Finanzierung erfolgt durch die Zentralregierung.

Entscheidungsprozesse bei der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung

Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft beantragt beim Finanzministerium ein Jahresbudget. An der Verwaltung des Budgets für die

sonderpädagogische Förderung sind mehrere Abteilungen des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beteiligt. So legt beispielsweise die Abteilung für Besoldung einen Antrag für die Gehälter einer veranschlagten Zahl von Lehrkräften in Regel- und Sonderschulen vor. Die Abteilung für Planung/Bauen ist für Bau und Ausrüstung aller Schulen zuständig. Die Abteilung für sonderpädagogische Förderung reicht Anträge ein für:

- Sonderausstattungszuschüsse für Regel- und Sonderschulen
- Mittel für Unterrichtshelfer und Betreuungskräfte
- Teilzeit-Lehrkräfte
- Reise- und Aufenthaltskosten für Förderlehrer, Lehrer für sonderpädagogische Aufgaben und mobil eingesetzte Lehrkräfte

Das Verfahren lässt sich als letztendlich nachfrageorientiert beschreiben. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Sonderschulen und Sonderklassen erhalten die Schulen höhere Pro-Kopf-Zuschüsse. Die Zuweisung der Sonderzuschüsse erfolgt nach einem differenzierten System. Es stützt sich auf Kategorien und Schweregrade von Lernbehinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die Grundsatzerklärung des Ministers für Bildung und Wissenschaft vom November 1998, in der Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelschulen ein automatischer Anspruch auf Förder- und Betreuungsdienste zugesprochen wurde, bekräftigt die Verpflichtung der Regierung, die Einbeziehung dieser Schüler in das Regelschulsystem im größtmöglichen Umfang zu fördern.

Derzeit ist nicht vorgesehen, das Finanzierungssystem zu ändern.

Im Regelschulbereich beantragen die Schulverwaltungsräte beim Ministerium für Bildung und Wissenschaft die entsprechenden Mittel (Förderlehrer, Lehrkräfte für sonderpädagogische Aufgaben, Sonderklassenlehrer, Unterrichtshelfer/-Betreuungskräfte und Zuschüsse für Material/Ausrüstung). Im Primarbereich werden diese Anträge von Inspektoren geprüft, im Sekundarbereich übernimmt diese Rolle der psychologische Dienst. Dem Ministerium werden von diesen Stellen Empfehlungen vorgelegt, die sich auf den ermittelten Bedarf und ihr fachliches Urteil gründen. Das Ministerium prüft diese Empfehlungen (meist über die Abteilung für sonderpädagogische Förderung, teilweise werden aber auch andere Stellen, z.B. die Abteilung für Planung/Bauen einbezogen). Die Beamten des Ministeriums entscheiden über die Bewilligung der Anträge und die Zuweisung der Mittel.

Noch vor kurzem waren die Entscheidungen der Ministerialbeamten sehr stark von der Verfügbarkeit der Mittel bestimmt. Die Lage bezüglich der Zuweisung von

Mitteln für die sonderpädagogische Förderung an Regeschulen hat sich durch die Zusicherung eines automatischen Anspruchs auf Fördermittel geändert.

Die Zuweisung höherer Pro-Kopf-Zuschüsse für Schüler in Sonderschulen und -klassen erfolgt automatisch auf der Grundlage der jährlichen Meldung der Schülerzahlen an das Ministerium. Bei der Vergabe von Mitteln für sonderpädagogische Fördermaßnahmen (Mittel für Unterricht und Schülerbetreuung und Zuschüsse für Material und Ausrüstung) wird vorausgesetzt, dass die Mittel für diejenigen Schüler verwendet werden, für deren sonderpädagogischen Förderbedarf der Antrag gestellt wurde.

Die Entscheidungsträger, leitende Beamte im Ministerium für Bildung und Wissenschaft, haben im Rahmen des Gesamthaushalts eine relativ große Autonomie. Ihre Tätigkeit und Entscheidungen werden jedoch von einer Reihe nationaler Stellen geprüft, z.B. dem Ausschuss für die Prüfung der öffentlichen Ausgaben des *Oireachtas* (Parlament), dem irischen Rechnungshof und dem Ombudsmann.

Empfehlungen zu Umfang und Art der sonderpädagogischen Fördermaßnahmen, die ein Schüler benötigt, können durch Psychologen in freien Wohlfahrtsverbänden, Psychologen in regionalen Gesundheitsbehörden oder auch durch Psychologen oder Inspektoren des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft ausgesprochen werden. Diese Empfehlungen müssen von den Beamten des Ministeriums genehmigt werden, die die Mittelzuweisung offiziell bewilligen.

Den Sonderschulen wird bei der schulinternen Verwendung der Lehrkräfte eine gewisse Flexibilität zugestanden. Sie können beispielsweise ein Mitglied des Kollegiums zur Lehrkraft für sonderpädagogische Aufgaben (*resource person/resource teacher*) ernennen. Solche an die Regelschulen abgeordnete *resource teacher* haben die Aufgabe, mit Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu arbeiten. Sie dürfen nicht als Klassenlehrer eingesetzt werden.

Remedial/learning support teachers (Förder-/Stützlehrer) haben ein breiter gefächertes Einsatzgebiet und sollen nicht nur Förderunterricht für Schüler mit Lernschwierigkeiten im sprachlichen und/oder mathematischen Bereich erteilen, sondern auch Beratungsaufgaben wahrnehmen. Auch sie dürfen nicht als Klassenlehrer eingesetzt werden.

Sonderausstattungszuschüsse für Regel- und Sonderschulen müssen zum Kauf der in der Empfehlung und dem Antrag genannten Sonderausrüstung verwendet werden.

Anschaffungsbeihilfen und jährliche Zuschüsse für Material und Ausrüstung können von den Schulen flexibel eingesetzt werden, kommen aber normalerweise der Zielgruppe zugute.

Die höheren Pro-Kopf-Zuschüsse für Schüler in Sonderschulen und

Sonderklassen gehen direkt an die Schulverwaltungsräte. Diese Zuschüsse sind höher bemessen, um Sonderschulen und -klassen für die erhöhten Kosten zu entschädigen, die dadurch verursacht werden, dass sie Schulgebäude bereitstellen und unterhalten müssen, in denen bei gleicher Größe weit weniger Schüler unterrichtet werden als in Regelschulen gleicher Größe. Der Schulverwaltungsrat ist für die schulinterne Verteilung der Mittel verantwortlich. In der Praxis beraten sich die Verwaltungsräte mit den Schulleitern, die für den laufenden Schulbetrieb verantwortlich sind.

Im allgemeinen gibt es keine großen Schwierigkeiten bei der Integration der Finanzierung für die sonderpädagogische Förderung in die bestehenden Finanzierungssysteme für das Regelschulwesen. Der größte Teil der Finanzmittel für das Regelschulwesen (über 80 %) wird für die Gehälter der Lehrkräfte aufgewendet, und bei der Finanzierung der Klassen- und Fachlehrer werden die gleichen Systeme verwendet wie bei der Finanzierung von Lehrkräften im sonderpädagogischen Bereich. Der andere große Ausgabenposten, die Ausgaben für Gebäude, wird ebenfalls für das Regel- und das Sonderschulwesen von derselben Abteilung verwaltet.

Der Einsatz von Mitteln für die sonderpädagogische Förderung im Rahmen anderer Finanzierungssysteme (sozial benachteiligte Schüler, Minderheiten) ist nicht möglich, da die zugewiesenen Mittel gezielt für bestimmte Gruppen verwendet werden müssen. So kann eine Schule in einem städtischen Umfeld über einen Lehrer für sonderpädagogische Aufgaben, einen Stützlehrer und einen Lehrer für spezielle Förderaufgaben, der für Fahrende zuständig ist, verfügen. Offiziell sollen diese Lehrkräfte nur mit der entsprechenden Schülergruppe (Schüler mit Lernschwierigkeiten im sprachlichen/mathematischen Bereich, Schüler mit stärkeren Lernbehinderungen, Kinder von Fahrenden) arbeiten. Da diese Lehrkräfte die entsprechenden Schüler meist vorübergehend aus dem Regelunterricht herausnehmen, kann sich ihre Arbeit störend auf die laufende Unterrichtsorganisation auswirken.

Hinsichtlich der Entscheidungsprozesse bei der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung bestehen in Irland keine regionalen Unterschiede.

Effektivität, Effizienz und Verhaltensstrategien

Zum Verhältnis zwischen der Art der Finanzierung und der erreichten Integration oder *Inclusion* wurde in Irland bisher keine Evaluierung durchgeführt. Vor der kürzlich getroffenen Entscheidung, Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelschulen einen automatischen Anspruch auf Ressourcen zu

gewährleisten, wirkte sich das Finanzierungssystem potentiell negativ auf die Integration aus. Es ist zu erwarten, dass diese neue Entscheidung sehr positive Auswirkungen haben und eine Politik der Integration erleichtern wird.

Effizienz

Das derzeitige System ist sehr stark zentralisiert; zwischen dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft und den Schulen bestehen keine bürokratischen Zwischeninstanzen. Die Mittel gelangen auf effiziente Weise zu den Zielgruppen.

Ein großer Teil der Ausgaben für die Diagnose/Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird von den regionalen Gesundheitsbehörden bestritten und stammt nicht aus dem nationalen Bildungshaushalt. Für Rechtsstreitigkeiten fallen gewisse Kosten an, die aber bezogen auf das gesamte Bildungsbudget sehr gering sind.

Verhaltensstrategien

Noch vor relativ kurzer Zeit wurden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgrund der vergleichsweise geringen Mittel, die für den sonderpädagogischen Förderbedarf in Regelschulen und Sonderklassen sowie für Lehrkräfte für sonderpädagogische Aufgaben zur Verfügung standen, vorwiegend in Sonderschulen unterrichtet.

In den letzten Jahren haben sich Elternverbände, spezielle Interessengruppen, Lehrerverbände und die Gesellschaft allgemein stark für mehr Förder-/Stützlehrer, Lehrer für sonderpädagogische Aufgaben und Speziallehrkräfte, Unterrichtshelfer/Betreuungskräfte, die Erweiterung des psychologischen Dienstes des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft und eine spezielle Ausstattung der Regelschulen eingesetzt.

Zunehmend wird mit Hilfe der Gerichte versucht, den Staat zur Bereitstellung neuer und zusätzlicher Mittel zu zwingen. Einzelne Eltern wurden dabei recht erfolgreich von Lobbys unterstützt. Die Forderung nach mehr Geld für die Bildung, einschließlich der sonderpädagogischen Förderung spielt bei Parlaments- und Nachwahlen eine bedeutende Rolle.

Der kürzlich angekündigte automatische Anspruch auf Mittel dürfte dazu führen, dass diesbezüglich weniger Forderungen aus der Öffentlichkeit laut werden; Lehrerverbände und Interessengruppen werden aber vermutlich weiterhin darauf drängen, dass die Aus- und Fortbildung in allgemeinen und speziellen Bereichen der sonderpädagogischen Förderung für Lehrer an Regel- und Sonderschulen verbessert wird, und dass in beiden Schulformen mehr Lehrer

eingestellt und die Schülerzahl pro Lehrer verringert wird.

Allgemein ist zu erwarten, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zunehmend an Regelschulen aufgenommen bzw. dort belassen werden.

Bezüglich der Verteilung der Mittel für die sonderpädagogische Förderung bestehen keine regionalen Unterschiede. In Gegenden mit niedriger Bevölkerungsdichte oder weit verstreuter Bevölkerung können jedoch entsprechende Maßnahmen - beispielsweise die Beförderung und die Reise und Aufenthaltskosten für mobil eingesetzte Lehrkräfte - mit höheren Kosten verbunden sein.

Rechenschaftspflicht

Normalerweise müssen die Schulen über die Verwendung der Mittel für die sonderpädagogische Förderung keine Rechenschaft ablegen; eine Ausnahme bilden hier selektive/stichprobenartige Buchprüfungen durch das Ministerium. Die Schulaufsicht befasst sich in der Regel nicht speziell mit Fragen wie den Aufwendungen für die sonderpädagogische Förderung.

Die Schulverwaltungsräte führen über die Ausgaben Buch und sind theoretisch gegenüber dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft rechenschaftspflichtig. In der Praxis verfügen die Schulen jedoch über eine weitreichende Autonomie bei der Verwendung der Mittel für die sonderpädagogische Förderung. Anträge auf spezielle Ausrüstung, die nicht durch die jährlichen Zuschüsse abgedeckt wird, müssen vom Ministerium durch seine Schulaufsicht bewilligt werden.

Im Rahmen der Tätigkeit der Schulaufsicht werden die Ergebnisse der einzelnen Sonderschulen und der Sonderklassen in Regelschulen bewertet. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis wird in diesem Verfahren nicht bemessen, vielmehr steht die Frage im Mittelpunkt, wie gut die Schulen und Klassen dem Bedarf ihrer Schüler gerecht werden.

Es existiert kein System zur Information der Eltern über die sonderpädagogische Förderung an Schulen. Entsprechende Informationsblätter/Broschüre wurden bisher nicht veröffentlicht. Die Eltern wissen in der Regel nicht, welche Einrichtungen zur Verfügung stehen und müssen unter Umständen selbst herausfinden, welche Angebote für ihre Kinder in der Region existieren. Gegebenfalls erhalten sie Informationen von freien Wohlfahrtsverbänden, nationalen Elternverbänden und speziellen Interessengruppen, z.B. Vereinigungen von Eltern von Kindern mit Autismus, Asperger-Syndrom, Down-Syndrom usw. .

Zu Informationen über die Ergebnisse sonderpädagogischer Fördermaßnahmen an Schulen haben sie keinen Zugang; die Schulen informieren sie lediglich über die Fortschritte ihrer eigenen Kinder.

3.12 Italien

3.12.1 Sonderpädagogische Förderung

Politik der Inclusion/Integration

Die derzeitige Politik im Bereich des sonderpädagogischen Förderbedarfs besteht darin, Schüler mit besonderen Bedürfnissen vollständig zu integrieren. Diese Politik wird seit fast 20 Jahren, seit dem Inkrafttreten von zwei Rechtsvorschriften aus den Jahren 1976 und 1977, durchgeführt. In den darauffolgenden Jahren wurden in zunehmendem Maße Versuche zur Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Regelschulen unternommen. Das Gesetz von 1992 (Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1992) läutete die Phase der Konkretisierung ein, die den größten Eingriff des italienischen Staates zur Verteidigung der Interessen und der Rechte von behinderten Schülern darstellt. In diesem Gesetz wird betont, dass die Fähigkeiten der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ermittelt werden müssen, damit ihre schulischen Bedürfnisse festgestellt und ihre Begabungen entwickelt werden können.

Das Bildungsministerium stellt sicher,

- dass die Unterrichtsaktivitäten zur Durchführung des Lehrplans hinsichtlich der Klassenorganisation flexibel organisiert werden;
- dass eine Kontinuität zwischen den verschiedenen Stufen hergestellt wird, was eine enge Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften der verschiedenen Stufen erfordert.

Wenn Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelklassen oder -gruppen jeder Art und jeder Schulstufe integriert werden, muss die Schülerzahl dieser Klassen oder Gruppen verringert werden. Bei der Unterbringung in der Regelschule ist die körperliche und geistige Entwicklung der Schüler wichtiger als ihr Alter. Spezielle, auf die individuellen Fähigkeiten der Schüler abgestimmte Lehrpläne sind zulässig.

Eine Expertengruppe für schulische Integration berät den Leiter des Provinzialschulamts und jede einzelne Schule. Die Expertengruppe arbeitet mit den lokalen Behörden und den Einrichtungen des Gesundheitswesens zusammen, um einen Plan zur Durchführung individueller Lehrpläne und anderer Aktivitäten im Zusammenhang mit der Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu erstellen.

Definition des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Behinderungen

Eine Person gilt als „behindert“, wenn sie unter einer chronischen oder fortschreitenden körperlichen, geistigen oder sensorischen Behinderung leidet, die es ihr erschwert, zu lernen, soziale Beziehungen aufzubauen oder sich in die Arbeitswelt zu integrieren, und wenn diese Behinderung so schwer ist, dass sie zu Benachteiligungen oder zu sozialem Ausschluss führt. Eine Behinderung oder Mehrfachbehinderung wird als schwerwiegend angesehen, wenn sie unter Berücksichtigung des Alters der jeweiligen Person ihre Autonomie einschränkt und diese Person ständiger Hilfe bedarf.

Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die lokalen Gesundheitsbehörden sind über ihre speziellen medizinischen Ausschüsse mit der Feststellung der Behinderung, mit der Einschätzung, ob eine ständige Hilfe erforderlich ist, sowie der Bewertung der allgemeinen Fähigkeiten des Kindes betraut. Diese Ausschüsse umfassen einen Sozialarbeiter und einen Experten für die betreffende Behinderung, die beide Angestellte der lokalen Gesundheitsämter sind.

Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben in der Altersgruppe von der Geburt bis zu 3 Jahren ein Anrecht auf einen Krippenplatz; von drei bis sechs Jahren werden sie von den Vorschulen aufgenommen, und von sechs bis vierzehn Jahren (die der Schulpflicht entsprechende Altersgruppe) haben Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Recht, am Unterricht in den Regelklassen des allgemeinen Schulwesens teilzunehmen. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben die Garantie, nach Abschluss ihrer Schulpflicht Zugang zu den nachfolgenden Klassen des Sekundarbereichs und daran anschließend zu Bildungsgängen des Tertiärbereichs (Universitäten oder anderen Einrichtungen auf Hochschulebene) zu erhalten.

Die schulische Integration zielt im wesentlichen auf die Entwicklung des Potentials der Schüler beim Lernen, der Kommunikation, dem Aufbau von Beziehungen und sozialen Kontakten ab. Schüler mit Lernproblemen oder anderen durch ihre Behinderung verursachten Schwierigkeiten haben dasselbe Recht auf Bildung wie alle anderen.

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die aus gesundheitlichen Gründen zeitweilig nicht in der Lage sind, die Schule zu besuchen, haben ebenfalls

ein Recht auf Unterricht. Der Leiter des Provinzialschulamts organisiert für diese Kinder einen Regelunterricht, der als ausgelagerter Unterricht der staatlichen Schulen in den Krankenhäusern erteilt wird.

Die schulische Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in regulären Gruppen oder Klassen aller Art und aller Schulstufen erfolgt über eine planvolle Koordinierung von schulischen Diensten, medizinischen und sozialen Hilfen, von Kultur-, Freizeit- und Sportzentren sowie von Aktivitäten privater und öffentlicher Einrichtungen. Technische Ausstattung und Lernmaterialien werden den Schulen und Universitäten zur Verfügung gestellt.

Auf den verschiedenen Stufen des Pflichtschulbereichs ist für je vier behinderte Schüler ein Förderlehrer vorgesehen. Dieser Schlüssel kann für die Grundschule geändert werden, wenn aus der Diagnose hervorgeht, dass die Schüler unter einer funktionell besonders schwerwiegenden Behinderung leiden, oder wenn die Schule in einer gebirgigen Gegend oder auf einer kleinen Insel liegt.

Obwohl die vollständige Integration der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Grundlage der derzeitigen Politik ist, gibt es immer noch Schulen für Blinde, Gehörlose und Sprachbehinderte. Kinder mit solchen Behinderungen können ihre Schulpflicht entweder in Regelschulen oder in Sonderschulen erfüllen. Außerdem stehen bestimmte Schulen mit besonderen Bildungszielen für behinderte Minderjährigen und für Minderjährige mit Problemen zur Verfügung.

Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

In Italien liegen keine detaillierten Informationen über die Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vor; daher wissen wir auch nicht, ob sie in speziellen Kleingruppen, Klassen oder Schulen unterrichtet werden. Die Zahl der Sonderschulen ist jedoch bekannt. Aus neueren Daten geht hervor, dass etwa 25 Schulen dieser Art bestehen (siehe folgende Tabelle).

Sonderschulen	für Blinde	für Gehörlose und Sprachbehinderte
Primarschulen	5	6
Sekundarbereich I	12	3

In der Vergangenheit vorgenommene Erhebungen zur Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben ergeben, dass im Jahr 1990 bei etwa 1,3 % der Schüler (d.h. bei fast 108 000 von insgesamt über 8,5 Millionen Schülern) sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde (OECD, 1995). Die meisten von ihnen besuchen Regelschulen. Angesichts der geringen Zahl der

Sonderschulen, kann man annehmen, dass die Gesamtzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in getrennten Sonderstrukturen untergebracht sind, weniger als 0,5 % beträgt.

3.12.2 Finanzierung

Entscheidungsprozesse bei der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung


Die sonderpädagogische Förderung im Pflichtschulbereich erfolgt auf der Grundlage einer detaillierten Planung für die Verwendung staatlicher Mittel. Der Runderlass des Bildungsministeriums von 1996 enthält für die Schulämter der Provinzen und die einzelnen Schulen die Leitlinien für die Vergabe von Mitteln zur sonderpädagogischen Förderung. Das Bildungsministerium weist die Mittel für sonderpädagogische Förderung gemäß dem Gesetz von 1992 den Schulämtern der Provinzen, die im jeweiligen Gebiet zuständig sind, zu, die sie wiederum an die einzelnen staatlichen Schulen im Pflichtschulbereich weiterleiten. Mit dem Gesetz von 1992 verpflichtet sich der Staat zur Unterstützung, Integration und Betreuung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Mittel werden entsprechend den Anträgen der Schulämter der Provinzen verteilt.

Bei diesen Anträgen werden die von den Schulen vorgelegten Angaben berücksichtigt. Die Schulen müssen dem Provinzialschulamt für jeden behinderten Schüler ein Formular übermitteln, das die von der örtlichen Gesundheitsbehörde formulierte Diagnose enthält. Das Formular muss dem individuellen Bildungsprojekt beigelegt werden, das das Angebot der Schule zur sonderpädagogischen Förderung des einzelnen behinderten Schülers enthält. Die zugewiesenen Mittel unterscheiden sich je nach Zahl der behinderten Schüler und dem Grad ihrer Behinderung. Die Schulen müssen die ihnen zugewiesenen Mittel in ihrem Haushalt ausweisen und die Eingaben und Ausgaben nach verschiedenen Posten aufschlüsseln.

Die örtliche Gesundheitsbehörde ist für die Erstellung der Diagnose zuständig, in der die Behinderung und ihr Grad definiert werden müssen.

Gemäß dem Gesetz von 1993 werden spezielle Lehrmittel und Materialien finanziert. Jede Schule kann darüber hinaus bei der örtlichen Behörde Sondermittel beantragen.

Der Ministerialerlass von 1996 legt fest, dass die Mittel für die Ausbildung der Lehrkräfte, neue Schulversuche und den Kauf technischer und pädagogischer Ausrüstung zu verwenden sind, um die Integration von Schülern mit



sonderpädagogischem Förderbedarf zu erleichtern. Ein Teil der Mittel kann für Sachverständige auf dem Gebiet der sonderpädagogischen Förderung ausgegeben werden.

Die Lehrerkonferenz hat besondere Befugnisse zur Umsetzung jeglicher Initiativen zur Unterstützung behinderter Schüler. Umgesetzt werden diese Überlegungen im Primarbereich von der Schulkörperschaft und im Sekundarbereich I von den Schulkonferenzen.

Effektivität, Effizienz und Verhaltensstrategien

Eine Bewertung des Zusammenhangs zwischen der Art der Finanzierung und der Integration von behinderten Schülern wurde in Italien noch nicht vorgenommen. Man geht davon aus, dass eine erfolgreiche Integration nicht nur dem Finanzierungssystem geschuldet ist, das so angelegt ist, dass die bisherigen politischen Entscheidungen zur Förderung der Integration unterstützt werden.

Die Mittel werden auf zentraler Ebene auf einer objektiven Grundlage vergeben. Das Gesetz legt die Rolle der verschiedenen Institutionen, die im Bereich der Schulintegration tätig sind, ganz genau fest. Daher wird eine falsche oder uneinheitliche Verwendung der zugewiesenen Mittel nicht toleriert, da die Verteilung der Mittel nach einem Verteilungsmechanismus erfolgt, der für Verhaltensstrategien keinen Spielraum lässt. Daher gibt es auch keine regionalen Unterschiede bezüglich der Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung.

Rechenschaftspflicht

Die Schulämter der Provinzen und ihre Finanzabteilungen überwachen die Verwendung der Mittel. Sie können eine Inspektion durch die Arbeitsgruppe für Behindertenfragen, die in jedem Provinzialschulamt eingerichtet wurde und aus einem technischen Inspektor, Lehrkräften und Sachverständigen der örtlichen Gesundheitsbehörde besteht, anordnen. Die Provinzialschulämter geben alle Informationen und den Finanzbericht ans Bildungsministerium weiter. Das Ministerium führt weitere Überprüfungen durch und legt jedes Jahr eine Bewertung des Fortschritts in der sonderpädagogischen Förderung vor. Alle Unterlagen und die Bewertung werden von der ständigen Beobachtungsstelle für die sonderpädagogische Förderung überprüft.

Dieses Verfahren wird auch bei Sonderschulen und speziellen Schulen angewandt. Nur bei der Evaluierung der Verwendung der Mittel wird anders vorgegangen; sie wird von Rechnungsprüfern vorgenommen, die normalerweise Beamte der staatlichen Finanzbehörden sind.

3.13 Luxemburg

3.13.1 Sonderpädagogische Förderung

Politik der Inclusion/Integration

In Luxemburg werden die Schulen relativ zentral verwaltet. Die wesentlichen Entscheidungen werden auf nationaler Ebene getroffen.


- Gesetze und Verordnungen werden vom Bildungsministerium ausgearbeitet.
- Nationale Lehrpläne, Schulbücher, Stundentafeln und Ferientermine werden von Arbeitsgruppen ausgearbeitet und vom Bildungsminister bestätigt.
- Für den Haushalt und die Verwaltung der Sekundarschulen ist das Bildungsministerium zuständig.
- Die Verantwortung für den Haushalt und die Verwaltung der Vorschulen und Grundschulen liegt bei den lokalen Behörden (Gemeinderat) und wird von der Schulaufsicht überwacht.

Die Schulpflicht gilt für Kinder vom 4. bis zum 15. Lebensjahr und umfasst 2 Jahre Vorschulunterricht (*classes préscolaires*), 6 Jahre Primarschulunterricht (*école primaire*) und 3 Jahre Unterricht im Anschluss an die Primarschule (*enseignement postprimaire*). In der Praxis ist eine Teilnahme am Vorschulunterricht in allen Gemeinden des Landes für Kinder ab dem Alter von 3 Jahren möglich. Sie ist für diese Altersgruppe noch nicht verpflichtend, kann aber in den Pflichtschulbereich aufgenommen werden, sobald überall die notwendigen Strukturen vorhanden sind.

Bis 1994 wurden gemäß dem Gesetz von 1973 Schüler mit geistigen oder körperlichen Behinderungen, mit Wahrnehmungsstörungen oder schweren Verhaltensstörungen in Sonderschulen aufgenommen; dabei handelte es sich entweder um regionale Schulen oder um spezielle Schulen für eine bestimmte Art von Behinderung. Das Gesetz vom 28. Juni 1994 bewirkte wesentliche Veränderungen. Das Gesetz wurde folgendermaßen geändert: die Regierung (und nicht mehr die lokalen Behörden) war jetzt für die Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die dem Lehrplan der Regelschulen nicht folgen konnten, zuständig.

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf konnten jetzt entweder in Sonderschulen oder in Regelschulen aufgenommen werden. Schüler, die in Regelschulen integriert werden, können nun Unterstützung durch einen externen Förderdienst erhalten.

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben daher die Möglichkeit,



in einer spezialisierten Einrichtung oder im Regelschulwesen unterrichtet zu werden, wobei sie Unterstützung durch den nationalen sonderpädagogischen Förderdienst (SREA) in Anspruch nehmen können oder auch nicht. Das Gesetz von 1994 erlaubt es den Eltern, zwischen den beiden Hauptmöglichkeiten für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu wählen:

- Sonderschule
- *Inclusion*

Der Elternwunsch muss von den Fachleuten respektiert werden. In der Tat entscheiden sich immer mehr Eltern für die Integration (*Inclusion*) ihres Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Regelschule und wünschen, dass es im Pflichtschulsystem besonders unterstützt wird. Das Budget des nationalen Förderdienstes (SREA) wird jedes Jahr erhöht. Diese Aufstockung zeugt vom politischen Willen, eine zunehmend gemeinsame Beschulung (*inclusive schooling*) zu erreichen. In einem sehr aktuellen, vom Bildungsministerium veröffentlichten Papier zur Lehrerbildung wird vorgeschlagen, die Ausbildungszeit von Vorschul- und Grundschullehrern von 6 auf 8 Semester anzuheben und eine obligatorische sonderpädagogische Ausbildung von 2 Semestern Dauer zu integrieren. Auch das zeugt vom politischen Willen, alle Lehrkräfte für die Arbeit mit Schülern, die sonderpädagogisch gefördert werden müssen, auszubilden.

Definition des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Behinderungen

Das Gesetz unterscheidet zwischen motorischen, geistigen und Sprachbehinderungen sowie zwischen Wahrnehmungs- und Verhaltensstörungen. Das Problem des Kindes wird durch ein Team aus Ärzten, Pädagogen und Psychologen diagnostiziert. Eine nationale oder regionale Kommission (*commission médico-psycho-pédagogique nationale ou régionale*) schlägt den Eltern vor, welche Schule ihr Kind besuchen soll. Die Eltern können diesen Vorschlag annehmen oder ablehnen.

Örtliche oder nationale Kommissionen legen den Eltern ein Vorhaben vor; sie können dann entscheiden, was sie für die beste Lösung für ihr Kind halten. Außer den beiden hauptsächlichen Lösungen (Sonderschule oder *Inclusion*) können eine ganze Reihe von Zwischenlösungen vorgeschlagen werden: Sonderschule mit Integration während einiger Wochenstunden, Regelschule mit Teilnahme an bestimmten Aktivitäten in einer Sonderschule, Teilzeit-*Inclusion* in Regelschulen mit privaten Therapieeinheiten usw.

Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Das Gesetz von 1973 förderte die Schaffung von spezialisierten Zentren, die dem Dienst für sonderpädagogische Förderung (Education différenciée) unterstanden. Um die Inclusion von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Regelschulen zu fördern (Gesetz von 1994) hat das Bildungsministerium – eigentlich das *Ministère aux Handicapés et aux Accidentés de la Vie* - den *Service Ré-Educatif Ambulatoire* (SREA) geschaffen, damit Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelklassen unterstützt werden können.

Wenn Eltern eine gemeinsame Unterrichtung (*Inclusion*) ihres Kindes wünschen, müssen sie das bei verschiedenen Diensten beantragen. Schließlich werden alle Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den SREA verwiesen, der einen Bericht über ihren sonderpädagogischen Förderbedarf an eine örtliche oder nationale Kommission schickt, die dem Vorschlag im Bericht zustimmen muss.

Ein Schüler kann während maximal 8 Wochenstunden Unterstützung durch eine SREA-Fachkraft erhalten. Die Fachkraft erarbeitet zusammen mit dem Klassenlehrer einen individuellen Förderplan für das Kind. Dieser Plan wird den Eltern zugesandt, die ihm zustimmen müssen. Am Ende des Schuljahres kommen alle Beteiligten zusammen und bewerten den Plan. Es können neue Maßnahmen aufgenommen werden, die aber von der Kommission genehmigt werden müssen. Nach diesem Modell wird im ganzen Land gearbeitet. Die gesamte Förderung erfolgt durch die SREA-Fachkräfte nach demselben Modell: Antrag der Eltern – Bericht des SREA über den Bedarf des Kindes – Kommissionsentscheidung – Elternentscheidung – Erteilung von Förderunterricht – individueller Förderplan – Treffen mit allen Beteiligten – bei Bedarf Fortsetzung der Förderung.

Die Alternative besteht in der Unterbringung in einer der 18 Sonderschulen. Diese Sonderschulen können nach ihrer Spezialisierung in verschiedene Kategorien eingeteilt werden:

- Sonderschulen für Sehbehinderte
- Sonderschulen für motorisch Behinderte (Gehirnschäden)
- Sonderschulen für Sprachbehinderte
- Sonderschulen für Verhaltensgestörte
- Sonderschulen für autistische Kinder und Jugendliche
- Sonderschulen für Schüler mit Lernschwierigkeiten

Diese Schulen liegen in den verschiedenen Regionen des Landes und beschulen etwa 600 Schüler (etwa 1 % aller Schüler).

Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Etwa 55.000 Schüler besuchen in Luxemburg die Pflichtschule. Davon sind etwa 1.200 (2,2 %) als Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf registriert. Davon werden etwa 600 in Sonderschulen beschult (1,1 %). Mindestens ebenso viele Schüler werden derzeit in den Regelschulen durch den SREA gefördert. Die meisten besuchen die Regelschule in Vollzeit, aber ein Teilzeitbesuch ist auch möglich. Etwa 100 Fachkräfte mit sonderpädagogischer Ausbildung fördern die 600 integrierten Schüler (1,1 % der Gesamtschülerzahl). Die Förderfachkraft arbeitet normalerweise in der Klasse mit dem Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer kleinen Gruppe. Für jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird ein individueller Förderplan aufgestellt.

3.13.2 Finanzierung

Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung

Die Förderung in den Sonderschulen sowie auch die Unterstützung durch den SREA erfolgt kostenlos für die Eltern. Die Lehrmittel werden von der Regierung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Auch die Fahrtkosten zu Sonderschulen müssen nicht von den Eltern getragen werden. Zuweilen übernehmen die örtlichen Behörden einen Teil der Kosten für die besondere Förderung der Schüler in ihrer Gemeinde.

Entscheidungsprozesse bei der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung

Die Leiter von Sonderschulen oder des SREA müssen während des laufenden Schuljahres einen Haushaltsvoranschlag für das nächste Kalenderjahr aufstellen. Dieser Vorschlag wird an den Direktor des sonderpädagogischen Dienstes übermittelt, der alle Vorschläge an die Finanzdienste und Finanzbehörden weiterleitet. Diese Behörden bewerten dann die Vorschläge. In einer Haushaltssitzung muss der Direktor des sonderpädagogischen Dienstes die Vorschläge der verschiedenen Verantwortlichen verteidigen.

Dann wird ein Gesamthaushaltsvoranschlag aufgestellt und in den Haushaltsgesetzentwurf aufgenommen, über den in der Abgeordnetenkommission beraten wird. Der Haushalt des sonderpädagogischen Dienstes ist somit Teil des Staatshaushalts. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können aus diesem Haushalt nur dann gefördert werden, wenn der SREA (oder eine andere

Kommission) einen Antrag auf Förderung des Schülers stellt.

Der Entscheidungsprozeß verläuft in allen Regionen des Landes gleich, da die Finanzierung aus dem nationalen Haushalt erfolgt.

Das Budget für die sonderpädagogische Förderung wird national verwaltet; die Schulleiter verfügen nicht über diese Mittel auf ihrem Schulkonto; sie können im Rahmen des ihnen zugewiesenen Budgets Zahlungen tätigen, wobei die Rechnungen vom Sonderschuldienst bezahlt werden.

Effektivität, Effizienz und Verhaltensstrategien

Die derzeit laufende Evaluierung, die durch die Universität Mons in Belgien organisiert wird, soll Antwort auf die verschiedenen Fragen zu Effektivität, Effizienz und Verhaltensstrategien geben. Diesbezügliche Daten liegen aber derzeit noch nicht vor.

Normalerweise erreichen die Mittel die Zielgruppen ohne übermäßige Bürokratie. Andere Verfahren (Bewertung) werden im Rahmen anderer Haushaltsposten finanziert.

Rechenschaftspflicht

Die Schulen müssen darüber, wie sie die für die sonderpädagogische Förderung bestimmten Mittel verwenden, anderen keine Berichte vorlegen. Am Ende des Schuljahres müssen die Schulleiter und die Leiter der SREA dem Direktor des Dienstes für sonderpädagogische Förderung einen Abschlußbericht über die im Laufe des Jahres durchgeführte Arbeit vorlegen. Schulinspektoren sind hier nicht eingebunden, ebenso wenig die Eltern, die zwar bei der Entscheidung über die Schullaufbahn ihres Kindes ein Mitspracherecht haben, aber bei Entscheidungen über die Durchführung der eigentlichen Fördermaßnahmen nicht wirklich Einfluss nehmen können.

Als bevorzugter Gesprächspartner des Ministers kann ein nationaler Verband von „Eltern und Lehrkräften für Integration“ ganz allgemein mehr Mittel für die sonderpädagogische Förderung verlangen.

3.14 Niederlande

3.14.1 Sonderpädagogische Förderung


Politik der Inclusion/Integration

In den Niederlanden war das sonderpädagogische Angebot anfangs durch spezielle Vorschriften im Rahmen des Gesetzes zur Primarschulbildung von 1920 geregelt. Das Gesetz zum Sonderschulunterricht wurde 1967 verabschiedet; es enthielt Vorschriften für die Sonderschulen. Dieses Gesetz wurde 1985 durch das vorläufige Gesetz zum Sonderschulunterricht und zur Sonderschulbildung im Sekundarbereich (ISOVSO) ersetzt. Letzteres gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren, aufgrund der seit kurzem in den Niederlanden geführten Debatten über die Integration wird es jedoch kein eigenes Gesetz für einen getrennten Sonderschulbereich geben.

Das Bildungssystem der Niederlande besteht aus Regelschulen und Sonderschulen. Seit den 60er Jahren hat sich das niederländische Sonderschulwesen zu einem breit gefächerten System für Schüler entwickelt, die dem Regelunterricht nicht folgen können. Dieses stark differenzierte und gegliederte Sonderschulsystem wurde lange Zeit als Ausdruck der besonderen Sorge um die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf betrachtet. Gegenwärtig sind jedoch immer mehr Politiker, Lehrkräfte und Eltern der Ansicht, dass die getrennte Beschulung zu weit gegangen ist. Immer mehr Eltern wollen, dass ihre Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Regelschule besuchen, damit sie einen möglichst normalen Unterricht erhalten.

Der erste Schritt in Richtung Integration war das Gesetz zur Primarschulbildung von 1985, in dem festgelegt wurde, dass das Ziel der Schulen dieser Schulstufe in erster Linie darin besteht, allen 4- bis 12-jährigen Kindern ein für sie geeignetes durchgängiges Bildungsangebot bereitzustellen. Idealerweise sollte jeder Schüler den Unterricht erhalten, der seinem Förderbedarf am besten entspricht. Unter der Voraussetzung, dass die Primarschulen in der Lage wären, solchen „angepassten Unterricht“ zu organisieren, erwartete man, dass die Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf von allein immer mehr zurückgehen würde. In den Jahren nach 1985 ist die Expansion des Sonderschulwesens jedoch nicht zum Stillstand gekommen.

Im Jahr 1990 wurde mit einem neuen Dokument zur Regierungspolitik „Wieder gemeinsam zur Schule“ (auch „WSNS-Politik“ genannt) im Prozess der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein Neuanfang versucht. Im Rahmen dieser Politik wurden alle Primarschulen und die früheren Sonderschulen



für Schüler mit Lernschwierigkeiten oder leichten geistigen Behinderungen zu regionalen Schulkörperschaften zusammengefasst. Für die Einrichtung dieser Körperschaften wurden zusätzliche Mittel bewilligt; damit sollte zusätzliches Personal für die Betreuung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bezahlt werden. Infolge dieser Politik haben Regelschulen und Sonderschulen angefangen, zu kooperieren, in den Regelschulen wurden sonderpädagogische Koordinatoren ernannt, Ausbildungsprogramme wurden eingerichtet, neue Rechtsvorschriften wurden verabschiedet und neue Regelungen zur Finanzierung der regionalen Schulkörperschaften ausgearbeitet. Die Arbeit dieser beiden Arten von Sonderschulen wird jetzt nicht mehr durch die Vorschriften über Sonderschulen geregelt, sondern fällt unter das neue Gesetz für die Primarschulen.


Jede der 250 Schulkörperschaften wird nach demselben Schlüssel finanziert, der sich an den Gesamtschülerzahlen im Primarbereich orientiert. Etwa 50 % der Mittel fließen direkt in die bestehenden sonderpädagogischen Strukturen, die andere Hälfte erhalten die neuen Schulkörperschaften. Dieses Verfahren wird erstmals ab 1998 angewandt; bis zum Jahr 2003 soll diese Finanzierungsstruktur überall in die Praxis umgesetzt sein. Bis dahin sollen die Regionen ihre Maßnahmen zur sonderpädagogischen Förderung der neuen Finanzstruktur angepasst haben. Die Regionen, in denen die getrennte Beschulung im Vergleich zu anderen Regionen stärker ausgeprägt ist, werden vielleicht gezwungen sein, Sonderschulen zu schließen, während andere Regionen unter Umständen zusätzliche Mittel erhalten.

Es stellt sich die Frage, ob die von der Regierung gesteckte Zielsetzung durch diese beiden Hauptressourcen unterstützt und die Integration von Regel- und Sonderschulwesen gefördert wird. Die Einrichtung von Schulkörperschaften wird nicht unmittelbar zu einem weniger getrennten System führen, dafür muss mehr getan werden. Es muss jedoch betont werden, dass die Integration ohne bestimmte wichtige Elemente (zusätzliche fachliche Hilfe, Zeit, Betreuung) wenig Aussicht auf Erfolg hat. In dieser Hinsicht stellt die Einrichtung der Schulkörperschaften und eine neue Finanzstruktur eine der Voraussetzungen für die Integration dar.

Für die Schulen, die Schülern mit Lernschwierigkeiten eine weiterführende Bildung anbieten, wurde eine Umstrukturierung des Sekundarbereichs I der allgemeinen ((I) VBO und MAVO) und der Sonderschulen vorgeschlagen; damit werden vier Kategorien von Bildungsgängen eingerichtet:

1. ein auf den Übergang zum Sekundarbereich II ausgerichteter Bildungsgang;
2. ein berufspraktisches Bildungsangebot, das auf die berufliche Bildung vorbereitet;
3. eine Kombination aus schulischer Bildung und berufspraktischer Ausbildung;
4. ein Bildungsangebot, das auf den Eintritt in die Arbeitswelt vorbereitet.

Parallel zu diesen vier Bildungsgängen werden Strukturen für eine individuelle



Förderung entwickelt. Wie die Primarschulen sollen gemäß der Integrationspolitik die Regelschulen und die Sonderschulen ab Januar 1999 auch im Bereich des Sekundarbereichs I im Rahmen von Schulkörperschaften zusammenarbeiten.

Im Hinblick auf die Förderung von Schülern mit einer Seh- oder Hörbehinderung, einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder mit Verhaltensstörungen wird seit kurzem eine andere Politik entwickelt. Bis jetzt konnten diese Schüler die benötigte Förderung nur nach Aufnahme in eine Vollzeit-Sonderschule erhalten. In den jüngsten Berichten der Regierung wird vorgeschlagen, dass der derzeitige Finanzierungsmodus (die Mittel werden den Sonderschulen auf der Grundlage ihrer Schülerzahl gewährt) geändert und unabhängig von der jeweiligen Art der Beschulung eine Verbindung zwischen der Finanzierung der Fördermaßnahmen und dem betreffenden Schüler hergestellt wird. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass man von einer angebotsorientierten zu einer nachfrageorientierten Finanzierung übergehen will. Erfüllt ein Schüler die Kriterien dieses sogenannten schülergebundenen Budgets, so können seine Eltern und er selbst entscheiden, ob er eine Sonderschule oder eine Regelschule besucht, und mitentscheiden, wie die Mittel verwendet werden sollen. Da bei diesem Finanzierungsmodell die Mittel dem Schüler zugeordnet werden und nicht der Schüler den Mitteln, wird es auch als „Rucksack-Politik“ bezeichnet.

Definition des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Behinderungen

Im niederländischen Bildungssystem werden heute 10 Kategorien von Sonderschulen unterschieden, nämlich Schulen für:

Gehörlose

Hörbehinderte

schwer Sprachbehinderte

Blinde und Sehbehinderte

Körperbehinderte

chronisch Kranke

schwer Verhaltensgestörte

Mehrfachbehinderte

Schüler in kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen

schwer Lernbehinderte

Daneben gibt es die sogenannten „Sonderschulen für basales Lernen“ – das sind Schulen für Schüler mit Lernschwierigkeiten und leichten geistigen Behinderungen. Obwohl es sich um getrennte Schulen handelt, werden sie nicht

mehr als Teil des Sonderschulwesens angesehen und fallen unter die Vorschriften für das allgemeine Bildungswesen.


Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs

Im allgemeinen erstellt die Aufnahmekommission der Sonderschule (ein Psychologe, ein Arzt, ein Sozialarbeiter, der Schulleiter) ein ausführliches Gutachten, auf dessen Grundlage entschieden wird, ob ein Schüler in die Sonderschule aufgenommen werden soll. Zwei Jahre nach der Aufnahme muss ein neues Gutachten erstellt werden. Dieses zweite Gutachten wird erstellt, um den Erfolg der bisherigen sonderschulischen Betreuung zu bewerten, um zu klären, wie die Fähigkeiten des Schülers weiterentwickelt werden können und zu überprüfen, ob er in die Regelschule oder in einen anderen sonderpädagogischen Bereich überstellt werden kann. Jahrzehntlang stützte man sich bei der Beurteilung der Schwierigkeiten eines Schülers vor allem auf die Klassifikation der Art seiner Behinderung. Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten von Sonderschulunterricht können im Grunde als Folge eines psychomedizinischen Paradigmas betrachtet werden. Inzwischen stützt sich diese Beurteilung zunehmend auf die Beschreibung der Schwierigkeiten, die ein Schüler in der Schule hat, und sie bezieht grundsätzlich die Entscheidung über sonderpädagogische Fördermaßnahmen mit ein.

Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Wie weiter oben erwähnt umfasst das niederländische System der sonderpädagogischen Förderung 10 verschiedene Arten von Sonderschulen und zwei Arten von Sonderschulen für basales Lernen:

	Schulen
Lernschwierigkeiten	334
leichte geistige Behinderungen	328
Gehörlose	9
Hörbehinderte	31
schwer Sprachbehinderte	2
Blinde und Sehbehinderte	4
Körperbehinderte	29
chronisch Kranke	36
schwer Verhaltensgestörte	69
Mehrfachbehinderte	19
Schüler in kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen	11
schwer geistig Behinderte	103
Gesamtzahl der getrennten Sonderschulen	975



Derzeit bestehen für jede dieser zwölf Arten von sonderpädagogischer Förderung eigene Einrichtungen, es ist jedoch auch möglich, dass eine Art als Zweig einer Sonderschule einer anderen Art angeboten wird. Aufgrund der neuen politischen Initiativen wird erwartet, dass die Zahl der Schüler in getrennten Sonderschuleinrichtungen zurückgehen wird.

Parallel zu diesem getrennten System für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bestehen auch einige Beispiele für Maßnahmen, die sich um die Integration der Betroffenen in die Regelschule bemühen oder diese fördern. Das *erste Beispiel* ist die sonderpädagogische Förderung in mobiler Form. Im Rahmen des Ambulanzlehrersystems (oder „mobilen Unterrichts“) werden Kinder unterstützt, die aus der Sonderschule wieder in das Regelschulwesen überwechseln, oder die zwar die Kriterien für die Aufnahme in eine Sonderschule erfüllen, aber nicht an das getrennte Sonderschulwesen überwiesen wurden. Ein Sonderpädagoge kann dem Lehrer der Regelklasse und dem betreffenden Schüler die für einen angemessenen Unterricht in der Regelschule erforderliche Unterstützung geben. Diese Möglichkeit wird immer häufiger gewählt.

Etwa 7.000 Schüler haben 1998 den mobilen Unterricht in Anspruch genommen. Studien haben ergeben, dass mobiler Unterricht ein wertvolles Instrument zur Verbesserung der Beziehung zwischen sonderpädagogischem Unterricht und Regelschulunterricht sein kann. Im übrigen zeigt die Mehrzahl der Schüler, die mobilen Unterricht erhalten, den Erwartungen entsprechende oder sie sogar übertreffende Lernerfolge.

Ein *zweites Integrationsbeispiel* ist die zunehmende Zahl von Schülern mit Down Syndrom in den allgemeinen Schulen. Diese Entwicklung erklärt sich ausschließlich aus den Aktivitäten der Elternorganisationen. Die Eltern dieser Kinder wollen, dass ihre Kinder den Regelunterricht besuchen. Die allgemeinen Schulen in den Niederlanden sind zwar nicht verpflichtet, diese Kinder aufzunehmen, dennoch sind immer mehr Schulen bereit, sich dieser neuen Herausforderung zu stellen. Die holländische Regierung schließt sich dieser Entwicklung an, indem sie die Regelschulen zusätzlich unterstützt.

Ein *drittes Beispiel* für eine innovative Entwicklung im Bereich der Integration sind die lokalen Projekte, die beispielsweise auf eine engere Zusammenarbeit zwischen Sonderschulwesen und Regelschulwesen abzielen, oder sich mit der Problematik von Überweisung und Unterbringung auseinandersetzen, oder sich mit der Rückkehr von Schülern aus dem Sonderschulwesen in das allgemeine Schulwesen befassen. Die „Sonderpädagogischen Teilzeit-Lerngruppen“ (PTSG) sind ein Beispiel für ein lokales Projekt, das von einer Regelschule durchgeführt

wird. Ziel des Projekts ist es, die Überweisung an eine Sonderschule durch eine individuelle Förderung im Unterricht zu verhindern. Im Rahmen des PTSG-Projekts nehmen Schüler an ungefähr 50 % des Unterrichts einer Regelklasse teil und gehören ihr auch weiterhin an. Die PTSG kann als Modell für eine teilweise Trennung von der Regelschule angesehen werden, die aber verglichen mit der Überweisung in eine Vollzeit-Sonderschule längst nicht so schlimme Segregations-Auswirkungen hat. Schule, Lehrkräfte, Kinder und Eltern scheinen mit dem PTSG-Modell sehr zufrieden zu sein.

Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Von allen Schülern im schulpflichtigen Alter (5- bis 16-jährige) werden 4,9 % in einer getrennten Sonderschuleinrichtung unterrichtet. Diese Zahlen sind natürlich je nach Altersgruppe verschieden: für die Altersgruppe der 10- bis 11-jährigen liegt der Prozentsatz bei über 7 %.

Bei den 4- bis 19-jährigen werden rund 4 % aller Schüler in einer getrennten Einrichtung unterrichtet. Verglichen mit 1990 ist eine deutliche Zunahme zu verzeichnen: Im Jahre 1990 waren etwa 3,4 % aller Schüler dieser Population in Sonderschulen untergebracht. Zehn Jahre zuvor belief sich ihre Zahl auf nur 2,3 %. Daten aus jüngster Zeit zeigen, dass der Prozentsatz der Schüler in getrennten schulischen Einrichtungen immer noch zunimmt.

Die meisten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben Lernschwierigkeiten bzw. leichte geistige Behinderungen. Diese beiden Gruppen machen (einschließlich der Vorschulgruppen) etwa 70 % aller Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus: 2,8 % aller Schüler besuchen eine dieser beiden Schularten. Die meisten Schüler gehören also der Gruppe der Schüler mit Lernschwierigkeiten (1,5 %) bzw. der Gruppe der Kinder mit leichten geistigen Behinderungen (1,3 %) an. Die anderen Gruppen machen nur einen relativ geringen Anteil aus: schwere Lernprobleme (0,3 %), ernste Anpassungsschwierigkeiten oder Verhaltensstörungen (0,3 %). Alle anderen Kategorien von Behinderungen sind mit einem Anteil von 0,1 % oder weniger vertreten.

3.14.2 Finanzierung

Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung

Die Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung wird in den Niederlanden zum größten Teil von der Zentralregierung abgedeckt. Die Gemeinden sind für die Beförderung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und den behindertengerechten Zugang zu den Schulgebäuden zuständig.

Das derzeitige System zur Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung ist relativ unkompliziert, die Zahl der Stellen für Lehrkräfte und Schulleiter wird auf der Grundlage der Zahl der Schüler bestimmt, die die Schule zu einem bestimmten Zeitpunkt besuchen. Jede Art von Sonderschule erhält einen bestimmten Betrag an Lehrerminuten pro Schülerzahl. Alter und Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs der betreffenden Schüler fließen in die Berechnungen mit ein. Verschiedene Arten von Sonderschulen erhalten auch verschiedene Budgets. Für die sonderpädagogische Förderung auf Sekundarbereichsebene und für Fachlehrer wird ebenfalls eine unterschiedliche Zahl von Lehrerminuten angesetzt. Für Schulen mit Minderheiten, für die Niederländisch die zweite Sprache ist, und für bestimmte Kategorien von Schülern, die in Regelschulen unterrichtet werden, stehen zusätzliche Mittel zur Verfügung. Ähnliche Regelungen bestehen für die Berechnung der Zahl von nicht pädagogischem Personal. Wenn mehr Schüler an einer Schule angenommen werden, ist natürlich auch mehr Personal erforderlich.

Die Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Sonderschule hängt weitgehend von der Überweisungspolitik der Regelschulen und der Aufnahmepolitik der Aufnahmekommission der Sonderschule ab.

Für die sonderpädagogische Förderung an Regelschulen stehen nur begrenzte Mittel zur Verfügung. Die Regelschulen erhalten Fördermittel für Schüler, die im Rahmen des mobilen Unterrichts gefördert werden. Für Schüler mit Seh- oder Hörbehinderungen, geistigen und/oder körperlichen Behinderungen stehen auch in bestimmtem Umfang Mittel für eine Förderung an Regelschulen (ohne mobilen Unterricht) zur Verfügung. Die Regelschule muss jedes Jahr einen Antrag auf die Erstattung der zusätzlichen Unterrichts- und Betriebskosten stellen, die durch die sonderpädagogische Förderung dieser Schüler entstehen. Der gewährte Betrag hängt von der Zahl der eingegangenen Anträge ab (AFB – *Maßnahmen zur zusätzlichen Förderung in den Regelschulen*).

Politische Initiativen zur Finanzierung

Wie bereits erwähnt, nehmen etwa zwei Drittel der Sonderschulen an der WSNS-Initiative teil. Im Rahmen dieser Initiative arbeiten Sonderschulen und Regelschulen im Primarbereich als Schulkörperschaften zusammen, um Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelschulen zu integrieren und die Zahl der Schüler, die an Sonderschulen verwiesen werden, zu verringern. Kriterien für die Vergabe der zur Verfügung stehenden zusätzlichen Mittel sind die Zahl der „Regelschüler“ (NLG 28,-) und die Zahl der Sonderschulen (NLG 5.000,- je Schule). Diese Mittel sind für die Verbesserung der Maßnahmen für Schüler mit besonderem Förderbedarf bestimmt. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Schulen diese Mittel in Zusammenarbeit nutzen sollten. Die Mittel werden nicht auf der Ebene der Schulkörperschaften, sondern auf der Ebene der Schulträger bereitgestellt.

Es wird vorgeschlagen, dass zur Förderung von Schülern mit Seh- oder Hörbehinderungen, körperlichen oder geistigen Behinderungen oder Verhaltensstörungen der derzeitige Finanzierungsmodus (die Mittel werden den Sonderschulen auf der Grundlage ihrer Schülerzahl gewährt) geändert und unabhängig von der jeweiligen Art der Beschulung eine Verbindung zwischen der Finanzierung der Fördermaßnahmen und dem betreffenden Schüler hergestellt werden soll. Erfüllt ein Schüler die Kriterien dieses sogenannten schülergebundenen Budgets, so können seine Eltern und er selbst entscheiden, ob er eine Sonderschule oder eine Regelschule besucht, und mitentscheiden, wie die Mittel verwendet werden sollen.

Entscheidungsprozesse bei der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung

Das beschriebene grundlegende Finanzierungssystem ist recht einfach; im Laufe der Jahre kamen aber zahlreiche zusätzliche Regeln und Regelungen hinzu. Jedes Jahr im Oktober übermitteln die Sonderschulen einen Überblick über ihre gesamte Schülerschaft, die Art ihres Förderbedarfs, ihr Alter sowie andere Merkmale wie Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit und Bildungsniveau der Eltern. Die Regierung verwendet diese Informationen zur Berechnung der Mittel für Lehrkräfte (Bildungshaushalt) und alle anderen Betriebsausgaben, wozu Mieten, Heizung, Lehrmittel und Versicherungen gehören (LONDO-Haushalt). Die Mittel werden den Schulträgern unmittelbar zur Verfügung gestellt. Dienstleistungen wie schulpsychologische Beratung, Logotherapie, Physiotherapie und ärztliche Betreuung werden recht häufig von anderen Einrichtungen eingekauft. Diese Mittel

dürfen nicht zur Deckung anderer Betriebskosten ausgegeben werden.

Die Schulen erhalten die LONDO-Mittel als Pauschalsumme. Über die Verwendung dieser Mittel kann der Schulträger frei entscheiden. Die Mittel dürfen sogar für die Einstellung von Personal auf Projektbasis eingesetzt werden. Außerdem stellt die Regierung Mittel für die zusätzliche Förderung und Mittel für Reisekosten, Verwaltung und Lehrmittel im Rahmen des mobilen Unterrichts zur Verfügung; dabei handelt es sich um die Unterstützung, den die Sonderschule an den Regelschulen leistet, die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichten. In welcher Höhe und wie lange diese Mittel gewährt werden, hängt von der Art der Behinderung, vom Alter des Schülers und davon ab, welche Schulstufe er zuvor besucht hat.


Für außergewöhnliche Situationen, die von den vorhandenen Regelungen nicht erfasst werden, können die Sonderschulen zusätzliche Ressourcen beantragen. Die Regierung ergreift dann sogenannte „Maßnahmen zur zusätzlichen Förderung“ (AFB), um eine Finanzierung zur Bewältigung der von den Schulen benannten Probleme zur Verfügung zu stellen. Die Mittel im Rahmen der AFB sind begrenzt.

Neben der Finanzierung durch das Bildungsministerium sorgen das Ministerium für soziale Angelegenheiten und die Sozialversicherungsträger gelegentlich für spezielle Ausstattung an den Schulen und/oder die behindertengerechte Gestaltung der Gebäude.

Effektivität, Effizienz und Verhaltensstrategien

Noch bis vor kurzem förderten die niederländischen Rechtsvorschriften die Entwicklung eines getrennten Systems. Eine zusätzliche Unterstützung der Lehrkräfte oder des Schülers steht nur für Schüler zur Verfügung, deren sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde und die daraufhin in getrennte Einrichtungen überwiesen wurden. Die Regelschulen unterliegen hinsichtlich der Verweisung von Schülern an Sonderschulen keinerlei Einschränkungen, und die Sonderschulen erhalten um so mehr Geld, je mehr Schüler an sie verwiesen werden. Die Regelschulen erhalten kaum zusätzliche Mittel für die Menge an zusätzlicher Arbeit, die ihnen bei der Integration von Schülern mit besonderem Förderbedarf entsteht.

Es gibt eine Reihe von Hinweisen darauf, dass die Integrationspolitik zu Verhaltensweisen führt, die einer wirklichen Integration entgegenwirken. Im allgemeinen hat weder die Sonderschule noch die Regelschule einen Vorteil davon, wenn Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Regelschulen integriert werden. Die niederländische Erfahrung zeigt, dass eine



Integrationspolitik zum Scheitern verurteilt ist und sogar zu verstärkter Segregation führen kann, wenn keine geeigneten finanziellen Regelungen eingeführt werden. Heute werden die Finanzierungssysteme in den Niederlanden radikal umgestellt und entsprechen damit der Integrationspolitik besser.

Rechenschaftspflicht

Von Zeit zu Zeit überprüft die Schulaufsichtsbehörde die Jahresberichte der Schulen, indem sie die Schüler zählt, ihre Behinderungen und Altersgruppen überprüft usw. Obwohl der Bericht, auf den sich die Finanzierung stützt, von der Schule selbst erstellt wird, ist es unwahrscheinlich, dass eine Schule versuchen würde, ungesicherte Daten vorzulegen. Um die Fördermittel nutzen zu können, erstellen die Schulleiter einen Förderplan, der vom Schulbeirat, der aus Eltern und Lehrkräften besteht, förmlich genehmigt werden muss. Zudem werden die im Rahmen der zusätzlichen Fördermittel und im Rahmen des LONDO-Haushalts tatsächlich getätigten Ausgaben im Nachhinein von den Rechnungsprüfern der Regierung geprüft.

3.15 Norwegen

3.15.1 Sonderpädagogische Förderung


Politik der Inclusion/Integration

Die norwegische Regierung legt die Ziele und Rahmenrichtlinien für das Bildungswesen fest. Durch die Rechtsvorschriften und den nationalen Lehrplan wird ein gemeinsamer nationaler Standard definiert. In jeder Provinz wurde ein nationales Bildungsbüro eingerichtet, das von der Zentralregierung delegierte Aufgaben wahrnimmt und bei Entscheidungen über einzelne Schüler als Berufungsstelle fungiert. In den letzten zehn Jahren wurden viele Aufgaben der Zentralverwaltung an die lokalen Behörden übertragen. Die Kommunen sind zuständig für die Organisation und Verwaltung der Primarschulen und des Sekundarbereichs I, die Provinzen kümmern sich um die Schulen des Sekundarbereichs II.

Seit 1975 wurde in Norwegen kein spezielles Gesetz über die sonderpädagogische Förderung verabschiedet. Gemäß dem Bildungsgesetz ist jede Kommune für die Organisation der Schulbildung aller auf ihrem Gebiet wohnenden Schüler unabhängig von deren Fähigkeiten zuständig. Alle Schüler sind bei ihrer lokalen Schule registriert und haben das Recht auf einen ihren individuellen Fähigkeiten und Begabungen angepassten Unterricht.

Die Kommunen können die sonderpädagogische Förderung innerhalb oder außerhalb der Regelschule organisieren, grundsätzlich gilt jedoch in der Schulpolitik Norwegens der Grundsatz, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Regelschule integriert werden sollen. Sonderpädagogische Förderung sollte nach den Grundsätzen der Integration, Partizipation und Dezentralisierung angeboten werden. Im Bildungsgesetz ist außerdem festgelegt, dass die Kommunen einen schulpsychologischen Dienst bereitstellen müssen.

Obwohl die Integration durch die offizielle Politik seit über 20 Jahren gefördert wird, gab es bis 1992 in Norwegen 40 staatliche Sonderschulen. Im Jahre 1991 wurden die sonderpädagogischen Strukturen neu organisiert, um die Sonderschulen in ein System der vollständigen Integration zu überführen. Ein wichtiges Element dieser Reform war die Umwandlung von 20 früheren Sonderschulen in Förderzentren. Ein anderer wichtiger Punkt: das Fünf-Jahres-Forschungsprogramm (1993-1998), das auf die Entwicklung von Maßnahmen und Diensten abzielt, durch die allen Schülern an ihrem Wohnort eine qualitativ hochwertige Bildung geboten werden kann. Außerdem wurde ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm gestartet; der Schwerpunkt dieses Programms liegt auf dem Ausbau des schulpsychologischen Angebots auf kommunaler Ebene.



In den Jahren 1996 und 1997 wurde die Neuorganisation einer Bewertung unterzogen. Das Ministerium legte auf der Grundlage dieser Bewertung dem Parlament im März 1998 ein Weißbuch mit Vorschlägen über die künftige Organisation der sonderpädagogischen Förderung vor. Ab August 1999 werden die personellen Ressourcen in den nationalen Förderzentren verringert und in den örtlichen schulpсихologischen Diensten entsprechend verstärkt. Die heutige Politik hat das Ziel, die Förderung dort anzubieten, wo sich die Schüler befinden, nämlich in den Regelschulen der Gemeinden.

Definition des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Behinderungen


Die Bezeichnung „sonderpädagogische Förderung,“ bezieht sich auf Schüler, die nicht in der Lage sind, dem Lehrplan der Regelschule zu folgen. Weder die Rechtsvorschriften noch der Lehrplan sehen unterschiedliche Kategorien von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vor. Die nationalen Förderzentren und bis zu einem gewissen Grad auch die Ausbildung der sonderpädagogischen Lehrkräfte orientieren sich an Kategorien, die aus dem alten Sonderschulsystem übernommen wurden:

- Sehbehinderung
- Hörbehinderung
- Körperbehinderung
- Kommunikationsschwierigkeiten und Sprachbehinderungen
- emotionale Probleme und Verhaltensstörungen
- spezifische Lernbehinderungen
- schwere Lernbehinderungen

In der praktischen Arbeit mit Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf hat sich der Schwerpunkt von der medizinischen Diagnose der Behinderungen zu einer funktionellen Beschreibung verlagert. Sonderpädagogische Förderung soll sich an den Fähigkeiten des Schülers und nicht an seinen Beeinträchtigungen orientieren. „Behinderung“ wird definiert als Diskrepanz zwischen den Fähigkeiten des einzelnen und den Funktionen, die die Gesellschaft von ihm erwartet und die als grundlegende Voraussetzung für ein selbständiges Leben in der Gesellschaft gelten. Das bedeutet auch, dass durch gesellschaftliche Veränderungen das Ausmaß der Behinderung eines einzelnen abnehmen kann.

Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs

Generell soll möglichst früh festgestellt werden, welche Kinder einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen. Alle lokalen Gesundheitszentren arbeiten



mit den schulpyschologischen Zentren zusammen, und so wird bei vielen Kindern der sonderpädagogische Förderbedarf schon vor der Einschulung festgestellt.

Gesundheitsdienste, Kindergärten, Schulen und Eltern können sich an das schulpyschologische Zentrum wenden und um Unterstützung bitten. Bevor das Zentrum einen Sachverständigenbericht über den Förderbedarf eines Kindes abgeben darf, müssen die Eltern dazu schriftlich ihr Einverständnis geben. Im Sachverständigenbericht müssen die Gründe für die Notwendigkeit einer sonderpädagogischen Förderung dargelegt sowie deren Inhalt, Umfang und Organisationsform beschrieben werden. Dann erarbeitet die Schule einen individuellen Förderplan, der die Empfehlungen des schulpyschologischen Zentrums berücksichtigen und die sonderpädagogische Förderung in den Regelunterricht der übrigen Klasse einpassen muss. Der Bericht enthält Empfehlungen, welche Maßnahmen die Kommune treffen kann, um sicherzustellen, dass der Schüler einen im Vergleich zu den nichtbehinderten Schülern gleichwertigen Unterricht erhält. Kann die Kommune der Empfehlung des schulpyschologischen Zentrums aus Mangel an Fachkräften nicht entsprechen, so muss sie dies nachweisen.

Da die sonderpädagogische Förderung Gegenstand einer Einzelfallentscheidung ist, können die Eltern bei den nationalen Bildungsbehörden Widerspruch einlegen, wenn sie mit den geplanten Fördermaßnahmen nicht zufrieden sind.

Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Für die meisten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird der Förderunterricht innerhalb der Regelschule, in der sie angemeldet sind, meistens in ihrer eigenen Klasse, organisiert. Sie können auch in Kleingruppen, gemeinsam mit anderen Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder individuell unterrichtet werden. Für viele dieser Schüler werden mehrere dieser Organisationsformen kombiniert.

Bis 1992 gab es in Norwegen 40 staatliche Sonderschulen. Im Zuge der Umstrukturierung der sonderpädagogischen Förderung wurden 20 Sonderschulen geschlossen und die übrigen 20 in nationale Förderzentren umgewandelt, in denen Kinder mit bestimmten Behinderungen wie Beeinträchtigung der Seh- und Hörfähigkeit, Lese-/Rechtschreibschwäche, emotionale und Verhaltensstörungen, schwere Lernschwierigkeiten und geistige Behinderung gefördert werden. In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Gesundheit und Soziale Angelegenheiten wurden vier regionale Förderzentren für taubblind geborene Kinder eingerichtet. Außerdem wurde ein Förderprogramm für autistische Kinder aufgelegt und ein

nationales Förderzentrum für Kinder mit Minimalhirnschaden bzw. ADHD (Aufmerksamkeits-Defizit mit hyperkinetischem Syndrom), Tourette Syndrom und Narkolepsie eingerichtet. Für Nordnorwegen wurde ein spezielles Entwicklungsprogramm gestartet.

Die sonderpädagogische Unterstützung der Regelschulen wird durch die schulpsychologischen Dienste (285) in den Gemeinden und die 20 nationalen Förderzentren gewährleistet.


Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Im nationalen Durchschnitt wird rund 6,5 % der Schüler eine sonderpädagogische Förderung aufgrund einer Einzelfallentscheidung zuteil. Diese Zahl schwankt jedoch je nach Provinz oder Kommune zwischen 1,6 und 19 %. Die Unterschiede liegen nicht etwa in einem unterschiedlich häufigen Auftreten von sonderpädagogischem Förderbedarf begründet, sie sind vielmehr auf Unterschiede in der Schulorganisation auf regionaler Ebene zurückzuführen. An Schulen mit vielfältigen didaktischen Ansätzen werden mehr Schüler gemeinsam mit den anderen im Regelunterricht gefördert.

Im Jahr 1996 erhielten etwa 0,5 % aller Schüler in Norwegen (7- bis 15-jährige) sonderpädagogische Förderung in Sonderklassen in Regelschulen oder in einer Sonderschule. Die Gesamtzahl der 7- bis 15-jährigen Schüler beträgt 478.500, von denen rund 31.000 in irgendeiner Form sonderpädagogisch gefördert werden. Nur eine geringe Zahl von Schülern wird in Sonderklassen (654) oder in Sonderschulen (2.099) unterrichtet.

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die getrennt gefördert werden, besuchen folgende Schulen:

	Schülerzahl
Spezifische Schulen und Schulen für Umwelterziehung	431
Kommunale Schulen für Schüler mit emotionalen und Verhaltensstörungen	202
Kommunale Schulen für Schüler mit schweren Lernschwierigkeiten	1.065
Schulen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	130
Schulen in Einrichtungen für Drogensüchtige und Alkoholranke	46
Staatliche Schulen für gehörlose und taubblinde Kinder	203
Staatliche Schulen für Schüler mit Lernschwierigkeiten	22
 Gesamtzahl der Schüler in Sonderschulen	 2.099



Diese Zahlen machen deutlich, dass nur wenige Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Schulen außerhalb des Regelschulsystems besuchen. In den Großstädten und dichtbesiedelten Kommunen sind Sonderklassen und kommunale Sonderschulen üblicher als in Gebieten, in denen die Bevölkerung weit verstreut lebt.

3.15.2 Finanzierung

Allgemeine Lage

Alle staatlichen und innerhalb eines gewissen Rahmens auch alle privaten Bildungseinrichtungen werden von der Zentralregierung bezuschusst. Ein bedeutender Schritt in Richtung Dezentralisierung der Entscheidungsprozesse wurde 1986 durch die Einführung eines sektorbezogenen Bezuschussungssystems vollzogen. Die frühere zweckgebundene Zuweisung von Mitteln der Zentralregierung an Kommunal- und Provinzialbehörden wurde ersetzt durch ein nicht-zweckgebundenes System, nach dem jeder dieser Behörden ein Pauschalbetrag zugewiesen wird, der alle Regierungszuschüsse für das Schul- und Gesundheitswesen sowie für die Kultur umfasst. Die wichtigsten Finanzierungsquellen für kommunale Dienstleistungen sind Steuern (50 %), Mittelübertragung der Zentralregierung (40 %) sowie Gebühren und Abgaben (10 %). Das System der nicht-zweckgebundenen Zuschüsse berücksichtigt Unterschiede in der Ausgabenstruktur zwischen den Kommunen und schafft so einen Ausgleich. Im Hinblick auf das Bildungswesen ist das wichtigste Kriterium der „Bevölkerungsanteil in der Altersgruppe der 1- bis 15-jährigen“. Für das Bildungsangebot öffentlicher Einrichtungen werden keine Gebühren erhoben. Auch die Lehrbücher in der Pflichtschule sind kostenlos.

Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung

Für die sonderpädagogische Förderung besteht kein getrenntes nationales Finanzierungssystem. Die Gemeinden sind für alle Schüler in ihrem Gebiet zuständig. Die kommunalen Behörden verteilen die Zuschüsse unter Berücksichtigung der Zahl der Schüler und Klassen und der Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im letzten Schuljahr. Mit den Mitteln, die den Schulen zugewiesen werden, soll ein angepasster Unterricht in Form von geteilten Klassen, Zwei-Lehrer-System sowie Einzel- und Gruppenunterricht finanziert werden. Wenn sich eine Gemeinde für die Einrichtung einer Sonderschule entscheidet, muss sie diese im Rahmen ihres kommunalen Regelschulbudgets

finanzieren. Etwa 20 % des kommunalen Schulbudgets wird für die sonderpädagogische Förderung ausgegeben.

Bei der Herkunft der Mittel für die sonderpädagogische Förderung gibt es keine regionalen Unterschiede.

Für Lehrmittel für die sonderpädagogische Förderung gibt es kein besonderes Finanzierungssystem, sie werden über das kommunale Regelschulbudget finanziert.

Bestimmte Gemeinden weisen alle Mittel für das Schulwesen den Schulen zu und der Schulleiter entscheidet über die Verwendung der Mittel. In anderen Gemeinden müssen die Schulen spezielle Lehrmittel und Ausstattung bei den kommunalen Behörden beantragen.

Für Aufenthalte in den nationalen Förderzentren bis zu 12 Wochen pro Jahr werden keine Gebühren erhoben. Einige Förderzentren unterhalten Gehörlosenschulen. Die Mittel für die Unterrichtung dieser Schüler werden vom Zuschuss der Zentralregierung an die Gemeinden abgezogen.


Entscheidungsprozesse bei der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung

Die Gemeinde trifft Einzelfallentscheidungen bezüglich des Inhalts und Ausmaßes der jeweiligen sonderpädagogischen Förderung. Bestimmte Gemeinden haben diese Entscheidung an die Schulleiter delegiert. Die Schule hat die Aufgabe, einen individuellen Förderplan auszuarbeiten, in dem Inhalt, Umfang und Organisationsweise der sonderpädagogischen Förderung beschrieben werden und der Antrag auf sonderpädagogische Lehrmittel und technische Ausrüstung enthalten ist.

Die schulpsychologischen Zentren vergeben keine Mittel; sie sind für die Bewertung des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schüler und die Beratung der Gemeinden zum Gleichwertigkeitsprinzip zuständig.

Die Mittel, die im Wege einer Einzelfallentscheidung zugewiesen werden, können nur für Zwecke, die in dieser Entscheidung spezifiziert sind, verwendet werden. Diese Entscheidung basiert auf dem Bericht des schulpsychologischen Zentrums. In dem Bericht muss beschrieben werden, ob Bedarf an Einzelunterricht, Gruppenunterricht usw. besteht.

Technische Ausrüstung, z.B. Computer werden vom Sozialversicherungssystem finanziert. Anträgen auf technische Ausrüstung muss ein Gutachten des schulpsychologischen Zentrums, aus dem hervorgeht, warum der Schüler diese Ausrüstung benötigt, und ein individueller sonderpädagogischer Förderplan



beigefügt werden. In jeder Provinz gibt es ein Zentrum für technische Unterstützung.

Effektivität, Effizienz und Verhaltensstrategien

Das Verhältnis zwischen Art der Finanzierung und schulischer Integration wurde in Norwegen nicht bewertet. Obwohl eine erfolgreiche Integrationspraxis vielen Faktoren geschuldet sein kann, kann man davon ausgehen, dass sich das norwegische Finanzierungssystem, das auf dem Gleichwertigkeitsgrundsatz beruht und für alle Schüler im Pflichtschulbereich gilt, integrationsfördernd auswirkt.

Irgendwelche Verhaltensstrategien der verschiedenen Akteure im Bildungswesen konnten nicht dokumentiert werden. Unterschiede zwischen den Gemeinden betreffen eher die Organisation der sonderpädagogischen Förderung als die Höhe der dafür eingesetzten Mittel.

Rechenschaftspflicht

Das Gesetz legt fest, dass die Schulen über die Förderung der Schüler, über deren sonderpädagogische Förderung eine Einzelfallentscheidung getroffen wurde, zweimal pro Jahr Bericht erstatten müssen. Im Bericht wird schwerpunktmäßig dargelegt, wie Inhalt, Umfang und Organisationsweise der jeweiligen sonderpädagogischen Förderung zur Erreichung der Ziele des individuellen Förderplans des Schülers beitragen.

Außerdem müssen die Schulen dem nationalen statistischen System für das Pflichtschulwesen gegenüber Angaben über die Mittelverwendung machen. Diese statistischen Zahlen decken das gesamte norwegische Bildungssystem ab.

3.16 Portugal

3.16.1 Sonderpädagogische Förderung


Politik der Inclusion/Integration

Bis in die 70er Jahre wurden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Portugal in speziellen Einrichtungen unterrichtet. Eine entschiedene Politik zur Integration von Kindern mit sensorischen und körperlichen Beeinträchtigungen in das Regelschulwesen wurde Mitte der 70er Jahre eingeleitet. Damals wurde beim Ministerium für das Bildungswesen der sonderpädagogische Dienst eingerichtet. Diese Abteilung hat mit den sonderpädagogischen Teams einen ambulanten oder mobilen Lehrerdienst für verschiedene Schulstufen ins Leben gerufen, um Schüler mit Behinderungen in der Regelschule zu fördern. Die Rechtsinstrumente, mit denen das Recht behinderter Kinder auf Bildung und Zugang zu den Regelschulen garantiert wird, wurden jedoch erst nach Inkrafttreten des Rahmengesetzes über das Bildungswesen (1986) und des Gesetzes von 1991 geschaffen. Das Rahmengesetz sieht eine Pflichtschulzeit von 9 Jahren vor und legt fest, dass sonderpädagogische Förderung im wesentlichen durch verschiedene integrative Modelle geleistet werden und nur in besonders komplizierten bzw. schweren Fällen in speziellen Einrichtungen erfolgen soll.

Schulpflicht besteht für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf seit 1990.

Für die Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist das Bildungsministerium zuständig, obwohl bestimmte (von gemeinnützigen Vereinigungen geführte) Sonderschulen immer noch dem Ministerium für Solidarität und soziale Sicherheit unterstehen. Außerdem bestehen zwischen dem Bildungsministerium und privaten (von gewerblichen und gemeinnützigen Trägern betriebenen) Sonderschulen bestimmte Vereinbarungen. Die Schulen und die Förderlehrer unterstehen in Portugal den fünf regionalen Schulämtern.

Im Laufe der Jahre wich das der Betreuung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zugrundeliegende Konzept der getrennten Beschulung einem stärker integrativ ausgerichteten Ansatz, und zahlreiche Sonderschullehrer wurden an Regelschulen eingesetzt. Diese Lehrkräfte werden zunehmend als Dienst für Fördermaßnahmen und sonderpädagogische Aufgaben für die Regelschulen betrachtet. Die Sonderschulen werden somit allmählich in spezielle Förderzentren umgewandelt, die der Gesellschaft und dem Regelschulwesen ihre Unterstützung zur Verfügung stellen.



Ein wichtiges Gesetz, in dem die Grundsätze sonderpädagogischer Förderung festgelegt sind, ist das Dekret Nr. 319 aus dem Jahre 1991. Gemäß diesem Gesetz sollen die Kinder wohnortnah beschult werden, und ihr Lernumfeld soll möglichst wenig restriktiv sein. Das erforderte in Portugal eine Veränderung der Einstellungen und die Durchführung realisierbarer Maßnahmen. Die Ermittlung sonderpädagogischen Förderbedarfs bezieht sich heute auf pädagogische Überlegungen. Lehrkräfte und Eltern haben mehr Einfluss gewonnen; ihnen kommt heute bei der Erstellung des gesetzlich vorgeschriebenen individuellen Förderplans eine entscheidende Rolle zu. Um dies in die Praxis umzusetzen, muss die Schule verschiedene Maßnahmen durchführen, um den Lernprozess von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf positiv zu beeinflussen – wie beispielsweise Einsatz spezieller Lehrmittel und Geräte, Einführung spezieller Bewertungsmaßstäbe und flexible Lehrplangestaltung. Das Gesetz schreibt vor, dass dieser individuelle Förderplan (IEP) in Zusammenarbeit mit dem schulpsychologischen Dienst (SPO) erstellt werden muss.

Nach langen Beratungen wurde 1997 ein neues Gesetz verabschiedet (Gesetz Nr.105/97), das die Organisation der sonderpädagogischen Förderung dahingehend verändert, dass die Förderlehrer als sonderpädagogische Fachkräfte mit der Schulverwaltung und den Regelschullehrern zusammenarbeiten, um durch möglichst vielseitige pädagogische Ansätze und Strategien den Lernerfolg der Schüler zu steigern.

In Portugal gibt es gegenwärtig 5.700 Förderlehrer, die an einer oder mehreren Regelschulen unterrichten und 420 Lehrkräfte, die zu 187 *Koordinierungsteams* gehören. Diese Teams haben die Aufgabe, die Dienste und Ressourcen in ihrem Schulbezirk zu koordinieren, sonderpädagogischen Förderbedarf festzustellen und vielfältige Maßnahmen zu organisieren, um eine Differenzierung der Unterrichtsmethoden zu fördern und den Lehrplan anzupassen. Gegenwärtig führen die Koordinierungsteams in Portugal verschiedene Projekte durch, um die Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Gesundheitsdiensten, sozialen Diensten, der Arbeitswelt und privaten schulischen Einrichtungen (Sonderschulen) beispielsweise auf dem Gebiet der Früherkennung oder beim Übergang ins Arbeitsleben zu fördern. Sie organisieren auch Lehrgänge für die Förderlehrer in ihrem Bezirk sowie Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit. Der Arbeitsplatz der „Sonderschul“-Lehrkräfte ist nun die Schule als Ganzes.

Definition des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Behinderungen

Bis Anfang der 80er Jahre war es üblich, Behinderungen aufgrund ihrer medizinischen Diagnostik unterschiedlichen Kategorien zuzuordnen. Seit der Einführung des Begriffs des sonderpädagogischen Förderbedarfs in den 80er Jahren werden Behinderungen eher nach der erforderlichen sonderpädagogischen Förderung klassifiziert. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden beschrieben als Schüler, die besondere Ressourcen bzw. eine Anpassung ihres Lernprozesses benötigen, in einem oder mehreren Lernbereichen Schwierigkeiten haben – beispielsweise beim Lesen, Schreiben oder Rechnen -, die sich nicht mit den Schwierigkeiten der meisten Schüler ihrer Altersgruppe decken.

Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

In Portugal werden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowohl in Regelschulen als auch in Sonderschulen unterrichtet. Integrativer Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird von den Schulen (Regellehrkräfte, Förderlehrer, Schulverwaltung) organisiert. Im Jahre 1997 gab es 187 solche Koordinierungsteams und 115 dem Bildungsministerium unterstellte Sonderschulen. Parallel dazu gab es 69 Sonderschulen, die dem Ministerium für Solidarität und soziale Sicherheit unterstellt waren. Von den dem Bildungsministerium unterstellten Sonderschulen sind 85 gemeinnützige kooperative Einrichtungen und 31 Einrichtungen gewerblicher Träger. Im Bereich der sonderpädagogischen Förderung arbeiten insgesamt knapp 6.200 dem Bildungsministerium unterstellte Lehrkräfte als Förderlehrer für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelschulen.

Zwar wird in Portugal eine eindeutige Integrationspolitik verfolgt, dennoch werden zuweilen auch Sonderklassen eingerichtet, vor allem für gehörlose und mehrfach behinderte Schüler.

Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

In Portugal waren 1997 in den verschiedenen Strukturen rund 71.100 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, d. h. 5,4 % der gesamten Schülerpopulation derselben Altersgruppe (1,3 Mio.) registriert (Quelle: *DAPP*, Bildungsministerium, Portugal). Die Schülerzahl in Höhe von 1,3 Mio. betrifft Vorschulwesen, Primar- und Sekundarbereich, nicht aber das technische und berufsfachliche Schulwesen.

Innerhalb des integrativen Bildungsmodells waren etwa 64.000 als Schüler mit

sonderpädagogischem Förderbedarf anerkannt und wurden nach einem individuellen Förderplan unterrichtet.

Die Zahl der in Sonderschulen oder anderen sonderpädagogischen Einrichtungen untergebrachten Kinder beläuft sich auf rund 6.900 (0,4 %), die fast zu gleichen Teilen auf die beiden zuständigen Ministerien entfallen.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Zahl der Schüler in den verschiedenen Strukturen wieder.

Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den verschiedenen Einrichtungen (1997)

	Schülerzahl
Bildungsministerium	
Regelschulen	64.133
Genossenschaften und Verbände	1.827
Private wirtschaftliche Einrichtungen	2.063
Ministerium für Solidarität und soziale Sicherheit	
Staatliche Einrichtungen	1.246
Private Institutionen für soziale Solidarität	1.826
Insgesamt	71.095

Die folgende Tabelle gibt den Anteil der Schüler in integrativen Ansätzen nach den verschiedenen Kategorien sonderpädagogischen Förderbedarfs an.

Schüler in integrativen Strukturen nach Kategorien sonderpädagogischen Förderbedarfs (1997/98)

Insgesamt	64.133
davon Schüler mit	
Hörbehinderung	3,2 %
Sehbehinderung	1,8 %
motorischen Behinderungen	4,4 %
Lernschwierigkeiten	72,0 %
Verhaltensstörungen	5,7 %
Entwicklungsrückstand	5,4 %
Sprachstörungen	5,8 %
Mehrfachbehinderungen	1,7 %

Aus dieser Tabelle kann man ablesen, dass der Anteil von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in integrativen Strukturen beschult werden, im Pflichtschulbereich (6- bis 15-jährige) deutlich höher ist als im Sekundarbereich II oder im Vorschulbereich.

Im Vergleich zu den Zahlen von 1996/97 ist die Gesamtzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf dramatisch gestiegen: Im Schuljahr 1997/98 waren 25.000 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mehr registriert als im Vorjahr. Die Zahl der Schüler in getrennten Strukturen ist jedoch relativ stabil geblieben.

Die Zahl der Sonderschulen ist immer noch relativ hoch, obwohl diese Schulen weniger Schüler aufnehmen; das liegt im wesentlichen wohl daran, dass sie Freizeitaktivitäten und zusätzliche soziale Aktivitäten anbieten.

3.16.2 Finanzierung


Allgemeine Lage

In Portugal liegt die sonderpädagogische Förderung in der Verantwortung von zwei Ministerien: dem Bildungsministerium und dem Ministerium für Solidarität und soziale Sicherheit. Die regionalen und zentralen Strukturen des Bildungsministeriums und des Ministeriums für soziale Sicherheit finanzieren die 2. und 3. Bildungsstufe (Sekundarbereich). Die Gemeinden tragen die Regelschulen der 1. Bildungsstufe mit Ausnahme der Lehrergehälter.

Das Ministerium für Solidarität und soziale Sicherheit finanziert die Sonderschulen.

Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung

Das Finanzierungsmodell hängt von der Art von Förderung ab, die ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhält. Die Sonderschulen erhalten einen bestimmten Betrag für jeden ihrer Schüler. Die Genossenschaften und Verbände erhalten etwa 630 EUR und die privaten wirtschaftlichen Einrichtungen 485 EUR pro Monat und Schüler. Bei der integrierten Förderung erfolgt die finanzielle Unterstützung zumeist indirekt und besteht in der Vergütung von Förderlehrern und der Finanzierung von Schulausstattung sowie technischer Hilfen im Rahmen des Strukturausstattungsprogramms der Öffentlichen Verwaltung (PIDDAC) und durch Beihilfen im Rahmen der Sozialmaßnahmen im Bildungsbereich, durch die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch Material, Schulspeisung und Beförderung unterstützt werden.



Bei integrierter Beschulung kostet ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf etwa 210 EUR pro Monat; der Betrag setzt sich zusammen aus den 80 EUR, die für alle Schüler gezahlt werden, und 130 EUR für die sonderpädagogische Förderung.

Auf der ersten Stufe der Grundbildung besteht kein spezielles Finanzierungssystem für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Entscheidungsprozesse bezüglich der Finanzierung von sonderpädagogischer Förderung

Die Finanzierung richtet sich nach der Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Das Gesetz regelt die Unterstützung, die für die sonderpädagogische Förderung geleistet wird, sowie die Finanzierung des integrativen Unterrichts, wenn ein bestimmter sonderpädagogischer Förderbedarf bestätigt wurde. Die Regelschulen dürfen die Unterstützung nicht nach freiem Ermessen verwenden, da sie aus Unterstützungsleistungen und speziellen Beihilfen besteht und nicht in Form einer Pauschale gewährt wird.

Effektivität, Effizienz und Verhaltensstrategien

Obwohl die Bildungspolitik die Integration unterstützt, werden die Schulen durch das Finanzierungssystem, das auf der Zahl der Schüler mit besonderem Förderbedarf beruht, dazu angeregt, immer mehr Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufzunehmen, um ihr finanzielles Potential zu erhöhen. Dieser Mechanismus steht im Gegensatz zur Integrationspolitik. Es besteht jedoch kein Zusammenhang zwischen dem Finanzierungssystem und der Art und Weise, wie Schüler integriert werden.

Die regionalen Unterschiede in der Unterstützung erklären sich aus den bestehenden Unterschieden zwischen den Regionen. Entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten kann eine Region möglicherweise mehr Geld für die sonderpädagogische Förderung ausgeben als eine andere.

Die Elternverbände verlangen in der Regel mehr Geld für die Förderung. In den Regelschulen sind die Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf weniger stark organisiert und haben daher eine relativ schlechte Verhandlungsposition.


Rechenschaftspflicht

Die Sonderschulen müssen dem Bildungsministerium ihre Ergebnisse und Berichte vorlegen. Die Regelschulen müssen über die Verwendung der Gesamtmittel, die sie von den regionalen und zentralen Behörden erhalten, Rechenschaft ablegen. Die Schulaufsichtsbehörde kann an den Regel- und den Sonderschulen pädagogische und finanzielle Kontrollen durchführen.

Die Eltern sind an der Bewertung des pädagogischen Prozesses beteiligt und werden über die Ergebnisse ihrer Kindern informiert. Normalerweise haben die Eltern jedoch eine passive Rolle und nehmen die Entscheidungen der Bildungsakteure lediglich entgegen.

3.17 Spanien

3.17.1 Sonderpädagogische Förderung

Politik der Inclusion/Integration

In Spanien wurden Schüler mit besonderem pädagogischem Förderbedarf aufgrund einer Behinderung erstmals 1985 im Rahmen eines Modellversuchs zur Integration ins allgemeine Schulwesen integriert beschult; im Rahmen dieses Programms wurden jeweils maximal zwei Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine Integrationsklasse mit einer maximalen Klassenstärke von 20-25 Schülern aufgenommen. Zu diesem Programm gehörte auch eine intensive Begleitung durch Teams zur Schullaufbahn- und schulpsychologischen Beratung (EOEP), sowie die Zuweisung von materiellen Ressourcen und die Bewilligung von zusätzlichen finanziellen Mitteln.


Nach drei Schuljahren wurde der Schulversuch bewertet. Da die Ergebnisse als positiv erachtet wurden, wurde das Programm auf mehr Schulen ausgeweitet, um den realen Bildungsbedarf von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu decken. 1995 wurden alle staatlich finanzierten Schulen verpflichtet, Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufzunehmen. Die Integration erfolgt nicht mehr auf der Grundlage eines Modellversuchs; sie wurde auf der Grundlage einer vorherigen Planung zur Befriedigung der Bildungsbedürfnisse der Schüler auf alle erforderlichen staatlichen Schulen ausgedehnt.

Die Integration betrifft die Vorschule, die Grundschule, den Pflichtschulbereich der Sekundarschule, das Bachillerato, die berufliche Bildung sowie die Anpassung und Reservierung von Studienplätzen an der Universität. Die Ausdehnung auf den Pflichtbereich der Sekundarstufe erfolgte 1996/97. Eine weitere Neuerung betrifft die weitgefaste Anwendung des Begriffs „besonderer Förderbedarf“ auf hochbegabte Kinder. Hochbegabte Schüler werden jetzt im selben Rahmen gefördert wie Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

In Spanien wird ein sogenannter „Integrationsleitfaden“ verwendet: In diesem Dokument werden alle Integrationsschulen und alle in diesem Bereich verfügbaren, vom Ministerium für Bildung und Kultur verwalteten Ressourcen aufgeführt. Dieser Leitfaden wurde kürzlich aktualisiert.

Definition des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Behinderungen

In Spanien werden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf definiert als



Schüler, die aufgrund von körperlichen, geistigen oder sensorischen Behinderungen, schweren Verhaltensstörungen oder weil sie in benachteiligten kulturellen oder sozialen Verhältnissen leben, während eines bestimmten Zeitraums oder während ihrer gesamten Schulzeit besondere pädagogische Förderung und intensive Betreuung benötigen.

Es werden sieben Kategorien von besonderem Förderbedarf unterschieden:

- geistige Behinderung
- schwerwiegende Persönlichkeitsstörung / Autismus
- Sehbehinderung
- Hörbehinderung
- motorische Behinderung
- Mehrfachbehinderung
- Hochbegabte

Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die schulpsychologische Beurteilung wird entweder von den Teams für Schullaufbahn- und schulpsychologische Beratung (EOEP) oder von den Schulberatungsdiensten in der Pflichtschule (Sekundarbereich) oder in Sonderschulen vorgenommen. Sie stützt sich auf die Interaktion zwischen dem betreffenden Schüler einerseits, und den Unterrichtsinhalten und -materialien, der Lehrkraft, den anderen Schülern der Klasse und der Schule und der Familie andererseits. Geht ein Kind nicht zur Schule, wird die Interaktion zwischen ihm und seinem sozialen Umfeld bewertet. Diese Ermittlung stützt sich auf verschiedene Verfahren, Techniken und Instrumente wie: Beobachtungen, Protokolle zur Ermittlung der schulischen Fähigkeiten, Fragebögen, schulpsychologische Tests, Gespräche und Überprüfung der schulischen Arbeit.

Die EOEP erarbeiten eine „Empfehlung zum Schulbesuch“, die die Ergebnisse der schulpsychologischen Beurteilung, Leitlinien bezüglich des geeigneten Lehrplans, die Meinung der Eltern und einen eingehenden Vorschlag zur Unterrichtsform, der den Bedürfnissen des Schülers und den Merkmalen und Möglichkeiten der Schulen seines Wohnortes Rechnung trägt, enthält. Der Vorschlag kann den Besuch einer Sonderschule oder den Besuch einer allgemeinen Schule nahe legen und wird regelmäßig überprüft.

Nach der Empfehlung der EOEP legen die Schulaufsichtsdienste ihren Bericht vor. Der letzte Schritt erfolgt auf der Ebene der Provinzverwaltung (Dienststellen des Ministeriums auf Provinzebene) oder des Sonderschulausschusses, die die Entscheidung treffen.

Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Sonderschulen nehmen Schüler auf, die nach der Einschätzung und Empfehlung des EOEP eine erhebliche und tiefgreifende Anpassung des offiziellen, für ihre Altersstufe vorgesehenen Lehrplans benötigen. Die Sonderschulen betreuen Schüler, deren Förderbedarf so komplex ist, dass er in einer Regelschule nicht befriedigt werden kann; sie tragen dazu bei, dass diese Kinder eine möglichst optimale Lebensqualität erreichen können.

Für Schüler, die weit von einer Sonderschule entfernt leben, sind Internate vorgesehen. Öffentlich unterstützte Sonderschulen (*centros concertados*) sind private Einrichtungen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Unter bestimmten Umständen werden auf dem Land Sonderklassen in den Regelschulen eingerichtet. Sie werden als "Sonderschulersatzklassen" bezeichnet.

In Spanien gibt es etwa 230 Sonderschulen, die sich in folgende Kategorien einordnen lassen:

staatliche Sonderschulen (CPEE)	74
Sonderschulersatzklassen	50
Öffentlich unterstützte Sonderschulen (<i>centros concertados</i>)	97
Private Sonderschulen	11

Schüler mit weniger gravierenden Schwierigkeiten werden in den Regelschulen des Vorschul-, Primar- und Sekundarbereichs unterrichtet. Alle Schulen, die staatliche Mittel erhalten, sind verpflichtet, Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufzunehmen (bis zu 2 Schüler pro Klasse).

Das Ministerium für Bildung und Kultur stellt diesen Schulen die personellen Mittel zur Verfügung, die sie zur Förderung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf benötigen. Dies sind Fachkräfte, die auf die folgenden Bereiche spezialisiert sind: Sonderpädagogik, Hör- und Sprachprobleme, Sportsonderpädagogik, sonderpädagogische Berufs- und Fachausbildung, Betreuungs- und Erziehungsfachkräfte, Krankengymnasten, Pflegepersonal, Erzieher und Ärzte.

Einige dieser Fachkräfte sind nur vorübergehend an die jeweiligen Schulen abgeordnet; sie gehören zu einer anderen Schule, von der aus sie verschiedene Schulen betreuen. Die Zahl der Sonderpädagogen und Fachkräfte für Sprach- und Hörprobleme und liegt bei 4.000 Personen.

Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die folgenden Statistiken enthalten die Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die (im Schuljahr 1995/96) an Regelschulen unterrichtet wurden und die Zahl der Schüler, die (im Schuljahr 1995/96) eine Sonderschule besuchten.

Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in Regelschulen integriert sind

Vorschule/Primarschule	88.405
Sekundarschule (Pflichtschulbereich)	2.741
Bachillerato	146
BUP/COU	468
Berufsausbildung	1.114
Zweiter Bildungsweg (Garantía Social)/Einführung ins Berufsleben	324
Berufsbildungsmodule	78
Insgesamt	93.276

Die Mehrheit dieser integrierten Schüler (über 70 %) werden der Kategorie "Lernschwierigkeiten" zugeordnet.


Die Schüler in Sonderschulen verteilen sich wie folgt:

	Staatlich	Privat
geistige Behinderung	8.572	256
Schwere Verhaltensstörungen	1.442	105
Hörbehinderung	732	30
Sehbehinderung	369	-
Mehrfachbehinderungen	2.618	222
Sonstige	5.716	-
Insgesamt	19.449	613

Die Zahl der beschulten Kinder beläuft sich auf insgesamt 6.805.822.

Anhand dieser Zahlen können wir folgende Schlussfolgerungen ziehen:

- In Spanien werden etwa 1,7 % aller Schüler als Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf anerkannt.

- 
-
- Die meisten von ihnen (1,4 %) besuchen Regelschulen.
 - Nur 0,3 % werden in Sondereinrichtungen unterrichtet.

3.17.2 Finanzierung

Die Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung und die entsprechenden Entscheidungsprozesse

In Bezug auf die Finanzierung können drei Arten von Schulen unterschieden werden: staatliche Schulen, öffentlich unterstützte private Schulen (*centros concertados*) und private Schulen. Die staatlichen Schulen werden aus dem Staatshaushalt finanziert.

Das Ministerium für Bildung und Kultur erhält aus dem Staatshaushalt einen eigenen Haushalt. Dieser Bildungshaushalt enthält ein Programm für sonderpädagogische Ausgaben. Aus diesem Haushalt werden die staatlichen Sonderschulen und die Integrationsschulen finanziert; abgedeckt werden die Kosten der Lehrkräfte und des sonstigen Personals, Betriebskosten und Investitionen. Öffentlich unterstützte Schulen werden nach Modulen finanziert, die sich auf die Klassenzahl beziehen. Das Bildungsministerium finanziert über „delegierte Zahlungen“ die Gehälter der Lehrkräfte und reserviert einen Teil des Budgets, das jede Schule erhält, für Betriebskosten und einen weiteren Teil für die Kosten des sonstigen Personals. Im Programm für sonderpädagogische Ausgaben sind auch Subventionen an private Organisationen, Zuschüsse für die sonderpädagogische Förderung und Zuschüsse für private Schulen, die mit dem Ministerium für Bildung und Kultur Vereinbarungen geschlossen haben, vorgesehen.

Die Autonomen Gemeinschaften mit voller Zuständigkeit im Bildungsbereich wenden dasselbe Finanzierungssystem an.

Jedes Jahr schreiben verschiedene Ministerien (Bildung und Kultur, Arbeit und soziale Angelegenheiten) eine Vielzahl von Ausbildungsbeihilfen aus, für die sich Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bewerben können. Jedes Jahr werden die Anforderungen für Beihilfen und Zuschüsse, die Haushaltlinien und die Höhe der Mittel sowie die Bedingungen per Ministerialerlass festgelegt. Der Umfang der vergebenen Ausbildungsbeihilfen hängt davon ab, welche Mittel im Rahmen der verschiedenen Haushaltlinien zur Verfügung stehen.

Die Personalausgaben der Schulen werden direkt vom Ministerium für Bildung und Kultur finanziert. Das Fachkräfte-Schüler-Verhältnis für die sonderpädagogische Förderung ist durch Verordnungen festgelegt. Auf dieser

Grundlage wird den Schulen Personal zugewiesen.

Die Schulen erhalten Mittel zur Deckung ihrer Betriebskosten durch die Provinzbehörden. Die Schulen setzen diese Mittel für alle laufenden Ausgaben wie den Kauf von Material und die Bezahlung von Dienstleistungen ein. Die Höhe der Mittel hängt von den Merkmalen der Schule ab: Zahl und Merkmale der Schüler, Zahl der sonderpädagogischen Fachkräfte an der Schule, Zahl der benutzten Klassenzimmer, Zahl der Schüler im Internat, Größe und Merkmale der Schule, gegebenenfalls Wartungsverträge und Reisekosten der mobil eingesetzten sonderpädagogischen Fachkräfte, die an der Schule unterrichten.

Die Provinzbehörden erhalten einen Haushalt für Möbel und Ausstattung wie Computer. Die Behörden erstellen einen Vorschlag über den Bedarf, der vom Bildungsministerium geprüft wird. Das Ministerium verteilt die Haushaltsmittel nach Kriterien wie Dringlichkeit, Bedarf und Prioritäten. Dasselbe Verfahren wird bei der Mittelvergabe für bauliche Maßnahmen angewandt.

3.18 Schweden

3.18.1 Sonderpädagogische Förderung

Politik der Inclusion/Integration

In Schweden sieht das Bildungsgesetz vor, dass alle Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrem Wohnort und ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage gleichen Zugang zu einer angemessenen schulischen Bildung erhalten. Gemäß dem Gesetz soll die schulische Bildung „den Kindern Wissen und Fähigkeiten vermitteln, und sie soll in Partnerschaft mit dem Elternhaus eine ausgewogene Persönlichkeitsentwicklung fördern, damit die Kinder zu verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gesellschaft heranwachsen“. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen dabei angemessen berücksichtigt werden. Das Gesetz wird ergänzt durch spezielle Anordnungen über verschiedene Schularten, darunter Vorschriften über Einrichtungen für Schüler mit Behinderungen.

Die Verantwortung für die schulische Bildung liegt in Schweden bei den nationalen und lokalen Behörden.

Parlament und Regierung haben einen nationalen Lehrplan für die Schulen im Pflichtschulbereich erarbeitet.

Die lokalen Behörden erhalten die für die Bereitstellung der schulischen Bildung notwendigen finanziellen Mittel und sind für deren Verteilung zuständig. Außerdem stellen sie den täglichen Schulbetrieb sicher und überwachen die Einhaltung der festgelegten Ziele. Es muss ein Schulplan verabschiedet werden, der eine Beschreibung der Finanzierung der schulischen Angebote, ihrer Organisation, Durchführung und Evaluierung beinhaltet. Aufgabe der Schulleiter ist es, einen Arbeitsplan aufzustellen, der sich auf den Lehrplan, die nationalen Bildungsziele und den Schulplan gründet.

Die Zentrale Behörde für das Schulwesen ist zuständig für die Entwicklung, Überwachung und Evaluierung; ihr obliegt die Aufsicht über das gesamte öffentliche Schulwesen in Schweden sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Schulentwicklung.

Seit Ende der 50er Jahre sind immer mehr Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in das Regelschulwesen integriert worden. Im Jahr 1997 besuchten die meisten von ihnen Regelschulen im Pflichtschulbereich. In den Regelschulen werden sonderpädagogische Lerngruppen für Schüler organisiert, die an einer funktionellen Beeinträchtigung leiden oder emotionale Schwierigkeiten bzw.

soziale Probleme haben.

Sonderschulen nehmen gehörlose, sehbehinderte oder schwerhörige Schüler oder Schüler, die an einer Sprach- oder Sprechstörung leiden, auf. Für Schüler mit schweren Lernbehinderungen existiert ein Sonderprogramm der Kommunen. Diese Schüler werden in speziellen Förderklassen unterrichtet.

Definition des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Behinderungen

In Schweden gelten Schüler mit verschiedenen Schwierigkeiten als Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Diese Schwierigkeiten werden in verschiedene Kategorien eingeteilt: Körperbehinderung, Sehbehinderung, Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit, Taubblindheit, Lernschwierigkeiten, Mehrfachbehinderung, Lese- und Rechtschreibschwäche, Autismus, ADHD (Aufmerksamkeits-Defizit mit hyperkinetischem Syndrom), Sprachprobleme und Krankheit.

Bei der medizinische Definition der Schwierigkeiten wird der Akzent zunehmend auf die Beschreibung der Auswirkungen einer Behinderung und weniger auf die Beschreibung der Behinderung selbst gelegt. Dadurch hat sich gezeigt, dass gewisse behinderungsbedingte Probleme im Alltag häufig bei verschiedenen Kategorien von Behinderungen vergleichbar sind.

Im Jahre 1980 hat die WHO eine Analyse veröffentlicht, in der Einschränkungen, Beeinträchtigungen und Behinderungen voneinander abgegrenzt wurden. Diese Unterscheidung wird im Bildungsbereich in Schweden immer wichtiger. Sie legt nahe, dass eine Behinderung immer in der Relation zwischen der Person und ihrem Umfeld gesehen werden muss.

Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die Berater der nationalen Agentur für das Sonderschulwesen (SIH) können in Fällen, in denen die Fachkräfte vor Ort oder die Eltern nach einer Anhörung ihr Einverständnis erklärt haben, eine offizielle Untersuchungen zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs vornehmen. Eltern von Kindern im schulpflichtigen Alter haben im Rahmen angemessener wirtschaftlicher oder organisatorischer Einschränkungen das Recht, die Schule auszuwählen, die ihr Kind besuchen soll.

Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Ein Schüler, der Schwierigkeiten hat, dem Regelunterricht zu folgen, kann verschiedene Formen der Förderung erhalten. Ein Förderlehrer kann den Schüler im Regelunterricht unterstützen oder ihn in einer speziellen Förderklasse betreuen. Im Pflichtschulbereich können außerdem Kleingruppen zur sonderpädagogischen Förderung von Schülern eingerichtet werden, die unter einer funktionellen Beeinträchtigung leiden, emotionale Schwierigkeiten bzw. soziale Probleme haben.

Für Schüler mit schweren Lernbehinderungen existiert ein Sonderprogramm der Kommunen. Diese Schüler werden in sogenannten „normalen“ Sonderklassen unterrichtet. Schüler mit einer langandauernden Erkrankung können im Krankenhaus oder zu Hause unterrichtet werden. Für gehörlose, sehbehinderte oder schwerhörige Schüler oder Schüler, die an einer Sprech- oder Sprachstörung leiden, stehen Sonderschulen zur Verfügung. In der folgenden Tabelle sind die Kategorien und die Zahl der Sonderschulen in Schweden aufgeführt

Zahl der Sonderschulen (1995/96)

Schulen für gehörlose und schwerhörige Kinder	5
Schule für gehörlose Kinder mit Lernbehinderungen	1
Schule für schwerhörige Kinder mit Verhaltens- oder Sprachstörungen	1
Schule für sehbehinderte Kinder mit Lernbehinderungen	1

Die nationale Agentur für das Sonderschulwesen (SIH) ist zuständig für die sonderpädagogische Förderung bzw. Unterstützung von Kindern, Eltern, Schulen und lokalen Gebietskörperschaften und hat dafür Sorge zu tragen, dass Schüler mit einer funktionellen Beeinträchtigung eine möglichst gute Bildung erhalten. Diese Förderung gilt im wesentlichen seh- oder körperbehinderten Kindern, behinderten Kindern von Immigranten und mehrfach behinderten Kindern. Die SIH arbeitet eng mit den audiologischen Abteilungen der Provinzkrankenhäuser zusammen, damit hörbehinderte Kinder die notwendige sonderpädagogische Förderung erhalten.

Hauptaufgabe der sonderpädagogischen Berater ist die Erarbeitung von Plänen und Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen. Sie bieten Informationen und Unterstützung und konzipieren und beurteilen individuelle Fördermaßnahmen. Zudem können sie offizielle pädagogische Untersuchungen durchführen, sofern – nach einer Beratung – die Fachkräfte vor Ort oder die Eltern deren Notwendigkeit bestätigt haben. Sehr häufig folgt auf eine solche Untersuchung eine fachliche Weiterbildung des Teams, das mit dem Kind arbeitet.

Außerdem bieten die Berater zusätzliche Materialien oder Dienstleistungen wie beispielsweise Berufsberatung oder angepasstes Unterrichtsmaterial an.

Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

In der nachfolgenden Tabelle werden die Zahlen der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Regelschulwesen und Sonderschulwesen aufgeführt. Aus den Zahlen geht hervor, dass es in Schweden rund 16.000 Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf gibt - das sind 1,7 % aller Kinder im schulpflichtigen Alter. Von diesen 1,7 % besuchen etwa 0,8 % eine Regelschule und 0,9 % sind in sonderpädagogischen Lerngruppen, Sonderklassen oder Sonderschulen untergebracht.

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Regelschulwesen (1995/96)

Blinde Schüler	95
Sehbehinderte Schüler	798
Gehörlose Schüler	57
Schwerhörige Schüler	2.318
Körperbehinderte Schüler (Schädel-Hirn-Trauma)	1.308
Körperbehinderte Schüler (sonstige Ursachen)	1.235

Schüler mit Lernschwierigkeiten,
die im Klassenverband

zusammen mit nichtbehinderten Schülern unterrichtet werden	1.043
die in einer Sonderklasse innerhalb der Regelschule unterrichtet werden	305
die innerhalb der Regelschule individuell unterrichtet werden	76
die im Rahmen eines Sonderprogramms unterrichtet werden	8.119

Zahl der Schüler in Sonderschulen (1995/96)

gehörlose und schwerhörige Schüler	569
gehörlose Schüler mit Lernbehinderungen	43
gehörlose und schwerhörige Schüler mit Verhaltens- oder Sprachstörungen	111
sehbehinderte Schüler mit Lernschwierigkeiten	43

Gesamtzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf 16.120

Gesamtzahl der Schüler im Pflichtschulbereich 938.900

3.18.2 Finanzierung

Allgemeine Lage

In Schweden hat die Autonomie lokaler Behörden eine lange Tradition, die sich in den 90er Jahren noch verstärkt hat. Wichtigster Grundsatz für die Zuständigkeitsverteilung im schwedischen Bildungssystem ist nunmehr, dass Parlament und Regierung die Maßnahmen durch die Vorgabe nationaler Zielsetzungen steuern, während die zentralen und örtlichen Bildungsbehörden sowie die Träger der verschiedenen Institutionen dafür zuständig sind, das Bildungsangebot entsprechend dieser nationalen Zielsetzungen zu gestalten und die angestrebten Ergebnisse zu erzielen.

Daher sind sowohl zentrale als auch örtliche Behörden für die Finanzierung der Schulbildung zuständig. Die kommunalen Steuereinnahmen bilden die Haupteinkommensquelle der Kommunen. Diese wird ergänzt durch einen Zuschuss der Zentralregierung, der sowohl aus einem reinen Zuschussteil als auch aus einer Zahlung zum Ausgleich von Unterschieden zwischen den Kommunen besteht. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird durch verschiedene Faktoren bestimmt, z.B. die Bevölkerungszahl und strukturbedingte Kostenunterschiede. Gemeinden mit ausgeprägten sozialen Problemen und vielen Immigranten erhalten über einige Jahre spezielle Beiträge vom Staat. All dies führt zu regionalen Unterschieden bei den Ressourcen. Die Mittel sind nicht zweckgebunden. Jede Kommune kann für ihren Zuständigkeitsbereich selbst entscheiden, wie sie die Mittel einsetzt und die Maßnahmen organisiert. Der staatliche Finanzbeitrag wurde in den letzten Jahren von einem zweckgebundenen Zuschuss für die Schulhaushalte in einen nicht abgegrenzten Teil der staatlichen Zuschüsse zu den Kommunalhaushalten umgewandelt.

Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung

Aufgrund der Dezentralisierung kann nicht angegeben werden, in welcher Höhe Mittel für Schulen und für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ausgegeben werden. Zunehmend sehen die Kommunen einen Gesamthaushalt für jede Schule vor, der sich aus den Gehaltskosten, Mitteln für Unterrichtsmittel und Ausstattung zusammensetzt.

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Mitteln sind spezielle staatliche Mittel für Forschung und Entwicklung, Fortbildungsmaßnahmen für das Schulpersonal sowie für Maßnahmen zugunsten von lernbehinderten Schülern und für eine Reihe von privaten Schulen im Sekundarbereich II vorgesehen. Außerdem stellt der Staat

über die nationale Agentur für das Sonderschulwesen (SIH) den Kommunen und Eltern Fachwissen über Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Unterstützung zur Verfügung. Die Berater der SIH stehen an 21 Orten im ganzen Land zur Verfügung; zudem gibt es fünf Lehrmittelzentren, die Lehrmittel entwickeln und anpassen. Außerdem gibt es öffentliche landesweite Sonderschulen für hörbehinderte, gehörlose und sprachbehinderte Schüler, die aufgrund ihrer Schwierigkeiten eine örtliche Schule nicht besuchen oder an einem Programm für schwer Lernbehinderte nicht teilnehmen können.

Entscheidungsprozesse bei der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung

Die Kommunalbehörden verteilen die Mittel nach folgendem Muster:


1. Der für die Schulen zuständige Ausschuss beantragt Zuschüsse bei der örtlichen Verwaltung. Dieser Antrag stützt sich auf Anträge der Schulleiter (nach Kürzung der beantragten Beträge).
2. Die örtliche Verwaltung gewährt die Mittel dem Schulausschuss nach weiterer Kürzung.
3. Der Schulausschuss entscheidet über die Verteilung der Mittel an die Schulen, die häufig mit der Anweisung versehen ist, dass für die Interessen der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf so gut wie möglich gesorgt werden muss.

Die Mittel für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können auf verschiedene Art und Weise verteilt werden. Jeder örtliche Schulausschuss wählt seinen eigenen Verteilungsmodus.

Am häufigsten sind die folgenden Modelle anzutreffen:

- Es werden keine speziellen Mittel für Schüler mit besonderem Förderbedarf vergeben.
- Der Schulleiter erhält Sondermittel vom Schulausschuss.
- Der leitende Schulausschussbeamte erhält Sondermittel vom Schulausschuss und verteilt sie nach Beratung mit den Schulleitern.
- Die Mittel für Schüler mit besonderem Förderbedarf verbleiben beim Schulausschuss und werden von diesem bei Bedarf vergeben.

Die ersten beiden Möglichkeiten werden von Befürwortern der Dezentralisierung empfohlen. Die beiden anderen werden von denjenigen unterstützt, die meinen, dass die Mittel nicht in zu viele kleine Beträge aufgesplittet werden sollten.



Effektivität, Effizienz und Verhaltensstrategien

Da die Integration in den schwedischen Schulen bereits realisiert ist, wird sie durch das Finanzierungssystem nicht tangiert.

Das dezentralisierte System bietet vielen Gruppen Einflussmöglichkeiten. Das ist in gewissem Umfang beabsichtigt. Es kann jedoch passieren, dass Organisationen die Interessen ihrer Mitglieder verteidigen und dies dazu führt, dass Mittel dorthin fließen, wo Personal ist, und nicht unbedingt dorthin, wo sich Schüler mit besonderem Förderbedarf befinden.

Ein weiterer Punkt ist die Tatsache, dass ein weitreichendes Konsultationsverfahren zwar nach demokratischen Gesichtspunkten positiv ist, aber natürlich viel Zeit braucht. Viele Schulleiter beklagen sich darüber, dass sie ihre Zeit mit Verhandlungen verbringen müssen, statt sie auf die Schulentwicklung und die Situation ihrer Schüler verwenden zu können.

In Schweden wird derzeit über das System der nicht zweckgebundenen Zuschüsse diskutiert. Eltern und Lehrkräfte protestieren. Sie denken, dass die Schulen weniger Geld bekommen, weil die Kommunen das Geld, das die Schulen benötigen, für andere Zwecke ausgeben, und dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesem System zu dem am besten unterstützten Personenkreis geworden sind.

Ob das zutrifft, ist jedoch schwer festzustellen.

4 Allgemeiner Überblick

4.1 Einführung

In diesem Kapitel werden die Länderbeschreibungen aus Kapitel 3 zusammengefasst. Für die folgenden Abschnitte wurde ein thematischer Ansatz gewählt, der den Hauptpunkten des Fragebogens entspricht. Zunächst wird ein theoretischer Rahmen, der zur Beschreibung der verschiedenen Finanzierungsmodelle in den Ländern benötigt wird, ausgearbeitet und vorgestellt. Dann werden in Abschnitt 4.3 die verschiedenen Finanzierungssysteme beleuchtet und in Abschnitt 4.4. die Auswirkungen untersucht, die diese verschiedenen Modelle innerhalb der Mitgliedstaaten haben können.


4.2 Finanzierungsmodelle

Bei der Betrachtung von Finanzierungsregeln müssen die verschiedensten Aspekte berücksichtigt werden. Die Finanzierungssysteme wirken sich darauf aus, wie flexibel die Schulen sonderpädagogische Förderung anbieten können, sie können förmliche Verfahren zur Ermittlung des Bedarfs erforderlich machen, Bürokratie verursachen, Fragen der Rechenschaftspflicht und (Haushalts-) Kontrolle aufwerfen, sich auf die Position der Eltern auswirken oder sie können die Notwendigkeit einer Dezentralisierung der Entscheidungsprozesse deutlich machen. Von jeder Art der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung werden bestimmte positive Ergebnisse erwartet. Eine Finanzierung auf der Grundlage von Pauschalsummen erscheint flexibler und scheint übermäßige Bürokratie zu vermeiden, durch ein schülergebundenes Budget haben die Eltern mehr Einfluss, die Rechenschaftspflicht wird stärker betont und es wird ein gleichberechtigter Zugang zu einer geeigneten Bildung erreicht.

Jedes neue Finanzierungssystem ist zwangsläufig ein Kompromiss zwischen all diesen Aspekten. Im folgenden Abschnitt werden eine Reihe solcher Kompromisse untersucht.

Parameter der Finanzierungsmodelle

Jedes bestehende oder neu entwickelte Finanzierungsmodell kann anhand einer Reihe von Parametern beschrieben werden. In der Literatur zu



Finanzierungsmodellen im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen werden eine Reihe davon erwähnt (Meijer, Peschar & Scheerens, 1995). Sie umfassen: die Art der Mittel (Zeit, Geld, Materialien, Bildungseinrichtungen), die Empfänger der Mittel (Eltern/Schüler, Schulen, Gemeinden, regionale Einrichtungen), Zweckbindung der Mittel (ja oder nein), die Finanzierungsbedingungen (*input, throughput oder output*) und der Freiraum beim Einsatz der Mittel (vorgestreckte Mittel oder nachträgliche Abrechnung).

Die verschiedenen Kombinationen der genannten Parameter ergeben mehr als tausend mögliche Finanzierungsmodelle. Um diese Zahl zu verringern, beschränkt sich die Studie auf die für die Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung relevantesten Parameter. Es werden hier für die Untersuchung zwei Hauptparameter verwendet: Zahlungsempfänger (wer bekommt die Mittel?) und die Finanzierungsbedingungen (Indikatoren). Diese Parameter werden im folgenden beschrieben.


Zahlungsempfänger

Dieser Parameter ist in der Diskussion über *Inclusion* ganz allgemein von Bedeutung. Grundsätzlich können die Mittel nach vielen verschiedenen Verfahren zugewiesen werden. Eine Möglichkeit ist die Zuweisung an die Klientel des Bildungssystems: die Schüler bzw. deren Eltern. Auch die Schulen können die Mittel erhalten. Bei den Schulen bestehen zwei Möglichkeiten: Die Mittel können an Sonderschulen oder an Regelschulen gehen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Mittel Schulgruppierungen oder regionalen Einrichtungen wie Schulberatungszentren zuzuweisen. Des weiteren können die Mittel auch an Gemeinden oder Regionen übertragen werden.

Finanzierungsindikatoren

Üblicherweise werden drei Hauptkategorien von Indikatoren unterschieden: *input, throughput* und *output* (Meijer, Peschar & Scheerens, 1995). *Input-Finanzierung* bedeutet, dass sich die Finanzierung beispielsweise auf den festgestellten Bedarf auf einer der Empfängerebenen bezieht, wie beispielsweise die Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Schule, in einer Gemeinde oder Region. Der *Input* kann auch anhand von Überweisungsquoten, schlechten Leistungsergebnissen der Schulen, Zahl der benachteiligten Kinder usw. festgelegt werden. Das Kernelement dabei ist, dass die Finanzierung auf den (angemeldeten oder gemessenen) Bedarf bezogen wird.

Das zweite Modell, die *throughput*-Finanzierung, basiert auf den Funktionen oder



Aufgaben, die erfüllt oder entwickelt werden müssen. Es bezieht sich nicht auf den Bedarf, sondern auf die von einer Schule, einer Gemeinde oder einer Region angebotenen Dienste. Bei diesem Modell werden die Mittel unter der Voraussetzung zugewiesen, dass bestimmte Dienste entwickelt und unterhalten werden. Schulen, Gemeinden und Regionen werden in gleicher Weise behandelt: die Mittel beziehen sich auf die Gesamtschülerzahl oder andere Bevölkerungsindikatoren. Natürlich können in ein solches Modell bestimmte Elemente der *output*-Finanzierung aufgenommen werden, die Finanzierung selbst beruht aber nicht auf dem *output* (oder dem *input*). Außerdem können hier wie bei anderen Finanzierungsmodellen auch Kontrolle und Rechenschaftspflicht eine wichtige Rolle spielen.

Bei der dritten Möglichkeit werden die Mittel auf der Grundlage des *output* zugewiesen: beispielsweise bezogen auf die Zahl der Schüler, die an Sonderschulen verwiesen werden (je niedriger die Zahl, um so mehr Mittel werden gewährt), oder bezogen auf Leistungsergebnisse (Mehrwert: je besser die Ergebnisse, desto mehr Mittel). Der *output* kann wie bereits erwähnt anhand verschiedener Aggregationsebenen definiert werden.

Es ist klar, dass diese drei Modelle ganz verschiedene Anreize bieten. Ein bedarfsbezogenes *input*-System belohnt eine Situation, in der ein Bedarf besteht oder formuliert wird, ein *output*-gestütztes System fördert ein Verhalten zur Erzielung der gewünschten Ergebnisse und ein *throughput*-Modell verstärkt weder den *input* noch den *output*, sondern motiviert dazu, Dienste zur Verfügung zu stellen. Außerdem kann jedes dieser drei Modelle eigene negative Nebenwirkungen entfalten oder auch unerwartete oder erwartete Verhaltensstrategien fördern. Beispielsweise wird durch ein *output*-Modell möglicherweise die Verweisung von Schülern mit erwarteten niedrigen Leistungsergebnissen an andere Teile des Systems gefördert. Auf der anderen Seite verstärkt eine *input*-Finanzierung auf der Grundlage schlechter Leistungsergebnisse möglicherweise gerade die schlechten Ergebnisse, da sie Voraussetzung für mehr Mittel sind. Durch eine *throughput*-Finanzierung können Inaktivität und Trägheit verstärkt werden, da die Mittel zur Verfügung stehen, ob etwas getan wird oder nicht.

Es sind auch Kombinationen verschiedener Indikatoren möglich. Beispielsweise kann eine *throughput*-Finanzierung mit einer *output*-Kontrolle kombiniert werden. Ein niedriger *output* kann als Korrekturmechanismus für das *throughput*-Budget benutzt werden, das dann im Folgezeitraum reduziert wird.

Auf der Grundlage dieser beiden Parameter können die Finanzierungssysteme in den verschiedenen Ländern und ihre Vor- und Nachteile diskutiert werden. Dies wird in den folgenden Abschnitten dargestellt.

4.3 Finanzierungssysteme

In den 17 Ländern sind verschiedene Modelle zur Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung erkennbar. Es ist jedoch nicht möglich, die teilnehmenden Länder in wenige, deutlich abgegrenzte Kategorien einzuordnen. In den meisten Ländern werden für verschiedene Gruppen von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf verschiedene Finanzierungsmodelle angewandt. Dazu kommt, dass innerhalb der stark dezentralisierten Länder auch die regionalen Behörden verschiedene Finanzierungsmodelle einsetzen. In manchen Ländern (beispielsweise in **Frankreich** und in **Portugal**) sind verschiedene Ministerien zuständig, was auch zu verschiedenen Ansätzen bei der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung führen kann. Zudem unterscheidet sich die Finanzierung der integrierten Förderung normalerweise von der Förderung in getrennten Einrichtungen; daher ist es nicht möglich, ein Land durch ein einziges Finanzierungsmodell oder –system zu charakterisieren.

Daher stützt sich die Diskussion der verschiedenen Finanzierungsmodell nicht auf Vergleiche zwischen Ländern sondern auf Vergleiche von Modellen. Im folgenden werden die Länder zusammen mit verschiedenen Finanzierungsmodellen genannt; das sollte jedoch nicht als Versuch der Hervorhebung des Hauptfinanzierungsmodells eines Landes betrachtet werden, sondern als Beispiel für einen Ort, wo das jeweilige Modell anzutreffen ist.

Das erste Modell wird in Ländern verwendet, in denen ein relativ großer Prozentsatz an Schülern in getrennten Einrichtungen unterrichtet wird und in denen die Sonderschulen vom Zentralstaat auf der Grundlage der Zahl der Schüler mit besonderem Förderbedarf und der Schwere der Behinderung finanziert werden. Dieses Modell kann in der Regel als bedarfsbezogenes Finanzierungsmodell auf der Ebene der Sonderschule beschrieben werden. Im hier verwendeten theoretischen Rahmen handelt es sich bei diesem Modell um ein *input*-Modell: die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage des Umfangs des Bedarfs. Die Regierungen finanzieren die Sonderschulen auf der Grundlage ihres Bedarfs. Der Indikator für den „Bedarf“ ist hier die Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Entscheidungsprozesse finden zumeist in regionalen oder Schulausschüssen statt.

Die Länder, die mit dieser Art von *input*bezogener Finanzierung auf der (Sonder-) Schulebene arbeiten, sind **Österreich**, **Belgien** (die **Flämische** und die **Französische Gemeinschaft**), **Frankreich**, **Deutschland**, **Irland** und auch die **Niederlande**. In Ländern mit einem relativ niedrigen Prozentsatz von Schülern in Sonderschulen oder Sonderklassen wird unter Umständen ein zentrales bedarfsbezogenes Modell zur Finanzierung der Sonderschulen

angewandt. Beispielsweise in **Luxemburg, Spanien** und **Schweden** wird das Sonderschulsystem (zumindest zu einem kleinen Teil) vom Zentralstaat auf der Grundlage der Zahl der Schüler und ihrer Behinderungen finanziert.


In einem zweiten Modell überträgt der Zentralstaat die Mittel in Form einer Pauschale an die Gemeinden (wobei Korrekturen aufgrund sozioökonomischer Unterschiede möglich sind) und die Gemeinden tragen die Hauptverantwortung für die Verteilung der Mittel auf untergeordnete Ebenen. Der erste Schritt kann als *throughput*-Modell bezeichnet werden: die Gemeinden erhalten die Mittel unabhängig von der Zahl ihrer Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Beim zweiten Schritt können bedarfsbezogene Indikatoren, aber auch andere Arten von Zuweisungsverfahren eingesetzt werden. Zu den Ländern, bei denen der Schwerpunkt auf dieser Art von dezentraler Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung liegt, gehören **Dänemark, Finnland, Griechenland, Island, Norwegen** und **Schweden**. Hier entscheiden die Gemeinden über die Art und Weise, wie die sonderpädagogischen Fördermittel genutzt werden sollten und über die Höhe der jeweiligen Mittelzuweisung. In **Dänemark, Island, Norwegen** und **Schweden** arbeitet das Finanzierungssystem nach dem folgenden Prinzip: Je mehr Mittel die Gemeinden in getrennte Angebote wie Sonderschulen oder Sonderklassen stecken, um so weniger stehen für die integrierte Förderung zur Verfügung.

Innerhalb der Länder, in denen dieses Modell vorkommt, spielen üblicherweise im Zuweisungsverfahren schulunterstützende Zentren eine wichtige Rolle (beispielsweise in **Dänemark** und in **Norwegen**).

Wie bereits dargelegt, können im Rahmen der Prozesse der Zuweisung der Mittel von den Gemeinden an die Schulen verschiedene Indikatoren und Verfahren angewandt werden: in einigen Ländern werden auf dieser Ebene auch *throughput*-Modelle eingesetzt (beispielsweise in **Schweden**: Bestimmte Gemeinden weisen den Schulen sonderpädagogische Fördermittel unabhängig vom Bedarf dieser Schulen zu). Doch wird auf dieser Stufe des Prozesses zumeist auch ein Bedarfsindikator verwendet.

Im dritten Modell wird die Finanzierung nicht an die Gemeinden delegiert, sondern an eine höhere Aggregationsebene wie Provinzen, Bezirke, Präfekturen, Schulgruppierungen usw. Im Rahmen dieses Modells finanziert der Zentralstaat die sonderpädagogische Förderung indirekt über andere Ebenen, die die Hauptverantwortung für das sonderpädagogische Angebot haben. Beispiele für Länder, die dieses Modell einsetzen, sind **Dänemark** (für Kinder mit stärkerem Förderbedarf), **Frankreich** (für die integrierte Förderung), **Griechenland** und **Italien**. In den **Niederlanden** wurde das Modell in jüngster Zeit für Schüler mit



geringerem Förderbedarf eingeführt: die Mittel für diese Schüler werden den Schulkörperschaften auf der Grundlage eines *throughput*-Modells zugewiesen. Die Schulkörperschaften, die aus Regelschulen und Sonderschulen bestehen, erhalten Mittel für die sonderpädagogische Förderung unabhängig von der Zahl der Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf.

In **England** und **Wales** liegt die Verantwortung auf der Ebene der lokalen Behörden (LEA); diese Behörden entscheiden über die Höhe der Mittel, die sie einsetzen, um ihrer gesetzlichen Verantwortung gegenüber Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nachzukommen.

In einigen Ländern sind die Mittel schülergebunden: das Budget für die sonderpädagogische Förderung richtet sich nach der Art der Behinderung, und die Eltern können im Prinzip wählen, auf welche Schule ihr Kind gehen soll. Dieses Modell des schülergebundenen Budgets ist anzutreffen in **Österreich** (für Schüler mit offiziell festgestelltem Förderbedarf), in **England** und **Wales** (für Schüler mit Bericht über den sonderpädagogischen Förderbedarf), in **Frankreich** (SEA-Verfahren) und in **Luxemburg**. Dieses System soll in den **Niederlanden** (für Schüler mit größerem Förderbedarf) demnächst eingeführt werden. Dieses Modell kann als *input*- oder bedarfsbezogenes Modell auf Schülerebene beschrieben werden. Je größer der Förderbedarf der Schüler ist, um so mehr Mittel werden für ihn zur Verfügung gestellt.

In einigen wenigen Ländern stützen sich die Behörden bei einem Teil der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung auf die Annahme, dass Schüler mit leichterem sonderpädagogischem Förderbedarf gleichmäßig über alle Schulen verteilt sind. Einige andere Länder sind der Auffassung, dass jede Regelschule einen bestimmten Betrag an zweckgebundenen Mitteln für die sonderpädagogische Förderung benötigt, um solche Schüler adäquat zu beschulen. In diesen Ländern besteht die Finanzierung für die (Regel-)Schulen aus einem festen Budget für sonderpädagogische Förderung, das die Schulen unabhängig von der Zahl ihrer Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten. Dieses Modell kann zumindest für den Teil, der die Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung betrifft, als *throughput*-Modell auf Schulebene charakterisiert werden. Länder, in denen solche Ansätze zur Finanzierung von Maßnahmen für Schüler mit leichterem sonderpädagogischem Förderbedarf verwendet werden, sind beispielsweise **Österreich** (festes Budget auf der Grundlage der Gesamtschülerzahl einer Schule), **Dänemark** (in einigen Gemeinden) und **Schweden** (in einigen Gemeinden). In den **Niederlanden** wird dieses *throughput*-Modell derzeit für die Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung (für leichtere Formen von

sonderpädagogischem Förderbedarf) auf der Ebene der Schulkörperschaften verwendet.

Aus der Beschreibung der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung in den Mitgliedstaaten geht hervor, dass sich die Finanzierungsmodelle derzeit stark weiterentwickeln. In einigen Ländern werden große Veränderungen erwartet oder wurden in jüngster Zeit vorgenommen. In den **Niederlanden** ist eine grundlegende Umstellung sowohl der Finanzierung des Angebots für leichteren Förderbedarf als auch der Finanzierung des Angebots für größeren Förderbedarf in nächster Zukunft geplant bzw. bereits im Gange. Das *input*-bezogene Modell auf Schulebene (die Finanzierung der Sonderschule richtet sich nach der Zahl ihrer Schüler) wird für leichteren Förderbedarf durch ein *throughput*-Modell (durch die bereits eingeführte Finanzierung der Schulkörperschaften) und ein *input*-Modell auf Schülerebene (schülergebundenes Budget) ersetzt.

In **Österreich** wird das Modell der schülergebundenen Budgets für die unerwünschte Zunahme von Abstempelung und sonderpädagogischer Budgets verantwortlich gemacht und als Hindernis für mehr Prävention gesehen.

In **Deutschland** konzentriert sich die aktuelle Debatte auf die Fragen der Dezentralisierung und der Schulautonomie. Immer mehr setzt sich die Auffassung durch, dass integrative Praktiken durch Dezentralisierung gefördert werden können, und dass das politische Ziel einer stärker am *Inclusion*-Prinzip orientierten Beschulung durch mehr Verantwortung auf unteren Ebenen im Bildungssystem positiv beeinflusst werden könnte. In **Irland** wurde vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft kürzlich eine wichtige Erklärung abgegeben, die den automatischen Anspruch von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelschulen auf Ressourcen für Förderunterricht und Betreuung betrifft. Das wird als Untermauerung der Verpflichtung der Regierung betrachtet, eine maximale Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Regelschulwesen zu fördern.

In **Belgien (Flämische Gemeinschaft)** wird derzeit ebenfalls über das Finanzierungssystem debattiert; für die Zukunft sind neue politische Maßnahmen zu erwarten.

4.4 Effizienz, Effektivität, Verhaltensstrategien und Rechenschaftspflicht

Das erste deutliche Ergebnis dieser Studie war, dass in Ländern mit charakteristischem *Input*-Zuweisungs-Modell für Sonderschulen als Finanzierungssystem (je mehr Schüler in Sonderschulen desto höher die Mittel) die meisten kritischen Stimmen laut wurden. Diese Länder (beispielsweise

Österreich, die Niederlande, Belgien – Französische und Flämische Gemeinschaft – und Frankreich verwiesen auf die unterschiedlichen Verhaltensstrategien im Bildungsbereich (von Eltern, Lehrkräften oder anderen Akteuren). Diese Formen strategischer Vorgehensweisen können zu weniger gemeinsamem Unterricht (*Inclusion*), stärkerer Etikettierung und steigenden Kosten führen.

Erhebliche Summen werden für unterrichtsfremde Bereiche, wie gerichtliche Verfahren, Erstellung von diagnostischen Gutachten usw. ausgegeben. Es überrascht daher nicht, dass sich diese Länder in die Ländergruppe mit einem relativ höheren prozentualen Anteil von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in gesonderten Maßnahmen einordnen.

Einige dieser Länder stellen recht deutlich fest, dass ihr Finanzierungssystem ihre Politik der *Inclusion* negativ beeinflusst. Für einige Länder (beispielsweise die **Niederlande**) gibt diese Entdeckung den Hauptanstoß für eine radikale Veränderung ihres Finanzierungssystems für die sonderpädagogische Förderung.

Auch andere Länder berichten über verschiedene Formen von Verhaltensstrategien. Diese können wie folgt zusammengefasst werden:

- Eltern bemühen sich darum, für ihr Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf möglichst viele Mittel zu erhalten.
- Auch die Sonderschulen und Regelschulen möchten so viele Mittel wie möglich.
- Den Schulen geht es dabei allerdings vor allem um die Budgets, nicht unbedingt um die schwierigen Schüler.

Eine zweite Erfahrung zeigt, dass Länder mit stark dezentralisiertem System, in dem hauptsächlich die Gemeinde für die Organisation der sonderpädagogischen Förderung zuständig ist, ihr System im allgemeinen als positiv bewerten. Länder wie **Island, Norwegen, Schweden, Finnland** und **Dänemark** berichten kaum über negative Auswirkungen ihres Systems und sind mit der Finanzierungsart in der Regel sehr zufrieden. Systeme, in denen die Gemeinde Entscheidungen anhand von Informationen der schulunterstützenden Dienste oder Beratungsstellen trifft und in denen sich eine höhere Mittelzuweisung an separierende Maßnahmen unmittelbar vermindern auf die Summe der Mittel für Regelschulen auswirkt, scheinen die Verwirklichung einer gemeinsamen Beschulung (*Inclusion*) effektiv zu unterstützen.

Als Nachteil wird in diesen stark dezentralisierten Ländern jedoch genannt, dass regionale Unterschiede recht ausgeprägt sein können und daher die Rahmenbedingungen für Eltern, deren Kinder sonderpädagogisch gefördert werden müssen, ganz unterschiedlich sein können.

Insgesamt wird die Dezentralisierung aber als wichtige Voraussetzung für eine gemeinsame Beschulung (*Inclusion*) gesehen. Länder wie **Schweden**, **Frankreich** und **Norwegen** stellen das mehr oder weniger explizit fest. In **Deutschland** wird die Debatte um mehr Dezentralisierung ebenfalls durch genau dieses Argument angeregt.

Eine schülergebundene Budgetierung, wie sie in **Österreich** praktiziert wird, scheint auch einige deutliche Nachteile mitzubringen. Zuweilen bemühen sich Regelschulen sehr darum, solche Schüler (und ihre Budgets) aufzunehmen, um ihre Klassengrößen verringern zu können. Doch bevorzugen sie höchstwahrscheinlich solche Schüler (und ihre Budgets), die ihnen nicht zu viel zusätzliche Arbeit verursachen. Außerdem werden die Eltern immer darauf bestehen, für ihr Kind das Beste zu erreichen, und sie werden versuchen, den höchstmöglichen Förderbetrag zu bekommen.

Dieses schülergebundene System scheint sich für Schüler mit leichtem Förderbedarf als nicht ratsam zu erweisen. Kriterien für eine Lernbehinderungen sind eher vage und mehrdeutig. Außerdem verändern sie sich im Laufe der Zeit (Walberg, 1993), was bezüglich einer schülergebundenen Budgetierung ein Anlass für weitere Auseinandersetzungen wäre. In der Praxis erweisen sich hier nur ganz klar abgegrenzte Kriterien als sinnvoll. Können solche Kriterien nicht entwickelt werden, sollte auf eine schülergebundene Budgetierung verzichtet werden. Ganz allgemein sollten die Mittel für die sonderpädagogische *Förderung* (in integrierten Maßnahmen) selbst eingesetzt werden, und nicht für bürokratische Verfahren wie Diagnostik, Kategorisierung, Widerspruchsverfahren und Rechtsstreite.

Interessant ist auch, dass einige Länder angeben, dass die Effizienz ihres Systems eher hoch ist (keine Mittelverschwendung), und dies zum Teil damit erklären, dass die Kosten für die Bewertung, Diagnose und Rechtsstreite aus anderen Quellen und nicht aus dem Bildungsetat bezahlt werden. Diese Kosten nicht als Kosten im Rahmen des gesamten Finanzierungssystems zu betrachten, erscheint aber etwas merkwürdig. Bei der Bewertung des Systems zur Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung sollten diese Kosten doch ganz offensichtlich auch berücksichtigt werden. Die Länder, die sie nicht als Teil ihres Bildungsetats betrachten, verfügen aber nicht notwendigerweise über effiziente Verfahren.

Bezüglich der Rechenschaftspflicht ist anzumerken, dass die Schulen in keinem der Mitgliedstaaten darüber Rechenschaft ablegen müssen, welche Ergebnisse sie mit ihrem Budget für die sonderpädagogische Förderung erzielt haben. Obwohl in einigen Ländern recht häufig Inspektionen durchgeführt werden, betreffen diese doch zumeist die Bemühungen der Schulen in Fragen der Unterrichts- und



Fächeranpassung und selten Fragen nach dem Ergebnis dieser Bemühungen. Der Schwerpunkt liegt zumeist auf der Art der Anpassungen und Maßnahmen sowie auf der Art und Weise ihrer Durchführung und so gut wie nie auf den erzielten Ergebnissen.

Daher könnte man argumentieren, dass auch die Bewertungs- und Überwachungsverfahren im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung auf nationaler Ebene verbessert werden könnten. Erstens ist es wichtig, eine effiziente und effektive Verwendung der öffentlichen Mittel zu fördern und zu garantieren. Zweitens muss der Klientel des Bildungswesens (Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ihren Eltern) deutlich vor Augen geführt werden, dass die Bildung in den Regelschulen (einschließlich der zusätzlichen Förderung und Unterstützung) von ausreichend hoher Qualität ist. Zweckbindung der Mittel für die sonderpädagogische Förderung sowie Methoden zur ihrer Kontrolle, Überwachung und Bewertung sind allem Anschein nach wichtige Bestandteile eines adäquaten Finanzierungssystems im Bereich der sonderpädagogischen Förderung.

5 Finanzierung und *Inclusion*

5.1 Einführung


In den vorangehenden Kapiteln wurde ein Überblick über den derzeitigen Stand von Finanzierung und *Inclusion* in verschiedenen Ländern gegeben. Es wurden nicht nur die verschiedenen Finanzierungsmodelle beschrieben, sondern auch bereits eine erste Untersuchung der möglichen Vorteile und Nachteile dieser Modelle vorgenommen. In diesem Kapitel soll versucht werden, einen differenzierten Rahmen für den Bereich Finanzierung und *Inclusion* zu entwickeln. Dieser Rahmen kann für die Debatte über die Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung verwendet werden und möglicherweise als Instrument zur Verbesserung der Finanzierungssysteme in den Ländern dienen. Zunächst wird in Abschnitt 5.2 ein Überblick über die möglichen Finanzierungssysteme gegeben. In Abschnitt 5.3 werden eine Reihe von Kriterien zur Bewertung der verschiedenen Finanzierungssysteme entwickelt. In Abschnitt 5.4 werden die Finanzierungsmodelle anhand dieser Kriterien bewertet. Hier werden die empirischen Ergebnisse dieser Studie verwertet; die Erfahrungen der Teilnehmerländer bilden den Input für die Bewertung.

5.2 Optionen für die Finanzierung

Wie in Abschnitt 4.2 dargestellt, sind für den Aufbau jedes Finanzierungsmodells zwei Parameter von wesentlicher Bedeutung: Wer bzw. welche Organisation erhält die Mittel, und was sind die Hauptvoraussetzungen für ihre Bewilligung? In der folgenden Tabelle werden diese beiden Parameter kombiniert; aus dieser Kombination ergeben sich 15 verschiedene potentielle Finanzierungsmodelle.

Empfänger	Eltern	Regel- schule	Sonder- schule	Gemeinde	Regionale Einrichtung
Input	1	2	5	8	11
Throughput	-	3	6	9	12
Output	-	4	7	10	13

Tabelle 1 Optionen für die Finanzierung



Zwei dieser Möglichkeiten, *throughput*- und *output*-Finanzierung in Bezug auf die Eltern, werden hier nicht diskutiert. Der Grund dafür ist klar: wenn die Mittel den Eltern zugewiesen werden, so basiert diese Zuweisung immer auf einem wie auch immer gearteten *Input*-Modell, das sich auf einen bestimmten Bedarf bezieht. Eine Zuweisung von Mitteln an Eltern unabhängig von einem Bedarfsindikator dürfte recht unrealistisch sein. Noch unrealistischer wäre es, den Eltern eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der Grundlage der Ergebnisse, die sie mit ihrem Kind erzielen, Zuwendungen zu gewähren. Daher sind für unsere Diskussion 13 verschiedene Finanzierungsmodelle relevant. Die Hauptmerkmale der einzelnen Modelle werden im folgenden beschrieben.

1. *Klientel-bezogene Finanzierung*

Die Mittel für die sonderpädagogische Förderung werden der Klientel des Bildungssystems zugewiesen: den Eltern oder den Schülern. Innerhalb dieses Rahmens bestehen verschiedene Möglichkeiten: die Klientel kann die Mittel über – verschiedene Arten von - Gutschein-Systemen oder als Pauschalsumme erhalten.

2. *Input-Finanzierung/Regelschulen*

In diesem Modell werden die Regelschulen entsprechend ihrem Bedarf finanziert. So erhalten beispielsweise Schulen mit einer größeren Zahl von Schülern, die sonderpädagogisch gefördert werden müssen, mehr Mittel als andere Schulen.

3. *Throughput-Finanzierung/Regelschulen*

Die Regelschulen erhalten alle ein bestimmtes Budget, das für sonderpädagogische Leistungen bestimmt ist.

4. *Output-Finanzierung/Regelschulen*

Die Regelschulen erhalten Mittel auf der Grundlage von z.B. besseren Ergebnissen (Mehrwert), niedrigeren Überweisungsraten von Schülern an Sonderschulen oder für weniger „problematisches“ Verhalten ihrer Schüler.

5. *Input-Finanzierung/Sonderschulen*

Die Sonderschulen werden auf der Grundlage der Zahl ihrer Schüler finanziert.

6. *Throughput-Finanzierung/Sonderschulen*

Die Sonderschulen erhalten alle in gleichem Umfang Mittel für bestimmte Angebote; die Mittel sind weder an den Bedarf der Schulen noch an ihre Ergebnisse gebunden. Die Sonderschulen können als Förderzentren fungieren.

7. *Output-Finanzierung/Sonderschulen*

Die Sonderschulen werden auf der Grundlage ihrer Ergebnisse finanziert, beispielsweise in Bezug auf die Zahl der Schüler, die sie an die Regelschulen zurückverweisen.

8. *Input-Finanzierung/Gemeinden*

Die Gemeinden erhalten Mittel auf der Grundlage ihres Bedarfs (beispielsweise bezogen auf die Zahl ihrer Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf).

9. *Throughput-Finanzierung/Gemeinden*

Siehe 3 und 6, mit dem Unterschied, dass hier die Mittel auf Gemeindeebene zur Verfügung gestellt werden (für alle Gemeinden in gleichem Umfang).

10. *Output-Finanzierung/Gemeinden*

Gemeinden mit besseren Ergebnissen oder weniger Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten mehr Mittel.

11. *Input-Finanzierung/regionale Einrichtungen*

Regionale Einrichtungen, d.h. Beratungszentren, Schulgruppierungen oder sonstige Einrichtungen erhalten Mittel auf der Grundlage des Bedarfs in der jeweiligen Region.


12. *Throughput-Finanzierung/regionale Einrichtungen*

Alle Schulgruppierungen und sonstigen Einrichtungen erhalten für das Angebot bestimmter Dienste einheitlich bemessene Mittel (auf der Grundlage der Gesamtzahl der Schüler in der Schulgruppierung oder Region).

13. *Output-Finanzierung/regionale Einrichtungen*

Regionale Einrichtungen (z.B. Schulgruppierungen) erhalten Mittel auf der Grundlage ihrer Ergebnisse.

Natürlich sind nicht alle der hier beschriebenen Optionen in jedem Land möglich. Eine ganze Reihe davon stellen für bestimmte Länder nur theoretische



Möglichkeiten dar. So kommt beispielsweise den Gemeinden in manchen Ländern im Bildungswesen eine wichtige Rolle zu, während die Strukturen in anderen Ländern stärker zentral ausgerichtet sind. Obwohl verschiedene Länder bestimmte Finanzierungsmodelle, die auf die bestehenden Strukturen abgestimmt sind, favorisieren, ist es wichtig, die Vorteile und Nachteile jedes einzelnen Modells zu untersuchen.

5.3 Kriterien für die Bewertung der Finanzierungsmöglichkeiten

Jedes Finanzierungsmodell kann anhand einer gegebenen Reihe von Kriterien bewertet werden. Parrish (1995) bezieht sich auf eine umfangreiche Reihe von Kriterien für effektive Finanzierungsformeln für die sonderpädagogische Förderung.

Eine solche Formel sollte folgende Anforderungen erfüllen:

1. Verständlichkeit (klare Konzepte und Verfahren)
2. Gerechtigkeit (alle Bezirke sollten für vergleichbare Schüler vergleichbare Mittel erhalten)
3. Adäquatheit (die Mittel sollten für das Angebot sonderpädagogischer Förderung ausreichen)
4. Vorhersagbarkeit (die Unterstützung sollte kontinuierlich und über einen gewissen Zeitraum vorhersehbar sein)
5. Flexibilität (die Mittel sollten möglichst frei eingesetzt werden können)
6. Neutralität (nicht an eine Kategorisierung oder eine bestimmte Art von Beschulung gebunden)

Außerdem sollten Berechnungsformeln bei der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung folgende Merkmale bzw. Auswirkungen haben:

7. Angemessene Nachweis- oder Berichtspflichten (kein übermäßiger „Papierkrieg“)
8. Steuerliche Rechenschaftspflicht, Kostenbezogenheit und Kostenkontrolle (die Mittel werden für die genehmigten Zwecke ausgegeben, beziehen sich auf die Kosten und sind im Zeitverlauf stabil)
9. Ergebnisbezogene Rechenschaftspflicht (eine Kontrolle der Ergebnisse ist erforderlich)
10. Verbindung zur Finanzierung des Regelschulwesens (Integration der Finanzierungssysteme)
11. Politische Akzeptanz

Für den Finanzierungsbereich wurden in verwandten Bereichen und Berufen bereits zahlreiche Bewertungsstudien durchgeführt. Deren Ergebnisse sind für die Ziele der vorliegenden Studie besonders relevant. Schon seit langem werden Aspekte sozialpolitischer Strategien unter dem Gesichtspunkt ihrer finanziellen Implikationen diskutiert. In diesen Bereichen geht es um ähnliche Ziele wie bei der sonderpädagogischen Förderung: Kontinuierliche Bereitstellung qualitativ hochwertiger Dienste zu relativ geringen Kosten. In allen „Systemen“ ist die Klientel relativ unsicher und versucht aktiv, ihre Position zu verbessern.

Aus den relevanten Studien ergeben sich drei Schlüsselkriterien: Effektivität, Effizienz und Legitimität. Außerdem werden einige weitere Kriterien praktischer und organisatorischer Art erwähnt: Wie lange dauert die Einführung eines neuen Finanzierungsmodells? Welche zusätzlichen organisatorischen Kosten entstehen dadurch? Ist das neue Modell technisch und praktisch durchführbar? Welche praktischen Konsequenzen hat das neue System? Schließlich spielen noch moralisch-ethische Fragen eine wichtige Rolle, sowie auch die Frage, inwieweit das neue System emanzipatorischen Gesichtspunkten Rechnung trägt, d. h. Schlüsselfragen der Gleichheit, Solidarität, Rechenschaftspflicht und Zugänglichkeit.

Neue Finanzierungsmodelle können anhand verschiedener Kriterien bewertet werden. Es ist jedoch nicht möglich, dabei sämtliche oben erwähnten Kriterien zu berücksichtigen. Diese Studie beschränkt sich auf die Untersuchung der folgenden Hauptkriterien:

1. **Effektivität** bezüglich der erreichten Ziele: Verbesserung der Qualität der sonderpädagogischen Förderung in Regelschulen, so dass weniger Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in getrennten Einrichtungen beschult werden müssen.
2. **Effizienz:**
Die Mittel sollten möglichst weitgehend direkt der Zielgruppe zugute kommen: nämlich den Schülern mit besonderem Förderbedarf.
3. **Immunität gegen Verhaltensstrategien:** Menschen und Organisationen in diesem Bereich können sich im Einklang mit politischen Zielen verhalten, aber auch ihre eigenen Ziele verfolgen. Das können explizite (z.B. Unterstützung der Schüler) oder auch implizite (Erhaltung des Arbeitsplatzes) Ziele sein. Jeder Mensch und jede Organisation verfolgt mit seinem/ihrer Verhalten auch gewisse Strategien. Es geht nicht darum, dies zu verhindern, sondern darum, es zu berücksichtigen, so dass eine maximale Übereinstimmung zwischen (offenen oder verdeckten) Verhaltensstrategien und den politischen Zielen



erreicht wird. Andernfalls kann eine neue Politik zu kontraproduktivem Verhalten führen.

Diese Kriterien werden verwendet, um mögliche neue Systeme zur Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung zu beurteilen.

5.4 Eine Bewertung der Finanzierungsmöglichkeiten

In diesem Abschnitt werden die 13 verschiedenen, in Abschnitt 5.2 beschriebenen Finanzierungsmöglichkeiten anhand der drei im vorangehenden Abschnitt skizzierten und entwickelten Kriterien bewertet. Auf ein gegebenes Modell, dass bezüglich eines oder mehrerer dieser Kriterien schlecht abschneidet, wird hier nicht weiter eingegangen.

Klientel-bezogene Finanzierung (1)

Schülergebundene Budgets, wie sie in **Österreich, England und Wales** (offizielle Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs) verwendet und für die **Niederlande** vorgeschlagen werden, gehören zum sogenannten Gutschein-Modell. Dies ist ein bedarfsorientiertes System, in dem es den Eltern zusteht, zwischen verschiedenen Möglichkeiten zu wählen. Schülergebundene Budgets geben den Eltern die Möglichkeit, sich für die Regelschule zu entscheiden. Die Effektivität dieses Finanzierungssystems zur Verwirklichung von *Inclusion* gilt als hoch. Schülergebundene Budgets genießen in der Bildungsgemeinschaft hohe Akzeptanz: Es erscheint überzeugend, den Eltern entsprechend dem Bedarf ihrer Kinder die für eine geeignete Bildung ihrer Kinder erforderlichen Mittel an die Hand zu geben. Um ein solches Budget zuzuweisen, muss ein objektives System vorhanden sein, nach dem bestimmt wird, wer solche Mittel erhalten kann und wer nicht.

Es ist jedoch klar, dass es ein solches objektives System nicht gibt und daher jede Entscheidung anfechtbar ist. Außerdem können schülergebundene Budgets Anlass zu komplizierten Diagnoseverfahren, Protokollen und Rechtsstreiten geben. Aufgrund der Akzeptanz durch die Bildungsgemeinschaft und der Anfechtbarkeit der Entscheidungen kann die Nachfrage nach solchen Budgets immer mehr zunehmen (wie das in **England und Wales** und in **Österreich** der Fall war). Die schülergebundene Mittelzuweisung läuft als Finanzierungssystem Gefahr, an ihrem eigenen Erfolg zu scheitern.

Input-Finanzierungssysteme (2, 5, 8 und 11)


Im Regelschulmodell (2) erhalten Schulen mit mehr Schülern, die sonderpädagogisch gefördert werden müssen, oder mit höheren Überweisungsquoten mehr Mittel als andere. Ein weiterer Indikator könnte die Zahl der Schüler mit niedrigen schulischen Leistungen sein. Dieses Input-Modell vergibt einen Bonus dafür, dass Schüler als Schüler mit besonderem Förderbedarf definiert werden, dass Schüler an Sonderschulen verwiesen werden oder dass viele Schüler schlechte Leistungen aufweisen: daher besteht kein Anreiz die Qualität der Dienste zu verbessern. Im allgemeinen belohnt dieses Modell Verhaltensstrategien, die im Hinblick auf das Ziel einer gemeinsamen Unterrichtung (*Inclusion*) ineffektiv sind.

Sonderschulen (5) können auf der Grundlage der Zahl ihrer Schüler finanziert werden, wie das heute in vielen Ländern der Fall ist. Die negativen Auswirkungen dieser Art von Finanzierungsmodellen sind an der Situation in **Belgien**, den **Niederlanden** und **Deutschland** (in einigen Bundesländern) deutlich ablesbar, in denen die Sonderschulen auf der Grundlage der Zahl der Schüler, die an sie überwiesen werden (oder die sie anziehen), finanziert werden. Die offensichtlichen negativen Implikationen dieser Option wurden bereits ausführlich beschrieben.

Die Gemeinden (8) erhalten Mittel auf der Grundlage ihres Bedarfs (bezogen auf die Zahl ihrer Schüler mit besonderem Förderbedarf). Regionale Einrichtungen (11) können auf derselben Grundlage finanziert werden. Mit diesen Finanzierungsmodellen wird die Auffassung bestätigt, dass die Unterschiede in der Zahl der registrierten Personen mit sonderpädagogischem Förderbedarf reale Unterschiede im Anteil der Personen mit einem solchen Förderbedarf widerspiegeln. Diese Sicht der Dinge ist anfechtbar und hat in einigen Ländern zur Einführung der sogenannten Block-Finanzierung geführt (New Brunswick in Kanada, siehe Porter, (1997)). Im allgemeinen gibt es wenig Anhaltspunkte dafür, dass tatsächlich hinsichtlich der Inzidenz und Form von sonderpädagogischem Förderbedarf große regionale Unterschiede bestehen könnten. Wie bei Modell 2 werden durch diese Art der Finanzierung ineffektive Verhaltensstrategien, die verhindert werden sollten, belohnt.

Throughput-Finanzierungssysteme (3, 6, 9 und 12)

Alle Regelschulen (3) erhalten ein bestimmtes Budget, das für bestimmte sonderpädagogische Angebote bestimmt ist. Normalerweise ist das Finanzierungsvolumen aber zu gering, um schulinterne Angebote zu entwickeln.



Bei dieser Option werden Unterschiede im Anteil der Schüler mit besonderem Förderbedarf vernachlässigt. Besonders auf der Ebene der Schulen können aber große Unterschiede in der Verteilung von förderungsbedürftigen Kindern bestehen. Außerdem werden die Schulen nicht dazu gedrängt, Schüler mit besonderem Förderbedarf aufzunehmen – sie können sogar dazu neigen, diese Schüler auszugliedern, da sie ihre Fördermittel unabhängig von ihrem Erfolg erhalten (Hegarty, (1995)).

Im nächsten *throughput-Modell* (6) werden die Sonderschulen finanziert, um bestimmte Dienste anzubieten. Die Sonderschulen können in diesem Fall als Förderzentrum arbeiten (wie beispielsweise in **Norwegen**, siehe OECD, 1995; UNESCO, 1994).

Das hat Vor- und Nachteile:

Vorteile:

- Dieses Modell ist in Ländern mit relativ starken getrennten Angeboten relativ leicht einzuführen.
- Die Akzeptanz ist wahrscheinlich groß.
- Die Kosten sind vorhersehbar und konstant.
- Es kann in Ländern, in denen wirtschaftliche Entscheidungen eine wichtige (positive) Rolle spielen, zu einem kontinuierlichen Angebot führen.
- Es kann dazu führen, dass die Schülerzahlen in getrennten Einrichtungen abnehmen.

Nachteile:

- Das System hat keinen direkten Einfluss auf die Qualität des Bildungsprozesses.
- Gebiete mit höherer Sonderschuldichte werden für ihr "negatives" Verhalten (dafür, dass sie Schüler an die Sonderschulen verweisen) "belohnt" und Gebiete mit einer klaren Politik der *Inclusion* werden "bestraft".

Trotzdem stellt dieses auf die Sonderschulen bezogene *throughput*-Modell eine gute Alternative zu einem *input*-Finanzierungssystem in getrennten Systemen dar. Das ist besonders dann der Fall, wenn dieses Modell mit Bedingungen bezüglich der Rechenschaftspflicht kombiniert wird.

Bei der Option der *throughput*-Finanzierung der Gemeinden (9) werden die Mittel für die sonderpädagogische Förderung den Gemeinden zugewiesen, und zwar nicht auf der Grundlage der Zahl der Schüler mit besonderem Förderbedarf oder anhand von *output*-Indikatoren, sondern auf der Grundlage einer

gleichmäßigen Finanzierung zur Entwicklung, Durchführung und Aufrechterhaltung bestimmter Angebote, nach Möglichkeit im Regelschulwesen. Normalerweise hat dieses Modell dieselben Vor- und Nachteile wie andere *throughput*-Optionen, aber es gibt auch einige Unterschiede.

Zunächst ist da die Frage der Größenvorteile. Bei großen Gemeinden lässt sich die einheitliche Finanzierung eher rechtfertigen, bei einer kleinen Durchschnittsgröße kann eine gleichmäßige Finanzierung jedoch auf entschiedene Ablehnung stoßen. Ist die Durchschnittsgröße klein, ist die Annahme, dass sich regionale Unterschiede im Auftreten von besonderem Förderbedarf ausgleichen, möglicherweise nicht begründet. Außerdem sind bei der Einrichtung regionaler sonderpädagogischer Dienste (besonders bei niedriger Bedarfsdichte) bestimmte Schwierigkeiten zu erwarten, wenn nur geringe Größenvorteile bestehen.



Ein attraktiver Aspekt dieses Modells – der sich in den skandinavischen Ländern recht deutlich gezeigt hat – ist, dass es sich auf die Auffassung stützt, dass *Inclusion* durch Dezentralisierung stark gefördert wird (siehe auch Porter, 1997). Die zuständigen Schlüsselpersonen sind leicht zugänglich, die Kommunikationswege normalerweise kurz.

Außerdem wird auf diese Weise regionalen Unterschieden in Bezug auf lokale Gegebenheiten, Geschichte und Weltanschauung Rechnung getragen.

Wie sich in den skandinavischen Ländern gezeigt hat, kann diese Option zum einen dort, wo wirtschaftliche Entscheidungen eine wichtige (positive) Rolle spielen, zu einem kontinuierlichen Angebot und zum anderen zu einer Abnahme der Zahl der Schüler in getrennten Einrichtungen führen. Die Akzeptanz ist in Ländern mit dezentralisierten Bildungssystemen, in denen für bestimmte Bildungsangebote ohnehin schon hauptsächlich die Gemeinden zuständig sind, wahrscheinlich groß. Wenn die Gemeinden im Bildungsbereich bestimmte Maßnahmen zur Rechenschaftspflicht ergreifen, ist dieses Modell relativ einfach einzuführen.

In einem Land mit einem stärker zentralisierten Bildungswesen ist dieses Modell jedoch nicht so leicht in die Praxis umzusetzen. Um zu einem zielorientierten Ansatz zu werden, müsste diese Option außerdem um bestimmte Anreize ergänzt werden. Wie bei den anderen *throughput*-Optionen müssen Anreize geschaffen werden, um eine gemeinsame Beschulung (*Inclusion*) zu erreichen. Daher könnte es wünschenswert und effektiv sein, diese Option mit Elementen einer *output*-Finanzierung zu kombinieren.

Bei einer *throughput*-Finanzierung auf regionaler Ebene (12) erhalten alle regionalen Einrichtungen oder Schulgruppierungen für das Angebot bestimmter



Dienste in gleichem Umfang Mittel (auf der Grundlage der Schülerzahl in der Schulgruppierung). In dieser Option kann das Problem der Größenvorteile, auf das bereits eingegangen wurde, angemessen berücksichtigt werden. Wenn die Region oder die Schulgruppierung genug Schüler abdeckt, bietet das Modell beträchtliche Vorteile.

Ein Vorteil ist die Dezentralisierung. Möglichkeiten regionaler Selbstbestimmung sind eine Voraussetzung für Lösungen, bei denen Unterschiede in Bezug auf Geschichte, lokale Gegebenheiten und Weltanschauung berücksichtigt werden. Außerdem werden durch Entscheidungsfindungsprozesse auf regionaler Ebene offenbar Zusammenarbeit und Verantwortungsbewusstsein gefördert. Zudem gründet sich der Entscheidungsprozess auf wirtschaftliche Elemente. Dadurch können künftige Anstrengungen in Richtung auf *Inclusion* gefördert werden. Die Option der Schulgruppierungen – wie sie derzeit in den **Niederlanden** eingeführt wird – erscheint hier besonders vielversprechend (Lunt, Evans, Norwich & Wedell, 1994; OECD, 1995; UNESCO, 1994).

Output-Finanzierungssysteme (4, 7, 10 und 13)

Die Regelschulen (4) erhalten Mittel auf der Grundlage von besseren Ergebnissen (Mehrwert), niedrigeren Überweisungsrate von Schülern an Sonderschulen oder für weniger „problematisches“ Verhalten ihrer Schüler. Wenn bei diesem Modell die Ergebnisse der Schüler vor Aufnahme in die Schule nicht berücksichtigt werden, wirkt es sich unweigerlich negativ auf die Bereitschaft der Schule aus, Schüler mit besonderem Förderbedarf aufzunehmen. Aber selbst wenn ein Mehrwert-Element eingeführt wird, um diesen Punkt zu korrigieren, gibt es noch einige Einwände gegen dieses *output*-Modell. Die Schulen können sich zu stark an den einschlägigen Tests ausrichten, was zu Mehrkosten und zusätzlichem Zeitaufwand führt; auch die Legitimität ist wahrscheinlich gering. Außerdem kann ein *output*-orientiertes Modell möglicherweise zu einer starken Konkurrenz zwischen den Schulen führen, was für Schüler mit besonderem Förderbedarf bestimmte Nachteile mit sich bringt (O’Hanlon, 1993).

Sonderschulen (7) können ebenfalls bezogen auf ihre Ergebnisse finanziert werden. Im Rahmen der derzeitigen Politik der *Inclusion* könnte dies an der Zahl der Schüler gemessen werden, die an die Regelschulen zurückverwiesen werden. Dann würden Sonderschulen, die mehr Schüler an die Regelschulen zurückverweisen können, mehr Mittel erhalten. Das ist eine Form der „umgekehrten Finanzierung“, die zu unerwünschten Formen von Verhaltensstrategien führen kann: die Sonderschule mit der niedrigsten

Schülerzahl erhält die meisten Mittel.

Bei den *output*-Modellen 10 und 13 erhalten Schüler mit besonderem Förderbedarf in Gemeinden oder Regionen (beispielsweise Schulgruppierungen) mit höherem *output* oder niedrigeren Anteilen von Schülern mit Förderbedarf zusätzliche Mittel. Die Vor- und Nachteile dieser Art von Finanzierung wurden bereits diskutiert. Zu betonen ist jedoch, dass obwohl hier eine bessere Anreizstruktur vorzuliegen scheint, die Akzeptanz vermutlich geringer ist.

Außerdem treffen auf diese Option dieselben Nachteile zu, die bereits für ein stark *output*-orientiertes Modell beschrieben wurden. Ein *throughput*-Modell, das mit bestimmten Elementen einer *output*-Finanzierung kombiniert wird, kann dagegen sehr effektiv sein.

6 Schlussfolgerungen

In diesem Kapitel wird eine erste bescheidene Untersuchung der Merkmale unternommen, die “empfehlenswerte” Finanzierungsmodelle (1) aufweisen sollten, um das Ziel zu erreichen, um das es in dieser Studie geht: die gemeinsame Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Regelschulwesen (*Inclusion*).

Jedes Finanzierungsmodell bietet Vorteile und Nachteile. Dennoch scheint wie in Kapitel 5 dargestellt, ein *throughput*-Modell auf regionaler (kommunaler) Ebene die attraktivste Variante zu sein, vor allem wenn einige Elemente der *output*-Finanzierung integriert werden.

In einem solchen Modell wird das sonderpädagogische Budget von der zentralen Ebene auf die regionalen Einrichtungen (Gemeinden, Kreise und Bezirke, Schulgruppierungen) übertragen. Auf regionaler Ebene wird dann entschieden, wie die Mittel eingesetzt werden und welche Schüler besondere Förderung erhalten sollen. Es erscheint angeraten, dass die Einrichtung, die über die Zuweisung der Mittel für sonderpädagogische Förderung entscheidet, erstens (unabhängige) sonderpädagogische Fachleute heranziehen kann und zweitens über das Instrumentarium zum Einsatz eigener sonderpädagogischer Strategien und Dienste verfügt.

Ganz allgemein sollten die Mittel für die sonderpädagogische *Förderung* (in integrierten Maßnahmen) selbst ausgegeben werden, und nicht für bürokratische Verfahren wie Diagnostik, Kategorisierung, Widerspruchsverfahren und Rechtstreite.

Bei diesem Modell steht die Frage der Rechenschaftspflicht im Mittelpunkt. Die Klientel des Bildungssystems und die Steuerzahler ganz allgemein haben ein Recht darauf zu erfahren, wie die Mittel verwendet und welche Ergebnisse damit erzielt werden. Ein *throughput*-Finanzierungssystem benötigt Kontroll- und Bewertungsverfahren. Die Notwendigkeit von Überwachung und Evaluierung ist in einem dezentralen Modell sogar noch größer als bei zentralen Lösungen. Eine unabhängige Bewertung der Qualität des Bildungsangebots für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist ein unverzichtbarer Bestandteil eines

regionalen Modells.

Ein komplexes Spannungsverhältnis besteht unter anderem zwischen folgenden Aspekten: Einerseits steht die Etikettierung und Ermittlung von Schülern mit besonderem Förderbedarf im Widerspruch zu dem ausgesprochenen Wunsch, diese Schüler in die Regelschule zu integrieren; andererseits ist es für die Bewertung der Auswirkungen von Finanzierungsmodellen (jeglicher Art) jedoch notwendig, bestimmte Schüler in der Zielgruppe auszuwählen.


Es sollte klar sein, dass die Schüler in einem solchen Kontext nach wie vor als Schüler mit besonderem Förderbedarf eingeordnet sind und in der Regelklasse eine Sonderposition einnehmen. Eine solche Situation stellt keine *Inclusion* im eigentlichen Sinne dar. In einem schulischen Angebot nach dem *Inclusion*-Prinzip erfolgt natürlich keine Einordnung der Schüler in Kategorien wie „Sonderfälle“ oder „normale Schüler“ oder „integriert“ oder „nicht integriert“. Grundlage der *Inclusion* ist das Recht aller Schüler, die Regelschule zu besuchen. Um dieses Recht zu realisieren, muss die Schulbildung auf den unterschiedlichen Voraussetzungen der Schüler aufbauen: diese Unterschiede sind Ausgangspunkt und Ergebnis des Bildungsprozesses zugleich.

Unter diesen Voraussetzungen liegt es nahe, dass ein Klima harten Wettbewerbs innerhalb der und zwischen den Schulen *Inclusion* nicht fördern kann. Daher ist die Bedeutung des kooperativen Modells deutlich hervorzuheben. In diesem Bereich gibt es bereits einige vielversprechende Entwicklungen: das Modell der Schulgruppierungen, in dem Schulen auf regionaler Ebene zusammenarbeiten, um in ihren Angeboten einen möglichst hohen Grad an *Inclusion* zu erreichen, kann hier als Beispiel genannt werden. Dieses Modell wird jedoch bisher noch selten eingesetzt und wurde bisher noch nicht ausreichend evaluiert.

Eine Analyse der verschiedenen in Europa angewandten Finanzierungsmodelle (siehe Untersuchung in Abschnitt 5.4) legt die Vermutung nahe, dass in der Praxis die folgenden allgemeinen Grundsätze gut zu funktionieren scheinen.

In der ersten Phase des Zuweisungsprozesses müssen die Regionen gleich behandelt werden, vorausgesetzt, es ist eine Korrektur für Unterschiede in der sozioökonomischen Zusammensetzung der Regionen vorgesehen. Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass der Anteil der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zwischen den Regionen differiert, wenn sozioökonomische Unterschiede bereits berücksichtigt wurden. Daher können die Mittel einfach auf der Grundlage der Gesamtschülerzahlen im Primarbereich oder eines anderen demographischen Indikators zugewiesen werden.

Dann entscheidet die lokale (oder regionale) Organisation, wie die Mittel



eingesetzt werden und welche Schüler besondere Förderung erhalten sollen. Vorzugsweise sollte diese lokale Organisation die Möglichkeit haben, unabhängige sonderpädagogische Fachkräfte hinzuzuziehen und über das Instrumentarium zum Einsatz eigener sonderpädagogischer Strategien und Dienste für Schüler mit Förderbedarf verfügen. Außerdem kann, wenn das Personal dieser lokalen Organisation die Regelschulen regelmäßig aufsucht, relativ leicht eine gewisse Kontrolle der Mittelverwendung ausgeübt werden.

Ganz allgemein scheint ein Modell, das Bedarf und Aufgaben (*throughput*) verbindet, auf der lokalen Ebene die beste Option darzustellen.

Ein (kleinerer und festgelegter) Teil des Budgets kann allen Schulen unabhängig von ihrem Bedarf zugewiesen werden (ausgehend von der Annahme, dass jede Schule zumindest einige Mittel benötigt, um Schüler mit besonderem Förderbedarf zu betreuen); ein weiterer (größerer und flexibler) Teil des Budgets kann den Schulen auf der Grundlage einer unabhängigen Bewertung ihres Bedarfs zugewiesen werden. Dieses Modell scheint vielversprechend zu sein, vor allem wenn einige Elemente einer *output*-Finanzierung integriert werden. Ein geringer *output* kann als Korrekturmechanismus für das Budget im Folgezeitraum benutzt werden. Eine gewisse langfristige Stabilität der Mittel ist jedoch erforderlich.

Offensichtlich kann *Inclusion* in einem dezentralen Finanzierungsmodell leichter verwirklicht werden als in einem zentralen Modell. Bei einem zentral vorgegebenen Plan wird möglicherweise zu viel Wert auf organisatorische Merkmale des jeweiligen Modells gelegt, ohne dass eine integrative Praxis tatsächlich realisiert wird. Lokale Organisationen, die in bestimmten Bereichen autonom sind, scheinen sehr viel bessere Voraussetzungen für eine Veränderung des Systems zu haben. Deshalb scheint ein dezentralisiertes Modell kostengünstiger und weniger anfällig für unerwünschte Formen von Verhaltensstrategien zu sein. Dennoch muss die Zentralregierung klare Zielvorgaben definieren. Die Entscheidungen darüber, wie diese Ziele erreicht werden, bleibt den lokalen Stellen vorbehalten.

Ein wichtiges Anliegen in einem dezentralen System ist die Frage der Rechenschaftspflicht. Die Klientel des Bildungssystems und die Steuerzahler ganz allgemein haben ein Recht darauf zu erfahren, wie und zu welchem Zweck die Mittel investiert werden. Daher sind Überwachungs-, Inspektions- und Evaluationsverfahren ein unerlässliches Element des Finanzierungssystems. Die Notwendigkeit von Überwachung und Evaluierung ist in einem dezentralen Modell sogar noch größer als bei zentralen Lösungen. Eine unabhängige Bewertung der Qualität des Bildungsangebots für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist aus diesem Grunde ein integraler Bestandteil eines solchen Modells.

(1) Dieser Abschnitt baut auf der Arbeit von Waslander & Meijer (1996) auf.

Literaturangaben

Danielson, L.C. & Bellamy, G.T. (1989) State variation in placement of children with handicaps in segregated environments. *Exceptional Children*, 55, 448-455.

Dempsey S. & Fuchs, D. (1993) 'Flat' versus 'weighted' reimbursement formulas: a longitudinal analysis of state wide special education funding practices. *Exceptional Children*, 59 (5), 433-443.

Lunt, I., Evans, J., Norwich, B., and Wedell, K. (1994). *Working Together: Inter-School Collaboration for Special Needs*. London: David Fulton.

Meijer, C.J.W., Peschar, J.L. & Scheerens, J. (1995). *Prikkels*. De Lier: Academisch Boeken Centrum.

Meijer, C.J.W. (1998). *Integration in Europe: Provision for Pupils with Special Educational Needs*. Middelfart: European Agency for Development in Special Needs Education.

O'Hanlon, C. (1993). *Special education integration in Europe*. London: David Fulton Publishers.

OECD (1995). *Integrating pupils with special needs into mainstream schools*. Paris: OECD.

Parrish, T.B. (1994). *Fiscal issues in special education: removing incentives for restrictive placements*. Palo Alto: CSEF

Parrish, T.B. (1995). *Criteria for effective special education funding formulas*. Palo Alto: CSEF



Porter, G.L. (1997). Critical elements for inclusive schools. In S.J. Pijl, C.J.W. Meijer & S. Hegarty (Eds.), *Inclusive education: A global agenda*. (pp.68-81). London: Routledge.

UNESCO (1994) *World conference on special needs education: Access and Quality*, Final report, Paris: UNESCO.

Walberg, H.J. (1993). Learning “disabilities” revisited. *European Journal of Special Needs Education*, 8, 3, 289-302.

Waslander, S. & Meijer, C.J.W. (1996). *Middelen. Wat WSNS uit het buitenland kan leren over beleid, geld en verevenen*. De Lier: Academisch Boeken Centrum.

Anhang A

Fragebogen „Verzeichnis von Daten zu Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ und „Finanzierung“

*DATEN ZUM ANGEBOT FÜR SCHÜLER
MIT SONDERPÄDAGOGISCHEM FÖRDERBEDARF*

1 Überblick über den Stand der Politik der Integration/Inclusion, der Rechts- und Verwaltungsvorschriften:

- Die allgemeine Situation der Politik und Praxis der Integration/*Inclusion* in Ihrem Land
- Erfolgversprechende einschlägige Projekte, interessante neuere Entwicklungen, neue Ansätze und aktuelle Debatten
- Problematische Bereiche der Integration heute
- Die aktuellen Gesetze zum Regel- und zum Sonderschulwesen und die neueren Entwicklungen der Politiken im Bereich der sonderpädagogischen Förderung, Integration oder *Inclusion* (einschließlich Vorschläge, die in jüngster Zeit im Parlament eingebracht oder diskutiert worden sind)

Wurden Studien zur Evaluierung der Praktiken und Politiken der Integration/*Inclusion* (oder Segregation) erstellt? Wie sehen deren Ergebnisse aus?

2 Definition des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Behinderungen

- Verschiedene Kategorien
- Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs
- Verfahren zur Überweisung und Unterbringung

3 Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, insbesondere Angaben über

- Zahl und Art der getrennten Angebote (Sonderschulen)
- Zahl und Art der Strukturen in Regelschulen, wie Sonderklassen (Vollzeit oder Teilzeit), Förderräume, mobile Lehrkräfte (bitte geben Sie die Zahl der

betreffenden Lehrkräfte sowie die Art und Größe der Fördergruppen an) Beschreiben Sie bitte die verschiedenen Integrationsmodelle und geben Sie an, wer für die Angebote und die Förderung zuständig ist.

4 Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (im Pflichtschulalter)

Geben Sie die Zahl der Schüler mit besonderem Förderbedarf in den verschiedenen unter Punkt 3 beschriebenen Angeboten an. Falls möglich, geben Sie die Zahl der Kinder pro Altersgruppe in Verbindung mit der Art der Maßnahme und der Kategorie des sonderpädagogischen Förderbedarfs an.

Geben Sie dann einen Überblick über die Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

- nach Art der Maßnahme
- nach Kategorie des Förderbedarfs
- nach Altersgruppe

Bitte geben Sie keine Prozentsätze, sondern absolute Zahlen an. Verwenden Sie bitte möglichst aktuelle Statistiken!

Bitte geben Sie auch die **Gesamtzahl** der Schüler (alle Schüler im Regelschulwesen, Sonderschulwesen und außerhalb des Schulwesens) **in denselben Altersgruppen** an, die auch für die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf verwendet wurden.

5 Lehrplan und Unterricht

- Inwieweit ist der Regelschullehrplan für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zugänglich? Worauf stützen Sie Ihre Antwort?
- Beschreiben Sie die Art der Anpassungen (in bezug auf Ziele, Organisation und Inhalte des Lehrplans)
- Welche Aus- und Weiterbildungsangebote bestehen für Lehrkräfte im Hinblick auf die sonderpädagogische Förderung an den Regelschulen?
- Bestehen besondere Lehrer-Ausbildungsgänge, die sich schwerpunktmäßig mit integrativem Unterricht/*Inclusion* beschäftigen?
- Wirkt sich die Integration auf die Organisation und die Inhalte der Lehrerausbildung aus?
- Verfügen Sie über Informationen über die Einstellung der Lehrkräfte zur Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf?

6 Sonderschulen

- Welchen Beitrag leisten die Sonderschulen zur Integration/*Inclusion*?
- Wie kommen sie mit ihrer Rolle im Integrationsprozess zurecht?
- In welchem Umfang übernehmen Sonderschullehrkräfte unterstützende Aufgaben in den Regelschulen? Können sie ihre Rolle bei der Unterstützung der Regelschullehrkräfte bewältigen?

7 Zusätzliche Fragen zu den sonderpädagogischen Maßnahmen und zur Integration oder Inclusion:

- Was halten die Eltern von der Integration? (Einstellung der Eltern zur Integration)
Welche Themen sind für die Einstellung der Eltern zur sonderpädagogischen Förderung ausschlaggebend?
- Gibt es eine positive Grundlage für die Integration innerhalb der Gesellschaft?
- Bestehen sonstige Integrationshindernisse?

FINANZIERUNG DER SONDERPÄDAGOGISCHEN FÖRDERUNG

1 Beschreibung der Finanzierungsquellen für die sonderpädagogische Förderung


- Mittel für die sonderpädagogische Förderung im Rahmen der Regelschulen
- Mittel für spezielle Angebote wie Sonderklassen, Sonderschulen usw.
Beschreiben Sie bitte sowohl die Quellen (Gemeinde, Institutionen, Zentralregierung und sonstige) als auch ihren prozentualen Anteil an der Gesamtsumme.

2 Beschreibung der Entscheidungsprozesse bei der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung

Bevor die Mittel den Schulen zur Verfügung gestellt werden, müssen eine Reihe von Entscheidungen getroffen werden über die Höhe der Mittel, die Art ihrer Zuweisung und ähnliche Punkte. Bitte beschreiben Sie die verschiedenen Phasen der Zuweisung der Mittel an die Schulen und die Entscheidungsprozesse auf den verschiedenen Ebenen, bevor die Mittel bei den Schulen eingehen.

Geben Sie die Grundlage des Finanzierungsmodells in Ihrem Land an (Finanzierung anhand des Förderbedarfs oder der Art der Maßnahme oder anderer Indikatoren).

Wie sehen die derzeitigen Überlegungen und die neuesten Entwicklungen im



Bereich der Finanzierung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in Ihrem Land aus? Wird über eine Veränderung des Finanzierungssystems diskutiert? Bezieht sich diese Debatte auf die Integrationspolitik? In welcher Hinsicht und in welchem Kontext?

3 Schulinterne Verwendung der Mittel

Steht es den Schulen (Regelschulen und Sonderschulen) frei, die für die sonderpädagogische Förderung bestimmten Mittel für verschiedene Zwecke einzusetzen (Materialien, Methoden, Fachkräfte, Unterstützungslehrer usw.)?

Wie groß ist dieser Spielraum?

Wer entscheidet über die Verwendung der Mittel innerhalb der Schulen? Beschreiben Sie bitte das Verfahren.

Beschreiben Sie den Zusammenhang mit anderen Finanzierungssystemen. Ist die Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung einfach in die vorhandenen allgemeinen Bildungsfinanzierungssysteme zu integrieren? Bestehen (formelle oder informelle) Barrieren gegen eine flexible Verwendung dieser Mittel im Zusammenhang mit anderen Finanzierungssystemen (allgemeine Finanzierung, Mittel für sozial benachteiligte Schüler, Mittel für Schüler, die zu ethnischen Minderheiten gehören)?

4 Effektivität, Effizienz und Verhaltensstrategien

Effektivität

Wurde das Verhältnis zwischen Art der Finanzierung und schulischer Integration oder *Inclusion* in Ihrem Land bewertet? Wirkt sich das Finanzierungssystem positiv oder negativ auf die schulische Integration aus? Erleichtert das Finanzierungssystem die Durchführung der Integrationspolitik?

Effizienz

Wie effizient ist das Finanzierungssystem: Erreichen die Mittel die Zielgruppen (Schüler mit besonderem Förderbedarf) ohne übermäßigen bürokratischen Aufwand? Werden große Teile des Budgets für Verfahren (Diagnostik/Feststellung des Förderbedarfs/Rechtsstreite usw.) ausgegeben und nicht für die eigentliche Förderung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf? In welchem Umfang?

Verhaltensstrategien

Welche Arten von Verhaltensstrategien werden durch Ihr derzeitiges Finanzierungssystem hervorgerufen?

Wie könnten verschiedene Akteure versuchen, das Finanzierungssystem zum Vorteil ihrer eigenen Organisation zu nutzen? Beschreiben sie mögliche Verhaltensweisen, die den offiziellen Zielen der Integrationspolitik unter Umständen nicht entsprechen. Analysieren Sie alle negativen Auswirkungen Ihres Finanzierungssystems auf die Praktiken aller Akteure, die am Entscheidungsprozeß mitwirken (Lehrkräfte, Schulleiter, sonderpädagogische Fachkräfte, Verwaltungsbedienstete usw., eben aller Personen, die auf den verschiedenen Ebenen am Entscheidungsprozeß teilhaben).

5 Rechenschaftspflicht

Müssen die Schulen darüber, wie sie die für die sonderpädagogische Förderung bestimmten Mittel verwenden und welche Ergebnisse sie damit erzielen, Rechenschaft ablegen? Falls ja, wem gegenüber und auf welche Weise? Wird in Ihrem Land eine Bewertung der sonderpädagogischen Maßnahmen und der Ausgaben der für die sonderpädagogische Förderung bestimmten Mittel vorgenommen? Welche Rolle kommt dabei der Schulaufsicht zu? Wie werden die Eltern über die sonderpädagogische Förderung an den Schulen und die damit erzielten Ergebnisse informiert?

Anhang B

Verzeichnis der nationalen Kooperationspartner der European Agency for Development in Special Needs Education (Europäische Agentur für die Entwicklung im Bereich sonderpädagogischer Förderung)

Österreich

Ms. Irene Moser
Pädagogisches Institut des Bundes in
Salzburg
Erzabt-Klotz-Strasse 11
A – 5020 Salzburg
Tel: +43 662 840 322-37
Fax: +43 662 84 87 28
E-mail: irene.moser@Kronline.at

Belgien (Flämische Gemeinschaft)

Mr. Theo Mardulier
Department of Education
Secretariaat-generaal
Hendrik Consciencegebouw
Emiel Jacquainlaan 165
Toren B
5de verdieping - lokaal 11
B - 1210 Brussels
Tel: +32 2 553 95 27
Fax: +32 2 553 95 25
E-mail:
theo.mardulier@ond.vlaanderen.be

Belgien (Französische Gemeinschaft)

Ms. Thérèse Simon
EPESCF
24, avenue Max Buset
B - 7100 La Louvière
Tel: +32 64 229 642
Fax: +32 64 267 109
E-mail: therese.simon@skynet.be

Dänemark

Mr. Poul Erik Pagaard
Pædagogisk konsulent
Undervisningsministeriet
H.C. Andersens Boulevard 43
DK - 1553 København V.
Tel: +45 33 92 53 58
Fax: +45 33 92 56 66
E-mail: poul.erik.pagaard@uvm.dk

Finnland

Dr. Eero Nurminen
Counsellor of Education
Ministry of Education
Merittullinkatu 10
P.O. Box 293
FIN - 00171 Helsinki
Tel: +358 9 1341 7355
Fax: +358 9 1341 7006
E-mail: eero.nurminen@minedu.fi

Frankreich

Ms. Nel Saumont
Centres Nationaux de L'Adaptation
et de l'Intégration scolaires
Ministère de l'Éducation Nationale
Avenue des Landes 58 – 60
F - 92150 Suresnes
Tel: +33 1 41 44 31 21
Fax: +33 1 41 44 31 23
E-mail:
cnefei-brex@education.gouv.fr
Web: <http://www.ac-versailles.fr/cnefei>

Deutschland

Ms. Anette Hausotter
IPT5 22 - BIS Beratungsstelle für
Integration
Schreiberweg 5
D - 24119 Kronshagen
Tel: +49 431 540 31 96
Fax: +49 431 540 3200
E-mail: a.hausotter@t-online.de

Griechenland

Ms. Antigoni Faragoulitaki
Ministry of National Education
Directorate of European Union
Section C-EURYDICE
Mitropoleos 15
GR - 101 85 Athens
Tel: +30 1 323 7480
Fax: +30 1 323 74 80
E-mail: eurydice@ypepth.gr

Island

Ms. Kolbrún Gunnarsdóttir
Mr. Guðni Ólgeirsson
Menntamálaráðuneytið
Sölvhólgata 4
IS - 140 Reykjavík
Tel: +354 560 9500
Fax: +354 562 3068
E-mail:
kolbrun.gunnarsdottir@mrn.stjr.is
guðni.olgeirsson@mrn.stjr.is

Irland

Mr. Peadar Mc Cann
Divisional Inspector
Offices of the Inspectorate
Department of Education
1A South Mall
Cork, Ireland
Tel: +353 21 90 60 31
Fax: +353 21 27 54 45
E-mail: maccannp@educ.irlgov.ie

Italien

Dr. Carlo Ricci
Osservatorio Nazionale
Integrazione Handicap
Ministero della Pubblica Istruzione
Istituto Walden
Laboratorio di Scienze Comportamentali
Via di Campo Marzio 12
I - 00186 Roma
Tel: +39 06 68 73 751
Fax: +39 06 68 32 943
E-mail: istituto.walden@tin.it

Luxemburg

Ms. Pia Englaro
Service Ré-Educatif Ambulatoire
Ministère de l'Éducation Nationale
64, rue Charles Martel
L - 2134 Luxembourg
Tel: +352 25 22 88 - 1
Fax: +352 25 22 88 - 500
E-mail: srea@pt.lu

Niederlande

Dr. Sip Jan Pijl
GION
Rijksuniversiteit Groningen
Westerhaven 15
NL - 9718 AW Groningen
Tel: +31 50 36 36 681
Fax: +31 50 36 36 670
E-mail: s.j.pijl@ppsw.rug.nl

Norwegen

Ms. Vibeke Thue
Ms. Agnes Stubbe
Nasjonalt læremiddelsenter
Boks 8194 Dep
N - 0034 Oslo
Tel: +47 22 47 65 00
Fax: +47 22 47 65 53
E-mail: vibeke.thue@nls.no
E-mail: agnes.stubbe@nls.no
Web: <http://www.nls.no>
Web: <http://skolenettet.nls.no>

Portugal

Mr. Vitor Morgado
Department for Basic Education
Av. 24 de Julho 140, 2º
P - 1391 Lisbon
Tel: +351 21 390 59 50
Fax: +351 21 397 21 95
E-mail:
vitor.morgado@deb.min-edu.pt

Spanien

Mr. Justino Rodríguez Esteban
Ministerio de Educación y Cultura
Subdirección General de
Educación Especial y de Atención
a la Diversidad
c/Los Madrazo, 15 - 17
E - 28071 Madrid
Tel: + 34 91 701 84 56
Fax: +34 91 701 86 35
Email: sgeee@educ.mec.es

Schweden

Ms. Lena Thorsson
SIH
Box 47 611
S - 117 94 Stockholm
Tel: +46 8 19 92 16
Fax: +46 8 645 80 26
E-mail: lena.thorsson@sih.se

Schweiz

Dr. Peter Walther-Müller
SZH (Schweizerische Zentralstelle für
Heilpädagogik)
Obergrundstr. 61
CH - 6003 Luzern
Tel: +41 (226) 30 40
Fax: +41 (226) 30 41
E-mail: peter.walther@szh.ch



Vereinigtes Königreich

Dr. Felicity Fletcher-Campbell
National Foundation for
Educational Research
The Mere, Upton Park
Slough
UK - Berkshire SL1 2DQ
Tel: + 44 1753 74 71 56
Fax: +44 1753 74 72 95
E-mail: f.f-campbell@nfer.ac.uk

Verzeichnis der Ländervertreter der European Agency
for Development in Special Needs Education
(Europäische Agentur für die Entwicklung im Bereich
sonderpädagogischer Förderung)

Chairman of the Representative Board

Mr. David Thomas
Les Bachelors
Hameau de la Tuilerie
F - 78860 Saint-Nom la Bretèche
Tel: +33 1 30 80 48 57
Fax: +33 1 30 80 48 57

Österreich

Ms. Lucie Bauer
Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten
Abt. I/8
Minoritenplatz 5
A - 1014 Vienna
Tel: +43 1 53 129 43 62
Fax: +43 1 53 120 45 04
E-mail: lucie.bauer@bmuk.gv.at

Belgien (Flämische Gemeinschaft)

Mr. August Dens
Ministry of Education
C.Meunierstraat 49
B - 3000 Leuven
Tel: +32 1 623 98 00
Fax: +32 1 623 60 44
E-mail: gust.dens@skynet.be

Belgien (Französische Gemeinschaft)

Ms. Danielle Pécriaux
Ministère de la Communauté française
Administration générale de l'enseignement
et de la recherche scientifique
Service de l'Inspection pédagogique
Bd. Pachéco 19 BP
B - 1010 Bruxelles
Tel: +32 2 210 58 76
Fax: +32 2 210 59 69/+32 67 88 733
E-mail:
danielle.pecriaux@restode.cfwb.be

Dänemark

Mr. Poul Erik Pagaard
Chief Adviser
Undervisningsministeriet
H.C. Andersens Boulevard 43
DK - 1553 København V.
Tel: +45 33 92 53 58
Fax: +45 33 92 56 66
E-mail: poul.erik.pagaard@uvm.dk

Finnland

Dr. Eero Nurminen
Counsellor of Education
Ministry of Education
Meritullinkatu 10
P.O. Box 293
FIN - 00171 Helsinki
Tel: +358 9 1341 73 55
Fax: +358 9 1341 70 06
E-mail: eero.nurminen@minedu.fi

Frankreich

Mr. Dominique Lerch
Centres Nationaux de l'Adaptation et de
l'Intégration scolaires
Ministère de l'Education Nationale
Avenue des Landes 58 - 60
F - 92 150 Suresnes
Tel: +33 1 41 44 31 21
Fax: +33 1 41 44 31 23
E-mail: cnefei-dir@education.gouv.fr

Deutschland

Dr. Werner Boppel
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Technologie
Heineman Str. 2
D - 53175 Bonn
Tel: +49 228 57 28 74
Fax: +49 228 57 28 80
E-mail: werner.boppel@BMBFBUND.de



Länderbeobachter:
Ms. Christine Pluhar
Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur des Landes
Schleswig-Holstein
Gartenstrasse 6
D - 24 103 Kiel
Tel: +49 431 988 2415
Fax: +49 431 988 2532

Griechenland

Ms. Stavroula Polychronopoulou
Ass. Professor
University of Athens
P.Grignon E 198
GR - 15 122 Athens
Tel: +30 1 806 1407
Fax: +30 1 801 9880
E-mail: herc@otenet.gr

Island

Ms. Kolbrún Gunnarsdóttir
Afdelingschef
Menntamálaráðuneytið
Sölvhólgata 4
IS - 140 Reykjavík
Tel: +354 560 9500
Fax: +354 562 3068
E-mail:
kolbrun.gunnarsdottir@mrn.stjr.is

Irland

Mr. Gabriel Harrison
Assistant Chief Inspector
Department of Education
Portlaoise Road
Tullamore, Co Offaly
Ireland
Tel: +353 506 21 363
Fax: +353 506 41 052
E-mail: harrisog@educ.irlgov.ie

Italien

Dr. Luciano Serra
Ispettore Tecnico
Ufficio Studi e Programmazione
Ministero della Pubblica Istruzione
Via Ippolito Nievo 35
I - 00135 Roma
Tel: +39 06 58 49 59 56
Fax: +39 06 58 49 59 89
E-mail: Iserra1@hotmail.com

Luxemburg

Dr. Lucien Bertrand
Service Ré-Educatif Ambulatoire
Ministère de l'Éducation Nationale
64, rue Charles Martel
L - 2134 Luxembourg
Tel: +352 25 22 88 - 1
Fax: +352 25 22 88 - 500
E-mail: srea@pt.lu

Dr. John Pull

Éducation Différenciée
Ministère de l'Éducation Nationale
34, avenue de la Porte Neuve
L - 2227 Luxembourg
Tel: +352 478 51 75
Fax: +352 478 52 93
E-mail: john.pull@ci.educ.lu

Niederlande

Drs. Marjan Zandbergen
Ministrie van Onderwijs, Cultuur en
Wetenschappen
Directorate for Primary Education
Europaweg 4, station 333 H545
Postbus 25000
NL - 2700 LZ Zoetermeer
Tel: +31 79 323 23 23
Fax: +31 79 323 23 45 82
E-mail: m.zandbergen@minocw.nl

Norwegen

Ms. Ida C. Drage
Det Kongelige Kirke-, Utdannings- og
Forskingsdepartement
Boks 8119 Dep.
N - 0032 Oslo
Tel: +47 22 24 75 76
Fax: +47 22 24 27 31
E-mail: icd@kuf.dep.telemax.no

Portugal

Ms. Filomena Pereira
Department for Basic Education
Av. 24 de Julho 140
P - 1391 Lisbon
Tel: +351 21 390 59 50
Fax: +351 21 390 59 50
E-mail:
maria.pereira@deb.min-edu.pt

Spanien

M^a Antonia Casanova Rodríguez
Directora General de Promoción
Educativa de la C.A.M.
C/ Sagasta, 13 - 4^a Planta
ES- 28004 Madrid
Tel: +34 91 591 11 02
Fax: +34 91 594 34 22
E-mail:
mariantonia.casanova@comadrid.es

Schweden

Mr. Kenneth Eklindh
SIH
Box 1100
S - 871 29 Härnösand
Tel: +46 611 88 770
Fax: +46 611 26 866
E-mail: kenneth.eklindeh@sih.se

Schweiz

Dr. Marino Ostini
Federal Office for Education
and Science
Hallwylstrasse 4
CH - 3003 Berne
Tel: +41 31 322 96 59
Fax: +41 31 322 78 54
E-mail: marino.ostini@bbw.admin.ch

Vereinigtes Königreich

Mr. Phil Snell
Special Educational Needs Division
Dep. for Education and
Employment
Room 2.87, Sanctuary Buildings
Great Smith Street, Westminster
UK - London SW1P 3BT
Tel: +44 20 7925 6684
Fax: +44 20 7925 5920
E-mail: phil.snell@dfee.gov.uk





